

Heilende Wunden

Mit Gerechtigkeit zu Frieden

Podiumsgespräch zu Kolumbiens neuem Sonderjustizsystem für den Frieden, *transitional justice* und dem Recht auf Gerechtigkeit mit:

- I **Padre Darío Echeverri** | Generalsekretär der Nationalen Versöhnungskommission Kolumbiens
- I **MdB Tom Koenigs** | Sonderbeauftragter des Bundesministers des Auswärtigen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien
- I **Solomon Sacco** | Leiter des Programms gegen Straflosigkeit im Internationalen Sekretariat von Amnesty International
- I **Natascha Zupan** | Leiterin der Arbeitsgemeinschaft Frieden und Entwicklung, FriEnt

Moderation: **Christiane Schwarz** (kolko – Menschenrechte für Kolumbien e. V.)

Dokumentation: **Matthias Schreiber** (Amnesty International)

Eine Veranstaltung von





Podiumsdiskussion „Offene Wunden: Wie viel Gerechtigkeit verträgt Frieden?“ am 1. Juni 2016 im Haus der Deutschen Caritas in Berlin

© Pulina Wisniewsky, Amnesty International

Politische Verhandlungen mit den Guerilla-Gruppen FARC und ELN GREIFBARE CHANCE AUF FRIEDEN IN KOLUMBIEN

Am 24. August 2016 haben Kolumbiens Regierung und die „Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens“ (*Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia*, FARC) Frieden geschlossen. Nach bisweilen äußerst zähen Gesprächen, ungeachtet vieler zwischenzeitlicher Rückschläge und teils erheblichen Hindernissen zum Trotz beendeten sie mit der Vorlage eines fertigen, 297 Seiten langen Friedensvertrages erfolgreich ihre politischen Verhandlungen.¹

Den Schlusspunkt unter das Vertragswerk setzten FARC und Kolumbiens Regierung fast auf den Tag genau vier Jahre, nachdem sie offiziell Verhandlungen aufgenommen hatten: In Folge monatelanger Sondierungsgespräche hatten sich beide Seiten am 26. August 2012 zunächst auf ein Rahmenabkommen geeinigt, das in einer Sechs-Punkte-Agenda Inhalte und Ablauf des nachfolgenden öffentlichen Verhandlungsprozesses in groben Zügen festlegte. Zwei Monate später richteten die Delegationen dann formell einen runden Tisch in Oslo, Norwegen, ein. Im November 2012 eröffneten sie schließlich die erste Verhandlungsrunde in Kubas Hauptstadt Havanna – seit diesem Moment der ständige Sitz ihrer nachfolgenden Gespräche.² Bereits drei Mal haben Regierungen in Kolumbien und die größte und älteste Guerilla-Gruppe nicht nur des Landes, sondern ganz Lateinamerikas seit den 1980er Jahren über Frieden verhandelt³ – jedes Mal ohne Erfolg. Wird das nun beschlossene Abkommen erfolgreich umgesetzt, kann der vierte Anlauf tatsächlich den langersehten Frieden bringen und eine gewaltsame Konfrontation beenden, die Kolumbien seit den 1960er Jahren nicht mehr losgelassen hat.

Für alle sechs Kapitel, die ihre Verhandlungsagenda umfasste, haben die Konfliktparteien in ihrem Friedensvertrag eine Einigung erzielt: Neben einer „umfassenden Landreform“, Schritten gegen den „Anbau illegaler Substanzen“ und Maßnahmen zur Förderung von „politischer Teilhabe“ beschlossen sie auch eine ganze Batterie an Instrumenten für den Umgang mit den Überlebenden ihrer bewaffneten Auseinandersetzungen und den Angehörigen ihrer Opfer⁴ sowie einen Fahrplan, wann genau ihr Kampf endgültig vorbei sein, wann, wo und wie sich die Guerilla danach auflösen und die Rebell*innen der FARC ihre Waffen niederlegen sollen, was mit dem abgegebenen Kriegsgüter geschieht und wie die Demobilisierten hernach in das gesellschaftliche Leben wiederingegliedert und geschützt werden.

In einem Verhandlungsmarathon⁵ konnten sich beide Seiten in den vergangenen Wochen darüber hinaus auch auf die letzten Fragen und Streitpunkte einigen, die ihre einzelnen Teilübereinkünfte noch offen gelassen hatten.⁶ Dazu zählten mit dem sechsten Punkt der Gesprächsagenda zum Beispiel die Mechanismen, über die später sämtliche im Friedensvertrag vereinbarte Maßnahmen koordiniert werden, die Fortschritte bei deren Umsetzung auch überprüft werden können und eventuelle Differenzen über und Verstöße gegen die Vereinbarungen ausgeräumt werden sollen. Auch ein erster Zeitplan, in welchen Schritten die drängendsten Punkte des Friedensabkommens umzusetzen sind, liegt nun vor.⁷

Um den Friedensvertrag rechtlich möglichst robust abzusichern, haben die Verhandlungsdelegationen zudem vereinbart, dass das Abkommen zeitweise Verfassungsrang erhalten soll.⁸ Um ihm überdies auch internationales rechtliches Gewicht zu verleihen, wird er im Sinne eines Sonderabkommens zwischen Konfliktparteien eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes nach dem gemeinsamen Artikel 3 aller vier Genfer Konventionen von 1949 geschlossen.⁹

Getreu dem Motto der Verhandlungen „nichts ist beschlossen, bevor nicht alles beschlossen ist“ (*nada está acordado hasta que todo esté acordado*) werden sämtliche Teilvereinbarungen wirksam, sobald der abschließende Friedensvertrag offiziell unterzeichnet worden ist. Am 26. September 2016 soll es damit soweit sein: In einem protokollarischen Akt in Kolumbiens Küstenstadt Cartagena werden FARC und Regierung das Friedensabkommen dann mit ihrer Unterschrift in Kraft setzen.

Ende März 2016 gaben Kolumbiens Regierung und die zweitgrößte Guerilla-Gruppe des Landes, das „Nationale Befreiungsheer“ (*Ejército de Liberación Nacional*, ELN) bekannt, ebenfalls bald offizielle Friedensverhandlungen aufnehmen zu wollen. Ihre Gesprächsagenda umfasst sechs Kapitel.¹⁰ Allerdings geriet der Verhandlungsprozess zuletzt stark ins Stocken: Ende April machte Kolumbiens Präsident Juan Manuel Santos Calderón in einer Presseerklärung¹¹ deutlich, dass die offiziellen Gespräche nicht beginnen würden, solange der ELN nicht alle Entführten freigelassen habe, die er noch in seiner Gewalt halte.¹² Bis heute haben die Verhandlungen mit der Guerilla-Gruppe nach wie vor nicht begonnen.

DAS RECHT AUF GERECHTIGKEIT UND KOLUMBIENS BEWAFFNETER KONFLIKT

Über acht Millionen Menschen, so das Zentralregister für Konfliktopfer in Kolumbien, haben im internen bewaffneten Konflikt des Landes schwerste Verbrechen erlitten, darunter Mord, Verschwindenlassen, sexualisierte Gewalt, Vertreibung, Folter, Zwangsrekrutierung, Entführung.

Für Kolumbiens heutigen Friedensprozess könnten die Herausforderungen damit größer kaum sein: Alle Opfer und Überlebenden der gewaltsamen Auseinandersetzungen haben ein Recht darauf, zu erfahren, wer ihnen Leid zugefügt hat und welche Motive, Umstände und Hintergründe dabei eine Rolle spielten. Sie müssen für das erlittene Unrecht ganzheitlich entschädigt und umfassend dabei unterstützt werden, die Folgen, die die Verbrechen in ganz unterschiedlichen Bereichen ihres Lebens hinterlassen haben, dauerhaft bewältigen zu können. Der Staat ist ihnen gegenüber in besonderer Weise dazu verpflichtet, zu verhindern, dass ihnen jemals wieder ähnliches Leid zustoßt. Und nicht zuletzt haben sie Anspruch darauf, die für die Taten Verantwortlichen auch vor Gericht untersucht und bestraft zu sehen.

Wie aber kann angesichts der Dimensionen des Konfliktes all seinen Überlebenden wirklich angemessen und wirksam Gerechtigkeit in all diesen unterschiedlichen Facetten widerfahren? In welcher Form, in welchem Umfang, in welcher Tiefe sollte dies ein Friedensprozess mindestens garantieren? Kurzum: „Wie viel Gerechtigkeit braucht Frieden?“

Verantwortung für die Straftaten in Kolumbiens internen bewaffneten Auseinandersetzungen tragen mehrere zehntausend Täter*innen aller Konfliktparteien: Mitglieder der Guerilla-Gruppen FARC, ELN und EPL, Angehörige neuer und alter paramilitärischer Verbände, Polizei- und Militär-Bedienstete und auch zahlreiche Vertreter*innen von Behörden, Politik und Wirtschaft. Sie alle haben im bewaffneten Konflikt des Landes unzählige Vergehen direkt ausgeführt, unterstützt, autorisiert, beauftragt oder von der daraus gewonnenen Kriegsbeute profitiert.

Den Rechten (und Bedürfnissen) der Opfer stehen nicht selten davon abweichende Interessen von Täter*innen gegenüber. Kolumbiens verhandelter Frieden bildet dabei keine Ausnahme: Insbesondere der Umgang mit den Verbrechen der Konfliktparteien und die Frage, wie weit und umfassend Straftaten beider Seiten aufgedeckt und aufgearbeitet, juristisch untersucht und sanktioniert werden sollen, galt hier als eine der größten Hürden, die die Verhandlungen zwischen FARC und Regierung zu überwinden hatte.

Wie viel Gerechtigkeit lassen die Parteien in ihren Verhandlungen zu? Und wie viel Gerechtigkeit kann ihnen durch Rufe von außen abverlangt werden, ohne ihren Friedensprozess grundsätzlich zu gefährden? Kurzum: „Wie viel Gerechtigkeit verträgt Frieden?“, lautete eine weitere Kernfrage, die um die Friedensgespräche kreiste.

Opfergruppen und Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft, Menschenrechtsorganisationen und Programme der Friedens- und Vergangenheitsarbeit gehen in ganz unterschiedlicher Weise mit diesen Fragen um. Mit Analysen von **Padre Darío Echeverri**, **MdB Tom Koenigs**, **Solomon Sacco** und **Natascha Zupan** versuchte die Podiumsdiskussion „Offene Wunden: Wie viel Gerechtigkeit verträgt Frieden?“ unter der Leitung von **Christiane Schwarz** dieses heterogene Spektrum an Perspektiven ansatzweise aufzuzeigen und das Recht auf Gerechtigkeit in seinen unterschiedlichen Schwerpunkten auszuloten: Wie wichtig ist es, einen Konflikt gerichtlich aufzuarbeiten? Welche außergerichtlichen Maßnahmen der Wahrheitsfindung, Reparation und Gewaltvorsorge sind unverzichtbar, um Frieden in einer Gesellschaft zu verankern und langfristig zu schützen? Welche völkerrechtlichen Normen gelten für einen *transitional justice*-Prozess? Und welche Lehren ließen sich aus vergangenen Friedensprozessen und der dortigen Aufarbeitung schwerster Gewalttaten für den Fall Kolumbien ziehen?

FRIEDENSVERTRAG VON REGIERUNG UND FARC: Das Teilkapitel über Konfliktopfer

Den Rahmen für die Diskussion hatten FARC und die Regierung Kolumbiens bereits selbst gesetzt: Am 15. Dezember 2015 gaben beide Konfliktparteien bekannt, welche Antworten sie auf all diese Fragen geben wollen. In einem Teilabkommen zu Konfliktopfern, dem fünften ihres sechs Kapitel umfassenden heutigen Friedensvertrages, stellten die Delegationen des kolumbianischen Staates und der größten Guerilla-Gruppe des Landes dafür auf 63 Seiten ein neues *transitional justice*-System vor. Das sogenannte „Integrale System für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung“ (*Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición*, SIVJNRN) und zusätzliche komplementäre Programme sollen nach Inkrafttreten des abschließenden Friedensabkommens Verbrechen aller Konfliktparteien gerichtlich und außergerichtlich aufarbeiten, erlittenes Unrecht wiedergutmachen und neuer Gewalt vorbeugen. Dazu gehört auch ein neues Justizsystem, die sogenannte „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ (*Jurisdicción Especial*

para la Paz, JEP), die Straftaten von Rebell*innen der Guerilla, staatlichen Sicherheitskräften sowie dritten am Konflikt Beteiligten untersuchen und bestrafen soll.

In weiten Teilen der kolumbianischen Zivilgesellschaft und auch im Ausland stieß die mit Spannung erwartete Übereinkunft auf ein positives Echo, denn es war den Konfliktparteien immerhin gelungen, an einem runden Tisch überhaupt auszuhandeln, wie sie mit ihren Opfern umgehen wollen – ohne die Frage der Gerechtigkeit gänzlich außen vorzulassen.¹³ Gerade mit Blick auf das neue Sonderjustizsystem gelte es zwar, viele heikle Aspekte zu beheben, wenn das Teilabkommen umgesetzt wird. Trotzdem hätten beide Seiten damit eine der kritischsten Hürden ihrer Gespräche überwunden. Als „Pakt der Straflosigkeit“ bezeichnet fand die Übereinkunft mit der internationalen Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch¹⁴, einem Bündnis kolumbianischer Nichtregierungsorganisationen um die Gewerkschaft der Lebensmittelindustrie SINALTRAINAL¹⁵ und Politiker*innen des oppositionellen *Centro Democrático* unter Vorsitz von Kolumbiens Expräsidenten Álvaro Uribe Vélez¹⁶ jedoch auch vereinzelt vehemente Kritik aus ganz unterschiedlichen Lagern.

Letztlich ist Kolumbiens neue Sonderjustiz ein Kompromiss: Weder werden deren Gerichtsverfahren alle Straftäter*innen für lange Jahre hinter Gitter führen – auf eine solche Einigung hätten sich Guerilla und staatliche Sicherheitskräfte vermutlich niemals eingelassen. Noch wird es mit dem neuen Justizwesen von vorn herein eine großzügige Generalamnestie für alle am bewaffneten Konflikt Beteiligten geben – vor dem wachsamen Auge der internationalen Beobachter*innen, insbesondere des Internationalen Strafgerichtshofes, und der in den letzten 25 Jahren weiterentwickelten internationalen Strafjustiz wäre dies kaum mehr zu rechtfertigen gewesen.

Mit vielen weißen Stellen, mehrdeutigen Formulierungen und einigen auch ganz offensichtlich im Widerspruch zu völkerrechtlichen Normen und Standards stehenden Bestimmungen bietet das Teilabkommen zur Sonderjustiz in seiner Gesamtheit dennoch durchaus einigen Spielraum für Interpretationen, die dazu führen könnten, zahlreiche Verbrechen am Ende nicht aufzuklären und viele dafür Verantwortliche nicht mit Sanktionen zu belegen. Einige besonders brisante Vorgaben erläutern die folgenden Seiten näher.

Klar ist bisher nur zweierlei: Den Weg zum unumstößlichen Abschluss der Friedensverhandlungen, den Kolumbiens Regierung und die FARC am 24. August 2016 besiegelten, hatte die Übereinkunft über Konfliktopfer maßgeblich geebnet. Und die Frage nach Gerechtigkeit in Kolumbien wird die Gemüter – trotz oder wegen seines neuen *transitional justice*-Systems

und dessen „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ – mit Sicherheit noch lange beschäftigen.

„Frieden braucht Gerechtigkeit, ganz klar!“ (Natascha Zupan) – das Podium kommentiert die Mindestanforderung an den Friedensprozess in Kolumbien mit einer einhelligen Antwort. Wie viel Gerechtigkeit aber Frieden maximal verträgt, ohne zu scheitern, wie viel Gerechtigkeit Frieden wenigstens braucht, um nicht zu scheitern – und wie viel Gerechtigkeit wovon? Bei diesen sehr viel komplexeren Detailfragen setzen die Panelgäste in ihrer Suche nach Antworten durchaus unterschiedliche Schwerpunkte. In ihren Argumentationen streifen sie dabei drei Orte: Das Gefängnis, um Verbrechen zu vergelten und Täter*innen für ihr Handeln zu bestrafen. Das Gericht, um Verbrechen aufzuklären, zu untersuchen und zu ahnden. Und die Schauplätze und Territorien des Konfliktes, um auszusöhnen, zu entschädigen, wiedergutzumachen, zu entschuldigen, zu erinnern, zu schützen und die Gesellschaft zu transformieren.

transitional justice: Kurzinput von Natascha Zupan

„ES GIBT KEIN PERFEKTES MODELL“

Bis heute – über 70 Jahre nach Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft – wurden nur etwa zehn Prozent von rund 8.000 Mitgliedern der SS-Wachmannschaften in den Konzentrations- und Vernichtungslagern des Dritten Reiches verurteilt. Erst zwanzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges fingen die Kultusbehörden der Bundesrepublik an, Geschichtscurricula und Schulbücher zu überarbeiten. Und erst im Jahr 2001 begann die Bundesregierung schließlich Entschädigungszahlungen an Zwangsarbeiter*innen des NS-Regimes zu leisten.

Das Beispiel Deutschland zeigt exemplarisch: **Transitional justice** („Übergangsjustiz“) – die Aufarbeitung von Gewalt und Unrecht nach einem Konflikt – ist ein „Prozess, der sehr viel Zeit braucht“. In der Regel beruht er „auf politischen Kompromissen“, trägt schon allein deshalb immer auch „Schwächen und Defizite“ in sich und wird in jedem Fall unvollständig verlaufen.

Transitional justice-Instrumente kamen in der Vergangenheit zunächst vor allem nach dem Ende autoritärer und diktatorischer Systeme zum Einsatz, in denen insbesondere starke staatliche Institutionen Gewalt gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung ausgeübt hatten. Dies betrifft das NS-Regime oder das Spanien der Franco-Zeit ebenso wie in jüngerer Zeit die Staaten des Ostblocks und des Cono Sur, zum Beispiel Argentinien

und Chile. Angefangen mit Südafrika findet *transitional justice* heute immer häufiger aber auch Anwendung in komplexeren Postkonfliktsituationen, etwa nach gewaltsamen ethnischen, religiösen oder anders motivierten Auseinandersetzungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. Oft begleiten das Konzept dann auch internationale, internationalisierte oder hybride Strafgerichtshöfe. Die Fälle Ruanda, Sierra Leone, Osttimor, Kambodscha oder die Staaten des früheren Jugoslawien stehen dafür beispielhaft.

INSTRUMENTE: Worin besteht *transitional justice*?

Transitional justice arbeitet entlang vierer untrennbar miteinander verbundener Grundrechte, die alle Opfer und Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht genießen: das Recht auf Wahrheit, das Recht auf Gerechtigkeit, das Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Unrechts und das Recht auf Garantien der Nicht-Wiederholung von Unrecht und Gewalt. Die sogenannten „Joinet-Prinzipien“¹⁷ dienen den UN als Leitlinien für ihre Arbeit und bilden heute die Mandatsgrundlage des Sonderberichterstatters des UN-Menschenrechtsrates zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Reparation und Nicht-Wiederholung.¹⁸ Die einzelnen Arbeitsinstrumente von *transitional justice* orientieren sich entsprechend an diesen vier Kernelementen:

Garantien umgesetzt über:

- Reformen des Sicherheitssektors
- Reformen ziviler staatlicher Institutionen
- wirtschafts- und sozialpolitische Reformen gegen gesellschaftliche Ungleichheiten
- Gewaltprävention und zivile Konfliktbearbeitung
- *vetting* und Lustration
- Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration bewaffneter Gruppen

Recht umgesetzt über:

- Wahrheits-, Untersuchungs- und Versöhnungskommissionen sowie *fact finding*
- Dokumentation vergangenen Unrechts und vergangener Gewalt
- Archivierung von Informationen
- *story telling* und *local history*
- Bildungsarbeit
- Exhumierungen



Recht umgesetzt über:

- materielle Entschädigung und Kompensation für erlittenes Unrecht
- Rehabilitation um die unterschiedlichen Folgen von Gewalt zu überwinden*
- Rückgabe geraubten Eigentums
- individuelle und kollektive Entschuldigungen zur Anerkennung vergangenen Unrechts und als Form der Genugtuung
- Erinnerungsarbeit
- Gedenkorte als symbolische Würdigung

Recht umgesetzt über:

- Rechenschaftslegung (*accountability*) auf nationaler und internationaler Ebene im Sinne von Strafverfolgung
- Opferschutz
- Monitoring von Gerichtsprozessen

* **Rehabilitation:** medizinische, psychologische, psychosoziale und rechtliche Fürsorge sowie Hilfen bei der Reintegration ins wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Leben einschließlich der Rückkehr nach Vertreibung

** **Strafverfolgung:** Untersuchung strafbarer Handlungen sowie Ermittlung von strafrechtlich verantwortlichen Täter*innen, die Untersuchung ihrer Rolle bei den Straftaten und gegebenenfalls ihre Sanktionierung

ZIELE: Worum geht es *transitional justice*?

Kurzfristig zielt *transitional justice* zwar vor allem auf *accountability* im strafrechtlichen Sinne ab – Opfern gerichtlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und Täter*innen vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, ihnen die Verantwortung für ihre Taten zuzuweisen und sie zur Übernahme derselben zu bewegen. **Langfristig** aber „geht es *transitional justice* um sehr viel mehr“: Im Speziellen beabsichtigen ihre Instrumente, auf das Verhältnis zwischen Täter*innen und Opfer einzuwirken und dieses – aussöhnend – zu verändern. Für gewöhnlich arbeiten sie ebenfalls darauf hin, ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft generell zu fördern, Beziehungen (wieder)aufzubauen und Vertrauen zu erneuern – unter einzelnen Gruppen und Individuen, nicht minder aber auch seitens der Bevölkerung in die Schutzverantwortung und -fähigkeit staatlicher Institutionen, die zuvor oft, möglicherweise sogar hauptverantwortlich, in Verbrechen involviert gewesen waren. Dahinter steht letztlich auch das übergreifende Ziel, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nach einer gewaltvollen Vergangenheit in der gesamten Gesellschaft (wieder)herzustellen.

WIRKUNG: Wie gelingt *transitional justice*?

„*Transitional justice* braucht *ownership*“: Allein von außen, ohne eine Basis im Inneren, können ihre einzelnen Instrumente niemals in eine Gesellschaft hineingetragen werden. Um erfolgreich zu wirken, müssen sie dort verwurzelt sein und immer wieder an das gesellschaftliche Handeln anknüpfen.

Daneben beeinflussen eine ganze Reihe extrinsischer und intrinsischer Faktoren, wie erfolgreich *transitional justice* am Ende verläuft. Dies sind im Einzelnen

- die **Zeit**: Das heißt der Zeitraum, über den ein Instrument verfügt, um ausgearbeitet und eingerichtet zu werden und danach arbeiten und wirken zu können, sowie der Zeitpunkt, zu dem es zum Einsatz kommt.
- die **Kompatibilität** eines Instrumentes: Das heißt wie stark es angepasst ist an (a) die kulturellen Merkmale und Werte der Gesellschaft, in der es eingesetzt wird; und an (b) die spezifischen Kennzeichen und Parameter des ihm vorausgehenden Konfliktes, also in welchem Zeitraum und in welchen Formen sich Gewalt entwickelt hat und verlaufen ist. Dabei spielen zum Beispiel folgende Fragen eine Rolle: Traten bestimmte Verbrechenformen im Konflikt besonders häufig auf und charakterisieren ihn in hervorstechender Weise? Sind die Täter*innen-Gruppen des Konfliktes und der Kreis der Opfer eher weit gefasst oder gut einzugrenzen?
- die **Kompromissfähigkeit** aller beteiligten Akteure bei der Ausgestaltung eines *transitional justice*-Um-

bruchs: Das heißt wie umfassend sie etwa ein Instrument organisieren und welche Freiheiten sie ihm in seiner Arbeit einräumen.

- der **politische Wille**, insbesondere seitens der Eliten einer Gesellschaft, um ein Instrument tatsächlich wirkungsvoll arbeiten zu lassen.
- die „**Ressourcen**“ einer Gesellschaft, einzelne Instrumente anzustoßen, zu stützen und zu schützen, etwa durch übergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen (zivil)gesellschaftlichen Gruppen oder in Form gemeinsamer Initiativen und Forderungen.
- schließlich die **Bereitschaft der vom Konflikt betroffenen Gesellschaft** und ihrer unterschiedlichen Gruppen, Vielfalt und vielfältige Wege anzuerkennen und zu würdigen, beharrlich einzelne Maßnahmen immer wieder einzufordern, viel Geduld aufzubringen mit dem Übergang und der Zeit, die *transitional justice*-Maßnahmen benötigen – und nicht alles auf einmal von einem solchen Prozess zu wollen und zu erwarten.

Um den Erfolg von *transitional justice* zumindest näherungsweise zu bestimmen, bedarf es in jedem Fall immer klarer Kriterien – und das Bewusstsein, dass eine Bewertung je nach Zeitpunkt unterschiedlich ausfallen kann. Als wie wichtig, wirksam und gerecht der Gesamtprozess und seine gesonderten Maßnahmen von den Menschen, die Gewalt erlitten haben, am Ende eingeschätzt werden, darüber **urteilt jede/r Einzelne** letztlich sehr **subjektiv**, in Abhängigkeit seiner/ihrer jeweiligen Erfahrungen und Perspektive – und im Laufe der Zeit möglicherweise auch anders. Vollkommen „befriedigende Gerechtigkeit“ für die meisten Menschen kann *transitional justice* jedenfalls kaum erreichen. Denn eines, schließt Natascha Zupan, müsse für die Arbeit an einem solchen Prozess von vornherein klar sein: „Es gibt kein perfektes Modell.“

weiterführende Leitlinien der UN zu *transitional justice*²⁰:

- die „Joinet-Prinzipien“ oder auch „Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Straflosigkeit“ der UN-Menschenrechtskommission von 1997 und deren aktualisierte Fassung von 2005;
- die „Grundprinzipien und Leitlinien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht“ der UN-Generalversammlung von 2005;
- die Berichte der UN-Generalsekretäre Kofi Atta Annan und Ban Ki-Moon zu „Rechtsstaatlichkeit und *transitional justice* in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften“ von 2004 beziehungsweise 2011 sowie des UN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Reparation und Nicht-Wiederholung zu „Rechtsstaatlichkeit und *transitional justice*“ von 2012;
- oder die Grundlagen-Berichte des Hochkommissariats für Menschenrechte der UN, UNHCHR, zu „*transitional justice* und Menschenrechten“ von 2009 und 2011.

I. DER BLICK ZURÜCK: VERGELTENDE GERECHTIGKEIT

HINTERGRUND | Strafen in Kolumbiens Sonderjustiz²¹

Kolumbiens Friedenstribunal darf für alle Straftaten unter seiner Zuständigkeit nach drei Schemata Strafen verhängen. Welches davon das Gericht auf die einzelnen Täter*innen anwendet, richtet sich nach Zeitpunkt und Form sowie Grad und Umfang von deren Geständigkeit. Das heißt, ob und gegebenenfalls wann und wie vollständig, detailliert und ausführlich und wie glaubhaft und glaubwürdig sie Zeugnis über ihre Taten ablegen und dafür in gleicher Weise die Verantwortung übernehmen.

Nach Auswahl eines der drei Basisstraftypen bemisst das Gericht hernach das genaue Strafmaß. Es entscheidet dabei abgestuft und in Abhängigkeit folgender Kriterien: der Schwere der mit der Strafe sanktionierten Straftat, dem Maße, in welchem die Sanktionierten daran beteiligt waren, sowie dem Grad und Umfang, in welchem die Täter*innen zur Aufklärung ihrer und anderer Vergehen beigetragen, an deren Aufarbeitung mitgearbeitet, sie ihre Verbrechen eingeräumt, dafür ihre Verantwortung anerkannt, und sich zu Reparationsleistungen an ihre Opfer und der Übernahme von Garantien verpflichtet haben, keine neuen Straftaten zu begehen.

Das dem Sonderjustizsystem zur Verfügung stehende Sanktionsregime hat vor allem aufgrund seiner Alternativstrafen ohne jeglichen Arrest bei einigen Menschenrechtsorganisationen massive Kritik hervorgerufen. Human Rights Watch bemängelte etwa, das mögliche Ausbleiben von Haftstrafen und auch jeder sonstigen Art tatsächlichen Freiheitsentzuges insbesondere für Täter*innen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, sei nicht vereinbar mit völkerrechtlichen Standards.²²

Sollten Menschenrechtsverbrecher*innen in Haft? Das Podium hat darauf zwei klare Antworten: Straftaten müssen als solche auch mit Sanktionen geahndet werden. Und: Gefängnisstrafen erfüllen ihre Funktionen nur bedingt. Ob sie dennoch verhängt werden sollten oder besser Alternativstrafen, darüber gehen die Meinungen auseinander.

ABBILDUNG 1: Zwischen Sozialdienst und Gefängnis – die drei Straftypen in Kolumbiens neuer Sonderjustiz²³

TYP 1	TYP 2	TYP 3
„Alternativstrafen“ für diejenigen, die vollständig und detailliert einräumen, welche Straftaten unter der Zuständigkeit des Sonderjustizsystems sie begangen haben und dafür ihre Verantwortung anerkennen, bevor ein Verfahren vor dem Friedenstribunal überhaupt gegen sie eröffnet worden ist.	„Strengere Alternativstrafen“ für diejenigen, die vollständig einräumen, welche Straftaten unter der Zuständigkeit des Sonderjustizsystems sie begangen haben und dafür ihre Verantwortung anerkennen, dies aber erst verspätet tun – das heißt während eines bereits laufenden streitigen Verfahrens gegen sie vor dem Friedenstribunal, jedoch noch bevor dieses ein Urteil gegen sie gesprochen hat.	„Gewöhnliche Strafen“ für diejenigen, denen in einem streitigen Verfahren vor dem Friedenstribunal nachgewiesen wird, dass sie Straftaten unter der Zuständigkeit des Sonderjustizsystems begangen haben, die diese Taten jedoch zu keinem Zeitpunkt weder einräumen noch ihre Verantwortung dafür anerkennen.
SANKTIONSFORM	SANKTIONSFORM	SANKTIONSFORM
Die Strafen werden in Form einer verpflichtenden Teilnahme an sozialen Diensten und, damit einhergehend, in Form einer „tatsächlichen Beschränkung von Freiheiten und Rechten“ verhängt. Der Sozialdienst muss zwingend eine „reparierende und restaurative Funktion“ erfüllen. Er kann in Gestalt eines konkreten Projektes ausgesprochen und beispielsweise über Wiederaufbauarbeiten von Infrastruktur, in Umweltschutzprojekten, Vorhaben ländlicher Entwicklung oder Minen- und Kampfmittelräumprogrammen abgeleistet werden. Persönliche Freiheiten und Rechte, etwa sich frei bewegen oder seinen Wohn- und Aufenthaltsort frei wählen zu können, werden dabei nur so weit eingeschränkt, wie dies zur Erfüllung der Strafe „notwendig“ ist. ²⁴ Welche Rechte und Freiheiten genau begrenzt werden sollen, in welcher Form und in welchem Umfang, ist im Friedensvertrag noch nicht näher festgelegt. In keinem Fall aber ergeht die Strafe in Form von Gefängnis, Haft oder sonstigen äquivalenten Formen von Freiheitsentzug oder Arrest – auch nicht bei Völkerstraftaten wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. ²⁵	Die Strafen werden in Form von Gefängnisstrafen verhängt, die vor allem eine „sühnende Funktion“ erfüllen sollen. ²⁷	Die Strafen werden in Form von Gefängnisstrafen verhängt, die die in den Strafgesetzen Kolumbiens festgelegten Funktionen erfüllen sollen.
SANKTIONSDAUER	SANKTIONSDAUER	SANKTIONSDAUER
Die Strafdauer beträgt zwischen fünf und acht Jahren. Für diejenigen, die nicht maßgeblich an „den schwersten und repräsentativsten Taten“ beteiligt waren, diese wohl aber mit verübt haben, wird eine Strafe zwischen zwei und fünf Jahren verhängt. ²⁶	Die Strafdauer beträgt zwischen fünf und acht Jahren. Für diejenigen, die nicht maßgeblich an „den schwersten und repräsentativsten Taten“ beteiligt waren, diese wohl aber mit verübt haben, wird eine Strafe zwischen zwei und fünf Jahren verhängt.	Die Strafdauer beträgt zwischen 15 und 20 Jahren. ²⁸

Das Gefängnis: Verbrechen vergelten, Täter*innen bestrafen

„GEFÄNGNISSE MÜSSEN TÄTER RESOZIALISIEREN“, DARÍO ECHEVERRI

„Die Kritiker des Friedensprozesses glauben an das Gefängnis. Ich nicht“, macht Tom Koenigs seine Haltung zur Kritik am Sanktionsregime der neuen Sonderjustiz unmissverständlich klar. „In 200 Jahren wird man auf unsere Gefängnisse blicken wie wir auf die Inquisition.“ Sie seien Ausdruck purer Hilflosigkeit. Hauptzweck einer Strafe müsse doch sein, Menschen konstruktiv zu resozialisieren. Diese Funktion aber würden Gefängnisse kaum erfüllen, so der Parlamentarier. Nachdem sie jahrelang „weggesperrt worden sind“, würden Inhaftierte ein Gefängnis „so gut wie nie als bessere Menschen verlassen“.

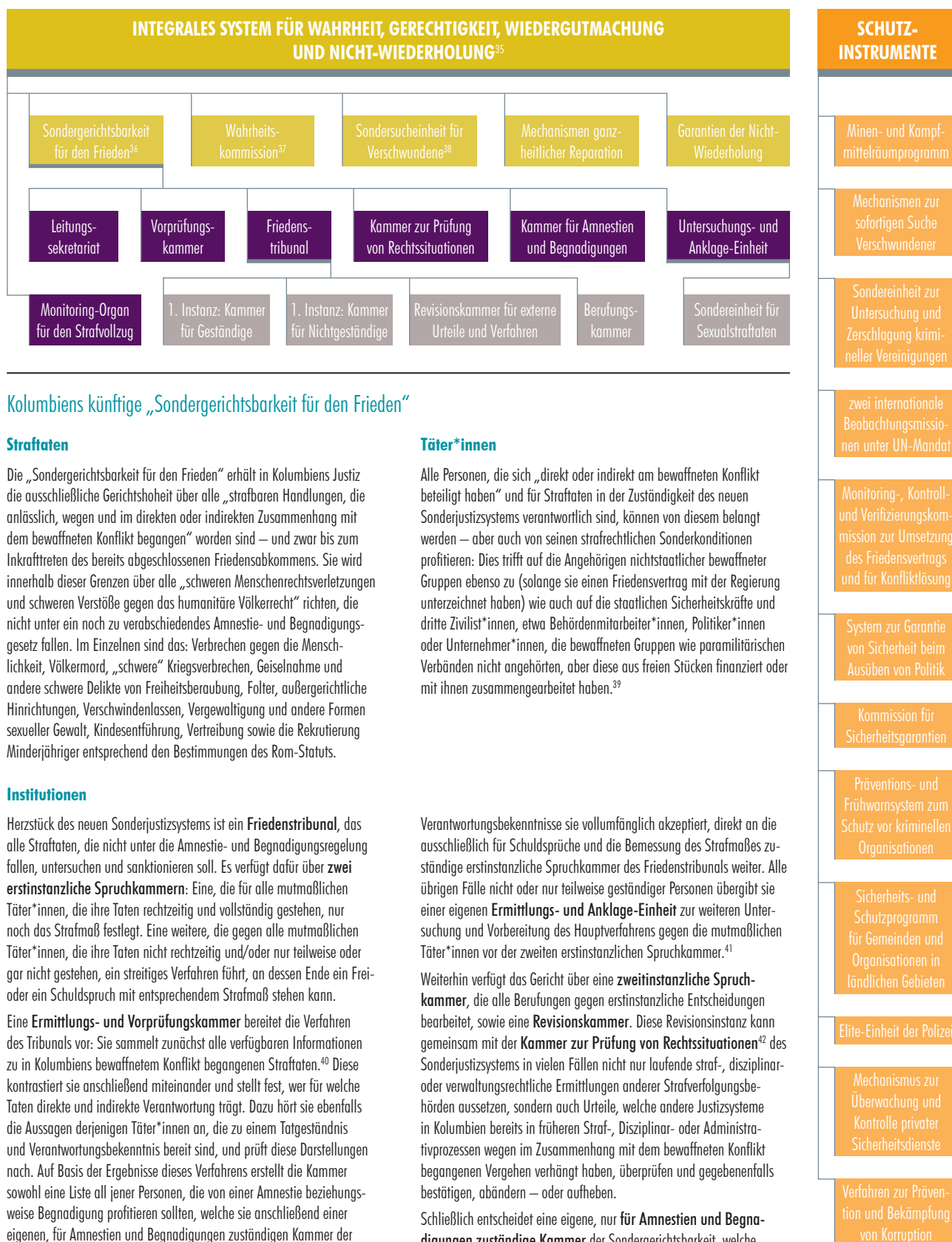
Mit Blick auf die Situation in Kolumbiens Haftanstalten pflichtet Darío Echeverri Koenigs Argumentation bei: Gefängnisse sollten darauf vorbereiten, sich in die Gesellschaft zu reintegrieren. Stattdessen seien die Haftanstalten des Landes vollkommen überbelegt und verletzten in ihrer Überfüllung tausendfach die Grundrechte ihrer Insassen.²⁹ „Solange sie ihren Resozialisierungszweck nicht wirksam erfüllen, sollten Strafen reduziert oder Gefängnisse geschlossen werden.“ Ohnehin, so der Claretiner-Priester, diene eine strafende und vergeltende Justiz nur dazu, Racheverlangen zu befriedigen. Deshalb sei es lohnenswert – und angesichts des kollabierenden Gefängnissystems in Kolumbien auch dringend notwendig – Alternativen zu Arreststrafen einzuführen. Die eher weichen Sanktionen, die Kolumbiens „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ verhängen darf, stellten dafür einen konstruktiven Lösungsvorschlag dar.

Dass Alternativstrafen wie Sozialdienste und Wiederaufbauarbeit durchaus Wirksamkeit entfalten können, bestätigt die Leiterin der Arbeitsgemeinschaft Frieden und Entwicklung Natascha Zupan. Allerdings gäbe es in anderen Regionen zumindest in institutionalisierten *transitional justice*-Verfahren damit bisher nur wenige Erfahrungen, die – anders als in Kolumbien – zudem meist auf Initiativen zivilgesellschaftlicher Gruppen zurückgingen.³⁰ In jedem Fall sollten solche Alternativstrafen aber nur nach Absprache mit den betroffenen Opfergemeinden durchgeführt³¹ und eng von außen begleitet werden, betont die Friedensarbeiterin. Zudem bedürften sie zunächst vieler Vorgespräche, um etwa die genaue Art der Gewalttaten abzuklären, die darüber gesühnt würden.

„Wir sprechen über Mord, Vergewaltigung und Verschwindenlassen“, erinnert dagegen Solomon Sacco zunächst an einige Vergehen, für welche Kolumbiens „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ künftig Strafen verhängen soll. Die Zustände in vielen Gefängnissen

weltweit seien unerträglich, grausam und unmenschlich. Eher förderten sie Kriminalität oft noch, statt sie für die Zukunft zu verhindern. Und dennoch habe er Bedenken, ob das beschlossene Sanktionsinstrumentarium mit seinen eher milden Strafen wirklich die richtige Botschaft an die Täter*innen in Bezug auf die Schwere ihres Handelns sende: „Die Botschaft, die von Havanna ausgehen könnte, lautet: ‚Töte eine Person und Du landest dafür im Gefängnis. Töte 100 und Du bekommst dafür acht Jahre effektive Beschränkung von Freiheiten und Rechten.‘“

„Eine Strafe sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der darüber geahndeten Straftat stehen. Nur dann kann sie ihre Funktion erfüllen und als eine Garantie der Nicht-Wiederholung wirken“, findet der Menschenrechtsanwalt.³² Nach internationalen Rechtsstandards für die Bemessung gerichtlicher Sanktionen gelte dieser Grundsatz insbesondere für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch wenn Amnesty International für keine bestimmte Form der Bestrafung wie Haftstrafen eintrete, sei jedoch zweifelhaft, ob zwei beziehungsweise fünf bis acht Jahre effektive Begrenzung einiger Rechte und Freiheiten ohne Freiheitsentzug für wiederholt begangene, massive Gräueltaten dieses Gebot tatsächlich erfüllten.³³ Abgesehen aber von der völkerrechtlichen Norm stelle sich zudem die Frage, ob derartige Strafen wirklich Aussöhnung in der Bevölkerung voranbringen werden, vor allem „wenn in zehn bis 15 Jahren die Opfer dieser Verbrechen keinen substanziellen Wandel in ihrem Leben wahrgenommen, wenn sie ihr Land nicht zurückbekommen, wenn sie vom Frieden nicht profitiert haben sollten und in ihnen das Gefühl wächst, von eben diesem Prozess verraten worden zu sein“.

ABBILDUNG 2: Die Institutionen für *transitional justice* im Friedensvertrag von Kolumbiens Regierung und den FARC³⁴

Kolumbiens künftige „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“

Straftaten

Die „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ erhält in Kolumbiens Justiz die ausschließliche Gerichtsbarkeit über alle „strafbaren Handlungen, die anlässlich, wegen und im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangen“ worden sind – und zwar bis zum Inkrafttreten des bereits abgeschlossenen Friedensabkommens. Sie wird innerhalb dieser Grenzen über alle „schweren Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ richten, die nicht unter ein noch zu verabschiedendes Amnestie- und Begnadigungsgesetz fallen. Im Einzelnen sind das: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, „schwere“ Kriegsverbrechen, Geiselnahme und andere schwere Delikte von Freiheitsberaubung, Folter, außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Kindesentführung, Vertreibung sowie die Rekrutierung Minderjähriger entsprechend den Bestimmungen des Rom-Statuts.

Institutionen

Herzstück des neuen Sonderjustizsystems ist ein **Friedenstribunal**, das alle Straftaten, die nicht unter die Amnestie- und Begnadigungsregelung fallen, untersuchen und sanktionieren soll. Es verfügt dafür über **zwei erstinstanzliche Spruchkammern**: Eine, die für alle mutmaßlichen Täter*innen, die ihre Taten rechtzeitig und vollständig gestehen, nur noch das Strafmaß festlegt. Eine weitere, die gegen alle mutmaßlichen Täter*innen, die ihre Taten nicht rechtzeitig und/oder nur teilweise oder gar nicht gestehen, ein Streitiges Verfahren führt, an dessen Ende ein Frei- oder ein Schuldspruch mit entsprechendem Strafmaß stehen kann.

Eine **Ermittlungs- und Vorprüfungskammer** bereitet die Verfahren des Tribunals vor: Sie sammelt zunächst alle verfügbaren Informationen zu in Kolumbiens bewaffnetem Konflikt begangenen Straftaten.⁴⁰ Diese kontrastiert sie anschließend miteinander und stellt fest, wer für welche Taten direkte und indirekte Verantwortung trägt. Dazu hört sie ebenfalls die Aussagen derjenigen Täter*innen an, die zu einem Tatgeständnis und Verantwortungsbekenntnis bereit sind, und prüft diese Darstellungen nach. Auf Basis der Ergebnisse dieses Verfahrens erstellt die Kammer sowohl eine Liste all jener Personen, die von einer Amnestie beziehungsweise Begnadigung profitieren sollten, welche sie anschließend einer eigenen, für Amnestien und Begnadigungen zuständigen Kammer der Sondergerichtsbarkeit übergibt, als auch Berichte zu denjenigen Personen, die nicht-amnestierbare Straftaten begangen haben. Hierbei verweist sie alle Fälle vollgeständiger Täter*innen, deren Tatgeständnisse und

Täter*innen

Alle Personen, die sich „direkt oder indirekt am bewaffneten Konflikt beteiligt haben“ und für Straftaten in der Zuständigkeit des neuen Sonderjustizsystems verantwortlich sind, können von diesem belangt werden – aber auch von seinen strafrechtlichen Sonderkonditionen profitieren: Dies trifft auf die Angehörigen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen ebenso zu (solange sie einen Friedensvertrag mit der Regierung unterzeichnet haben) wie auch auf die staatlichen Sicherheitskräfte und dritte Zivilist*innen, etwa Behördenmitarbeiter*innen, Politiker*innen oder Unternehmer*innen, die bewaffneten Gruppen wie paramilitärischen Verbänden nicht angehörten, aber diese aus freien Stücken finanziert oder mit ihnen zusammengearbeitet haben.³⁹

Verantwortungsbekenntnisse sie vollumfänglich akzeptiert, direkt an die ausschließlich für Schuldsprüche und die Bemessung des Strafmaßes zuständige erstinstanzliche Spruchkammer des Friedenstribunals weiter. Alle übrigen Fälle nicht oder nur teilweise geständiger Personen übergibt sie einer eigenen **Ermittlungs- und Anklage-Einheit** zur weiteren Untersuchung und Vorbereitung des Hauptverfahrens gegen die mutmaßlichen Täter*innen vor der zweiten erstinstanzlichen Spruchkammer.⁴¹

Weiterhin verfügt das Gericht über eine **zweitinstanzliche Spruchkammer**, die alle Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen bearbeitet, sowie eine **Revisionskammer**. Diese Revisionsinstanz kann gemeinsam mit der **Kammer zur Prüfung von Rechtssituationen**⁴² des Sonderjustizsystems in vielen Fällen nicht nur laufende straf-, disziplinar- oder verwaltungsrechtliche Ermittlungen anderer Strafverfolgungsbehörden aussetzen, sondern auch Urteile, welche andere Justizsysteme in Kolumbien bereits in früheren Straf-, Disziplinar- oder Administrativprozessen wegen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Vergehen verhängt haben, überprüfen und gegebenenfalls bestätigen, abändern – oder aufheben.

Schließlich entscheidet eine eigene, nur für **Amnestien und Begnadigungen zuständige Kammer** der Sondergerichtsbarkeit, welche Angehörigen der verschiedenen Konfliktparteien von einer Amnestie beziehungsweise im Falle bereits verurteilter Täter*innen von einer Begnadigung für ihre Vergehen profitieren dürfen.

HINTERGRUND | Strafverfolgung in Kolumbiens Sonderjustiz

Wie genau die Institutionen der neuen „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ Strafverfolgung und gerichtliche Aufarbeitung von Straftaten unter ihrer Zuständigkeit ausrichten, umsetzen und praktizieren sollen, dafür legt das Friedensabkommen von Kolumbiens Regierung und den FARC insbesondere in seinem Kapitel zu Konfliktopfern und dessen Abschnitt zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ bereits eine Reihe von Leitlinien und Kriterien fest. Innerhalb dieser Grenzen kann die neue Sonderjustiz ihre Arbeit frei organisieren. Unter anderem die folgenden fünf Grundsätze setzen ihrem Handeln allerdings diverse Leitplanken.

PRIORISIERUNG: Bei der Strafverfolgung soll die „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ ganz bestimmte Fälle vorrangig behandeln. Primär soll sie sich darauf konzentrieren, die „repräsentativsten Taten“ beziehungsweise die „schwersten Fälle“ zu untersuchen, und die dafür „Hauptverantwortlichen“ beziehungsweise diejenigen, die bei der Begehung der Taten, eine „tragende“ Rolle gespielt haben, zu ermitteln und zu sanktionieren (*JEP*: Artikel 32, 48, 50, 51 und 60).⁴³

Generell ist der Sonderjustiz zwar nicht explizit vorgeschrieben, ausschließlich solche priorisierten Fälle zu bearbeiten und grundsätzlich von der Strafverfolgung aller übrigen unter ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten beziehungsweise Täter*innengruppen abzusehen. In vielen Fällen wird ihr diese Möglichkeit jedoch sehr wohl zumindest eingeräumt:

- Im Falle von Mitgliedern der FARC, die nicht in „maßgeblicher“ Weise an Straftaten teilgenommen haben, die unter die Zuständigkeit des neuen Sonderjustizsystems fallen, können — unabhängig von der konkret von ihnen (mit)verübten Straftat — gegen sie laufende Strafverfahren und auch bereits durch andere Justizsysteme des Landes verhängte Strafen ausgesetzt werden.⁴⁴
- Im Falle von Polizei- und Militär-Angehörigen sowie anderen Staatsbediensteten, die keine „Hauptverantwortung“ für „die schwersten und repräsentativsten Straftaten“ tragen, können — unabhängig von der von ihnen begangenen Straftat — gegen sie laufende Strafverfahren und auch bereits durch andere Justizsysteme des Landes verhängte Strafen ebenfalls ausgesetzt werden.⁴⁵
- Im Falle von dritten Zivilist*innen, etwa Unternehmer*innen oder auch Behördenmitarbeiter*innen und Politiker*innen, die bewaffneten Gruppen wie Guerilla-Einheiten oder paramilitärischen Verbänden nicht unbedingt angehörten, diese aber — ohne Zwang und aus freien Stücken — finanziert oder auf andere Weise mit ihnen zusammengearbeitet haben, kann die Sonderjustiz die mutmaßlichen Täter*innen nur belangen, wenn sie sich „maßgeblich oder gewohnheitsmäßig“ an Straftaten beteiligt haben, die unter ihre Zuständigkeit fallen (*JEP*: Artikel 32, 48 und 58).⁴⁶

Wie und nach welchen Kriterien die entsprechende Auswahl der Verfahren auf Basis dieser Maßgaben erfolgen soll, legt das Friedensabkommen nicht fest.⁴⁷

AMNESTIEN UND BEGNADIGUNGEN: All jene, die lediglich für „politische und damit verbundene Vergehen“ Verantwortung tragen und nicht an schweren Straftaten im Zusammenhang mit dem internen bewaffneten Konflikt in Kolumbien beteiligt waren (siehe Abbildung 2), sollen von einer Amnestie- und Begnadigungsregelung profitieren (*JEP*: insbesondere Artikel 38 — 41 sowie auch Artikel 10, 23 — 26, 37, 42, 49 und 64). Nach wie vor lassen die Bestimmungen des Friedensabkommens zu amnestierbaren und nicht-amnestierbaren Straftaten jedoch Spielraum dafür, dass auch einige Täter*innen, die — eigentlich von Amnestien und Begnadigungen ausgeschlossene — Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verübt haben, durchaus Anspruch auf Amnestie oder Begnadigung erheben könnten.⁴⁸

PRÜFVERFAHREN DER STRAFVERFOLGUNG: Das Kapitel des Friedensabkommens von Kolumbiens Regierung und den FARC zu Konfliktopfern und der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ legt kein weitergehendes, umfassendes gerichtliches Verfahren fest, um streitig zu prüfen,

- ob diejenigen, die von einer Amnestie oder Begnadigung profitieren sollen, sich nicht doch an Straftaten beteiligt haben, die von den Regelungen für Amnestien und Begnadigungen eigentlich ausgeschlossen sind.
- wie hoch der Wahrheits- und Vollständigkeitsgehalt der Aussagen derjenigen ist, die die von ihnen begangenen Straftaten rechtzeitig, vor Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen sie vor Gericht, eingeräumt, detailliert und mutmaßlich vollständig und wahrheitsgemäß darüber Zeugnis abgelegt und ihre Verantwortung dafür in gleicher Weise anerkannt haben — und somit Anspruch auf Vorzugsbehandlung und Alternativstrafen unter dem neuen Sonderjustizsystem erheben können.⁴⁹

Die Übereinkunft sieht hier lediglich eine vergleichende Prüfung der Aussagen Geständiger mit anderen Gerichtsakten und -urteilen sowie externen Berichten von Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen vor (*JEP*: Artikel 47 — 50). Auf Basis der Ergebnisse dieser Prüfung entscheiden die jeweils zuständigen Kammern der Sonderjustiz sodann, ob die Täter*innen Anspruch auf Alternativstrafen beziehungsweise Amnestie oder Begnadigung hätten (siehe Abbildung 2).⁵⁰

Opfer des Konfliktes und Opferorganisationen haben in diesem Verfahren kaum Zugriff auf die Inhalte der Bekenntnisse und Geständnisse von Täter*innen und können nur bedingt deren Anhörungen vor der Sonderjustiz beiwohnen.⁵¹ Eine wirklich tiefgreifende Überprüfung ihrer Aussagen ist ihnen somit kaum möglich.

Die Justizbehörden Kolumbiens wiederum führen gegen viele mutmaßlich an Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht Beteiligte derzeit noch gar keine Ermittlungen. Und bei vielen anderen Straftaten haben ihre Ermittlungen bisher kaum Fortschritte erzielt. Dass ihre Berichte an die Sonderjustiz unter diesen Voraussetzungen wirklich umfassende, vollständige, verlässliche und beweisfeste Informationen über die von dieser zu bearbeitenden Fälle liefern können, ist eher unwahrscheinlich. Zudem müssen, sobald die zuständige Ermittlungs- und Vorprüfungskammer der Sonderjustiz öffentlich ankündigt, in Bälde ihre Resolutionen über diejenigen auszustellen, die ihrer Auffassung nach rechtzeitig, detailliert und mutmaßlich vollständig und wahrheitsgemäß die ihnen vorgeworfenen Straftaten eingeräumt und ihre Verantwortung dafür in gleicher Weise anerkannt haben, alle übrigen Justizbehörden des Landes sofort jegliche möglicherweise laufenden Ermittlungen gegen diese Personen einstellen (*JEP*: Artikel 48). Eventuelle Beweise, die solche Untersuchungen erbringen und die den Wahrheits- oder Vollständigkeitsgehalt von deren Aussagen noch in Zweifel ziehen könnten, blieben der Sonderjustiz dann verborgen.⁵²

VORGESETZTENVERANTWORTLICHKEIT: Befehlshaber*innen in den Reihen aller bewaffneten Konfliktparteien — sowohl der FARC als auch der staatlichen Sicherheitskräfte — können nach den Bestimmungen des Friedensvertrages zur künftigen Sonderjustiz (*JEP*: Artikel 44 und 59) für Straftaten ihnen Unterstellter immer dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn ihnen nachgewiesen wird,

- dass sie „tatsächliche Kontrolle“ über die konkreten strafbaren „Handlungen“ der ihnen Unterstellten besaßen (die grundsätzliche Kontrolle über die ihnen unterstellten Personen und deren Handeln an sich reicht nach dieser Definition für einen solchen Nachweis nicht aus);
- dass sie über „Wissen“ über die konkreten strafbaren Handlungen im Sinne tatsächlichen „Wissen[s,]“ basierend auf ihnen zur Verfügung stehenden Infor-

mationen vor, während und nach Ausführung der jeweiligen Tat“, verfügten („unterstelltes“ oder ableitbares Wissen — das heißt Sachverhalte, die die Verantwortlichen hätten kennen müssen oder für die es berechtigten Grund beziehungsweise ausreichend Anlass gab, sie zu kennen, weil sie über Kenntnis des Kontextes, in dem ihre Untergebenen handelten, sowie über Kenntnis zu den allgemeinen militärstrategischen und -taktischen Anweisungen an ihre Untergebenen verfügten — reicht nach dieser Definition hingegen für einen solchen Nachweis nicht aus);

- dass ihnen „die Mittel zugänglich“ waren, die konkreten strafbaren Handlungen zu verhindern beziehungsweise im Nachgang zumindest angemessene Ermittlungen darüber anzustoßen (dass sie dafür nicht alle zulässigen und in ihrer Macht stehenden Schritte unternommen hätten, reicht nach dieser Definition hingegen nicht für einen solchen Nachweis aus).

Diese Bestimmungen schrauben die Beweishürden, um strafrechtlich die Verantwortung von Vorgesetzten beziehungsweise Befehlshaber*innen für die Taten ihnen unterstellter Kombattant*innen festzustellen, in wesentlichen Punkten höher, als nach völkerrechtlichen Standards vorgesehen. Kommandeur*innen mittlerer und höherer Hierarchieebenen gerichtlich für Straftaten zu Verantwortung zu ziehen, die Untergebene unter ihrer Führung begangen haben, wird der Sonderjustiz damit stark erschwert.

STAATLICHE SICHERHEITSKRÄFTE: Mutmaßlich von Polizei- und Militär-Angehörigen begangene Straftaten unter der Zuständigkeit der Sonderjustiz sollen von dieser ausschließlich „auf Basis“ der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts bearbeitet werden (*JEP*: Artikel 44).⁵³ Das bedeutet, möglicherweise strafbare Handlungen seien zunächst daraufhin zu prüfen,

- ob Umstände vorgelegen hätten, unter denen das Ausführen der fraglichen Taten nach dem humanitären Völkerrecht erlaubt wäre (unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen gilt dies zum Beispiel für Tötungsdelikte),
- und ob die Mittel, die staatliche Sicherheitskräfte bei ihren Operationen eingesetzt haben, die zu den mutmaßlichen Straftaten führten, verhältnismäßig waren, ob sie bei deren Ausführung ausreichend zwischen Kombattant*innen und Nicht-Kombattant*innen unterschieden und ob sie angemessene Schritte zum Schutz derjenigen unternommen hätten, die nicht (mehr) an Kampfhandlungen teilnahmen.⁵⁴

Im Mittelpunkt eines Verfahrens unter diesen Maßgaben stünde damit nicht in erster Linie, die individuelle Verantwortung mutmaßlicher Täter*innen für einzelne Straftaten festzustellen und gegebenenfalls zu sanktionieren, sondern deren Handlungen zunächst daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Grundsätzen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts vereinbar seien oder nicht — und damit strafbar oder nicht. Viele Straftaten haben staatliche Sicherheitskräfte jedoch außerhalb von Kampfhandlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangen — also außerhalb des Geltungsbereiches des humanitären Völkerrechts — und gegen Personen, die keine Kombattant*innen waren — auch wenn Polizei und vor allem das Militär dies selbst immer wieder anders dargestellt haben.

Im Ergebnis könnten unter diesen Voraussetzungen eine Reihe von durch staatliche Sicherheitskräfte verübten Menschenrechtsverletzungen vollständig weiterer Strafverfolgung durch die Sonderjustiz entgehen oder zumindest nur unzureichend von dieser aufgearbeitet werden: Zum einen gilt dies für Handlungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des humanitären Völkerrechts oft strafbar wären, innerhalb desselben jedoch in einigen Fällen erlaubt sind — zum Beispiel willkürliche Verhaftungen oder illegale Überwachung. Zum anderen könnten davon auch Straftaten betroffen sein, die von den Justizbehörden nicht

als Menschenrechtsverletzungen identifiziert beziehungsweise als Handlungen im Geltungsbereich des humanitären Völkerrechts klassifiziert werden, wo sie unter gewissen Umständen und unter bestimmten Voraussetzungen mutmaßlich legitime Handlungen darstellen würden — zum Beispiel Fälle vermeintlich im Kampf getöteter Kombattant*innen, die eigentlich außergerichtliche Hinrichtungen verkörpern.⁵⁵

Insbesondere die zuvor genannten Gebote des Teilabkommens über Konfliktopfer zur Tat- und Täter*innen-Priorisierung, zur Feststellung von Vorgesetztenverantwortlichkeit, zu den Regelungen für Amnestien und Begnadigungen, der nur bedingten Überprüfung des Wahrheits- und Vollständigkeitsgehaltes von Täter*innen-Aussagen sowie der Vorgabe, Straftaten staatlicher Sicherheitskräfte nur auf Basis der Maßgaben des humanitären Völkerrechts zu verfolgen, stießen bei verschiedenen Menschenrechtsorganisationen auf Widerspruch.⁵⁶

Beanstandet werden diese Bestimmungen, weil sie de facto den Kreis von Straftaten und Straftäter*innen bereits von vornherein begrenzen würden, die die „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ untersuchen und sanktionieren soll, oder durch Auslassungen sowie unklare, vage, teilweise auch mehrdeutige und widersprüchliche Angaben zumindest viel Spielraum dafür geben, dass der Radius gerichtlicher Strafverfolgung in Verantwortung der neuen Sonderjustiz sehr eng gehalten wird. Es bestehe die reale Gefahr, dass in der juristischen Aufarbeitung des Konfliktes aller Voraussicht nach weiter nur eine kleine Zahl von Straftaten behandelt und nur wenige Täter*innen bestraft würden, der überwiegende Teil aber Strafverfolgung weiter entgehen könnte. In der Konsequenz bedeute das auch: Ein Großteil der Verbrechen in Kolumbiens Konflikt, ihr Ausmaß, ihre Umstände, Ursachen, Hintergründe, Netzwerke und tieferliegenden Strukturen sowie die dabei zum Einsatz gekommenen Strategien und die verantwortlichen Akteure, könnten zumindest von einem Gericht niemals aufgeklärt werden. Die Aufarbeitung der bewaffneten Auseinandersetzungen würde in vielen Fällen weiter außergerichtlichen Instanzen der Wahrheitsfindung — vor allem einer ebenfalls mit dem Friedensvertrag geschaffenen Wahrheitskommission (siehe das Hintergrundkapitel auf Seite 14) — überlassen bleiben.

Wie wichtig ist umfassende Strafverfolgung — also die gerichtliche Untersuchung möglichst vieler, wenn nicht aller in einem bewaffneten Konflikt begangenen Straftaten und die Sanktionierung möglichst vieler, wenn nicht aller dafür verantwortlichen Täter*innen — für einen Friedensprozess? Über das „Wieviel“ an Strafverfolgung fällt die Antwort des Podiums gespalten aus. Am Ende steht das Fazit: Das Gericht ist zweifellos ein bedeutender Ort, um den Weg für Frieden zu bereiten und Frieden dauerhaft stabil zu halten — aber nur einer unter mehreren.

Das Gericht: Verbrechen aufklären, untersuchen und ahnden

„VERSÖHNUNG BRAUCHT ACCOUNTABILITY“, SOLOMON SACCO

„Alle nach internationalem Recht strafbaren Handlungen müssen gründlich und unabhängig verfolgt, von einem ordentlichen zivilen Gericht untersucht und alle dafür Verantwortlichen bei ausreichender und zulässiger Beweislast auch bestraft werden“, präzisiert Solomon Sacco zunächst die völkerrechtlichen Mindeststandards, die bei der Strafverfolgung für Staaten weltweit verpflichtend gelten – und auch während einer politischen Transition und dem Übergang in eine Postkonflikt-, Nachkriegs- oder Postdiktaturphase ihre Gültigkeit nicht verlieren würden. „Jeder Mensch, der Opfer von nach internationalem Recht strafbaren Handlungen oder von Menschenrechtsverletzungen geworden ist, hat ein Recht auf Gerechtigkeit, Wahrheit und Wiedergutmachung. Darin eingeschlossen ist auch das Recht, diejenigen, die diese Straftaten begangen haben, vor ein Gericht gestellt zu sehen, wo ihre Taten untersucht, sie damit konfrontiert und für ihr Handeln bestraft werden. Dies Recht erlischt auch nicht mit dem Ende eines Konfliktes oder durch politische Verhandlungen.“

Kolumbiens fast 70 Jahre währender Konflikt hat eine unvorstellbare Zahl an Straftaten erlebt. Die daraus resultierende Fülle möglicher Strafverfahren birgt die reale Gefahr, den künftigen Justizapparat zu überfordern und zu verstopfen, möglicherweise gar vollständig zu paralysieren. Diese Form veritabler „Rechtsverweigerung“ kann – ebenso wie bewusst unterlassene Strafverfolgung – faktisch in einen Zustand kompletter Straflosigkeit münden. Trotz zehntausender, bestausgebildeter Jurist*innen, warnt in diesem Zusammenhang etwa Darío Echeverri, gäbe das Justizwesen Kolumbiens ein „Trauerspiel“ ab und sei mit der Menge an Verfahren seit Langem vollkommen überfordert. Obwohl der Konflikt bereits Jahrzehnte andauere, sei es der Justiz bis heute kaum gelungen, praktikable Antworten zu finden, wie mit all den darin begangenen Verbrechen und den Täter*innen umzugehen sei.

Es praktisch zu bewerkstelligen, Täter*innen gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen, sei zweifellos eines der kompliziertesten Unterfangen in einem *transitional justice*-Prozess, stimmt Solomon Sacco zu.⁵⁷ Für die Praxis dürfe dies aber allenfalls bedeuten, Strategien und Pläne für strafrechtliche Untersuchungen zu entwickeln, möglicherweise auch Fälle zu priorisieren – keinesfalls aber Strafverfolgung von vornherein einzustellen, appelliert der Jurist im Hinblick auf die Bestimmungen zur vorrangigen Behandlung einiger Straftaten und Täter*innengruppen in der künftigen Sonderjustiz: Fälle zu priorisieren müsse bedeuten, zu entscheiden, wann, nicht aber, ob sie vor Gericht verhandelt werden. „Wir können festlegen, auf diejenigen konzentrieren wir

[zunächst] unsere Mittel und Kapazitäten und entwickeln dann mit fortschreitender Strafverfolgung den Prozess weiter. Niemals aber“, warnt Sacco, „sollte ein [*transitional justice*]-Prozess bereits mit dem Ziel beginnen, nur diejenigen vor Gericht stellen zu wollen, die eine bestimmten Rolle dabei hatten, dass diese Verbrechen geschehen konnten. Auch wenn es Jahrzehnte, vielleicht eine ganze Generation dauern mag, alle zur Verantwortung zu ziehen.“ Straftaten mit den Mitteln des Strafrechts zu untersuchen und zu sanktionieren, bilde nicht nur den Kern des Völkerrechts, sondern sei als Beitrag zur Wahrheitsfindung und rachefreier Genugtuung für die Opfer auch inhärent an die Rechte auf Wahrheit und Wiedergutmachung gebunden. Vor allem aber stelle eine umfassende Strafverfolgung schwerer Verbrechen für Amnesty International das wirksamste Instrument dar, um ähnlichem Unrecht in Zukunft vorzubeugen. Dies gelte für alle Gesellschaften, so der Menschenrechtler weiter – vor allem für solche im Umbruch nach Krieg und Konflikt, und umso mehr für ein Land wie Kolumbien, in dem selbst bei schwersten Straftaten wie Mord, Vergewaltigung oder Verschwindenlassen die Täter*innen bisher in über neun von zehn Fällen gänzlich straffrei blieben.⁵⁸ Genau diese Straflosigkeit habe schließlich auch dafür gesorgt, dass der bewaffnete Konflikt bis heute andauern konnte.

„Eines“, gibt in diesem Zusammenhang Tom Koenigs zu bedenken, „hat die neue Sonderjustiz in Kolumbien vergleichbaren Systemen anderer Länder doch schon voraus: Die Täter müssen reden. Und sie werden reden. Kein einziger KZ-Wärter hat jemals [zu Prozessbeginn] gestanden, was er getan hat. In Kolumbien gehen die Täter schon mit einem Geständnis in die Gerichtsverfahren.“ Dieses Novum sei bereits ein wesentlicher Beitrag zur Versöhnung, so der Bundestagsabgeordnete.

Vor allem aber, so Koenigs weiter, sei entscheidend, die Opfer in den Mittelpunkt nicht nur des Friedensprozesses, sondern auch der Strafprozesse des Friedenstribunals zu stellen und dort zu halten. Es gelte, sie dort die Würdigung erfahren zu lassen, die ihnen gebührt. Das bedeute auch: Die Kritiker*innen sollten hören und ernst nehmen, wie die Stimmen der Opfer und der Opferverbände den Friedensprozess – und auch das neue Sonderjustizsystem – bewerteten.

„Darauf zu achten, was die Opfer fühlen und was sie wünschen, ist wichtig“, pflichtet Solomon Sacco Koenigs Forderung bei. Trotzdem bleibe das Recht jedes Einzelnen auf Gerechtigkeit davon unberührt.

„Wir können nicht einfach sagen, wir verzichten auf dieses Recht – selbst wenn wir uns heute als eine große Gemeinschaft von Opfern darauf verständigen.“ Denn es werde immer auch Opfer geben, die Gerechtigkeit im strafrechtlichen Sinne für die Verbrechen verlangen, die sie erlitten haben. Zudem könne sich die Perspektive von Opfern über die Zeit verändern – zum Beispiel, wenn trotz ihres Verzichts ein gesellschaftlicher Wandel ausbleibe. Dies zeige sehr deutlich der Fall Südafrika.

„Am Ende der Apartheid“, so Sacco, „hätten einige Opfer fast jeden Kompromiss akzeptiert, nur um dieses System zu beenden, und im Glauben daran, dass dieses Akzeptieren zu einem Wandel in der Gesellschaft führen würde.“ Herausgekommen sei dabei am Ende ein Verfahren, dessen Tauschgeschäft dem für Kolumbiens Sonderjustiz entworfenen nicht unähnlich sei: Diejenigen, die sich zu ihren Taten bekannten, sie zugaben, die Wahrheit einräumten und um Verzeihung baten, wurde gestattet, ihr Leben fortzusetzen – dank einer Amnestie sogar in vollkommener Freiheit. Diejenigen, die logen und ihre Verantwortung abstritten, sollten ins Gefängnis geschickt werden. Tatsächlich seien dann aber nur wenige jemals gerichtlich belangt, ihre Taten nur selten strafprozessual aufgearbeitet worden. Auch wenn Kolumbiens Friedenstribunal – im Gegensatz zu Südafrikas Wahrheits- und Versöhnungskommission⁵⁹ – nun gegen voll Geständige immerhin Strafprozesse führen und Strafen verhängen dürfe – die Erfahrung mit der Aufarbeitung der Apartheid mahne in trauriger Weise dazu, umfassende Strafverfolgung nicht zu vernachlässigen: „Eine Gesellschaft muss den Gespenstern ihrer Vergangenheit entgegentreten“, ist der Mitarbeiter von Amnesty International überzeugt. Südafrika sei diesen Schritt nicht gegangen. Für die allermeisten Verbrechen der Apartheid hätten die Opfer vor einem Gericht nie Gerechtigkeit erlangt. Gleichzeitig habe sich die Gesellschaft kaum zu einer inklusiveren gewandelt. Spreche man heute, 20 Jahre später, mit Opfern, stelle man oft fest, dass sich ihre früheren Sichtweisen geändert hätten. „Die Spannungen und der Hass in der Gesellschaft Südafrikas“, schließt Sacco, „sind heute vielleicht höher als 1990.“⁶⁰

„Desmond Tutu hat uns gebeten, die Fehler Südafrikas nicht zu wiederholen: ‚Was auch immer Ihr macht, macht es auf Eure Weise!‘“, erinnert dagegen Darío Echeverri an einen Besuch des früheren Erzbischofs von Kapstadt⁶¹ in Kolumbien. Er selbst habe in Begegnungen mit Angehörigen bewaffneter Gruppen immer wieder auch deren Perspektivlosigkeit gesehen: „In Urabá, [im Departement] Antioquia“, berichtet der Claretiner-Priester von einem solchen Moment, „traf ich vor einiger Zeit einen Mann. Er begrüßt mich und sagt, ‚Padre Darío, wir kennen uns!‘ ‚Ist das so? Aber woher?‘, frage ich. ‚Von einem Treffen mit dem ELN.‘ ‚Achso, und warum sind Sie heute dann bei den Paramilitärs?‘

Seine Antwort: ‚Padre, man muss doch an die Zukunft denken.‘“ Diese Begebenheit zeige: Viele Menschen unterstützten bewaffnete Gruppen auch aufgrund mangelnder Chancen auf Bildung und Arbeit – um zu überleben, nicht aus ideologischen Gründen. Dies sollten die Gerichte, die über diese Täter*innen zu richten haben, berücksichtigen. Entsprechend der Botschaft der Kirche müsse man „Gerechtigkeit auch durch die Brille der Barmherzigkeit betrachten“ – nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Strafe und des Gefängnisses. Rache verschaffe niemandem wirkliche Befriedigung. Jeder verdiene eine zweite Chance. Der Friedensprozess solle alle einschließen. Kolumbien brauche deshalb eine Sonderjustiz – und einen *transitional justice*-Prozess – *a la colombiana*, die über die herkömmliche Funktionslogik eines Justizsystems hinausschauen.

Nicht vergessen werden dürfe, ergänzt dazu Tom Koenigs, dass die neue Sonderjustiz in Kolumbien eingebunden sei in ein ganzes Paket an Verhandlungsergebnissen, das im Grunde einer Modernisierung der Gesellschaft gleichkomme. „Diese Modernisierung muss eine sein, die einschließt, die niemanden außen vorlässt“, fordert der Sonderbeauftragte des Auswärtigen Amtes. Gelingen dieser gesellschaftliche Wandel, verliere demgegenüber die Anzahl tatsächlich abgeschlossener Strafverfahren am Ende an Bedeutung. „Letzten Endes wird es nicht darauf ankommen, wie viele Verfahren geführt werden“, unterstreicht der Parlamentarier, „sondern darauf, möglichst viele in den [Friedens-]Prozess einzubeziehen.“

II. DER BLICK NACH VORN: VERTEILENDE GERECHTIGKEIT

HINTERGRUND | Kolumbiens *transitional justice*-System

„Frieden braucht Gerechtigkeit, ganz klar!“ Die *transitional justice*-Expertin Natacha Zupan hat daran keinen Zweifel. Aber: „Für Gerechtigkeit sorgen bedeutet nicht nur Strafverfolgung, sondern erfordert viel mehr.“ Ein solcher Prozess, so Zupan, müsse unbedingt die Frage sozialer Gerechtigkeit in den Blick nehmen, will er eine wirklich tiefgreifende Transformation einer Gesellschaft erreichen.

Dazu gehöre zum Beispiel: ganzheitliche Reparations-, Rehabilitations- und Hilfsprogramme für Opfer aufzulegen; gestohlenen Eigentum zurückzugeben; historische Wahrheiten auch außerhalb der Gerichte umfassend zu finden, zu dokumentieren, auf vielfältige Weise zu erinnern und breit darüber zu informieren; Verfahren für Aussöhnung und gewaltfreie Konfliktlösung zu stärken um neuer Gewalt vorzubeugen; sozial- und auch wirtschaftspolitische Reformen anzustrengen um bisher benachteiligte Bevölkerungsgruppen einzubinden, zu stärken und gesellschaftlichen Ungleichheiten entgegen zu wirken; Staatsbedienstete gründlich auf ihre vermeintliche Beteiligung an Gewalttaten zu überprüfen (*vetting*) — und bei nachweislicher Teilnahme daran gegebenenfalls auch aus ihren Ämtern zu entfernen (Lustration) — um Vertrauen in staatliche Stellen wiederherzustellen⁶²; und schließlich, substantielle institutionelle Veränderungen vorzunehmen, etwa zivile staatliche Einrichtungen wie die Justiz oder den Sicherheitssektor zu reformieren, damit diese wirkungsvoller und zum Wohle der Bevölkerung arbeiteten.

Das Teilkapitel im Friedensabkommen von FARC und Kolumbiens Regierung zu Konflikttopfern sieht neben dem Aufbau der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ auch vor, eine ganze Reihe weiterer außergerichtlicher Institutionen, Mechanismen und Instrumente einzurichten um den Rechten der Opfer und Überlebenden des bewaffneten Konfliktes auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechtes Genüge zu tun.

Geschaffen werden sollen unter anderem folgende Institutionen:

- eine elfköpfige Wahrheitskommission,
- eine neue Sondereinheit zur Suche Verschwundener,
- eine an die Generalstaatsanwaltschaft angegliederte Sondereinheit für Ermittlungen gegen und die Zerschlagung von kriminellen Organisationen, wie etwa (nach wie vor aktiven) paramilitärischen Gruppen, sowie
- ein Minen- und Kampfmittelräumprogramm.

Darüber hinaus verpflichten sich die Konfliktparteien dazu

- noch weiter zu konkretisierende Maßnahmen zu ergreifen, um zu garantieren, dass sich begangenes Unrecht nicht wiederholt — einschließlich dem Ziel, der Straflosigkeit im Land ein Ende zu setzen,
- Reparationsleistungen zu erbringen, etwa über ortsspezifische Pläne für ländliche Entwicklung sowie Opfergruppen- und Gemeinde-spezifische Pläne für kollektive Reparationsleistungen,
- kollektive Zeremonien abzuhalten um eigene Straftaten anzuerkennen und sich dafür zu entschuldigen,
- Vertriebene bei der Rückgabe ihnen geraubten Landes und ihrer Rückkehr darauf zu unterstützen,
- das bisherige Programm zur Opferentschädigung der Regierung zu stärken,
- seitens des Staates die psychosoziale Fürsorge für Überlebende und Opfer des bewaffneten Konfliktes auszuweiten,

- seitens der FARC durch militärische Operationen verursachte Schäden wieder gutzumachen und bei der Minen- und Kampfmittelräumung zu helfen,
- beiderseits Menschenrechte zu fördern und zu respektieren, und einen Nationalen Menschenrechtsplan auf den Weg zu bringen sowie
- die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen zu unterstützen.

Dieser Maßnahmenkatalog ergänzt bereits vorhandene *transitional justice*-Instrumente⁶³ in Kolumbien. Dazu gehören insbesondere das seit 2005 arbeitende — allerdings höchst umstrittene — Sonderjustizsystem „für Gerechtigkeit und Frieden“⁶⁴, das Straftaten demobilisierter Angehöriger von paramilitärischen Gruppen aufarbeiten soll (siehe dazu die Seiten 18 und 19), und das seit 2012 laufende Opferentschädigungs- und Landrückgabeprogramm der Regierung⁶⁵.

Neben den Institutionen und Mechanismen der Justiz, Wahrheitsfindung, Entschädigung und Nicht-Wiederholung aus dem Teilkapitel zu Konflikttopfern haben FARC und Kolumbiens Regierung in drei weiteren Kapiteln ihres Friedensvertrages zusätzliche Reformen beschlossen, die einigen Faktoren entgegen wirken sollen, die die bewaffneten Konflikte im Land über die Jahre befeuert haben: Über eine „umfassende Landreform“ ohne Enteignungen sollen ländliche Entwicklung, die Präsenz ziviler staatlicher Institutionen auf dem Land und der Zugang zu Nutzflächen für kleinbäuerliche Gruppen gestärkt werden.⁶⁶ Eine ganze Palette an Maßnahmen soll den „Anbau illegaler Substanzen“ beenden und den Drogenhandel bekämpfen, etwa über staatliche Förderprogramme für alternative Anbauprodukte.⁶⁷ Schließlich verpflichtet sich der Staat dazu, die „politische Teilhabe“ von Ex-Rebell*innen, anderen politischen Oppositionsgruppen und sozialen Bewegungen zu stärken⁶⁸ — mittels der Förderung unterschiedlicher Wege politischer Partizipation, durch eine Reihe von Sicherheitsgarantien und verbessertem Schutz⁶⁹, aber auch über 16 temporäre Sondersitze in der Repräsentant*innenkammer des Kongresses für vom Konflikt besonders betroffene Gebiete⁷⁰. Andere Konfliktfaktoren — namentlich die wirtschaftspolitische Ausrichtung, das rohstoffbasierte Entwicklungsmodell und die nach wie vor tiefe soziale Spaltung des Landes — sind allerdings vom Verhandlungsprozess unberührt geblieben.

Die Umsetzung aller Vereinbarungen gebündelt koordinieren, beaufsichtigen, analysieren und gegebenenfalls einfordern, die Kolumbiens Regierung und die FARC in ihrem Friedensabkommen getroffen haben, wird federführend eine eigens dafür eingerichtete Kommission, in der auch Repräsentant*innen der internationalen Gemeinschaft vertreten sind.⁷¹ Darüber hinaus wird eine internationale unbewaffnete Beobachtungsmission unter UN-Mandat zunächst den bilateralen Waffenstillstand, das endgültige Ende aller gegenseitigen Feindseligkeiten und die Demobilisierung, Entwaffnung und Auflösung der FARC als bewaffnete Gruppe überwachen und überprüfen.⁷² Nach Ablauf ihres Mandats soll sie dann von einer weiteren UN-Mission abgelöst werden, die die politische, wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der früheren Guerilla-Mitglieder in das zivile Leben⁷³ sowie die Umsetzung der Maßnahmen zu ihrem individuellen und kollektiven Schutz zu beobachten und verifizieren hätte.⁷⁴

Vor diesem Panorama weist das Podium in Schwerpunkten auf einige Hoffnungen hin, die es mit Kolumbiens bevorstehendem Friedensprozess besonders verbindet: Sicherheit, Wiedergutmachung, Aussöhnung sowie die Notwendigkeit einer — von innen getragenen und von außen gestützten — Transformation hin zu einer inklusiveren Gesellschaft.

Die Konfliktterritorien: schützen, reparieren, aussöhnen

„IM ZWEIFEL IMMER AUF DER SEITE DER OPFER“, TOM KOENIGS

SICHERHEIT: Paramilitärische Nachfolgegruppen, mahnt eingangs deutlich Tom Koenigs, stellten heute eine massive Gefahr für die Zivilgesellschaft dar.⁷⁵ Die UN betrachten diese Gruppen mittlerweile als das größte Sicherheitsrisiko in Kolumbien.⁷⁶ Hauptsächlich sie sind für eine zuletzt stark wachsende Zahl an gezielten Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen, Landrechts-, Friedens-, Umwelt- und LGBTI-Aktivist*innen, Sprecher*innen indigener, afrokolumbianischer und kleinbäuerlicher Gemeinden, Vertreter*innen sozialer und politischer Bewegungen sowie Gewerkschafter*innen und Journalist*innen verantwortlich.⁷⁷

Diese bewaffneten Gruppen könnten künftig auch die Sicherheit demobilisierter *guerrilleros/as* – und damit den Friedensprozess als Ganzen – in schwerwiegender Weise bedrohen, warnt der Bundestagsabgeordnete deshalb. Kolumbien sollte aus den Erfahrungen gescheiterter Friedensprozesse in seiner eigenen Vergangenheit lernen – insbesondere aus den politisch motivierten Morden an mehreren tausend Mitgliedern der *Unión Patriótica* Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre.⁷⁸ Die Regierung müsse die Zivilgesellschaft und auch künftig Demobilisierte wirksam schützen. Die Nachfolgegruppen des Paramilitarismus systematisch zu delegitimieren, sei darüber hinaus eine Aufgabe, der sich die gesamte Gesellschaft zu stellen habe. Unbedingt vermieden werden sollte, dass das Land eine Entwicklung wie in Guatemala durchlaufe, „wo nach dem Friedensabkommen [von 1996] das Gewaltniveau gleichbleibend hoch [geblieben] ist und sich nur in andere Arten der Kriminalität verschoben hat“.

WIEDERGUTMACHUNG: Seit 2012 läuft in Kolumbien unter Gesetz 1448 von 2011 ein staatliches Verfahren, über das einige Opfer und Überlebende des Konfliktes Kompensationsleistungen für erlittenes Unrecht erhalten und ihnen gestohlenes Land zurückgegeben werden soll. Mit diesem auf zehn Jahre angelegten Programm, bilanziert jedoch Darío Echeverri, „bleibt der Staat den Opfern noch vieles schuldig.“ Entschädigungszahlungen würden nur schleppend gewährt, geraubte Landflächen noch viel langsamer restituiert – vom Fehlen einer umfassenderen Reparation einmal ganz zu schweigen. Gerade bei der Landrückgabe fehlten zudem Mechanismen, die unterstützten, dass sich von Landraub betroffene Gemeinden mit Täter*innen aussöhnten und die verhinderten, dass sich diese Form des Unrechts und die damit einhergehende Gewalt wiederhole, so der Kirchenrechtler.⁷⁹

In einem Konfliktszenario, bei dem ein riesiger Kreis von Menschen direkt von Gewalt betroffen sei und

Rechtsansprüche als Konfliktopfer habe – in Kolumbien trifft dies fast 20 Prozent der rund 48,8 Millionen Einwohner*innen zählenden Bevölkerung – gelte es auch, einer möglichen „Opfer-Hierarchisierung“ vorzubeugen, merkt in diesem Zusammenhang Natascha Zupan an: Gerade bei Entschädigungsprogrammen oder in Erinnerungs- und Anerkennungskulturen sei immer wieder zu beobachten, dass einige Gruppe privilegiert würden, andere hingegen vollkommen marginalisiert blieben. Zudem sei es – gerade bei langanhaltenden, asymmetrischen Konflikten wie in Kolumbien – schwierig, Opfer von Täter*innen klar zu unterscheiden. Trennlinien würden hier immer wieder verschwimmen, vermeintlich eindeutige Kategorien wechseln. Diese Problematik, die sich am Sichtbarsten bei der Arbeit mit Kindersoldat*innen zeige, müsse in der weiteren Ausgestaltung des Friedensprozesses unbedingt mitgedacht werden.

AUSSÖHNUNG: „In Kolumbien gibt es viel Schmerz, viele Wunden, viele Gründe zu hassen. Die Botschaft der Kirche ist: Hass und Rachsucht sorgen nur für neue Geschwüre. Zu verzeihen ist schwer. Aber es lohnt sich, dass wir uns – jede Person nach ihren Möglichkeiten – dafür einsetzen, für günstige Bedingungen zu sorgen, damit Versöhnung möglich ist. Nicht, indem wir aufzwingen zu verzeihen, sondern indem wir dafür ein förderliches Klima schaffen“, fordert Darío Echeverri. „Wenn wir nur an der Vergangenheit kleben, wird die Zukunft freudlos.“ Es gelte, die Dynamik der bewaffneten Akteure, die im Moment wirklich bereit zu sein scheinen, am Verhandlungstisch einen grausamen Krieg beenden zu wollen, aufzunehmen. Nur mit Strafprozessen in die Vergangenheit zu schauen reiche nicht. Man müsse auch mit dem Willen zur Versöhnung in die Zukunft blicken.

Dazu gehöre zunächst die Bereitschaft, auch die Lebensumstände der Angehörigen bewaffneter Gruppen anzuerkennen und sich darauf einzulassen, nach ihrer Demobilisierung gemeinsam mit ihnen „ein soziales Netz aufzubauen, welches es ihnen und der Gesellschaft möglich macht, sie auf- und anzunehmen um irgendwann Versöhnung zu erlangen“. Alle Gruppen der Gesellschaft – nicht nur die Kirche, sondern auch Politik und Wirtschaft – sollten deshalb unbedingt größere Anstrengungen unternehmen, um in der Bevölkerung für Versöhnung zu werben und die Türen zum Dialog nicht voreinander schließen.

Nicht minder gehöre zu Versöhnung aber auch, Treffen von Opfergruppen mit den Täter*innen durchzuführen sowie viele weitere Zeremonien, bei denen die

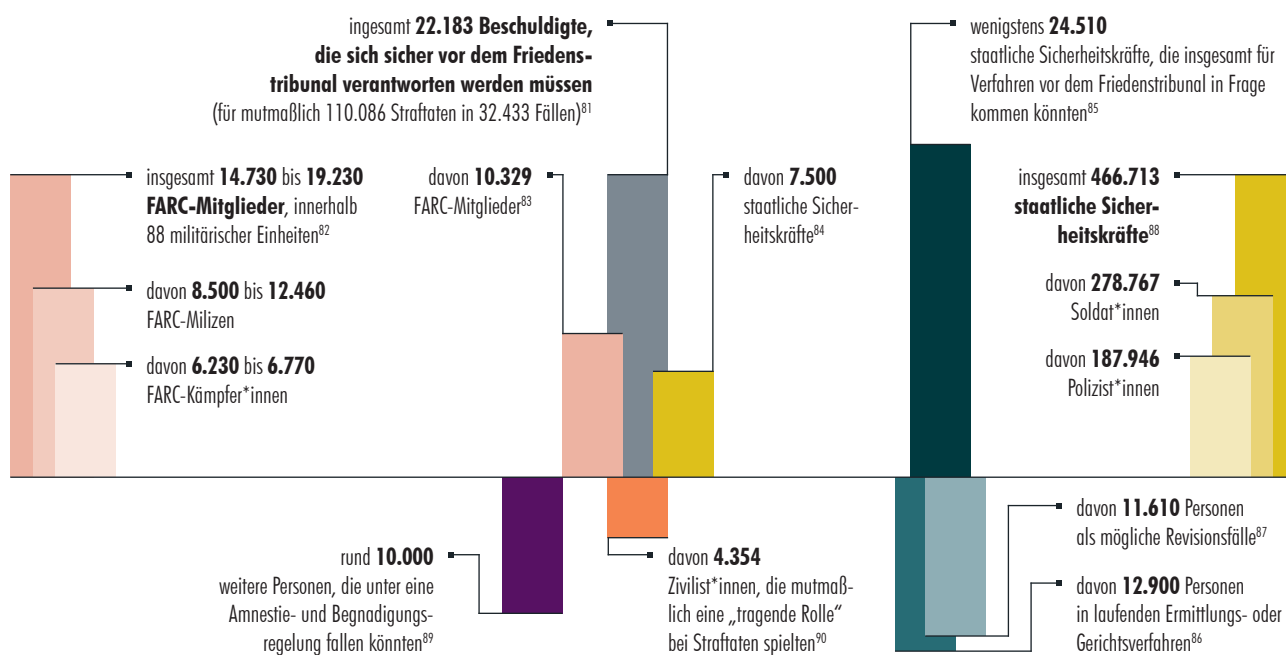
Täter*innen ihre eigenen Verbrechen anerkennen und dafür direkt in vom Konflikt betroffenen Gemeinden um Verzeihung bitten, so der Claretiner-Priester. Gedenk- und Entschuldigungsakte wie bereits mit afrokolumbianischen Gemeinden in der Kommune Bojayá (Departement Chocó) abgehalten⁸⁰, sollten sich im Rahmen der Arbeit der Wahrheitskommission noch vielfach wiederholen, hofft Echeverri. Die Expertin für Vergangenheitsarbeit Natascha Zupan befürwortet dieses Anliegen: „Sich auf lokaler Ebene zu begegnen und zu erzählen“ sei aus ihrer Erfahrung mindestens genauso wichtig für einen Friedensprozess, wie die „großen Erzählungen einer Wahrheits- und Versöhnungskommission“ – und auch viel „angemessener für die Komplexität eines Konfliktes“.

TRANSFORMATION zu einer inklusiven Gesellschaft:

„Von einem Friedensabkommen mit den FARC können wir keinen Frieden erwarten. Aus Havanna erwarten können wir im besten Fall ein Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen“, macht Darío Echeverri die Grenzen deutlich, an denen der Beitrag des mittlerweile abgeschlossenen Verhandlungsprozesses auf Kuba zum Frieden endet. Viele schwierige Themen, die Teil des Konfliktes seien, hätten die Gespräche ausgespart. Sie müssten erst noch behandelt werden. Ein unterzeichneter Friedensvertrag mit den FARC sei daher längst noch kein Frieden, so der Claretiner-Priester.

Ein wirklicher Friedensprozess, appelliert aus diesem Grund auch Tom Koenigs, muss „von der ganzen Bevölkerung getragen werden – nicht nur von Opfern und

ABBILDUNG 3: Straftäter*innen und ihre Gerichtsverfahren – welche Herkulesaufgabe Kolumbiens neue Sonderjustiz erwartet



Tätern, dem Staat und der Guerilla, sondern auch von der Politik, den Eliten und der Wirtschaft“. Havanna sei in diesem Prozess „nur ein kleiner Punkt.“. Viel wichtiger sei, dass er „eine ganze Welle gesellschaftlicher Veränderung auslösen“ müsse. Eine solche Transformation erfordere, so Koenigs weiter, dass alle Gruppen der Bevölkerung daran teilnehmen und daran beteiligt werden. Gerade die Eliten im Land müssten aber teilweise noch lernen, dass sich der Staat auch in dieser Hinsicht zu öffnen und zu modernisieren habe.⁹¹ Für die Regierung – und auch für die bewaffneten Gruppen – sollte die avisierte Modernisierung wiederum bedeuten, einmal zu hören, was die Bevölkerung eigentlich von ihnen fordere und ob ihr bewaffneter Kampf – zum Beispiel der des ELN – eigentlich noch irgendwo Unterstützung finde.

„Tragfähiger Frieden erfordert auch einen Wandel hin zu einer inklusiveren Gesellschaft“, schließt sich Natascha Zupan Koenigs Argumentation an.⁹² Wichtig dafür sei, fordert die Friedensarbeiterin, gerade in der Übergangszeit nach einem Gewaltkonflikt benachteiligten Bevölkerungsgruppen noch viel mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gelte insbesondere für die Situation von Frauen. Denn im Konflikt selbst – Kolumbien bildet dabei keine Ausnahme – seien diese oft nicht nur unmittelbar von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betroffen, etwa durch sexualisierte Gewalt⁹³, sondern oft auch sekundär, etwa durch den Verlust von Angehörigen. Gerade, wenn ihre Partner „abwesend“ sind, weil sie getötet wurden oder spurlos verschwanden, trügen Frauen viel

mehr, wenn nicht die alleinige soziale und wirtschaftliche Verantwortung für ihre Familien. Für eine tiefgreifende Transformation einer Gesellschaft sei es daher grundlegend, Frauen stärker zu unterstützen. Damit sie die Folgen eines Konfliktes überwinden und ihre Lebenssituation nach dessen Ende stabilisieren können. Aber auch, um den gesellschaftlichen Faktoren entgegen zu steuern, die sie bereits vor dessen Ausbruch diskriminiert und benachteiligt hatten, etwa beim Zugang zu Land, Erbe, Justiz oder bestimmten Berufen.

Mit Blick auf Kolumbiens Friedensprozess, erläutert Darío Echeverri, habe es einige ernsthafte Versuche gegeben, genderspezifische Themen im Rahmen der Gespräche in Havanna stärker zu behandeln: Einige Verhandlungsrunden hätten sich ausschließlich mit dem Thema Frauen im bewaffneten Konflikt befasst⁹⁴ und eine von den Verhandlungsdelegationen eingerichtete Kommission arbeitete explizit zu gender-Fragen⁹⁵. Zudem gehörten den 60 Personen, die als Opfer ganz unterschiedlicher im Konflikt begangener Straftaten persönlich von den Verhandlungsparteien in Havanna angehört worden waren⁹⁶, mehrheitlich Frauen an. Nicht zuletzt sähen vor allem die Instrumente aus dem Teilkapitel zu Konfliktopfern mit ihrem differenziellen Ansatz vor, bei der Wahrheitsfindung, der Justiz, der Wiedergutmachung und den Garantien der Nicht-Wiederholung auf die besonderen Bedürfnisse und Nöte einzelner Personengruppen – darunter auch Frauen und Mädchen – zu achten, je nachdem, wie sich der Konflikt jeweils auf sie ausgewirkt habe.⁹⁷ Dennoch, schränkt der Claretiner-Priester ein, erführen weder die besonderen Folgen der bewaffneten Auseinandersetzungen für Frauen und ihre bisherige gesellschaftliche Benachteiligung, noch ihre wichtige Rolle für die Zeit, in der das Friedensabkommen später umgesetzt wird, ausreichend Würdigung in Kolumbien.

„Die Gesellschaft muss sich insgesamt verändern“, formuliert Tom Koenigs seinen größten Wunsch an den Friedensprozess in Kolumbien – um gleich darauf zu warnen: „Aber diese Veränderung kann nicht von außen kommen.“ Auch wenn erfreulich sei, dass Kolumbiens Friedensprozess im Ausland zunehmend Aufmerksamkeit und Unterstützung erfahre⁹⁸, müsse er dennoch „ein kolumbianischer Prozess“ sein und bleiben, mahnt der Sonderbeauftragte des Außenministers. Die internationale Gemeinschaft sollte die Transformation in Kolumbien über andere Schritte stützen und schützen: Für sie gelte es zum Beispiel, ihrer Verantwortung nachzukommen und denjenigen nur international lösbaren Zusammenhängen politisch entgegenzuwirken, die Konflikte weltweit und nicht bloß in Kolumbien direkt befeuern – zum Beispiel die hohe Nachfrage nach Drogen vor allem in Nordamerika und Europa oder die global weiter ungebremschte Nutzung von Konfliktrohstoffen, wie sie etwa durch illegalen Bergbau gewonnen würden. Ebenfalls sollte

sie die Gegner*innen des Friedensprozesses wie Kolumbiens Expräsidenten Uribe Vélez und diejenige Unternehmerschaft, die vom Konflikt im Land profitiert habe – oder noch vom Frieden profitieren könnte – an ihre Verantwortung erinnern, die sie für die Friedenssicherung trügen. Nicht zuletzt könne sie zumindest von außen darauf achten, dass Kolumbiens Frieden wirklich alle gesellschaftlichen Gruppen einbeziehe.

Vergangene Friedensprozesse – vor allem die der Staaten des früheren Jugoslawien – hätten sie zwei Faktoren gelehrt, die wesentlich über den Erfolg von *transitional justice* entscheiden würden, merkt zum Ende Natascha Zupan an: Der politische Wille von Eliten, mit den Gewaltverbrechen eines Konfliktes und dem System, das diese möglich gemacht hatte, zu brechen. Und der Grad an zivilgesellschaftlichem Zusammenhalt. Diese „Ressourcen“ einer Gesellschaft offenbarten sich etwa in einem breiten Zusammenwirken über unterschiedliche Gruppen, zum Beispiel Opfergruppen, hinweg, in gemeinsamen Initiativen und Forderungen an Entscheidungsträger*innen oder auch in herausragenden Persönlichkeiten ethnischer oder religiöser Gemeinschaften, die integrierend und versöhnend wirken können. „Von allem gab es in Bosnien nur sehr wenig“, berichtet die Friedensarbeiterin über ihre Erfahrungen in der Region. Einerseits sei die Politik dort kaum Willens gewesen, eine wirkliche gesellschaftliche Transformation mitzutragen und sich von der Vergangenheit abzuwenden. Andererseits habe eine stark zersplitterte Zivilgesellschaft eher zu einem unversöhnlichen Gegeneinander insbesondere ethnischer Gruppen und auch einzelner Opfergruppen innerhalb der verschiedenen Bevölkerungen geführt. Dieser Zustand habe bis heute verhindert, gegenüber der Politik beispielsweise ein Reparationsprogramm für Konfliktopfer einzufordern.⁹⁹

Die nach fast vier Jahren abgeschlossenen Verhandlungen zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC zeugen von einem ausdauernden politischen Willen beider Seiten zur Veränderung. Die Bereitschaft vieler in Kolumbiens Zivilgesellschaft, Frieden zu tragen und sich mit konstruktiven Vorschlägen für gesellschaftliche Veränderungen zu engagieren, zeigen die zehntausenden Menschenrechtsverteidiger*innen und zivilgesellschaftlichen Aktivist*innen im Land, die trotz hunderter Morde und unzähliger weiterer Übergriffe während der vergangenen Jahre ihre Arbeit nicht aufgegeben haben.¹⁰⁰ Davon zeugt aber auch die rege Beteiligung Tausender an den Friedensgesprächen in Havanna.¹⁰¹ Aber: „Die Friedenskonjunktur“ in Kolumbien, erinnert Tom Koenigs, „ist besser als bei allen vergangenen Friedensprozessen – doch die Zeit ist kurz.“ Das Fenster bleibt nicht unbegrenzt geöffnet. Geduld und Kraft von Verhandlungsparteien gedeihen nicht endlos¹⁰². FARC und Regierung haben ihr Momentum mittlerweile genutzt. Der ELN sollte diese Chance ebenfalls unbedingt ergreifen.

Kolumbiens *transitional justice*-Prozess mit paramilitärischen Gruppen

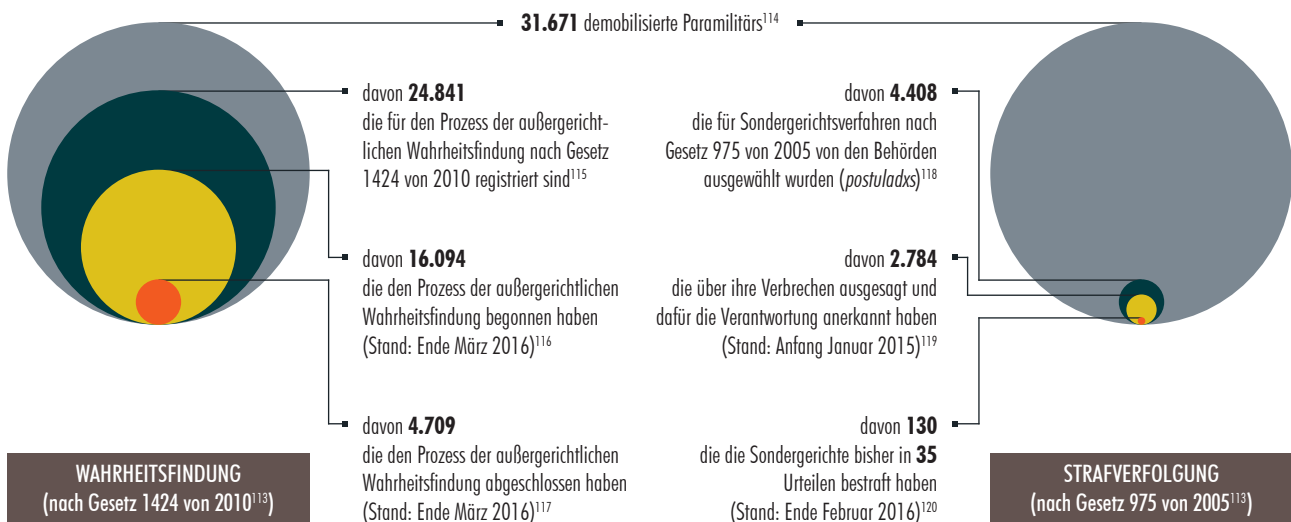
ZEHN JAHRE „GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN“?

Am 15. Juli 2003 unterzeichnete Kolumbiens Regierung mit den „Vereinigten Selbstverteidigungskräften von Kolumbien“ (*Autodefensas Unidas de Colombia*, AUC) das sogenannte „Abkommen von Santa Fe de Ralito“ (*Acuerdo de Santa Fe de Ralito para contribuir a la paz de Colombia*). Zu dieser Zeit faktisch die Dachorganisation, in der sich mit 37 fast alle damaligen aktiv im Land operierenden paramilitärischen Gruppen sammelten, verpflichteten sich die AUC in diesem Vertrag dazu ihre Mitgliedsverbände im Verlauf eines weiteren Verhandlungsprozesses stufenweise entwaffnen und auflösen zu lassen.¹⁰³ Den Pakt hatten führende Paramilitärs zuvor über Monate in geheimen Gesprächen mit der Regierung unter Präsident Álvaro Uribe Vélez in Santa Fe de Ralito, einem abgelegenen Weiler im Gebiet der Gemeinde Tierralta (Departement Córdoba), ausgehandelt.

In Folge dieser Übereinkunft demobilisierten sich von November 2003 bis August 2006 nach offiziellen Angaben insgesamt 39 paramilitärische Verbände.¹⁰⁴ Den weiteren *transitional justice*-Prozess, dem

sich die Mitglieder der bewaffneten Gruppen danach zu stellen hatten, regelte hauptsächlich das auch als „Gesetz für Gerechtigkeit und Frieden“ bezeichnete Gesetz 975. Es trat am 25. Juli 2005 in Kraft.¹⁰⁵

Neben einigen begrenzten Mechanismen der Wahrheitsfindung und Reparation installierte das Normenwerk vor allem ein eigenes Justizsystem. Das sogenannte „System für Gerechtigkeit und Frieden“ (*Sistema de Justicia y Paz*) erhielt den Auftrag, Straftaten paramilitärischer Gruppen gerichtlich aufzuarbeiten. All jene demobilisierten Paramilitärs, die schwere Straftaten¹⁰⁶ begangen hatten und – auf Vorschlag der Regierung – von Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft dafür ausgewählt wurden, sollten sich vor dieser Sondergerichtsbarkeit in speziellen rechtlichen Verfahren für ihr Handeln verantworten.¹⁰⁷ Im Gegenzug für vollständige Geständnisse und einhergehende Verantwortungsübernahme für ihre Vergehen werden sie dort am Ende der Gerichtsprozesse mit Alternativstrafen von mindestens fünf und höchstens acht Jahren Freiheitsentzug belegt.¹⁰⁸



Alle übrigen Demobilisierten, die sich nicht unter diesen sogenannten „Nominierten“ (*postulados*) befinden, so die Folgerung im Umkehrschluss, hätten sich vermeintlich nur der Mitgliedschaft und Unterstützung paramilitärischer Verbände und anderer, damit in Verbindung stehender, verhältnismäßig „leichter Vergehen“ schuldig gemacht.¹⁰⁹ Sie sollten daher – ohne jegliche Strafverfolgung und auch ohne jeglichen Beitrag zur Wahrung aller anderen Opferrechte oder sonstige Gegenleistungen – von einer Generalamnestie beziehungsweise einer allgemeinen Begnadigung profitieren.

Nachdem ab 2006 mehrere Urteile des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofes die Grundlagen dieser Regelung aus ganz unterschiedlichen Motiven für ungültig erklärt hatten¹¹⁰, führte Kolumbiens Regierung schließlich am 29. Dezember 2010 über Gesetz 1424 ein neues Verfahren ein, das die Aussetzung von Strafen für diesen Personenkreis nun zumindest daran knüpfte, auf verschiedenen Ebenen daran mitzuwirken, die Rechte der Opfer des Konfliktes zu wahren. Über vier Jahre lang wiederholt in eine rechtliche Grauzone verbannt, müssen sich die tausenden von dieser Neuregelung betroffenen Demobilisierten seitdem insbesondere an der Wahrheitsfindung über das Phänomen der paramilitärischen Gewalt beteiligen.¹¹¹ Einem rigorosen Prüfverfahren, das gewährleistet, dass sie nicht doch an schwereren Straftaten beteiligt waren als angenommen, haben sie sich unter diesem Mechanismus jedoch auch weiterhin nur in sehr begrenztem Umfang zu stellen.¹¹²

INHAFTIERTE Paramilitärs unter Gesetz 975

- » rund **1.000** Paramilitärs warten in Untersuchungshaft weiter auf ihre Gerichtsverfahren, teilweise seit Jahren¹²¹
- » rund **120** Paramilitärs wurden bisher aus der Haft entlassen, der Großteil ohne abgeschlossenes Gerichtsverfahren¹²²

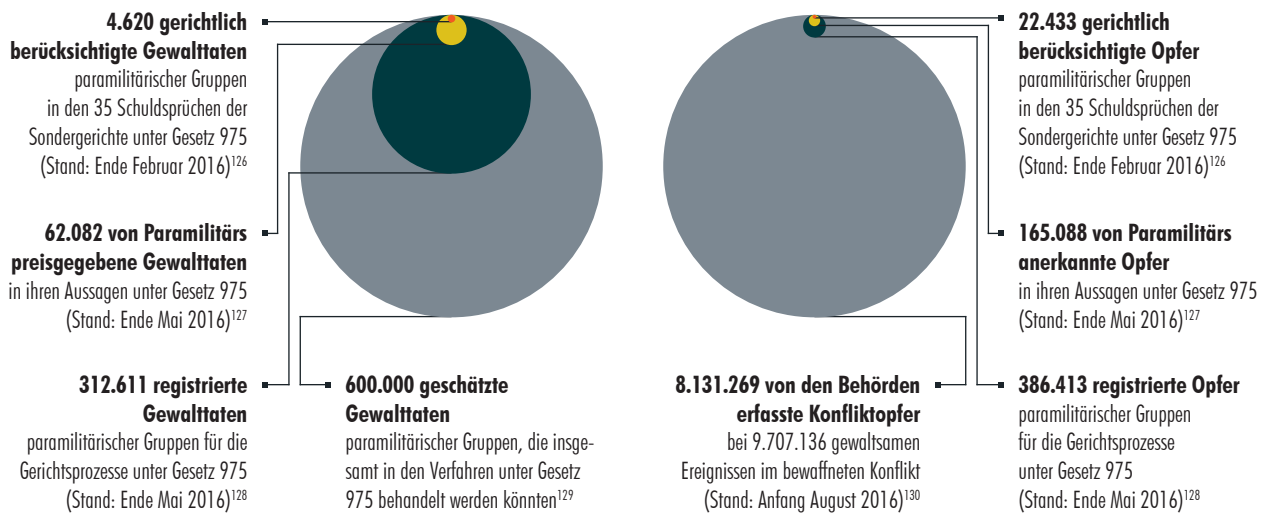
HINTERLEUTE paramilitärischer Gruppen¹²³

- » mindestens **15.591** Vertreter*innen aus Politik, Wirtschaft und staatlichen Institutionen stehen im Verdacht, paramilitärische Gruppen unterstützt zu haben
- » darunter **1.298** Politiker*innen und **1.212** staatliche Sicherheitskräfte

Suche nach **VERSWUNDENEN** Opfern paramilitärischer Gruppen¹²⁴

- » anhand der Aussagen von Paramilitärs konnten **5.196** Massengräber lokalisiert werden
- » von **6.630** Verschwundenen wurden die sterblichen Überreste exhumiert
- » **3.141** geborgene Leichname wurden identifiziert und an die Angehörigen übergeben
- » die Gebeine von **39** Personen wurden symbolisch übergeben¹²⁵

DIE OPFER PARAMILITÄRISCHER GRUPPEN UND IHRE ANERKENNUNG VOR RICHT



Lehren aus der Aufarbeitung der Verbrechen paramilitärischer Gruppen nach ihrer Demobilisierung

GESELLSCHAFTLICHE TRANSFORMATION DURCH STRAFVERFOLGUNG

Ein substanzieller gesellschaftlicher Wandel benötigt wirkungsvolle Reformen. Solche Veränderungen nach einem Gewaltkonflikt gezielt anzustoßen, setzt neben politischem Willen auch Wissen um und Bewusstsein für die sichtbaren und die verborgenen Ziele, Muster und Dynamiken im Handeln einzelner Interessengruppen voraus. Strafverfolgung leistet – neben anderen Instrumenten wie Wahrheitsfindung – einen wichtigen Beitrag, solche Informationen zu ermitteln: Sie erlaubt nicht nur, einzelne für strafbares Handeln verantwortliche Personen und Gruppen eindeutig und nachprüfbar zu identifizieren und zu benennen, sondern auch die dahinter liegenden komplexeren Netzwerke, Strukturen und Handlungsketten gerichts fest aufzudecken, die einen Konflikt aktiv gehalten und befeuert haben. Genau diese Qualität von Informationen ist notwendig, um daraus Maximen für Reformen abzuleiten und durchschlagende politische Entscheidungen für eine wirkliche Transformation einer Gesellschaft zu treffen. Der *transitional justice*-Prozess paramilitärischer Gruppen und die Konsequenzen, die bisher aus dessen Ergebnissen erwachsen sind, zeigen diesen Zusammenhang so deutlich wie kaum ein anderes Beispiel in Kolumbien auf.

In Folge ihrer Kollektivdemobilisierung trugen zwischen 2006 und 2016 einige tausend Paramilitärs dazu bei, über die Spezialverfahren der Gesetze 975 von 2005 und 1424 von 2010 ihre Gewalttaten aufzuarbeiten. Angesichts der Dimensionen ihrer Verbrechen hat die Aufarbeitung des paramilitärischen Gewaltphänomens dem Recht der Opfer auf Gerechtigkeit und Wahrheit bisher jedoch nur begrenzt Genüge getan:

- Einige wenige Demobilisierte hat das Sonderjustizsystem „für Gerechtigkeit und Frieden“ verurteilt. Einige andere, die gegen die Regeln seiner Verfahren verstoßen haben, hat es von diesen ausgeschlossen und an die ordentliche Strafjustiz überstellt¹³¹; in verschiedenen Fällen wurden sie dort auch belangt. Jedoch umfasst die Anzahl tatsächlich strafrechtlich sanktionierter Menschenrechtsverbrechen und dafür vor Gericht zur Verantwortung gezogener Täter*innen nur einen Bruchteil der Demobilisierten beziehungsweise der von ihnen verübten Verbrechen.
- Auch die Anzahl derjenigen, die sich innerhalb der Prozesse unter Gesetz 975 bisher daran beteiligt haben, Straftaten aufzuklären, nimmt sich verhältnismäßig gering aus. Gleiches gilt für die Anzahl der von Paramilitärs zugegebenen Verbrechen insgesamt und besonders einzelner ganz bestimmter Verbrechenarten wie Sexualstraftaten. Daneben haben sich nur wenige mehr bemüht, über das

außergerichtliche Verfahren unter Gesetz 1424 ihre Mitgliedschaft in paramilitärischen Gruppen und deren Wirken aufzuarbeiten.

- Aufklärung über die Hinterleute von Paramilitärs in staatlichen Einrichtungen, Polizei und Militär oder in Politik und Wirtschaft, haben die Verfahren der Gesetze 975 und 1424 nur in eingeschränktem Maße geleistet. Dazu kommt: Zu untersuchen, inwieweit dritte Personen an Straftaten paramilitärischer Einheiten beteiligt waren, und mögliche Täter*innen gegebenenfalls zu bestrafen, ist gar nicht Aufgabe der Sonderjustiz unter Gesetz 975. Diese kann lediglich solche Verdachtsfälle dokumentieren und sie zur weiteren Strafverfolgung an die ordentliche Justiz übergeben. Nur wenige illegale Kooperationen mit Paramilitärs, die in den Verfahren unter Gesetz 975 rufbar geworden waren, mündeten bisher allerdings in Verurteilungen durch ordentliche Strafgerichte.¹³²

Diese überschaubaren Resultate zeigen: Die den Paramilitarismus umgebenden und stützenden Strukturen vollständig und umfassend aufzudecken – und in letzter Konsequenz zu zerschlagen – ist dem Prozess zur gerichtlichen und außergerichtlichen Aufarbeitung dieses Gewaltphänomens bisher nur ansatzweise gelungen.

Gleichzeitig sind von staatlicher Seite nur wenige Schritte unternommen worden, den tieferliegenden gesellschaftlichen Wurzeln des Paramilitarismus entgegen zu wirken. Die Wirtschaftspolitik etwa oder das Entwicklungsmodell Kolumbiens hat bis heute keine der verantwortlichen Regierungen wirklich grundlegend neu ausgerichtet¹³³, obwohl einige der auch von staatlichen Stellen immer wieder geförderten dominierenden Wirtschaftsweisen und Wirtschaftssektoren nachweislich bisweilen eng mit dem Wirken paramilitärischer Gruppen verwoben waren. Gerade auf regionaler und lokaler Ebene sind in zahlreichen Gebieten die Strukturen, die die Aktionen von Paramilitärs schon in der Vergangenheit möglich gemacht, unterstützt, mit durchgeführt, angeordnet oder davon profitiert haben, nach wie vor aktiv. Sie werden häufig kaum von den Strafverfolgungsbehörden belangt.

Zehn Jahre nachdem sich die letzten Paramilitärs vermeintlich demobilisiert hatten und ihren *transitional justice*-Prozess begannen, stellen paramilitärische Gruppen heute (wieder) die größte Bedrohung für weite Teile der Bevölkerung Kolumbiens dar. Dies ist auch als trauriger Hinweis darauf zu deuten, dass dem „Friedensschluss“ mit den „alten“ Paramilitärs bisher nur sehr bedingt ein wirklicher Wandel der Gesellschaft gefolgt ist, der diesem Gewaltphänomen den Nährboden noch lange nicht entzogen hat.

Nach dem Friedensvertrag mit den FARC: Ein Ausblick

„FRIEDEN BRAUCHT GERECHTIGKEIT, GANZ KLAR!“, NATASCHA ZUPAN

Gerechtigkeit wirkt multidimensional. Im engeren Sinne meint sie Recht und Gesetz (*justice* im Sinne von *law*): Normen durchsetzen, Normübertritten vorbeugen, Normverstöße ahnden, das heißt, sie untersuchen und diejenigen, die sie begangen haben, ermitteln und sanktionieren. Als Gerechtheit (*justice* im Sinne von *justness*) aber meint sie noch viel mehr als das: Ungleichheit und Benachteiligung beseitigen, für Gleichberechtigung sorgen, Gleichheit (wieder)herstellen. Im ersteren – eher juristischen – Wortsinne wirkt Gerechtigkeit zunächst straffend und vergeltend (*retributive justice*). Im letzteren – vor allem außerjuristischen – Wortsinne kann Gerechtigkeit auch Brücke sein um Beziehungen neu aufzubauen, um Vertrauen wiederherzustellen, um Verluste wettzumachen, zumindest aber aufzufangen oder zu kompensieren, um Ungleiches neu zu verteilen – und um im besten Falle Ungleichheit neu zu sortieren (*restorative justice*). Nach einem ganzheitlichen Begriffsverständnis schließt das Recht auf Gerechtigkeit folglich beide dieser Dimensionen ein – und knüpft auf beiden Ebenen ebenfalls untrennbar an die drei übrigen Opferrechte auf Wahrheit, Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts an.

Ein fertiges Friedensabkommen von Regierung und FARC über alle substanziellen Kapitel ihrer Verhandlungsagenda, die Aussicht auf den Beginn offizieller Gespräche mit dem ELN, ein Opferentschädigungsgesetz: Kolumbiens Weg zu Frieden hat in den vergangenen fünf Jahren sichtbare Fortschritte gemacht. Er hat dabei viele Ansätze aufgegriffen, die – dem Handlungsauftrag eines mehrdimensionalen Gerechtigkeitsbegriffs entsprechend – ein umfassendes Programm von *transitional justice* braucht, um eine Gesellschaft zu verändern und damit Frieden zu entwickeln, zu stabilisieren und dauerhaft zu erhalten.

Sicher ist: Es wird Jahre – eher Jahrzehnte – dauern, das Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts weitestgehend in der Praxis zu verwirklichen, das alle genießen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erfahren haben. Die Kosten dafür sind noch kaum absehbar; sie gehen wohl in die Milliarden Euro.

Es gilt nun, bereits Erreichtes wirksamer umzusetzen, bestehende Leerstellen mit Inhalt zu füllen, Fehlentwicklungen zu beheben und noch ausstehende, auch unbequeme Entscheidungen im Sinne einer wirksamen Transformation hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu treffen. Nach Unterzeichnung des Friedensabkommens mit den FARC müssen nicht nur die neue Sonderjustiz,

sondern auch die anderen außergerichtlichen Instrumente von *transitional justice* und alle übrigen Reformvorhaben, die die Verhandlungsdelegationen beschlossen haben, noch in einen gesetzlichen Rahmen und konkrete behördeninterne Arbeitsverfahren übersetzt werden. Lücken könnten dann weiter geschlossen, Widersprüche ausgeräumt, falsche Beschlüsse korrigiert werden. Ohnehin steht und fällt der Erfolg der neuen Sonderjustiz – wie auch aller anderen *transitional justice*-Instrumente und Reformvorhaben – am Ende damit, wie sie praktisch umgesetzt werden, das heißt, wie die verantwortlichen Institutionen die ihnen aufgetragenen Auf- und Vorgaben interpretieren, anwenden und durchsetzen – und inwieweit die einzelnen Bevölkerungsgruppen Kolumbiens sie dabei unterstützen.

In dieser kommenden Zeit, ist sich das Podium – wenn auch nicht immer im Detail – einig, braucht Kolumbiens Friedensprozess...

... Gerechtigkeit durch Strafprozesse:

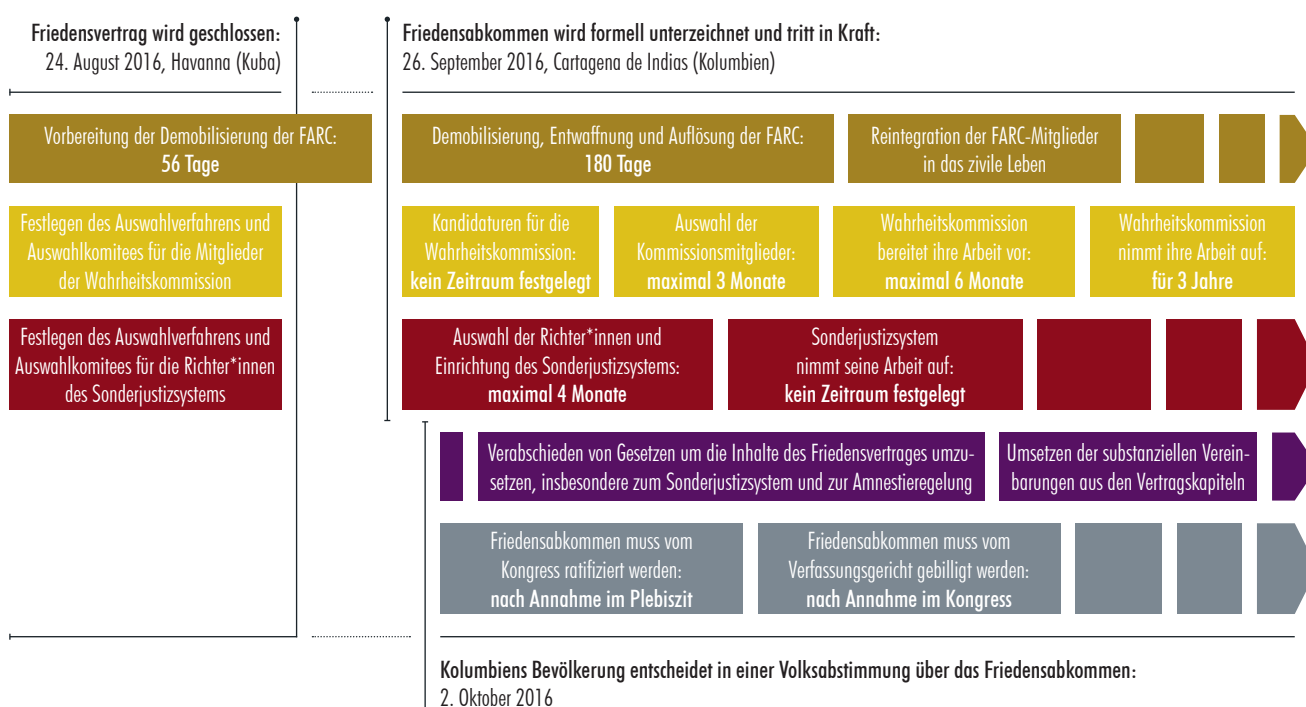
- Strafen sollten die Schwere der darüber sanktionierten Tat in einem gewissen Maß spiegeln, denn sie sollen auch vor neuen Straftaten abschrecken. Strafen sollten den Bestraften aber auch einen Weg zurück in die Gesellschaft ebnen und Versöhnung möglich machen. Gefängnisstrafen sind dafür nicht notwendigerweise das erste Mittel der Wahl, Alternativstrafen etwa in Form sozialer Dienste nicht grundsätzlich auszuschließen.
- Gefängnis- oder Alternativstrafen – wichtiger als die konkrete Sanktionsform ist – gerade in einem politisch-gesellschaftlichen Übergang nach einem Gewaltkonflikt – dass die Justiz schwere Straftaten umfassend untersucht und die dafür Verantwortlichen bestraft.
- Es gilt dabei nicht nur, an den unmittelbaren Moment eines Friedensschlusses zu denken, sondern auch an die Langzeitwirkung eines Friedensprozesses. Denn die Bedeutung umfassender Strafverfolgung zeigt sich vor allem auf lange Sicht: Das subjektive Gerechtigkeitsempfinden von Menschen kann sich verändern. Auch wenn sie heute als ausreichend gerecht bewerten, wie umfassend, tiefgreifend und kohärent Straftaten untersucht, wie wirksam und wie „hart“ Täter*innen bestraft werden und für ihr Handeln büßen müssen, kann diese Sichtweise im weiteren Verlauf einer Transition möglicherweise ins Negative kippen, für neue Konflikte sorgen und Aussöhnung behindern. Daneben trägt das gerichtliche Aufarbeiten von Straftaten in seiner spezifischen Kombination aus beweisfestem Aufdecken und Aufklären von Sachverhalten, Zuwei-

sen von Verantwortlichkeiten und Ursachen, und Sanktionieren von Verantwortlichen und Verursacher*innen mit – wie auch immer gearteten – Strafen zu Wahrheitsfindung, Genugtuung, Reparation, möglicherweise auch zu anderen Wiedergutmachungsleistungen sowie (durch Abschreckung) zur Prävention vor neuen Straftaten als Garantie der Nicht-Wiederholung bei. Nicht zuletzt liefern die von ihr dokumentierten Fakten wichtige Anhalts- und Ansatzpunkte, um politische, wirtschaftliche oder soziale Reformen so zielgenau durchzuführen, dass sie tatsächlich in einen substanziellen gesellschaftlichen Wandel münden.

- „Ein ehrlicher Versuch der Aufarbeitung“ (Christiane Schwarz) vergangener Gewalt – auch mit den Mitteln des Strafrechts – ist deshalb unverzichtbar, will Kolumbiens Frieden tragfähig und von Dauer sein.

„Weltweit findet sich kaum ein Land, das massiv Gewalt erfahren hat, dem es danach aber gelungen ist, allen Opfern gegenüber vollständig für Gerechtigkeit zu sorgen – weder in Deutschland oder Südafrika, noch in Ruanda oder dem früheren Jugoslawien“, weiß Solomon Sacco. Doch selbst wenn die Anläufe immer „unvollständig und inkohärent“ geblieben seien – allein „der ernst gemeinte Versuch, Straftaten wirklich umfassend verfolgen zu wollen, ist schon für sich der erste Schritt.“ Kolumbiens Friedensprozess biete „einer ganzen Generation eine einmalige Gelegenheit, einen brutalen bewaffneten Konflikt zu beenden und den Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen. Es wird ein langer und schwerer Kampf, aber wir sollten ihn nicht schon für beendet erklären, wenn er gerade erst beginnt.“

ABBILDUNG 4: Friedensvertrag zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC – wie es nun weiter geht



Am 24. August 2016 haben Kolumbiens Regierung und die Guerilla-Gruppe FARC ihre Friedensgespräche in Havanna, Kuba, mit einem unterschiftreife Friedensabkommen abgeschlossen. Beide Seiten beendeten damit nach über 50 Jahren offiziell ihre gewaltsamen Auseinandersetzungen. Unterzeichnen werden die Kontrahenten den endgültigen Vertrag in einem protokollarischen Akt in Cartagena de Indias, Kolumbien, am 26. September 2016.

In Teilen tritt das Friedensabkommen mit seiner Unterzeichnung sofort in Kraft.¹³⁴ Wirksam wird ab diesem Moment insbesondere der bilaterale Waffenstillstand zwischen beiden Konfliktparteien, mit dem zeitgleich auch die eigentliche Demobilisierung der Guerilla beginnt: Binnen der nachfolgenden maximal 180 Tage sollen sich ihre Kämpfer*innen dann an 28 über das Land verteilten Orten sammeln, ihre Waffen abgeben, damit sie zerstört beziehungsweise gebrauchsunfähig gemacht werden können, und sich auf ihr künftiges ziviles Leben vorbereiten.¹³⁵ Überwacht, überprüft und verifiziert wird der Prozess von in etwa 500 internationalen nichtbewaffneten Militärbeobachter*innen unter UN-Mandat.¹³⁶

Bevor er jedoch gänzlich in Kraft treten und volle Wirksamkeit entfalten kann, muss auch Kolumbiens Bevölkerung dem unterschriebenen Friedensvertrag erst noch in einem Plebiszit

zustimmen. Die Volksabstimmung wird am 2. Oktober 2016 abgehalten.¹³⁷ Wird das Abkommen von den Kolumbianer*innen angenommen, muss es die Regierung dann dem Kongress in einem Gesetz vorlegen, über das der Vertrag auch parlamentarisch ratifiziert wird. Nach seiner Verabschiedung im Parlament muss er schließlich noch in einem einmaligen automatischen Prüfverfahren von Kolumbiens Verfassungsgericht gebilligt werden.¹³⁸

Unmittelbar ab der Annahme des Vertrages durch die Bevölkerung hat die Regierung außerdem zu beginnen, über ein Sondergesetzgebungsverfahren¹³⁹ alle Normen auf den Weg zu bringen, um die einzelnen Vereinbarungen des Friedensabkommens in nationales Recht zu übertragen, dort im Detail zu regeln und zu entwickeln, damit sie schließlich umgesetzt werden können. Die neue „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ etwa, die die Verbrechen der Konfliktparteien gerichtlich aufarbeiten soll, muss spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten des Abkommens ihre Arbeit aufgenommen haben und einen weiteren Monat später voll funktionsfähig sein. Die Wahrheitskommission wiederum, die den Konflikt außergerichtlich aufarbeiten hat, soll ungefähr 270 Tage nach Unterzeichnung des Friedensabkommens mit ihrer Arbeit begonnen haben.¹⁴⁰

... Gerechtigkeit außerhalb der Gerichte:

- Frieden braucht *ownership* all derjenigen, die Teil des Konfliktes gewesen sind. Kolumbiens Friedensprozess sollte deshalb ein Friedensprozess *a la colombiana* und *de (todxs) lxs colombianxs* sein.
- Frieden sollte alle Gruppen einer Gesellschaft einschließen (*Inklusion*) und an dessen Ausgestaltung teilhaben lassen (*Partizipation*), besonders diejenigen, die im Konflikt Unrecht erlitten haben. Die Opfer und Überlebenden – nicht die Täter*innen – sollten den Mittel- und Ankerpunkt aller Arbeitsebenen in Kolumbiens Friedensprozess bilden, innerhalb und außerhalb der Gerichte. Ihre Erfahrungen sollten überall gewürdigt, ihre Meinungen, Erwartungen und Wünsche gleichberechtigt gehört werden und Eingang finden in jedwede Maßnahme, über die Frieden geschaffen, gesichert und gefördert werden soll.
- Frieden zu schaffen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an deren Ende im besten Fall eine wirklich umfassende Transformation der Gesellschaft steht. Alle Bevölkerungs- und Gesellschaftsgruppen sollten sich deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten um diesen Wandel bemühen. Es gilt, die Bevölkerung wirksam zu schützen und neuer Gewalt vorzubeugen; bisherige Konfliktursachen zu unterbinden und künftige Konfliktpotenziale zu erkennen und zu verhüten; staatliche Institutionen zu reformieren und dort gegebenenfalls auch nachweislich am Konflikt Beteiligte zu entlassen; benachteiligte gesellschaftliche Gruppen zu stärken und den Ursachen gesellschaftlicher Ungleichheiten zum Beispiel durch sozial- und wirtschaftspolitische Kurskorrekturen entgegen zu wirken; ganzheitlich, auf verschiedenen Ebenen und auf unterschiedlichen Wegen das Leid der Opfer so weit wie möglich zu lindern und wiedergutzumachen, es zu hören, anzuerkennen, zu dokumentieren, zu erinnern und darüber zu informieren; schließlich auch auszusöhnen und zu vergeben.
- Frieden sollte die Erfahrungen der Vergangenheit berücksichtigen: Kolumbien hat erlebt, wie tausende Mitglieder der *Unión Patriótica* während der Friedensprozesse mit den FARC der 1980er und frühen 1990er Jahre ermordet wurden. Kolumbien hat ebenfalls erlebt, dass seine Gesellschaft in Folge der Demobilisierung tausender Paramilitärs zwischen 2003 und 2006 bisher keinen substanziellen Wandel erfahren hat. Es gilt, diese Fehler nicht zu wiederholen.

... weiter die Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft:

- Sie muss mit ernsthaften politischen Schritten diejenigen nur international lösbaren Kausalketten – etwa die Nachfrage nach Drogen oder die Nutzung von Konfliktrohstoffen – durchbrechen, die direkt auch Kolumbiens bewaffneten Konflikt befeuern.

- Sie sollte darüber wachen, dass die gesamte Gesellschaft Kolumbiens in den Friedensprozess einbezogen wird und daran mitwirken kann.
- Sie sollte gleichzeitig nationale wie internationale Unternehmen und andere politische Akteure – insbesondere die Gegner*innen des Friedensprozesses – mit klaren Botschaften an ihre Verantwortung erinnern, Frieden zu schaffen und zu sichern. „Wir stehen auf der Seite des verhandelten Friedens“ (Tom Koenigs) – eine solche politische Erklärung wäre ein erster Schritt in diese Richtung.
- Sie sollte Kolumbien nicht zuletzt jedwede finanzielle und materielle, technische und politische Hilfe zukommen lassen, die das Land benötigt, damit die Friedensverträge mit den Guerilla-Gruppen sowie seine Friedens- und seine *transitional justice*-Instrumente – auch die „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ – ganzheitlich und vollständig umgesetzt werden und so wirkungsvoll wie möglich arbeiten können, um, entsprechend deren Wünschen, den Rechten der Opfer wirksam Geltung zu verschaffen.

Kolumbiens Zeitfenster für Frieden ist nicht unbegrenzt. Umso wichtiger ist, dieses unbedingt zu nutzen – mit „offenen Augen für alle Schwächen“, die der Prozess aufweist, und mit der „Bereitschaft, diese Schwächen nicht zu ignorieren, sondern in Angriff zu nehmen“ (Solomon Sacco). Dazu gehören die kritischen Bestimmungen des Vertragskapitels über den Umgang mit den Konfliktopfern und insbesondere zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“. Dazu gehört nicht minder die nur langsam voranschreitende Opferentschädigung. Dazu gehören aber auch alte konfliktfördernde Faktoren, die – nach wie vor intakt – gegen ein Ende der Gewalt arbeiten: die steigende und sich ausbreitende Gewalt neuer paramilitärischer Gruppen; die endemische, weitverbreitete und systematische Straflosigkeit und die Mechanismen, die diese Straflosigkeit verursachen und fortauern lassen¹⁴¹; oder das Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell, welches mit Land und natürlichen Rohstoffen – Kohle, Gold, Öl und häufig nur für den Export oder die Produktion von Agrotreibstoffen gezüchtete Monokulturen – sowie deren Ausbeutung in vorwiegend flächen- und ressourcenintensiven Großprojekten vielerorts weiter auf Produkte beziehungsweise auf Abbau- und Kommerzialisierungsformen setzt, die den Konflikt seit jeher angeheizt haben¹⁴².

Kolumbien steht mit seinem Weg zum Frieden ein unvollständiger, fragmentierter und mit Fehlern behafteter, ein langwieriger und teurer, ein schmerzhafter Prozess bevor, in dem noch viele quälende Kompromisse und Enttäuschungen warten – und zu dem es keine Alternative gibt: „Wir müssen nach vorn schauen“, sagt Darío Echeverri. „Ja, die Kröten müssen wir schlucken. Und die größten werden erst noch kommen. Aber das ist es wert.“ ■



© Pauline Weidhakey, Amnesty International

Der Claretiner-Priester **DARÍO ECHEVERRI GONZÁLEZ** leitet die Kirchengemeinde *Sagrado Corazón de Jesús – Basílica Menor del Voto Nacional* im Süden von Kolumbiens Hauptstadt Bogotá. Daneben koordiniert er als deren Generalsekretär die Arbeit der Nationalen Versöhnungskommission (*Comisión de Conciliación Nacional, CCN*). Die Kommission ist ein von der katholischen Kirche in Kolumbien angestoßenes Bündnis, dem Vertreter*innen unterschiedlichster Strömungen der Zivilgesellschaft des Landes angehören. Der Zusammenschluss setzt sich für Versöhnung und gewaltfreien Dialog zwischen den verschiedenen Gruppen der kolumbianischen Gesellschaft und auch mit den Parteien des Konfliktes ein. Seine Mitglieder sind als Mittler*innen immer wieder direkt in Gespräche mit den bewaffneten Akteuren im Land eingebunden. Darío Echeverri ist promovierter Jurist und Kirchenrechtler. An Priesterseminaren in Medellín und Cali lehrte der Anwalt kanonisches Recht und arbeitete als Richter an den dortigen Kirchengerichten. Als Repräsentant der Versöhnungskommission hat Echeverri vielfach an Unterredungen mit den Guerilla-Gruppen FARC und ELN teilgenommen. Im Rahmen des Friedensprozesses mit den FARC ist er wiederholt zu Gesprächen nach Havanna gereist und engagierte sich zuletzt auch verstärkt für das Fortführen der Verhandlungen mit dem ELN.

Seit 1983 Mitglied von Bündnis 90 / Die Grünen wurde **TOM KOENIGS** 2009 und 2013 in den Deutschen Bundestag gewählt. Aktuell ist er dort Fraktionssprecher der Grünen für Menschenrechtspolitik und gehört als Obmann seiner Partei unter anderem dem ständigen Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe an. Seit April 2015 ist Tom Koenigs zudem Sonderbeauftragter des Bundesministers des Auswärtigen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien. Vor seiner Tätigkeit als Abgeordneter war der studierte Betriebswirt 2005 Beauftragter für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe der rot-grünen Bundesregierung. Im Auftrag der UN arbeitete der Parlamentarier außerdem in mehreren Friedensmissionen: Von 2006 bis 2007 leitete er die Unterstützungsmission für Afghanistan, UNAMA, und von 2002 bis 2004 die Mission zur Verifizierung des Waffenstillstandes in Guatemala, MINUGUA. Im Rahmen der Interimmission für den Aufbau einer staatlichen Verwaltung im Kosovo, UNMIK, verantwortete er zudem von 1999 bis 2002 die Einrichtung eines zivilen Behördenapparats. Als Kolumbien-Sondergesandter des Außenministers koordiniert Tom Koenigs die bundesdeutsche staatliche Unterstützung für den dortigen Friedensprozess. Seit der Aufnahme seines Amtes besucht er das Land regelmäßig zu Gesprächen mit Vertreter*innen von Staat und Zivilgesellschaft.



© Pauline Weidhakey, Amnesty International



© Pauline Weidhakey, Amnesty International

Der Jurist **SOLOMON SACCO** leitet seit 2014 das Programm gegen Straflosigkeit im Internationalen Sekretariat von Amnesty International. Mit seinen Mitarbeiter*innen kämpft er dafür, dass Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht weltweit gerichtlich aufgearbeitet und die Verantwortlichen dafür bestraft werden. Das Team setzt sich für das Weltrechtsprinzip ein, arbeitet daran mit, Völkerrechtsnormen weiterzuentwickeln, und engagiert sich für internationalisierte oder hybride Strafgerichte, wo nationale Justizbehörden einen Konflikt nicht aufarbeiten. In seiner Arbeit steht es kontinuierlich im Austausch mit dem Internationalen Strafgerichtshof, kontinentalen Menschenrechtsgerichtshöfen und dem UN-Menschenrechtsrat. Als Anwalt begleitete Solomon Sacco zuvor für *Interights* in London und den *Human Rights Trust of Southern Africa* in Harare Menschenrechtsprozesse in diversen Ländern Afrikas und vor der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker. Bei Amnesty International arbeitete er zuletzt zum Aufbau von Sondergerichten für den Südsudan, die Zentralafrikanische Republik und Sri Lanka, zur Strafverfolgung hochrangiger Menschenrechtsverbrecher*innen mit völkerrechtlichen Sonderimmunitäten und zu Völkerstrafaten, die Nigerias Militär und Boko Haram im Nord-Osten des Landes begangen haben.

Die Islamwissenschaftlerin und Historikerin **NATASCHA ZUPAN** leitet seit 2004 die Arbeitsgemeinschaft Frieden und Entwicklung (FriEnt). Als Zusammenschluss aus neun staatlichen Organisationen, kirchlichen Hilfswerken, zivilgesellschaftlichen Netzwerken und politischen Stiftungen fördert FriEnt Vernetzung, Kooperation und gemeinsames Lernen zu Themen und Fragestellungen an der Schnittstelle von Frieden und Entwicklung. Natascha Zupan hat nach ihrer Ausbildung zur Friedensfachkraft mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in Palästina und Mazedonien gearbeitet bevor sie für das regionale Friedensprogramm des Schweizerischen Außenministeriums *transitional justice*-Prozesse in den Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien begleitete. *Transitional Justice*, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung bildet seit Langem ein Schwerpunkt bei FriEnt. Die Arbeitsgemeinschaft bietet ihren Mitgliedern Beratung zu *transitional justice*-Ansätzen in unterschiedlichen Länderkontexten, arbeitet Erfahrungen auf und unterstützt die internationale Vernetzung.



© Pauline Weidhakey, Amnesty International



© Pauline Weidhakey, Amnesty International

Die Sozial- und Wirtschaftshistorikerin **CHRISTIANE SCHWARZ** ist Expertin für Menschenrechtsfragen in Krisengebieten und Transformationsprozessen mit Länderschwerpunkt Kolumbien. Seit 2004 koordiniert sie die Fachstelle von kolko – Menschenrechte für Kolumbien e. V. in Berlin. Die Menschenrechtsorganisation setzt sich bei deutschen politischen Entscheidungsträger*innen für eine konsequente Menschenrechtspolitik gegenüber Kolumbien ein. Dabei steht der Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen sowie von Friedens- und Widerstandsgemeinden im Vordergrund. In der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit bilden der Kampf gegen die Straflosigkeit, die Landfrage und der aktuelle Friedensprozess thematische Schwerpunkte. Vor ihrer Tätigkeit für kolko e. V. hat Christiane Schwarz für *Quaker Peace & Service* in Bosnien und Herzegowina sowie als Fachkraft im Zivilen Friedensdienst für *Peace Brigades International* in Kolumbien gearbeitet.

ANMERKUNGEN

1. Der abschließende Friedensvertrag wird offiziell als „Schlussvertrag zur Beendigung des Konfliktes und der Schaffung eines stabilen und dauerhaften Friedens“ bezeichnet (*Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera*).

Siehe zum Abschluss der Verhandlungen die „gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 93 von Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 (*comunicado conjunto #93*) und Presidencia de la República: *Alocución del Presidente Juan Manuel Santos sobre el Acuerdo Final con las Farc*, 24. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 24. August 2016.

Siehe dazu außerdem die Presseerklärungen des International Criminal Court: *Statement of ICC Prosecutor, Fatou Bensouda, on the conclusion of the peace negotiations between the Government of Colombia and the Revolutionary Armed Forces of Colombia – People's Army*, 1. September 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. September 2016 sowie von Amnesty International: *Colombia – End of negotiations over conflict brings hopes of peace*, 25. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 25. August 2016; Human Rights Watch: *Colombia – Peace pact a key opportunity to curb abuses. Flawed justice deal risks sustainable peace*, 25. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 26. August 2016; Oficina Internacional de Derechos Humanos – Acción Colombia (OIDHACO): *Oidhaco celebrates the signing of the final agreement between the Colombian Government and the FARC, paving the way for peace in Colombia*, 24. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 25. August 2016; Brot für die Welt, Caritas international, kolko e. V., Misereor, terre des hommes et al.: *Friedensabkommen Kolumbien – Deutsche Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen begrüßen die Einigung über das Gesamtabkommen und warnen vor Erstarken des Paramilitarismus*, 24. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 25. August 2016.

2. Erste Kontakte hatten Kolumbiens Regierung und die FARC bereits im März 2011 aufgenommen um die Möglichkeit neuer Friedensverhandlungen zu sondieren. Nach fast einem Jahr informeller und geheimer Gespräche begannen die beiden Konfliktparteien dann zunächst im Februar 2012 in Havanna, Kuba, Vorverhandlungen (*encuentros exploratorios*) zu führen, um den Rahmen sowie die Modalitäten und Inhalte eines künftigen Verhandlungsprozesses festzulegen. Diese explorative Phase (*fase exploratoria*) mündete am 26. August 2012 schließlich in den Abschluss des Rahmenabkommens (*Acuerdo General para la terminación del conflicto y la construcción de una paz estable y duradera*) für den nachfolgenden offiziellen Teil der Friedensverhandlungen (siehe dazu auch: Presidencia de la República: *Preguntas frecuentes sobre el proceso de paz de Colombia*, 23. September 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Juni 2016; Presidencia de la República: *Alocución del Presidente de la República, Juan Manuel Santos, sobre el „Acuerdo General para la Terminación del Conflicto“*, 4. September 2012, Onlinequelle, Zugriff am 7. September 2012).

Die Regierungen Norwegens und Kubas traten bereits Anfang des Jahres 2012 als Garanten (*países garantes*) in den Verhandlungsprozess ein und begleiteten ihn ab diesem Zeitpunkt ununterbrochen bis zu seinem Ende. Zum Beispiel konnten sie in schwierigen Phasen vermittelt in die Gespräche zwischen den Konfliktparteien eingreifen. Zudem wurden die Verhandlungen von Vertreter*innen der Regierungen in Venezuela und Chile als Unterstützer*innenstaaten (*países acompañantes*) mitgetragen, etwa bei logistischen Fragen.

Mit Beginn des öffentlichen Teils ihrer Friedensgespräche im Oktober 2012 richteten die Delegationen von FARC und Regierung eine eigene Website ein, auf der offizielle Dokumente der Gespräche veröffentlicht wurden und die Bevölkerung Vorschläge zu den Verhandlungsinhalten abgeben konnte. Die „Mesa de Conversaciones“ genannte Website ist online hier verfügbar.

3. Offizielle Verhandlungen zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC fanden zuvor von 1984 bis 1990 in Folge der sogenannten La Uribe-Übereinkünfte (Departement Meta) statt, zwischen 1991 und 1992 dann im Rahmen der gemeinsam mit den Guerilla-Gruppen ELN und EPL (Volksbefreiungsarmee“, *Ejército Popular de Liberación*) geführten sogenannten Tlaxcala-Caracas-Gespräche in Mexiko und Venezuela sowie zuletzt von 1998 bis 2002 im sogenannten El Caguán-Prozess (Departements Meta und Caquetá).
4. Der Begriff „Opfer“ wird im nachfolgenden Text verwendet, um all jene Personen zu bezeichnen, gegen die die Parteien in Kolumbiens bewaffnetem Konflikt direkt Straftaten verübt haben und die Angehörige dieser Menschen sind. Sowohl während der Podiumsdiskussion als auch in den einschlägigen Gesetzen Kolumbiens, die die Aufarbeitung von Straftaten und Wiedergutmachung dafür generell regeln, werden Menschen, die in ihrem Leben solches Unrecht erfahren mussten, ebenfalls als „Opfer“ bezeichnet. Dennoch sei an dieser Stelle auch auf die durchaus problematische Konnotation des Begriffs hingewiesen, der die Betroffenen unter Umständen eher als passive Objekte und nicht als selbstständig handelnde Subjekte erscheinen lassen kann. Treffender wäre möglicherweise, die Begriffe „Überlebende“ zu verwenden beziehungsweise „Angehörige von Konfliktopfern“ im Falle von Menschen, die im Verlauf des Konfliktes Verstorbenen nahe standen.
5. El Tiempo: *Así fueron las últimas 70 horas de los diálogos de paz*, 23. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 24. August 2016.

6. Siehe dazu auch La Silla Vacía: *Lo que está acordado, lo que está a punto de anunciarse y lo que falta en La Habana*, 22. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 24. Juni 2016.

Zu den lange unbeantworteten Fragen zählte zum Beispiel, wie das Auswahlverfahren für die Richter*innen des neuen Sonderjustizsystems und die Mitglieder der künftigen Wahrheitskommission genau ablaufen und wie die Mitglieder des Auswahlkomitees (*comité de escogencia*) ernannt werden sollen, das all diese Personen auszusuchen und zu bestimmen hat (siehe dazu ausführlicher die Anmerkungen 36 und 37). Auch die Inhalte eines Gesetzes über Amnestien und Begnadigungen, auf das sich die Konfliktparteien grundsätzlich geeinigt hatten (siehe Anmerkung 48), und der Zeitpunkt, wann dieses parlamentarisch verabschiedet werden sollte, waren lange strittig.

7. Siehe zu den drei im vorausgehenden Absatz genannten Teileinigungen ausführlicher das Hintergrundkapitel „Kolumbiens *transitional justice*-System“ (Seite 14) sowie die Anmerkungen 66 bis 70 und 73. Siehe zum genauen Ablauf, wann und wie sich die FARC demobilisieren sollen, die Übersicht der Abbildung 4 (Seite 21) sowie die Anmerkung 135. Siehe zu den Mechanismen, wie die Umsetzung der Vereinbarungen des Friedensabkommens vom 24. August 2016 zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC insgesamt sichergestellt, überwacht und überprüft werden sollen das Hintergrundkapitel „Kolumbiens *transitional justice*-System“ (Seite 14) sowie die Anmerkungen 71, 72 und 74.

Die Vereinbarungen des Verhandlungs- und Vertragskapitels zu Konfliktopfern sind Gegenstand aller nachfolgenden Abschnitte der Dokumentation.

8. Der Friedensvertrag soll für den Zeitraum seiner Umsetzung in den sogenannten „verfassungsrechtlichen Block“ (*bloque de constitucionalidad*) übergehen und damit gewährleisten, dass die Beschlüsse der Verhandlungen und das Abkommen insgesamt höchstmögliche Rechtssicherheit genießen („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 [*comunicado conjunto #69*]; abschließender Friedensvertrag vom 24. August 2016 [*„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“*]).

Als „verfassungsrechtlicher Block“ werden nach Artikel 93 von Kolumbiens Verfassung und dem Urteil (*sentencia*) C-225/95 vom 18. Mai 1995 von Kolumbiens Verfassungsgericht (*Corte Constitucional*, CC) alle Normen und Prinzipien zusammengefasst, die zwar nicht explizit in der Verfassung des Landes zu finden sind, aber dennoch herangezogen werden, um nationale Gesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie im Einklang mit dieser stehen. Die entsprechenden Regelwerke genießen dementsprechend Verfassungsrang.

Über den am 7. Juli 2016 rechtskräftig verabschiedeten Gesetzgebungsakt (*acto legislativo*) 01 von 2016 hatte Kolumbiens Regierung bereits festgelegt, dass der Friedensvertrag Teil des „verfassungsrechtlichen Blocks“ werden soll. Nachdem der unterschriebene Vertrag zunächst in einem Gesetz von Kolumbiens Parlament, dem Kongress (*Congreso de la República*), ratifiziert worden ist (siehe Anmerkung 138), soll dessen Aufnahme in die Landesverfassung sodann durch eine von der Regierung angestoßene weitere Verfassungsreform auch formell vollzogen werden („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 [*comunicado conjunto #69*]; abschließender Friedensvertrag vom 24. August 2016 [*„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“*]). Alle späteren Gesetze und sonstige Normenwerke, die die Umsetzung des Friedensvertrages im Einzelnen regeln und entwickeln, könnten dann auch auf ihre Konformität mit den grundsätzlichen Bestimmungen des Abkommens abgeklöpft werden.

Siehe dazu auch El Tiempo: *Once respuestas sobre el mecanismo para blindar los acuerdos de paz*, 14. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 15. Mai 2016; El Tiempo: *Reconocimiento de Farc a leyes y al Estado „es un paso trascendental“*, 17. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 21. Mai 2016.

9. Siehe dazu die „gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 (*comunicado conjunto #69*) und den abschließenden Friedensvertrag der Verhandlungsparteien vom 24. August 2016 (*„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“*).

Über den am 7. Juli 2016 rechtskräftig verabschiedeten Gesetzgebungsakt (*acto legislativo*) 01 von 2016 hat die Regierung ebenfalls bereits festgelegt, dass der Friedensvertrag als ein solches Sonderabkommen in der Verfassung verankert wird.

Die Schweiz ist Depositarstaat der Genfer Konventionen. Der Friedensvertrag soll nach seiner Unterzeichnung deshalb auch beim Schweizer Bundesrat in Bern hinterlegt werden („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 [*comunicado conjunto #69*]; abschließender Friedensvertrag vom 24. August 2016 [*„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“*]).

Darüber hinaus wird erwartet, dass Kolumbiens Regierung in einer einseitigen Erklärung vor dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen darum bittet, dass die UN den Friedensvertrag anerkennen beziehungsweise „begrüßen“. Er soll daneben auch der Resolution 2261 vom 25. Januar 2016 als Anhang beigelegt werden („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 [*comunicado conjunto #69*]; abschließender Friedensvertrag vom 24. August 2016 [*„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“*]).

ción de una Paz Estable y Duradera“], mit der der UN-Sicherheitsrat einer internationalen unbewaffneten Beobachtungsmission das Mandat erteilt hatte, den bilateralen Waffenstillstand, das endgültige Ende aller gegenseitigen Feindseligkeiten und die Demobilisierung und Entwaffnung der Guerilla zu überwachen und überprüfen (siehe dazu das Hintergrundkapitel „Kolumbiens transitional justice-System“ [Seite 14] und die Anmerkungen 72 und 135; siehe außerdem auch El Tiempo: *Once respuestas sobre el mecanismo para blindar los acuerdos de paz*, 14. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 15. Mai 2016; El Tiempo: *Reconocimiento de Farc a leyes y al Estado „es un paso trascendental“*, 17. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 21. Mai 2016).

10. Am 30. März 2016 hatten Kolumbiens Regierung und der ELN ein Rahmenabkommen (*Acuerdo de Diálogos para la Paz de Colombia*) unterzeichnet, das den Ablauf der künftigen offiziellen Friedensverhandlungen formell, logistisch und inhaltlich regelt (Presidencia de la República: *Alocución del Presidente Juan Manuel Santos sobre el acuerdo de diálogos para la paz entre el Gobierno Nacional y el ELN*, 30. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 31. März 2016). Zuvor hatten beide Konfliktparteien bereits seit Januar 2014 in einer Sondierungsphase (*fase exploratoria*) die Erfolgsperspektiven ausgelotet, die die Aufnahme möglicher Friedensgespräche haben könnte (Presidencia de la República: *Declaración del Presidente Juan Manuel Santos sobre el inicio de diálogos exploratorios con la guerrilla del ELN*, 10. Juni 2014, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juni 2014). Die Regierungen Norwegens, Brasiliens, Venezuelas und Ecuadors fungierten während der Zeit dieser Vorverhandlungen als Garanten (*países garantes*), die Regierungen Kubas und Chiles als Begleiter*innen (*países acompañantes*) und Unterstützer*innen etwa bei Fragen der Logistik. Den künftigen Verhandlungsprozess sollen nun alle sechs Staaten als Garanten begleiten. Stattfinden sollen die Friedensgespräche an noch nicht näher bekannten Orten in Brasilien, Venezuela, Ecuador, Kuba und Chile.
11. Presidencia de la República: *„No vamos a iniciar la fase pública de negociación hasta tanto ELN no renuncie al secuestro y devuelva a los secuestrados en su poder“*: *Presidente Santos*, 29. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. Mai 2016.
12. Nach Angaben von Kolumbiens Polizei hat der ELN allein 2016 mindestens sieben Personen entführt (El Espectador: *Diálogos con ELN, paralizados pese a mínimos históricos del secuestro*, 19. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. Mai 2016; siehe dazu auch Semana: *La poca voluntad del ELN para lograr la paz*, 6. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 7. August 2016; El Tiempo: *Estas son las razones por las que no se inicia el diálogo con el ELN*, 10. Juli 2016, Onlinequelle, Zugriff am 15. Juli 2016).

Ende Mai etwa verschleppten Mitglieder des ELN zeitweise drei Journalist*innen in der Region Catatumbo im Departement Norte de Santander, darunter die renommierte spanisch-kolumbianische Journalistin Salud Hernández Mora. Nach Vermittlungen der katholischen Kirche in Kolumbien und der staatlichen nationalen Ombudsstelle für Menschenrechte (*Defensoría del Pueblo*, DP) ließ die Guerilla-Gruppe diese aber wenige Tage später wieder gehen.

13. Siehe dazu zum Beispiel das Positionspapier der *Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos* (CCEEU), einer Koordinationsplattform, der 269 zivilgesellschaftliche Organisationen aus Kolumbien angehören, die sich für Menschenrechte engagieren (*Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos 2016: Los acuerdos de La Habana y el Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y Garantías de No Repetición [SIVJRNR]. Desafíos para el movimiento de DDHH en Colombia*, Juni 2016 Bogotá: CCEEU) oder die öffentlichen Erklärungen der renommierten kolumbianischen Menschenrechtsorganisation *Comisión Colombiana de Juristas* (*Comisión Colombiana de Juristas 2015: Acuerdo sobre víctimas: necesario y oportuno. Poner fin a la impunidad para que nunca más se repita lo sucedido es un imperativo para transitar hacia la paz*, 21. Dezember 2015, Bogotá: CCJ und Comisión Colombiana de Juristas 2016: *Declaración oral presentada por la Comisión Colombiana de Juristas. Informe anual del Alto Comisionado de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos: Situación de los derechos humanos en Colombia. Consejo de Derechos Humanos de Naciones Unidas, 31o período de sesiones; Tema: Punto 2 de la agenda, Informe anual del Alto Comisionado de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos, informes de países y otros Informes del Alto Comisionado o el Secretario General*, 23. März 2016, Genf: CCJ).
14. Human Rights Watch: *Human Rights Watch analysis of Colombia-FARC agreement*, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 5. Januar 2016; Human Rights Watch: *Colombia: Agreeing to impunity. Government, FARC deal sacrifices victims' right to justice*, 22. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 5. Januar 2016; Human Rights Watch: *Prosecution of False Positive cases under the Special Jurisdiction for Peace. Human Rights Watch analysis*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. April 2016; Human Rights Watch: *Colombia: FARC pact risks impunity for „False-Positives“. Ongoing prosecutions could be closed, convicted Perpetrators released*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. April 2016.
15. Sindicato Nacional de Trabajadores del Sistema Agroalimentario, Equipo Jurídico Pueblos, Centro de Pensamiento Crítico Eduardo Umaña, Fundación Javier Alberto Barriga und Movimiento Político de Masas Social y Popular del Centro Oriente de Colombia 2016: *Ambiguo y decepcionante acuerdo. Itinerario para la impunidad de crímenes de Estado*, 15. Februar 2016, Bogotá: SINALTRAINAL et al.

16. Centro Democrático: *Entrevista Álvaro Uribe: „Santos ofrece impunidad a las FARC y eso es inaceptable“*, 29. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016; El Centro: *„El acuerdo de justicia transicional confirma la impunidad que el Gobierno le acepta a las Farc“*, Oktober 2015, Bogotá: El Centro (Parteizetung des Centro Democrático: Jahrgang 1, Ausgabe 1) und El Centro: *„El acuerdo no garantiza la paz y estimula nuevas violencias“*: Uribe, Dezember 2015, Bogotá: El Centro (Parteizetung des Centro Democrático: Jahrgang 1, Ausgabe 2), beide online hier verfügbar (Zugriff am 2. Juli 2016); Semana: *Para Uribe, el país no debe aceptar el acuerdo de víctimas*, 15. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016.

17. Die „Joinet-Prinzipien“ gehen zurück auf den französischen Diplomaten Louis Joinet. Als Sonderberichterstatter für Amnestie-Fragen (*Special Rapporteur on Amnesty*) hatte der gelehrte Jurist die „Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Straflosigkeit“ in den 1990er Jahren für die UN-Menschenrechtskommission verfasst. Die Kommission nahm sie 1997 schließlich an (siehe dazu auch Anmerkung 20).

Joinet arbeitete mehrere Jahrzehnte als unabhängiger Experte für die UN-Menschenrechtskommission (*United Nations Commission on Human Rights*, UNCHR) und später den UN-Menschenrechtsrat (*United Nations Human Rights Council*, UNHRC), der die Kommission im Jahr 2006 abgelöst hatte.

18. Das Mandat des Sonderberichterstatters (*Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence*) richtete der UN-Menschenrechtsrat im Oktober 2011 mit der Resolution 18/7 ein (UNHRC 2011: *Resolution adopted by the Human Rights Council. 18/7. Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence*, A/HRC/RES/18/7, 13. Oktober 2011). Seit dem 1. Mai 2012 übt es der Kolumbianer Pablo de Greiff aus.
19. Den nicht rechtsverbindlichen „Grundprinzipien und Leitlinien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht“ der UN-Generalversammlung von 2005 zufolge bedeutet Wiedergutmachung, die Folgen ebensolcher Verbrechen zu beseitigen und diejenigen, die davon betroffen waren, soweit wie möglich in den Zustand zurückzusetzen, in dem sie sich befinden würden, wären derartige Verbrechen nicht geschehen.

Die Grundprinzipien und Leitlinien entwickeln ihre Definitionen einzelner Opferrechte ausgehend von deren Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung – und zwar unabhängig von dem Kontext, in dem diesen Rechten Geltung verschafft werden soll, also, ob dies etwa innerhalb oder außerhalb eines Prozesses von *transitional justice* geschieht. Sie bauen somit auf einer etwas anderen Systematik auf, sind aber ähnlich weit gefasst wie die „Joinet-Prinzipien“ und knüpfen inhaltlich direkt an diese an.

Eine wirksame, angemessene und unverzügliche Wiedergutmachung erlittenen Schadens im Sinne dieser Grundprinzipien und Leitlinien umfasst im Einzelnen: (1) Restitution (*restitution*), einschließlich der Rückgabe geraubten Eigentums und die Rückkehr dorthin; (2) Entschädigung (*compensation*) für erlittenen Schaden; (3) Rehabilitation (*rehabilitation*), etwa in Form medizinischer, psychologischer und rechtlicher Fürsorge; (4) Genugtuung (*satisfaction*), einschließlich des Rechtes auf Wahrheit und Bestrafung der für die Verbrechen Verantwortlichen; sowie (5) Garantien der Nicht-Wiederholung (*non-repetition*) erlittenen Unrechts, das heißt Sicherheiten, die verhüten und vorbeugen, dass die Betroffenen erneut Ziel vergleichbarer Straftaten werden. (UNGA 2006: *Resolution 60/147, adopted by the General Assembly on 16 December 2005. Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law*, A/RES/60/147, 21. März 2006, Art. 18 – 23).

20. Die vorgenannten Bezeichnungen der einzelnen Prinzipien, Leitlinien und Berichte stellen freie Übersetzungen ins Deutsche dar. Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die Originaldokumente und Originalbezeichnungen:

- die „Joinet-Prinzipien“ oder „Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Straflosigkeit“ der UN-Menschenrechtskommission von 1997 und deren aktualisierte Fassung von 2005 sind zu finden in UNCHR 1997: *Commission on Human Rights. Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. Revised final report prepared by Mr. Joinet pursuant to Sub-Commission decision 1996/119. Set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity*, Economic and Social Council (ECOSOC), E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, 2. Oktober 1997 (abschließende überarbeitete Fassung von Oktober 1997), beziehungsweise in UNCHR 2005: *Commission on Human Rights. Report of the independent expert to update the set of principles to combat impunity*, Diane Orentlicher. Addendum. *Updated set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity*, Economic and Social Council (ECOSOC), E/CN.4/2005/102/Add.1, 8. Februar 2005 (aktualisierte Fassung von 2005).

Eine erste Fassung der „Joinet-Prinzipien“ stammt bereits von Juni 1997 und ist zu finden in UNCHR 1997: *Commission on Human Rights. Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. Final report*

prepared by Mr. Joinet pursuant to Sub-Commission decision 1996/119. Set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity, Economic and Social Council (ECOSOC), E/CN.4/Sub.2/1997/20, 26. Juni 1997.

- die „Grundprinzipien und Leitlinien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht“ der UN-Generalsammlung von 2006 sind zu finden in UNGA 2006: *Resolution 60/147, adopted by the General Assembly on 16 December 2005. Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law*, A/RES/60/147, 21. März 2006.
- die Berichte der UN-Generalsekretäre Kofi Atta Annan und Ban Ki-Moon zu „Rechtsstaatlichkeit und transitional justice in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften“ von 2004 und 2011 sind zu finden in UNSG 2004: *The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies. Report of the Secretary-General [to the UN Security Council]*, S/2004/616, 23. August 2004, sowie in UNSG 2011: *The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies. Report of the Secretary-General [to the UN Security Council]*, S/2011/634, 12. Oktober 2011.
- der Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Reparation und Nicht-Wiederholung zu „Rechtsstaatlichkeit und transitional justice“ von 2012 ist zu finden in UNHRC 2012: *Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence [to the UN General Assembly on transitional justice and the rule of law]*, A/67/368, 13. September 2012.
- die Grundlagen-Berichte des Hochkommissariats für Menschenrechte der UN, UNHCHR, zu „transitional justice und Menschenrechten“ von 2009 und 2011 sind zu finden in UNHCHR 2009: *Annual report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General. Analytical study on human rights and transitional justice*, A/HRC/12/18, 6. August 2009, sowie in UNHCHR 2011: *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on human rights and transitional justice*, A/HRC/18/23, 4. Juli 2011.

21. Alle nachfolgenden Ausführungen zu den Bestimmungen des neuen *transitional justice*-Systems in Kolumbien einschließlich der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ entstammen – soweit nicht anders angegeben – dem abschließenden Friedensvertrag zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) und hier insbesondere dem Kapitel 5 über den Umgang mit Konfliktopfern („5. Acuerdo sobre las Víctimas del Conflicto: ‘Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición’, incluyendo la Jurisdicción Especial para la Paz; y Compromiso sobre Derechos Humanos“), sowie dem vorausgehenden – und in weiten Teilen auch mit dem endgültigen Vertragskapitel zu Konfliktopfern identischen – „gemeinsamen Entwurf“ (*borrador conjunto*) der Verhandlungsparteien vom 15. Dezember 2015 zum Verhandlungspunkt 5 über Konfliktopfer („5. Acuerdo sobre las víctimas del conflicto: ‘Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición’, incluyendo la Jurisdicción Especial para la Paz; y compromiso sobre derechos humanos“) und den dazugehörigen „gemeinsamen Pressemitteilungen“ Nr. 64 vom 15. Dezember 2015 zur Veröffentlichung des Teilabkommens zu Konfliktopfern (*comunicado conjunto #64*) und Nr. 60 vom 23. September 2015 zur Bekanntgabe der Einigung auf das neue Sonderjustizsystem (*comunicado conjunto #60 sobre el Acuerdo de creación de una Jurisdicción Especial para la Paz*).

Alle in der Dokumentation spezifisch im Zusammenhang mit Kolumbiens künftigen Sonderjustizsystem aufgeführten Verweise auf einzelne Artikel beziehen sich dementsprechend – sofern nicht anders angegeben – auf den 75. Artikel und eine Sanktionsliste umfassenden Abschnitt 5.1.2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ in Kapitel 5 über den Umgang mit Konfliktopfern des abschließenden Friedensvertrages von Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016. Als Quelle werden die einzelnen Artikel dabei immer nach dem Muster „JEP: Artikel [Nummer des konkreten Artikels]“ angegeben.

22. Siehe dazu insbesondere Human Rights Watch: *Human Rights Watch analysis of Colombia-FARC agreement*, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 5. Januar 2016 und Human Rights Watch: *Colombia: Agreeing to impunity. Government, FARC deal sacrifices victims' right to justice*, 22. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 5. Januar 2016.

Für Amnesty Internationals Position siehe unter anderem: Amnesty International 2016: *Report 2015/16. The state of the world's human rights. Colombia chapter*, POL 10/2552/2016, S. 122/123, London: AI, online hier verfügbar; Amnesty International: *Colombia: Agreement must guarantee justice for the millions of victims of the armed conflict*, 24. September 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. September 2015; Amnesty International 2016: *The human rights situation in Colombia. Amnesty International's written statement to the 31st session of the UN Human Rights Council (29 February – 24 March 2016)*, AMR 23/3341/2016, 9. Februar 2016, Onlinequelle, Zugriff am 9. Februar 2016.

Für erste Einschätzungen des Internationalen Strafgerichtshofes siehe die Ausführungen in Anmerkung 43 sowie International Criminal Court 2015: *Transitional justice in Colombia and the role of the International Criminal Court*, James Stewart, Deputy Prosecutor of the International Criminal Court, 13. Mai 2015, Bogotá: ICC, online hier verfügbar (Zugriff am 30. März 2016); International Criminal Court 2015: *Report on Preliminary Examination activities*, 12. November 2015, Art. 162, 163 und 167, Den Haag: ICC, online hier verfügbar (Zugriff am 30. März 2016).

23. Das im Folgenden dargestellte Sanktionsregime, über das Kolumbiens künftiges Sonderjustizsystem verfügen wird, ist insbesondere in Artikel 60 und der Sanktionsliste am Ende des Abschnitts 5.1.2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ festgelegt, welcher in Kapitel 5 über den Umgang mit Konfliktopfern im abschließenden Friedensvertrag von Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 zu finden ist.

Begleitet durch die norwegische Nichtregierungsorganisation *Norwegian People's Aid*, dem Minenräumprogramm der UN (*United Nations Mine Action Service*, UNMAS), sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) wirken Mitglieder der FARC bereits seit März 2015 an Minen- und Kampfmittelräumarbeiten des Minenräumbataillons der kolumbianischen Streitkräfte (*Batallón de Desminado del Ejército*, BIDES) mit („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 52 vom 7. März 2015 [*comunicado conjunto #52*]). Begonnen hatte dieses Pilotvorhaben zunächst in El Orejón, einem ländlichen Gebiet des Gemeindebezirks Briceño im Departement Antioquia. Es soll in den kommenden Monaten aber auf weitere Regionen ausgeweitet werden. Personen, gegen die die künftige Sonderjustiz Verfahren führen wird und die sich bereits an solchen Minen- und Kampfmittelräumarbeiten beteiligt haben, können für alle drei Schemata der Bestrafung bei Gericht beantragen, ihre Beteiligung an diesen Programmen bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen (JEP: Sanktionsliste).

24. Selbst Ortswechsel, die nicht vereinbar mit der Erfüllung der Strafe sind, stehen den Betroffenen nach vorheriger Genehmigung durch die Sonderjustiz frei. In welchen Fällen dies autorisiert werden kann, legt der abschließende Friedensvertrag der Verhandlungsparteien jedoch nicht fest (JEP: Artikel 62).
25. Der abschließende Friedensvertrag von Kolumbiens Regierung und den FARC gibt keine Auskunft darüber, ob – und gegebenenfalls welche – Konsequenzen Täter*innen drohen, über die nach Abschluss des Prüfverfahrens und der abschließenden Feststellung durch die Institutionen der Sonderjustiz (siehe dazu das Hintergrundkapitel „Strafverfolgung in Kolumbiens Sonderjustiz“ [Seite 10 und 11] sowie die grafische Übersicht in Abbildung 2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ [Seite 9]), dass sie ihre Taten vermeintlich vollständig, ausreichend detailliert und ausführlich sowie genügend glaubhaft und glaubwürdig eingeräumt und ihre Verantwortung dafür in gleicher Weise anerkannt haben, bekannt wird, dass sie in ihren Einlassungen dazu ganz offensichtlich falsche Angaben gemacht, relevante Informationen absichtlich verschwiegen oder wider besseren Wissens ausgelassen hatten, oder dass sie bei den untersuchten Straftaten eine tragende Rolle als bisher angenommen spielten oder an anderen (unter die Zuständigkeit der Sonderjustiz fallenden) Straftaten ebenfalls beteiligt waren. Denkbar wäre zum Beispiel, dass ein solches Gebaren den nachträglichen Wechsel des Sanktionsschemas zur Folge haben könnte. Explizite Angaben dazu machen die Bestimmungen des Friedensvertrages zum Sonderjustizsystem allerdings an keiner Stelle.

Ebenso wenig Auskunft gibt das Abkommen darüber, ob – und gegebenenfalls mit welchen Mitteln – geahndet wird, wenn bereits Verurteilte ihre Alternativstrafen nicht oder nur unvollständig erfüllen beziehungsweise bei deren Ausführung gegen Strafaufgaben verstoßen. Denkbar wäre hier ebenfalls, dass ihnen bei einem oder mehreren solcher Verstöße zum Beispiel der Verlust einiger oder aller in Form der verhängten Alternativstrafe gewährten Privilegien drohen könnte. Jedoch wird auch dies nicht explizit im Friedensvertrag festgelegt oder gar näher geregelt.

26. De facto könnte sich die Strafzeit jedoch noch zusätzlich reduzieren. Möglich machen dies folgende Bestimmungen im abschließenden Friedensvertrag: Zunächst kann die Strafe unter Umständen generell auch an den Abschluss eines Projektes oder das Erreichen bestimmter Projektergebnisse gebunden sein – und nicht an eine nach Monaten oder Jahren festgelegte Sanktionsdauer (JEP: Sanktionsliste). Darüber hinaus werden Beschränkungen von Rechten und Freiheiten verhängt soweit sie für die Erfüllung der Strafe „notwendig“ sind (JEP: Artikel 60, 62 und Sanktionsliste). Das bedeutet im Umkehrschluss auch: Wird die Alternativstrafe zum Beispiel in Form eines Projektes verhängt und ist dieses Projekt bereits vor Ablauf des Strafzeitraumes, innerhalb dessen es zu abzuleisten wäre, vollständig fertiggestellt, gilt die Strafe damit im Grunde als „erfüllt“. Beschränkungen persönlicher Rechte und Freiheiten, die an die Abgeltung der Strafe gebunden sind und deren „Erfüllung“ sicherstellen sollen, wären dann ab sofort nicht mehr notwendig und könnten weggelassen. Dies käme im Ergebnis faktisch ebenfalls einer reduzierten Strafdauer gleich.
27. Stellt das Friedenstribunal fest, dass die Betroffenen vertretbare Gründe hatten, erst im Hauptverfahren vollständig, umfassend und detailliert Zeugnis über ihre Straftaten abzulegen und ihre Verantwortung dafür anzuerkennen, kann das Gericht auch eine mildere Alternativstrafe verhängen (JEP: Sanktionsliste).
28. Bei guter Führung oder aktiver Beteiligung an der eigenen Resozialisierung, etwa mittels Sozialarbeit, Weiterbildung oder Ausbildung während der Haftzeit,

haben die Verurteilten, entsprechend den Bestimmungen des kolumbianischen Strafgesetzbuches, das Recht Haft erleichterungen oder auch Straferlasse und eine vorzeitige Haftentlassung auf Bewährung zu beantragen (JEP: Artikel 60 und Sanktionsliste).

29. Das Verfassungsgericht Kolumbiens hat bereits mehrfach einen sogenannten „verfassungswidrigen Zustand“ (*estado de cosas inconstitucional*) über Kolumbiens Gefängnisssystem verhängt. Es stellte damit fest, dass die den Inhaftierten in der Verfassung garantierten Grundrechte massiv – das heißt in großer Zahl – und weiterverbreitet – also gegenüber einer großen Anzahl an Personen – wiederholt und konstant über einen längeren Zeitraum verletzt worden sind. Unter anderem kritisierte das Gericht die extreme Überbelegung von Zellen, viel zu lange Untersuchungs Haftzeiten, ohne dass ein Gerichtsverfahren eröffnet werden würde, die schlechten hygienischen Zustände und den mangelnden Zugang der Häftlinge zu Gesundheitsversorgung, sauberem Trinkwasser und adäquater Ernährung. Das Gericht kam zuletzt in seinem Urteil (*sentencia*) T-762/15 vom 16. Dezember 2015 zu diesem Schluss und bestätigte damit seine frühere Analyse von 2013 (Urteil [*sentencia*] T-388/13 vom 28. Juni 2013). 1998 hatte das Verfassungsgericht schon einmal die Zustände in Kolumbiens Gefängnisssystem für verfassungswidrig erklärt (Urteil [*sentencia*] T-153/98 vom 28. April 1998).

Sowohl das Hochkommissariat für Menschenrechte der UN, UNHCHR, als auch der Fachausschuss zur Anti-Folter-Konvention hat die Situation in Kolumbiens Haftanstalten aus ähnlichen Gründen immer wieder als untragbar kritisiert (UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 93 und 94; UNHCHR 2015: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Colombia*, A/HRC/28/3/Add.3, 23. Januar 2015, Art. 74; CAT 2015: *Committee against Torture. Concluding observations on the fifth periodic report of Colombia*, CAT/C/COL/5, 12. Mai 2015, Art. 17 bis 20.)

30. Beispiele dafür wären etwa Burundi, wo Täter*innen dabei halfen, in Gemeinden, in denen Menschen Gewalt im Rahmen des dortigen Konfliktes erfahren hatten, Vieh zu hüten oder andere Alltagsarbeiten zu verrichten. Oder die freiwilligen sozialen Dienste, die die deutsche Aktion Sühnezeichen Friedensdienste bis heute in Israel, mehreren europäischen Ländern und den USA als Versöhnungsgeste leiste und die ihren Ursprung in einer Verantwortung hätten, die die Generation nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für die Taten der Elterngeneration gefühlt habe.

Im weiteren Sinne könnten darunter auch Treffen zwischen schwarzen und weißen Gemeinden in Südafrika fallen, die durch gemeinsames Erinnern der jeweils lokalen Vergangenheit aussöhnen sollten: Die als *healing through remembering* bezeichneten kollektiven Erinnerungsakte fanden zwar unter Moderation der Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission*) des Landes statt, gingen aber auf einen Wunsch der Zivilgesellschaft zurück. Einen ähnlichen Ansatz verfolgten später auch Treffen zwischen Vertreter*innen katholischer und protestantischer Gruppen in Nordirland.

31. Bei von Kolumbiens neuer Sonderjustiz verhängten Alternativstrafen, die in Gemeinden – etwa Opfergemeinden – ausgeführt werden, sieht der abschließende Friedensvertrag der Verhandlungsparteien in seinem Kapitel zu Konflikttopfern vor, dass die davon betroffenen Opfer beziehungsweise Opfergruppen darüber unter Aufsicht des Friedenstribunals zuvor konsultiert werden und sie ihr Einverständnis dazu geben müssen (JEP: Sanktionsliste).
32. Sollen Strafen ihre Funktion wirksam erfüllen, müssten sie – in welcher Form auch immer sie ausgesprochen werden – nach Ansicht der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes unter anderem folgende Ziele erfüllen: Sie müssten tatsächlich als öffentliche Verurteilung der über sie sanktionierten Straftat verstanden werden. Sie müssten das Leid der Opfer anerkennen. Und sie müssten davor abschrecken, in Zukunft ähnliche Straftaten zu begehen. Darüber hinaus sollten Strafen aber auch die Schwere der darüber sanktionierten Straftat sowie den Grad an Verantwortung, den die jeweils Sanktionierten dafür trügen, widerspiegeln (International Criminal Court 2015: *Transitional justice in Colombia and the role of the International Criminal Court*, James Stewart, Deputy Prosecutor of the International Criminal Court, 13. Mai 2015, S. 10/11, Bogotá: ICC, online hier verfügbar [Zugriff am 30. März 2016]; siehe dazu außerdem auch International Center for Transitional Justice: *La cuadratura del círculo en Colombia. Los objetivos del castigo y la búsqueda de la paz*, ICTJ análisis, Juni 2015, Bogotá: ICTJ).
33. Inwieweit es nach den Prinzipien des Rom-Statutes zulässig sei, das Strafmaß für im Rahmen eines *transitional justice*-Prozesses verhängte Sanktionen zu verringern, hänge nach Ansicht der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes auch davon ab, ob die Verurteilten gleichzeitig auch andere Auflagen erfüllen müssten, etwa die Verantwortung für ihr strafbares Handeln anzuerkennen, sich zu demobilisieren und zu entwaffnen, sich zu Sicherheiten zu verpflichten, ähnliche Straftaten nicht zu wiederholen, sich vollständig an Wahrheitsfindungsprozessen zu beteiligen, oder möglicherweise auch für eine gewisse Zeit nicht am öffentlichen und politischen Geschehen teilnehmen zu dürfen. Jedoch müsste grundsätzlich die ursprünglich verhängte Strafe, bevor das Strafmaß abgemildert wurde, in einem angemessenen Verhältnis

zur Schwere der Tat und dem Grad der Verantwortlichkeit der bestraften Täter*innen stehen (International Criminal Court 2015: *Transitional justice in Colombia and the role of the International Criminal Court*, James Stewart, Deputy Prosecutor of the International Criminal Court, 13. Mai 2015, S. 11/12, Bogotá: ICC, online hier verfügbar [Zugriff am 30. März 2016]; siehe dazu außerdem auch International Center for Transitional Justice: *La cuadratura del círculo en Colombia. Los objetivos del castigo y la búsqueda de la paz*, ICTJ análisis, Juni 2015, Bogotá: ICTJ).

Um zu bemessen, ob Alternativstrafen den Prinzipien des Rom-Statutes entsprechen, müsse wiederum geprüft werden, welche Strafen das jeweilige nationale Justizsystem üblicherweise für die unter dem Statut stehenden strafbaren Handlungen vorsehe und ausspreche, in welchem Verhältnis die letztlich verhängte Strafe zur Schwere der darüber sanktionierten Straftat und dem Grad an Verantwortung, den die Sanktionierten dafür trugen, stehe, in welcher Weise und in welchem Umfang Freiheiten tatsächlich durch die Strafe beschränkt würden, welche sonstigen mildernden Umstände vorlägen und wie das Gericht sein Urteil begründet habe. Darüber hinaus sollten Alternativstrafen jedoch immer die einer Strafe für schwere Verbrechen zugeordneten Ziele (siehe Anmerkung 32) angemessen erfüllen (International Criminal Court 2015: *Transitional justice in Colombia and the role of the International Criminal Court*, James Stewart, Deputy Prosecutor of the International Criminal Court, 13. Mai 2015, S. 13, Bogotá: ICC, online hier verfügbar [Zugriff am 30. März 2016]; siehe dazu außerdem auch International Center for Transitional Justice: *La cuadratura del círculo en Colombia. Los objetivos del castigo y la búsqueda de la paz*, ICTJ análisis, Juni 2015, Bogotá: ICTJ).

34. Die hier dargestellten Institutionen und Mechanismen bilden lediglich einen Ausschnitt der im abschließenden Friedensvertrag zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 vereinbarten *transitional justice*-Instrumente ab. Aufgeführt sind insbesondere diejenigen Werkzeuge, die zum einen unmittelbar die Rechte der Opfer und Überlebenden des bewaffneten Konfliktes auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung adressieren und zum anderen den Schutz der Zivilgesellschaft insgesamt und bestimmter gesellschaftlicher Gruppen im Besonderen verbessern sollen. Welche sonstigen *transitional justice*-Instrumente die Konfliktparteien ausgehandelt haben, wird im Hintergrundkapitel „Kolumbiens *transitional justice*-System“ (Seite 14) näher ausgeführt.

Die Institutionen des „Integralen Systems für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung“ sind insbesondere dem Kapitel 5 zu Konflikttopfern („5. Acuerdo sobre las Víctimas del Conflicto: ‚Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición‘, incluyendo la Jurisdicción Especial para la Paz; y Compromiso sobre Derechos Humanos“) des abschließenden Friedensvertrages der Verhandlungsparteien vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) sowie dem – in weiten Teilen damit identischen – „gemeinsamen Entwurf“ (*borrador conjunto*) der Verhandlungsparteien vom 15. Dezember 2015 zu Konflikttopfern, dem Verhandlungspunkt 5 („5. Acuerdo sobre las víctimas del conflicto: ‚Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición‘, incluyendo la Jurisdicción Especial para la Paz; y compromiso sobre derechos humanos“), entnommen.

In diesem Vertragskapitel beziehungsweise dieser Teileinigung verankert sind ebenfalls bereits einige der hier aufgeführten Institutionen und Verfahren, die – außerhalb dieses Systems angesiedelt – vor allem dazu dienen sollen, den Schutz der Bevölkerung zu erhöhen. Sie werden von zusätzlichen, teilweise auch in der Grafik abgebildeten Schutzmechanismen ergänzt, die vor allem in den Kapiteln 3 über die Verfahren zur Beendigung der gegenseitigen gewalttätigen Auseinandersetzungen („3. Fin del Conflicto“) und 6 zur Umsetzung, Überprüfung und Verabschiedung der Vereinbarungen des Friedensabkommens in einem Plebiszit („6. Implementación, verificación y referendación“) des abschließenden Friedensvertrages von FARC und Kolumbiens Regierung vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) sowie dem – in weiten Teilen mit Kapitel 3.4 des fertigen Friedensvertrages identischen – „gemeinsamen Entwurf“ (*borrador conjunto*) der Verhandlungsparteien vom 23. Juni 2016 zu Sicherheitsgarantien, dem Verhandlungspunkt 3 („3.4. Acuerdo sobre garantías de seguridad y lucha contra las organizaciones criminales responsables de homicidios y masacres o que atentan contra defensores/as de derechos humanos, movimientos sociales o movimientos políticos, incluyendo las organizaciones criminales que hayan sido denominadas como sucesoras del paramilitarismo y sus redes de apoyo, y la persecución de las conductas criminales que amenacen la implementación de los acuerdos y la construcción de la paz“), festgelegt worden sind.

35. Die folgende Liste gibt einen Überblick über die Originalbezeichnungen der in Abbildung 2 (Seite 9) dargestellten *transitional justice*- und Schutz-Institutionen, Verfahren und Mechanismen, die das Friedensabkommen von Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 vorsieht (siehe dazu auch die Anmerkungen 69, 72 und 74):

- Integrales System für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung: *Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición*, SIVJNR;
- Sondergerichtsbarkeit für den Frieden: *Jurisdicción Especial para la Paz*, JEP;

- Wahrheitskommission: *Comisión para el Esclarecimiento de la Verdad, la Convivencia y la No Repetición*, CEVCNR;
- Sondersucheinheit für Verschwundene: *Unidad Especial para la Búsqueda de Personas dadas por Desaparecidas en el contexto y en razón del conflicto*, UBPD;
- Mechanismen ganzheitlicher Reparation: *medidas de reparación integral para la construcción de la paz*;
- Garantien der Nicht-Wiederholung: *garantías de no repetición*;
- Friedenstribunal: *Tribunal para la Paz*;
- erstinstanzliche Kammer für Geständige: *sección de primera instancia para casos de reconocimiento de verdad y responsabilidad*;
- erstinstanzliche Kammer für Nichtgeständige: *sección de primera instancia para casos de ausencia de reconocimiento de verdad y responsabilidad*;
- Revisionskammer zur Überprüfung bereits gesprochener Urteile und laufender Verfahren aus anderen Justizsystemen Kolumbiens: *sección de revisión de sentencias*;
- Berufungskammer: *sección de apelación*;
- Ermittlungs- und Vorprüfungskammer: *Sala de Reconocimiento de Verdad, de Responsabilidad y de Determinación de los Hechos y Conductas*;
- Kammer für Amnestien und Begnadigungen: *Sala de Amnistía e Indulto*;
- Kammer zur Prüfung von Rechtssituationen beziehungsweise rechtlicher Status: *Sala de Definición de Situaciones Jurídicas*;
- Untersuchungs- und Anklage-Einheit: *Unidad de Investigación y Acusación*;
- Sondereinheit für Sexualstraftaten: *Equipo de Investigación Especial para casos de violencia sexual*;
- Leitungsekretariat: *Secretaría Ejecutiva*;
- Monitoring-Organ für den Strafvollzug: *órgano para la verificación del cumplimiento con las sanciones*;
- humanitäres Minen- und Kampfmittelräumprogramm: *programas de limpieza y descontaminación de minas antipersona (MAP), munición sin explotar (MUSE), artefactos explosivos improvisados (AEI) y restos explosivos de guerra (REG)*;
- Mechanismen zur sofortigen Suche Verschwundener: *medidas inmediatas humanitarias de búsqueda y ubicación, identificación y entrega digna de restos de personas dadas por desaparecidas en el contexto, en razón y en ocasión del conflicto*;
- Sondereinheit zur Untersuchung und Zerschlagung krimineller Vereinigungen: *Unidad Especial de Investigación para el Desmantelamiento de las Organizaciones Criminales [...] incluyendo las organizaciones criminales que hayan sido denominadas como sucesoras del paramilitarismo y sus redes de apoyo*;
- zwei internationale Beobachtungsmissionen unter UN-Mandat: *misión política de la ONU integrada por observadores no armados de países miembros de la Comunidad de Estados Latinoamericanos y Caribeños, CELAC, para el mecanismo técnico y tripartito de monitoreo y verificación del acuerdo sobre el cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo, y la dejación de las armas* (die erste UN-Beobachtungsmission ist Bestandteil des trilateralen Mechanismus, der den endgültigen bilateralen Waffenstillstand und das Ende aller gegenseitigen Feindseligkeiten sowie die Demobilisierung der FARC überwachen und überprüfen soll; nachdem die Entwaffnung und Auflösung der FARC als bewaffnete Gruppe abgeschlossen ist und die Mission ihr Mandat erfüllt hat, soll sie nach dem Willen der Verhandlungsparteien von einer weiteren politischen UN-Mission abgelöst werden, die die politische, wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Guerilla-Mitglieder in das zivile Leben sowie die Umsetzung von Maßnahmen zu ihrem individuellen und kollektiven Schutz zu beobachten und verifizieren hätte [siehe dazu die Anmerkungen 72 und 74]);
- Kommission für die Umsetzung, das Monitoring, die Kontrolle und die Verifizierung der Umsetzung des abschließenden Friedensabkommens und für die Lösung von Konflikten: *Comisión de Implementación, Seguimiento y Verificación del Acuerdo Final de Paz y de Resolución de Diferencias*, CSVR;
- ganzheitliches System zur Garantie von Sicherheit beim Ausüben von Politik: *Sistema Integral de Seguridad para el Ejercicio de la Política*;
- Nationale Kommission für Sicherheitsgarantien: *Comisión Nacional de Garantías de Seguridad para el desmantelamiento de las organizaciones criminales*;

- Präventions-, Frühwarn- und Monitoring-System zum Schutz vor Straftaten krimineller Organisationen: *Instrumento de prevención y monitoreo de las organizaciones criminales*;
- ganzheitliches Sicherheits- und Schutzprogramm für Gemeinden und Organisationen insbesondere in ländlichen Gebieten: *Programa Integral de Seguridad y Protección para comunidades y organizaciones en los territorios*;
- Elite-Einheit der Polizei: *cuerpo élite*;
- Mechanismus zur Überwachung und Kontrolle der Arbeit privater Sicherheitsunternehmen und -dienste: *mecanismo nacional de supervisión e inspección territorial a los servicios de vigilancia y seguridad privada*;
- verschiedene Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von Korruption: *medidas de prevención y lucha contra la corrupción*.

36. Am Tag nach der Volksabstimmung über den abschließenden Friedensvertrag (siehe Anmerkung 137) soll dem Parlament Kolumbiens in einem Eilverfahren (siehe Anmerkung 139) ein Gesetzentwurf für eine Verfassungsreform vorgelegt werden, mit dem die „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ eingerichtet wird. Auf die grundsätzlichen Inhalte dieses Gesetzes hatten sich Kolumbiens Regierung und die FARC bereits in einem Sonderabkommen (*acuerdo especial*) vom 19. August 2016 geeinigt, das sie im Rahmen ihrer Verhandlungen geschlossen, allerdings erst mit Bekanntgabe des abschließenden Friedensvertrages in einer Anlage dazu öffentlich gemacht hatten (siehe dazu auch die „gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 [comunicado conjunto #69]). Den fertigen Gesetzentwurf ausarbeiten wird die gemeinsame Kommission beider Konfliktparteien, die die Umsetzung des Friedensabkommens koordinieren und überwachen, und die am Tag nach dessen Unterzeichnung ihre Arbeit aufnehmen soll (siehe Anmerkung 71). Der Gesetzentwurf wird dem Friedensabkommen noch nachträglich als Anlage beigelegt werden.

Der Zuständigkeitsbereich, über den die „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ künftig (ausschließliche) Ermittlungs- und Gerichtsbarkeit ausüben wird, ergibt sich mit Blick auf die einzelnen Straftatbestände aus den Artikeln 9, 30, 32, 33 und 40 beziehungsweise mit Blick auf die einzelnen Täter*innengruppen aus den Artikeln 32, 33, 48, 58 und 63 des Abschnitts 5.1.2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ in Kapitel 5 über den Umgang mit Konfliktopfern des abschließenden Friedensvertrages von Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“).

Die generellen Funktionen der einzelnen Organe des Friedenstribunals wiederum ergeben sich aus Artikel 52 desselben Dokuments. Die einzelnen Funktionen, Aufgaben und Arbeitsverfahren der beiden erstinstanzlichen Spruchkammern des Friedenstribunals sind dort darüber hinaus in den Artikeln 53 und 54, die der zweitinstanzlichen Spruchkammer in Artikel 52, die der Untersuchungs- und Anklage-Einheit in Artikel 51 und die der Ermittlungs- und Vorprüfungskammer in den Artikeln 47 – 50 sowie 53, 54 und 58 festgelegt. Die einzelnen Funktionen, Aufgaben und Arbeitsverfahren der Revisionskammer und der Kammer zur Prüfung von Rechtssituationen ergeben sich schließlich nicht nur aus den Artikeln 33, 42, 50, 52, 58 und 64 desselben Dokuments, sondern außerdem auch aus den Artikeln 27 – 32 und 43 – 48 des Entwurfes eines „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen, den FARC und Kolumbiens Regierung am 19. August 2016 fertig gestellt hatten (siehe dazu im Detail die Anmerkungen 44 und 48). Die einzelnen Funktionen, Aufgaben und Arbeitsverfahren der Kammer für Amnestien und Begnadigungen wiederum ergeben sich ebenfalls nicht nur aus den Artikeln 49 und 50 des Abschnitts 5.1.2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ in Kapitel 5 des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016, sondern ebenfalls aus den Artikeln 20 – 26 des vorgenannten Gesetzentwurfes der beiden Konfliktparteien (siehe dazu im Detail die Anmerkungen 44 und 48).

Die vier Kammern des Friedenstribunals beschäftigen insgesamt 24 Richter*innen: 20 davon müssen Staatsbürger*innen Kolumbiens sein und vier dürfen aus dem Ausland stammen. Jede einzelne Kammer besteht dabei aus jeweils fünf Richter*innen, von denen wiederum zwei nichtkolumbianische Staatsbürger*innen sein können, wenn diejenigen, deren Fall gerade dort behandelt wird, dies wünschen. Die Nichtkolumbianer*innen fungieren somit als Springer*innen zwischen den einzelnen Kammern.

Für die übrigen drei Kammern der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ werden weitere 18 Richter*innen aus Kolumbien sowie sechs aus dem Ausland bestellt. Jede einzelne Kammer arbeitet dabei mit jeweils sechs Richter*innen. Darunter dürfen sich ebenfalls maximal zwei ausländische Staatsbürger*innen befinden, die auf Bitte der Beschuldigten, deren Fall gerade von der jeweiligen Kammer bearbeitet wird, gegebenenfalls dorthin abgeordnet werden können.

Darüber hinaus steht dem Sonderjustizsystem zusätzlich eine Liste mit weiteren zwölf Richter*innen aus Kolumbien und vier aus dem Ausland zur Verfügung, auf die es bei Bedarf als Ersatz oder zur Verstärkung zurückgreifen kann. In der „gemeinsamen Pressemitteilung“ Nr. 88 vom 12. August 2016 (comunicado conjunto #88), in der sie erstmals das genaue Auswahlverfahren für die Richter*innen bekannt gemacht hatten, gaben die Verhandlungsparteien allerdings noch an, dass dem künftigen Sonderjustizsystem 24 zusätzliche

Richter*innen als Ersatz oder Verstärkung zur Verfügung stehen würden – 19 davon Kolumbianer*innen und weitere fünf Ausländer*innen.

Die Untersuchungs- und Anklageeinheit der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ setzt sich wiederum aus mindestens 16 Staatsanwält*innen zusammen, von denen zwölf kolumbianische Staatsbürger*innen und vier Nichtkolumbianer*innen sein sollen. Darüber hinaus kann die Anklagebehörde auf weitere fünf Staatsanwält*innen – vier aus Kolumbien, eine/r aus dem Ausland – zurückgreifen, falls sie Ersatz oder Verstärkung benötigt. Alle Ankläger*innen werden von der Leitung der Untersuchungs- und Anklageeinheit bestellt, die darüber hinaus auch vollständige Autonomie genießt, um weiteres Personal einzustellen.

Um die Richter*innen des neuen Sonderjustizsystems einzusetzen, beschloss die Verhandlungsparteien ein zweistufiges Auswahlverfahren: Letztlich in einem gesonderten Auswahlprozess ernennen wird sämtliche Richter*innen ein fünfköpfiges Auswahlkomitee (*comité de escogencia*). Dieses muss jeder/eine einzelne Rechtsexpert*in wenigstens mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit bestätigen. Vorzugsweise soll das Gremium die Kandidat*innen jedoch im Konsens kürten. Das Auswahlkomitee selbst soll sich wiederum aus Personen zusammensetzen, von denen je eine durch fünf von Kolumbiens Regierung und den FARC bereits festgelegte, voneinander unabhängige Institutionen zu nominieren ist. Die Verhandlungsparteien hatten dafür im August 2016 Papst Franziskus, den Generalsekretär der UN Ban Ki-Moon, den Strafsenat des Obersten Gerichtshofes Kolumbiens (*Corte Suprema de Justicia* [CSJ], *Sala Penal*), die Kolumbien-Repräsentanz des *International Center for Transitional Justice* (ICTJ) sowie die ständige Kommission des staatlichen Universitätssystems Kolumbiens (*Comisión Permanente del Sistema Universitario del Estado*) gebeten, jeweils eine Person ihrer Wahl zu bestimmen, die sie für geeignet hielten, als Mitglied des Auswahlkomitees anschließend die künftigen Friedensrichter*innen auszuwählen und zu ernennen. Nachdem der Heilige Stuhl ihr Ansinnen abgewiesen hatte, traten sie mit derselben Bitte an den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR; *European Court of Human Rights*, ECtHR) Guido Raimondi heran („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 95 der Verhandlungsparteien vom 1. September 2016 [comunicado conjunto #95]).

Sobald ein endgültiger Friedensvertrag zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC wirksam geworden ist, soll die Auswahl der Richter*innen beginnen. Das Auswahlkomitee hat sich dabei zunächst darauf zu konzentrieren, diejenigen Richter*innen zu berufen, die den Kammern zur Prüfung von Rechtsituationen sowie für Amnestien und Begnadigungen vorsitzen werden. Darüber hinaus wird das Gremium nicht nur die festen und die Ersatz-Richter*innen des neuen Sonderjustizsystems auswählen, sondern auch den/die Gerichtspräsident*in, der/die diesem vorstehen soll, sowie den/die Leiter*in der Untersuchungs- und Anklageeinheit. Abgeschlossen haben soll das Auswahlkomitee seine Arbeit sobald wie möglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages (siehe dazu auch die grafische Übersicht in Abbildung 4 [Seite 21]).

In einem Sonderabkommen (*acuerdo especial*) beschlossen Kolumbiens Regierung und die FARC am 19. August 2016 darüber hinaus, dass der/die geschäftsführende Sekretär*in des Leitungssekretariats der künftigen „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ durch Jean Arnault benannt werden soll, den Leiter der UN-Mission, die die Einhaltung des Waffenstillstandes sowie die Entwaffnung der FARC überwachen, überprüfen und verifizieren soll (siehe Anmerkung 72). Das Auswahlkomitee, das die Richter*innen des Sonderjustizsystems zu ernennen hat, muss den/die Kandidaten*in danach bestätigen – bestenfalls im Konsens, mindestens aber mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit („*acuerdo especial de ejecución para seleccionar al Secretario Ejecutivo de la Jurisdicción Especial para la Paz y a asegurar su oportuna puesta en funcionamiento*“) im abschließenden Friedensvertrag der Verhandlungsparteien vom 24. August 2016 („*Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera*“).

Der/die geschäftsführende Leiter*in des Sekretariats hat die Arbeit des neuen Sonderjustizsystems ab sofort soweit vorzubereiten, dass dessen einzelne Organe unmittelbar ab ihrer formellen Einrichtung voll funktionsfähig sind. Zu seinen/ihrer Aufgaben zählt in diesem Zusammenhang auch, Listen über sämtliche Personen zusammenzustellen, die Anspruch darauf erheben wollen, für ihre Vergehen unter dem neuen Sonderjustizsystem behandelt zu werden. Solange die Sonderjustiz noch nicht gesetzlich konstituiert worden ist, fungiert der/die geschäftsführende Leiter*in ihres Sekretariats übergangsweise als Mitarbeiter*in der UN-Mission in Kolumbien.

Das genaue Auswahlverfahren für die Richter*innen des künftigen Sonderjustizsystems gaben die Verhandlungsparteien in der „gemeinsamen Pressemitteilung“ Nr. 88 vom 12. August 2016 (*comunicado conjunto #88*) bekannt; es basiert auf den Bestimmungen von Artikel 68 des Abschnitts 5.1.2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ in Kapitel 5 über den Umgang mit Konfliktopfern des abschließenden Friedensvertrages von Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („*Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera*“). Siehe zur genauen Anzahl der leitenden Funktionär*innen der neuen Sonderjustiz zudem das Zusatzabkommen der Verhandlungsparteien zum Verhandlungspunkt 5 „Konfliktopfer“ („5.3 *Acuerdo complementario sobre el 'Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición'*“), das ebenfalls in ihrem abschließenden Friedensvertrag vom 24. August 2016 zu finden ist.

sionsmitglieder soll nach Unterzeichnung des Friedensvertrages binnen drei Monaten, nachdem die Kandidat*innenliste geschlossen wurde, erfolgen. Jedes Kommissionsmitglied muss dabei mit mindestens einer zwei-Drittel-Mehrheit durch das Auswahlkomitee bestimmt werden. Bis zu drei Nicht-Kolumbianer*innen dürfen in die Wahrheitskommission gewählt werden.

Das Auswahlkomitee, das die elf Kommissionsmitglieder auswählen und ernennen wird, soll nach dem Willen der Verhandlungsparteien dasselbe sein, das auch die Richter*innen der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ bestimmt (siehe dazu Anmerkung 36). Darüber hinaus obliegt dem Komitee, den/die Präsident*in der Kommission zu berufen.

38. Das Auswahlkomitee, das die Richter*innen der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ bestimmen wird (siehe dazu Anmerkung 36), soll ebenfalls den/die Leiter*in der neuen Sondersuchseinheit für Verschwunden auswählen und ernennen.
39. Ob die Sonderjustiz auch für demobilisierte Angehörige paramilitärischer Gruppen zuständig sein wird und diese damit in den Genuss von dessen strafrechtlichen Vorzügen kommen könnten, legt das Friedensabkommen nicht explizit fest. Jedoch erscheint dies eher unwahrscheinlich, schließlich werden deren Straftaten juristisch bereits seit Juli 2005 in einem eigenen Sonderjustizsystem aufgearbeitet: dem „System für Gerechtigkeit und Frieden“ (*Sistema de Justicia y Paz*; siehe dazu auch das Hintergrundkapitel „Zehn Jahre ‚Gerechtigkeit und Frieden‘?“ zur Demobilisierung paramilitärischer Gruppen in Kolumbien [Seite 18 und 19] sowie Anmerkung 64).
40. Dazu kann die Kammer sowohl frühere Gerichtsakten und -urteile heranziehen als auch Berichte, die ihr von den Justiz- und anderen Behörden des Landes sowie von Menschenrechts- und Opferorganisationen vorgelegt werden (JEP: Artikel 48).
41. In ihren Resolutionen gibt die Vorprüfungskammer Auskunft darüber, in welchem Umfang und Grad die betreffenden Personen die ihnen vorgeworfenen Straftaten eingeräumt und ihre Verantwortung dafür anerkannt haben. Je nachdem ob ihre Einlassungen nach Ansicht der Kammer vollständig, ausreichend detailliert und ausführlich sowie genügend glaubhaft und glaubwürdig waren oder nicht, spricht sie entweder eine Empfehlung dafür aus, dass die Betroffenen ein Anrecht auf eine Alternativstrafe hätten und schlägt dafür bereits vor, welche Strafe sie mit welchem Strafmaß gegebenenfalls erhalten sollten, oder sie ordnet an, dass aufgrund mangelnder Kooperation beziehungsweise Nicht-anerkennens ihrer Taten und ihrer Verantwortlichkeit dafür weitere Ermittlungen durch die Sonderjustiz gegen sie aufgenommen werden sollten (JEP: Artikel 48, 50, 51, 53, 54 und 58).
42. Die Kammer zur Feststellung der Rechtssituation von Personen arbeitet der Revisionskammer zu, kann aber auch eigenständig Entscheidungen treffen und zum Beispiel Strafverfolgung gegen bestimmte Täter*innen für Straftaten aussetzen, die sie im Zusammenhang mit dem internen bewaffneten Konflikt begangen haben (JEP: Artikel 50 und 58; siehe dazu aber auch die Bestimmungen der Artikel 27 – 32 und 43 – 48 im Entwurf eines „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen von FARC und Kolumbiens Regierung vom 19. August 2016 [siehe zu diesem Gesetzentwurf im Detail die Anmerkungen 44 und 48]).
43. Dass die Justiz bei der Aufarbeitung von Straftaten in einem *transitional justice*-Prozess ein solches Priorisierungsverfahren anwenden darf und soll, legte bereits der sogenannte „Rechtsrahmen für den Frieden“ (*Marco Jurídico para la Paz*) fest. Die am 31. Juli 2012 über den Gesetzgebungsakt (*acto legislativo*) 01 von 2012 in Kraft getretene Verfassungsreform wies die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens (*Fiscalía General de la Nación*, FGN) an, Kriterien zu bestimmen, nach denen einzelne Fälle in der Strafverfolgung priorisiert werden sollten. Dem Kongress räumte der Gesetzgebungsakt wiederum die Möglichkeit ein, Kriterien zur Fallauswahl festzulegen, damit sich die gerichtliche Aufarbeitung von Straftaten vor allem auf alle jene Täter*innen konzentrieren kann, die mutmaßlich die Hauptverantwortung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid und systematisch begangene Kriegsverbrechen tragen. Gleichzeitig erhielt das Parlament darüber auch die Befugnis, unter Vorbehalt den Verzicht auf Strafverfolgung für alle anderen nicht ausgewählten Fälle zu genehmigen. Zudem ist es den Abgeordneten dank der Verfassungsreform gestattet, festzusetzen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen der Vollzug von (Gefängnis-)Strafen ausgesetzt und/oder außergerichtliche Strafformen, Alternativstrafen oder besondere Umstände des Verbüßens oder Erfüllens einer Strafe zur Anwendung kommen können.

Das kolumbianische Verfassungsgericht erklärte die Reform 2013 für verfassungskonform (Urteil [sentencia] C-579/13 vom 28. August 2013). In seiner Entscheidung machte das Gericht aber deutlich, dass die Konzentration gerichtlicher Aufarbeitung von Straftaten auf die für Völkerrechtsverbrechen „hauptverantwortlichen“ Täter*innen und die entsprechende Priorisierung von Fällen bei der Strafverfolgung zwar zulässig ist – der Staat dadurch aber keinesfalls von seiner Pflicht entbunden werde, alle schweren Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und zu sanktionieren. Zudem schränkte das Gericht ein, dass der Strafvollzug bei Personen, die als „Hauptverantwortliche“ für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid oder systematisch begangene Kriegsverbrechen verurteilt wurden, nicht vollständig ausgesetzt werden darf.

37. Die Wahrheitskommission besteht aus elf Mitgliedern. Die Wahl der Kommis-

Im Vorfeld des verfassungsgerichtlichen Urteils hatte die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes bereits im Juli und August 2013 in zwei Gutachten an das Verfassungsgericht Stellung zum „Rechtsrahmen für den Frieden“ genommen. Deren Chefanklägerin Fatou Bensouda legte darin unter anderem dar, dass die von den ISIGH-Ankläger*innen genutzten Strafverfolgungsstrategien – zum Beispiel, bestimmte Fälle für ihre Ermittlungen auszuwählen (das heißt zu priorisieren) oder sich bei den Ermittlungen auf die mutmaßlich „hauptverantwortlichen“ Täter*innen zu konzentrieren – keinesfalls als Maßgabe, Präzedenzfall oder Leitlinien verstanden werden dürfen, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien nationale Justizorgane Straftaten untersuchen und gerichtlich aufarbeiten sollten (siehe auch International Criminal Court 2015: *Transitional justice in Colombia and the role of the International Criminal Court*, James Stewart, Deputy Prosecutor of the International Criminal Court, 13. Mai 2015, S. 14/15, Bogotá: ICC, online hier verfügbar [Zugriff am 30. März 2016]). Zudem warnte Bensouda, dass es „offensichtlich unangemessen“ sei, zuvor verhängte (Haft-)Strafen für „Hauptverantwortliche“ in Fällen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vollständig auszusetzen (siehe auch International Criminal Court 2015: *Transitional justice in Colombia and the role of the International Criminal Court*, James Stewart, Deputy Prosecutor of the International Criminal Court, 13. Mai 2015, S. 11, Bogotá: ICC, online hier verfügbar [Zugriff am 30. März 2016]).

44. Dies geht hervor aus dem Entwurf des „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen (*Ley de Amnistía, Indulto y tratamientos penales especiales*), auf den sich Kolumbiens Regierung und die FARC am 19. August 2016 in einem Sonderabkommen (*acuerdo especial*) geeinigt hatten (Artikel 29 und 30). Dieses Sonderabkommen und auch der Gesetzentwurf wurden allerdings erst mit Bekanntgabe des abschließenden Friedensvertrages am 24. August 2016 öffentlich gemacht und sind diesem als Anlage beigelegt.

Der Gesetzentwurf soll dem Parlament am Tag nach der Volksabstimmung über den abschließenden Friedensvertrag zur Entscheidung in einem Eilverfahren vorgelegt werden, das speziell für Gesetze, die der Umsetzung des Friedensabkommens dienen, eingerichtet worden war (siehe Anmerkung 139).

45. Dies geht hervor aus einer Vereinbarung zwischen Verteidigungs- und Justizministerium vom 19. Dezember 2015, wie die Bestimmungen des Kapitels zu Konfliktopfern im Friedensvertrag von Kolumbiens Regierung und den FARC für die juristische Behandlung staatlicher Sicherheitskräfte zu interpretieren sind (Presidencia de la República: *Compromiso del Gobierno Nacional en el Marco del Fin del Conflicto Armado, para la Aplicación de la Jurisdicción Especial para la Paz a los Agentes del Estado*, 23. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Dezember 2015).

Dem Entwurf des „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen zufolge (siehe dazu Anmerkung 44), den die Verhandlungsparteien erarbeitet haben, kann die Strafverfolgung beziehungsweise der Strafvollzug für Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte nur dann nicht durch die Organe des Sonderjustizsystems ausgesetzt werden, wenn sie für Straftaten verantwortlich sind, die von der Amnestie- und Begnadigungsregelung ausgeschlossen sind (Artikel 45; siehe dazu Abbildung 2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ [Seite 9] und Anmerkung 48). Bei allen übrigen Straftaten hingegen ist ihr dies gestattet – auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen.

Darüber hinaus können gemäß dem Gesetzentwurf all jene staatlichen Sicherheitskräfte, die bereits länger als fünf Jahre für Straftaten inhaftiert waren, die sie „anlässlich, während oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt“ begangen haben, generell ihre vorläufige Haftentlassung bei der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ beantragen, bis ihre rechtliche Situation entsprechend den Bestimmungen des neuen Justizsystems endgültig geklärt ist (Artikel 50) – und zwar vollkommen unabhängig von der konkreten Straftat, für die sie verurteilt worden waren.

46. Das Justizministerium spezifizierte in einer Stellungnahme vom 25. Mai 2016 weiter, dass nur diejenigen dritten Personen, die sich „maßgeblich“ an den „schwersten und repräsentativsten Straftaten“ beteiligt haben, tatsächlich von der Sonderjustiz belangt werden können. Für alle übrigen Personen, die nicht unter diese Kategorie fielen, könnten deren Institutionen laufende Strafverfahren generell aussetzen (Presidencia de la República: *Presidente explica cómo funcionará la justicia transicional con los civiles involucrados en el conflicto armado*, 25. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. Mai 2016; auch Presidencia de la República: *Presidente anuncia bases de cómo funcionará justicia transicional para civiles*, 23. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 30. Mai 2016).

Der Entwurf des „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen, auf den sich die beiden Konfliktparteien am 19. August 2016 geeinigt hatten (siehe Anmerkung 44), macht zur Behandlung dieses Personenkreises noch keine weiteren Angaben.

47. Die Strategie, bestimmte Fälle und Täter*innengruppen vorrangig zu bearbeiten, kommt seit 2012 in allen Anklagebehörden Kolumbiens zum Einsatz (siehe auch Anmerkung 43). So, wie der Priorisierungsansatz bisher von den Strafverfolgungsbehörden ausgelegt und in der Praxis umgesetzt worden ist, scheint es eher unwahrscheinlich, dass nicht-priorisierte Fälle in Zukunft von der neuen Sonderjustiz umfassend bearbeitet werden:

- Zum einen sind nicht-priorisierte Fälle durch die Justizbehörden seit Anwendung dieser neuen Strafverfolgungsstrategie nur sehr schleppend bearbeitet worden. Deshalb kritisierte etwa das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte in seinem letzten Jahresbericht zu Kolumbien, dass dieses neue Verfahren in der Praxis bisher noch kaum Ergebnisse hervorgebracht hätte und seine wenigen isolierten Erfolge vor allem dem hohen Einsatz einzelner Mitarbeiter*innen zu verdanken seien (UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 53 und 54).
- Zum anderen legt die Direktive 0001 der Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens vom 4. Oktober 2012 bereits fest, dass die Priorisierung bestimmter Fälle „in gewisser Weise gleichbedeutend mit der Aufhebung von Strafverfolgung nicht priorisierter Fälle oder dem Verzicht auf die Pflicht, andere Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen“, sei. Die Direktive hatte die Priorisierungsmethodik erstmals allen Staatsanwaltschaften des Landes als maßgebliches Arbeitsinstrument vorgeschrieben und das Verfahren an sich sowie die einzelnen Kriterien zur Fallauswahl benannt.

Zudem gelten der Direkte zufolge als „Hauptverantwortliche“ nur Personen, die direkt in bewaffneten Gruppen aktiv waren und dort Befehlsgewalt innehatten, oder die – dies allerdings nur in Ausnahmefällen – unabhängig von ihrer Position in der bewaffneten Gruppe an „besonders offenkundigen Verbrechen“ beteiligt waren. Dritte Personen wie Politiker*innen oder Vertreter*innen der Wirtschaft, die als Hinterleute oder „geistige Täter*innen“ vielfach bewaffnete Gruppen in verschiedener Weise unterstützt, Straftaten bei ihnen in Auftrag gegeben oder von deren Menschenrechtsverletzungen profitiert, diesen Gruppen jedoch nicht direkt angehört haben, fallen aufgrund dieser Bestimmungen nicht unter diese Kategorie und könnten so Strafverfolgung entgehen. Auch dritte Personen wie Staatsbedienstete dürften unter diesen Voraussetzungen strafrechtlich nur belangt werden, wenn ihnen eine führende Rolle in einer bewaffneten Gruppe oder die Beteiligung an besonders offenkundigen Vergehen nachgewiesen wird.

Mit der Direktive 0002 vom 9. Dezember 2015 überarbeitete die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens zwar ihre Priorisierungsstrategie und erweiterte deren Definition zum Beispiel um den Hinweis, dass sie sich auf die „komplette [staatsanwaltliche] Arbeitslast“ – das heißt auf alle Fälle, die allen staatsanwaltschaftlichen Einheiten vorlägen – beziehe. Jedoch hebt sie darin weder die Direktive 0001 von 2012 als Ganze auf noch die dortigen Passus, die die Hauptverantwortlichkeit von Täter*innen definiert und den Staatsanwaltschaften im Rahmen der Priorisierung von Fällen und Täter*innengruppen die Möglichkeit eingeräumt hatten, in nicht-priorisierten Fällen von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen. Darüber hinaus gestattet die neue Direktive Staatsanwaltschaften nun zusätzlich, Fälle, die sie vorrangig bearbeiten wollen, auch danach auszuwählen, wie aussichtsreich deren weitere Strafverfolgung sei.

48. Dem abschließenden Friedensvertrag zufolge soll ein noch zu verabschiedendes Amnestie-Gesetz anhand der im nationalen Recht Kolumbiens beschriebenen Verbrechen alle nicht-amnestierbaren Straftatbestände festlegen, die insbesondere im Kapitel zu Konfliktopfern aufgeführt werden (JEP: Artikel 40). Am 19. August 2016 hatten sich die beiden Konfliktparteien in einem Sonderabkommen (*acuerdo especial*) bereits auf den Entwurf eines solchen „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen (*Ley de Amnistía, Indulto y tratamientos penales especiales*) geeinigt (siehe Anmerkung 44). Dem Gesetzentwurf zufolge sind neben sämtlichen „gewöhnlichen Vergehen“ (*delito común*), die ausschließlich dem persönlichen Wohl oder dem Dritter dienen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, „Völkermord“, „schwere Kriegsverbrechen“, „Geiselnahme und andere schwere Delikte von Freiheitsberaubung“, „Folter“, „außergerichtliche Hinrichtungen“, „Verschwindenlassen“, „Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt“, „Kindesentführung“, „Vertreibung“ sowie die „Rekrutierung Minderjähriger entsprechend den Bestimmungen des Rom-Statuts“ (siehe dazu auch Abbildung 2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ [Seite 9]) von einer Amnestie (*amnistía*) beziehungsweise Begnadigung (*indulto*) ausgeschlossen (Artikel 22).

Jedoch sind in Kolumbiens Strafgesetzbuch bisher nicht alle dieser nach Völkerrecht strafbaren Tatbestände, die eigentlich von der Amnestie- und Begnadigungsregelung ausgenommen sind, auch explizit kodifiziert, wie etwa außergerichtliche Hinrichtungen. Und viele andere Tatbestände wiederum, die etwa Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen können, sind dort nicht explizit auch als solche Völkerstraftaten definiert. Sie könnten damit theoretisch unter eine Amnestie beziehungsweise Begnadigung fallen.

Daneben schließt der abschließende Friedensvertrag nur „schwere“ Kriegsverbrechen von einer künftigen Amnestie- und Begnadigungsregelung aus und legt damit im Umkehrschluss nahe, dass nicht weiter ausgeführte – im Völkerrecht aber auch nicht vorgesehene – „einfache“ Kriegsverbrechen durchaus unter diese fallen könnten. Dem Entwurf des „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen zufolge, den die Verhandlungsparteien erarbeitet haben, muss etwa zur Feststellung eines „schweren“ Kriegsverbrechens der zusätzliche Nachweis erbracht werden, dass dieses einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt, der „systematisch“ oder „als Teil eines Plans oder eines politischen Programms“ begangen worden ist (Artikel 22).

Grundsätzlich von einer Amnestie oder Begnadigung profitieren können entsprechend dem abschließenden Friedensvertrag und insbesondere dem Entwurf der Verhandlungsparteien für das „Gesetz für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen all jene, die „anlässlich, während oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem internen bewaffneten Konflikt“ eine Reihe bestimmter Straftaten begangen haben und dafür bereits verurteilt worden sind, sich aktuell in Strafverfahren dafür verantworten müssen oder zumindest im Verdacht stehen, die strafrechtliche Verantwortung für diese Taten zu tragen (Artikel 2). Lediglich im Falle von Angehörigen von Polizei, Militär und andere Staatsbediensteten (*agentes del Estado*) ist es dem künftigen Sonderjustizsystem dem Gesetzentwurf zufolge generell untersagt, Amnestien oder Begnadigungen zu gewähren; Täter*innen dieses Personenkreises sollen stattdessen eine strafrechtliche Sonderbehandlung (*tratamiento penal especial*) erhalten (Artikel 8 und 44; siehe auch Anmerkung 45).

Amnestien werden dem Gesetzentwurf zufolge dabei auf zwei Wegen gewährt: In einem Automatismus ohne weitere Prüfung des konkreten Falls für alle „minderschweren Vergehen“. Und in Folge einer Einzelfallprüfung durch die Kammer für Amnestien und Begnadigungen des künftigen Sonderjustizsystems für eine Reihe weiterer Straftaten.

Als minderschwere Vergehen für die automatische Gewährung der Amnestie gelten sogenannte „politische Vergehen“ (*delito político*; Artikel 14 des Gesetzentwurfes) wie „Rebellion“ (*rebelión*), „Meuterei“ beziehungsweise „Aufstand“ (*sedición*), „Provokation von Tumult“ (*asonada*), „Verschwörung“ (*conspiración*), „illegale Verführung zu, Anmaßung von und Vorenthaltung von Befehlsgewalt“ (*seducción, usurpación y retención ilegal de mando*) sowie alle „[mit politischen Vergehen] zusammenhängenden Handlungen“ (*los delitos que son conexos con estos*). Als mit solchen „politischen“ Vergehen „verbunden“ gelten wiederum im Einzelnen: „Inbesitznahme von Flugzeugen, Schiffen oder anderen kollektiven Transportmitteln“ solange dies nicht zum Zwecke der Entführung geschieht; „Nötigung zu einer Straftat“; „illegaler Zutritt in fremde Wohnräume“; „Störung von Verkehrswegen“; „Anbieten, Verkauf oder Kauf von Instrumenten, die zum Abhören der privaten Kommunikation zwischen Personen geeignet sind“; „Störung des Nachrichtenwesens, offizieller Kommunikation und Korrespondenz“; „illegale Nutzung von Kommunikationsnetzen“; „Übertretung des Rechts auf freie Wahl der Arbeit“; „Beleidigung“; „Verleumdung“; „indirekte Beleidigung und Verleumdung“; „Beschädigung fremden Eigentums“; „Fälschung der eigenen Identität“; „materielle Urkundenfälschung im Namen Dritter“; „Beschaffung gefälschter offizieller Dokumente“; „Verabredung zu einer Straftat [zum Zwecke der Rebellion]“; „illegales Nutzen von Uniformen und Insignien“; „Bedrohung“; „Anstiftung zu einer Straftat“; „Brandstiftung“; „Störung des öffentlichen, kollektiven und offiziellen Personenverkehrs“; „Besitz oder Herstellung von gefährlichen Substanzen und Objekten“; „Herstellen, Tragen oder Besitz von Feuerwaffen, zugehörigem Zubehör, Bauteilen und Munition“; „Herstellen, Tragen oder Besitz von Waffen und Munition mit beschränktem Gebrauchs- und Nutzungsrecht oder die dem Dienstgebrauch der Streitkräfte vorbehalten sind, sowie von Sprengstoffen oder Sprengkörpern“; „Störung von Wahlen und des demokratischen Wettbewerbs“; „Nötigung von Wähler*innen“; „Betrug von Wähler*innen“; „Betrug bei der Registrierung offizieller Ausweisdokumente“; „Bestechung von Wähler*innen“; „Stimmabgabe“; „Vertragsschwindel“; „Gewalt gegen Staatsdiener*innen“; „Flucht“; und „Spionage“ (Artikel 15 des Gesetzentwurfes; siehe dazu auch die Anmerkungen 106, 109 und 110).

Unter die Vergehen, für die die zuständige Kammer für Amnestien des künftigen Sonderjustizsystems zunächst eine Prüfung vornehmen muss, bevor sie mit einer Amnestie oder Begnadigung belegt werden können, fallen außerdem „Tötungsdelikte während Kampfhandlungen“, die „im Einklang“ mit dem humanitären Völkerrecht stehen würden, „Festnahmen im Rahmen von militärischen Operationen“, alle Vergehen, die sich gegen den Staat als passives Subjekt und dessen verfassungsmäßige Ordnung richten, sowie Handlungen, „die dazu dienen das Ausführen von Rebellion zu ermöglichen, zu unterstützen, zu finanzieren oder zu verheimlichen“ (Artikel 22 des Gesetzentwurfes). Zudem kann die Kammer auch Amnestien für Verstöße gewähren, die während des Prozesses verübt werden, in dem die FARC ihre Waffen niederlegen, solange diese Straftaten darstellen, die für eine Amnestie in Frage kommen (Artikel 2 und 17 des Gesetzentwurfes). In einem weiteren Komplex von Straftatbeständen ist es der Kammer darüber hinaus möglich, Amnestien für eine Reihe von Vergehen anzuordnen, die im Zusammenhang mit der „Störung der öffentlichen Ordnung“ oder „sozialen Protesten“ stehen – solange sie in Verbindung mit „politischen Vergehen“ begangen worden sind. Darunter fallen im Einzelnen: „Körperverletzung“ (solange die daraus resultierenden Beeinträchtigungen nicht länger als 30 Tage anhielten), „Beschädigung fremden Eigentums“, „Störung des öffentlichen, kollektiven und offiziellen Personenverkehrs“, „Blockade von Straßen zur Störung der öffentlichen Ordnung“, „Schießen mit Feuerwaffen“, „Werfen oder Nutzung von gefährlichen Substanzen und Objekten“, „Gewalt gegen Staatsdiener*innen“, „Störung öffentlicher Zeremonien“ sowie „[die Provokation von] Tumult“ (Artikel 23 des Gesetzentwurfes). Nicht zuletzt kann die Kammer aber Amnestien generell auch für andere Vergehen aussprechen, solange sie hier eine „Verbindung“ zu einem „politischen Vergehen“ oder einem Vergehen im Sinne von „Rebellion“ feststellt (Artikel 15 und 22 des Gesetzentwurfes).

Neben dem Abschnitt zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ in Kapitel 5 des Friedensvertrages und dem Entwurf des „Gesetzes für Amnestien, Begnadigungen und die strafrechtliche Sonderbehandlung“ von Staatsdiener*innen als

Teil des Sonderabkommens der Verhandlungsparteien vom 19. August 2016 regeln folgende zwei weitere, ebenfalls im Friedensvertrag enthaltene Sonderabkommen einzelne praktische Fragen zu Amnestien und Begnadigungen speziell mit Blick auf die Waffenniederlegung der FARC sowie die Behandlung inhaftierter FARC-Mitglieder: der „acuerdo para facilitar la ejecución del cronograma del proceso de dejación de armas alcanzado mediante acuerdo de 23 de junio de 2016“ und der „acuerdo de desarrollo del numeral 23 del acuerdo sobre creación de una Jurisdicción Especial para la Paz“ del 15 de diciembre de 2015“.

Siehe für eine Diskussion, welche Straftaten als mit politischen Vergehen „verbunden“ gelten können, auch International Center for Transitional Justice: *Delito político, amnistías e indultos. Alcances y desafíos*, ICTJ análisis, März 2016, Bogotá: ICTJ und *Ámbito Jurídico: Delitos políticos*, 15. Dezember 2014, Onlinequelle, Zugriff am 3. November 2015.

49. Im eigentlichen Hauptverfahren gegen sie wird vom Friedenstribunal nur noch das Strafmaß festgelegt, nicht aber die ihnen zur Last gelegte(n) Straftat(en) – oder andere Vergehen, für die sie möglicherweise ebenfalls verantwortlich sein könnten – in einem kontradiktorischen Prozess nochmals erörtert und geprüft (JEP: Artikel 53; siehe dazu auch Abbildung 2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ [Seite 9]).
50. Insgesamt ähnelt das Prüfverfahren der Vorgehensweise des Sonderjustizsystems „für Gerechtigkeit und Frieden“, das nach der vermeintlichen Demobilisierung paramilitärischer Gruppen zwischen 2003 und 2006 deren Straftaten gerichtlich aufarbeiten sollte (siehe dazu das Hintergrundkapitel „Zehn Jahre ‚Gerechtigkeit und Frieden‘?“ zur Demobilisierung paramilitärischer Gruppen in Kolumbien [Seite 18 und 19] sowie die Anmerkungen 107 und 108). Eine große Zahl Demobilisierter hatte über diese Sonderjustiz von einer faktischen Amnestie profitiert – ohne dass ihre mögliche Beteiligung an schwerwiegenden Straftaten, die über die Verabredung zu einer Straftat, das illegale Tragen von Waffen, Munition, Uniformen und/oder Insignien, oder das illegale Nutzen von Geräten zum Senden und Empfangen von Informationen hinausgehen, jemals wirklich wirksam überprüft worden ist (siehe hierzu auch die Anmerkungen 11 und 112). Zudem ist bisher nur ein Bruchteil derjenigen Paramilitärs, die zumindest gerichtlich von der Sonderjustiz „für Gerechtigkeit und Frieden“ belangt werden sollten, bisher tatsächlich verurteilt worden.
51. Sie können von der Sonderjustiz zu den Anhörungen eingeladen werden – haben aber keinen generellen Anspruch darauf, daran teilzunehmen (JEP: Artikel 47 und 48).
52. Nicht nur die Prüf- sondern auch die Gerichtsverfahren der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ werden zusätzlich durch den Umstand geschwächt, dass sowohl Informationen, die die noch einzurichtende Wahrheitskommission erhält oder erhebt, als auch Erkenntnisse der künftigen Sucheinheit für Verschwundene von den Institutionen der Sonderjustiz grundsätzlich weder genutzt, noch angefragt werden dürfen. Lediglich forensische Informationen aus Autopsieberichten sowie physische Beweise von untersuchten Leichnamen, die die Sondersucheinheit für Verschwundene gesammelt hat, sind von dieser Regelung ausgenommen. Dieser Umstand ergibt sich aus den Abschnitten 5.1.1.1 und 5.1.1.2 im Teilkapitel 5 über den Umgang mit Konfliktopfern des abschließenden Friedensvertrages von Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“).
53. Diese Bestimmung entspricht der am 25. Juni 2015 über den Gesetzgebungsakt (*acto legislativo*) 01 von 2015 verabschiedeten Verfassungsreform, die bereits allen zivilen sowie allen Polizei- und Militär-Gerichten Kolumbiens vorgeschrieben hatte, sich bei der Bearbeitung von Straftaten, die staatliche Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangen haben, nach den Maßgaben des humanitären Völkerrechtes zu richten.

Einige Monate später, im Dezember 2015, skizzierte die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens in der Direktive 0003 vom 17. Dezember 2015 noch breiter, dass sobald ein nicht-internationaler, interner bewaffneter Konflikt im Land vorliege, alle Straftaten, die einen Bezug zu diesem aufwiesen – also auch solche, die Menschenrechtsverletzungen darstellen können – strafrechtlich vorrangig unter dem Rechtsregime des humanitären Völkerrechtes und dessen Grundsätzen und Prinzipien bearbeitet werden müssten.

Das humanitäre Völkerrecht ist ein Spezialrecht, das für einen ganz bestimmten Anwendungsbereich – möglicherweise strafbare Handlungen in bewaffneten Konflikten – gilt und menschenrechtliche Rechtsnormen weder ersetzt noch außer Kraft setzt. Dementsprechend legte in einer späteren Prüfung der Verfassungsreform von Juni 2015 das Verfassungsgericht Kolumbiens im Februar 2016 fest, dass bei der Untersuchung und Sanktionierung strafbarer Handlungen staatlicher Sicherheitskräfte komplementär zu den Bestimmungen des humanitären Völkerrechtes immer auch die Normen, Prinzipien und Standards des internationalen Menschenrechts-Rechtssystems anzuwenden seien. Denn beide Rechtskörper hätten eine gemeinsame Schnittmenge und würden sich gegenseitig ergänzen (Urteil [sentencia] C-084/16 vom 24. Februar 2016).

54. In ihrer Direktive 0003 von 2015 (siehe Anmerkung 53) führt die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens – verpflichtend für alle Staatsanwaltschaften des Landes – weiter aus, wann und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang Ermittlungs- und Anklageverfahren bei anlässlich, im Zusammenhang mit oder

im Verlauf des internen bewaffneten Konfliktes begangenen Straftaten nach den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu führen und welche Kriterien, Definitionen und Umstände dabei zu berücksichtigen seien.

55. Die UN, die nationale Justiz und auch der Internationale Strafgerichtshof stufen außergerichtliche Hinrichtungen durch staatliche Sicherheitskräfte als systematisch ausgeübte und weitverbreitete Praxis in Kolumbien ein (UNHCHR 2015: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Colombia*, A/HRC/28/3/Add.3, 23. Januar 2015, Art. 56; UNHRC 2010: *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions*, Philip Alston. Addendum. *Mission to Colombia*, A/HRC/14/24/Add.2, 31. März 2010, Art. 11 [auch UNHRC 2012: *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions*, Christof Heyns. Addendum. *Follow-up country recommendations: Colombia*, A/HRC/20/22/Add.2, 15. Mai 2012, Art. 9 und 10]; Urteil vom 7. September 2015 des Obersten Verwaltungsgerichtes [Consejo de Estado, Sala de lo Contencioso Administrativo, Sección Tercera, Sub-sección C, acción de reparación directa [Urteil] vom 7. September 2015]; UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 55; International Criminal Court 2012: *Situation in Colombia. Interim report*, November 2012, Art. 110, Den Haag: ICC, online hier verfügbar [Zugriff am 5. Januar 2016]). Wie routinemäßig und nach welchen Mustern Polizei und vor allem das Militär immer wieder Menschen auf diese Weise ermordet haben, zeigen exemplarisch die sogenannten falsos positivos-Fälle.

Als falsos positivos („falsche Erfolgsmeldungen“) werden in Kolumbien tausende außergerichtliche Hinrichtungen bezeichnet, die Angehörige des Militärs vor allem zwischen 2002 und 2010 gegen Zivilist*innen, meist junge Männer, verübten. Gemeinsam ist allen Taten, dass die Opfer unter fadenscheinigen Versprechungen wie zum Beispiel der Aussicht auf Arbeit an abgelegene Orte gelockt, dort heimtückisch ermordet, in Guerilla-Uniformen gekleidet und anschließend von den Streitkräften als vermeintlich im Kampf gefallene Kämpfer*innen, in der Regel der Guerilla, aber in einigen Fällen auch „krimineller Banden“ präsentiert wurden. Die Verbrechen hatten Methode: Über ein internes Belohnungssystem, geregelt etwa in der sogenannten „Permanente Weisung“ (*Directiva Ministerial Permanente*) Nr. 29 des Verteidigungsministeriums (*Ministerio de Defensa Nacional*) vom 17. November 2005, zahlte das Militär für jedes gefallene, angebliche Guerilla-Mitglied ein Kopfgeld an die Täter*innen in den eigenen Reihen oder gewährte andere Vergünstigungen wie Beförderungen oder längeren Urlaub. Mittels der Anreize sollten die Soldat*innen dazu animiert werden, die Statistik militärischer Erfolge im Kampf gegen die Guerilla-Gruppen „aufzubessern“ (siehe dazu etwa Human Rights Watch 2015: *On their watch. Evidence of senior army officers' responsibility for False Positive killings in Colombia*, Juni 2015, New York: HRW).

Dass Fälle außergerichtlicher Hinrichtungen wie die falsos positivos künftig von Kolumbiens neuem Sonderjustizsystem behandelt werden sollen, haben sowohl das Verteidigungsministerium als auch die Generalstaatsanwaltschaft des Landes bestätigt (Blu Radio: *Penas por falsos positivos podrán ser revisadas por Tribunal de Paz: MinDefensa*, 16. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Dezember 2015; Blu Radio: *Casos de falsos positivos pasarán a Jurisdicción Especial para la Paz: Fiscalía*, 22. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. Juni 2016; El Tiempo: *Falsos positivos siempre están ligados al conflicto: Jorge Perdomo*, 17. Januar 2016, Onlinequelle, Zugriff am 24. Januar 2016; El Colombiano: *24.000 soldados y policías se beneficiaría de la Jurisdicción para la Paz, según la Fiscalía*, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Dezember 2015; siehe dazu auch Human Rights Watch: *Colombia: Prosecution of False Positive cases under the Special Jurisdiction for Peace. Human Rights Watch analysis*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. April 2016).

Die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens untersucht aktuell die Tötung von über 4.392 Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, wobei der Großteil der Taten Charakteristika außergerichtlicher Hinrichtungen – vor allem im Modus der falsos positivos – aufweist (UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 56; siehe dazu auch Anmerkung 58). Der UNHCHR geht von etwa 5.000 Opfern außergerichtlicher Hinrichtungen in Kolumbien aus (UNHCHR 2015: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Colombia*, A/HRC/28/3/Add.3, 23. Januar 2015, Art. 56). Zivilgesellschaftliche Organisationen sprechen sogar von 5.763 Opfern allein zwischen 2000 und 2010 beziehungsweise 6.853 insgesamt (Movimiento de Reconciliación und Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos 2014: *„Falsos positivos“ en Colombia y el papel de la asistencia militar de Estados Unidos 2000-2010*, Juni 2014, S. 126, Bogotá: FOR und CCEEU).

Auch wenn die Anzahl solcher Straftaten in den letzten Jahren merkbar gefallen ist, dokumentierten Menschenrechtsorganisationen ab 2010 mindestens 230 solcher Fälle (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 55).

56. Siehe dazu unter anderem Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos 2016: *Los acuerdos de La Habana y el Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y Garantías de No Repetición (SIJVRN)*. *Desafíos para el movimiento de DDHH en Colombia*, Juni 2016 Bogotá: CCEEU; Human Rights Watch: *Human Rights Watch analysis of Colombia-FARC agreement*, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 5. Januar 2016; Human Rights Watch: *Colombia: Agreeing to impunity. Government, FARC deal sacrifices victims' right to justice*, 22. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 5. Januar 2016; Human Rights Watch: *Colombia: Prosecution of False Positive cases under the Special Jurisdiction for Peace. Human Rights Watch analysis*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. April 2016; Human Rights Watch: *Colombia: FARC pact risks impunity for „False-Positives“. Ongoing prosecutions could be closed, convicted Perpetrators released*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. April 2016; Sindicato Nacional de Trabajadores del Sistema Agroalimentario, Equipo Jurídico Pueblos, Centro de Pensamiento Crítico Eduardo Umaña, Fundación Javier Alberto Barriga und Movimiento Político de Masas Social y Popular del Centro Oriente de Colombia 2016: *Ambiguo y decepcionante acuerdo. Itinerario para la impunidad de crímenes de Estado*, 15. Februar 2016, Bogotá: SINALTRAINAL et al.; Organización de víctimas de Ejecuciones Extrajudiciales del Eje Cafetero „Voces Unidas Exigiendo Justicia“, Movimiento Nacional de Víctimas de Crímenes de Estado (Movice), Colectivo de Abogados „José Alvear Restrepo“ (CAJAR), Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos (CCEEU): *Víctimas de crímenes de Estado se pronuncian sobre Justicia Especial para la Paz*, 5. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 18. August 2016; Amnesty International 2016: *Report 2015/16. The state of the world's human rights. Colombia chapter*, POL 10/2552/2016, S. 122/123, London: AI, online hier verfügbar; Amnesty International: *Colombia: Agreement must guarantee justice for the millions of victims of the armed conflict*, 24. September 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. September 2015; Amnesty International 2016: *The human rights situation in Colombia. Amnesty International's written statement to the 31st session of the UN Human Rights Council (29 February – 24 March 2016)*, AMR 23/3341/2016, 9. Februar 2016, Onlinequelle, Zugriff am 9. Februar 2016.

Für erste Einschätzungen des Internationalen Strafgerichtshofes siehe die Ausführungen in Anmerkung 43 sowie International Criminal Court 2015: *Transitional justice in Colombia and the role of the International Criminal Court*, James Stewart, Deputy Prosecutor of the International Criminal Court, 13. Mai 2015, Bogotá: ICC, online hier verfügbar (Zugriff am 30. März 2016); International Criminal Court 2015: *Report on Preliminary Examination activities*, 12. November 2015, Art. 162, 163 und 167, Den Haag: ICC, online hier verfügbar (Zugriff am 30. März 2016).

57. Diese zeige etwa die bis heute andauernde Strafverfolgung von NS-Verbrecher*innen oder auch der Fall Ruanda: Das internationale Ruanda-Tribunal der UN führte bis 2015 Verfahren gegen 91 Personen, die mutmaßlich Völkerrechtsverbrechen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 während des Völkermordes in Ruanda begangen hatten; davon verurteilte das Tribunal 61 Straftäter*innen (alle Daten der ICTR-Internetpräsenz entnommen; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]). Nationale Gerichte in Ruanda führten eine Reihe weiterer Strafprozesse gegen etwa 10.000 am Völkermord beteiligte Täter*innen. Zudem klagten diverse Tribunale in mehreren Staaten Europas und Nordamerikas – auch in Deutschland – mutmaßlich am Völkermord Beteiligte Personen nach dem Weltrechtsprinzip an. Die überwiegende Mehrheit der Täter*innen aber – rund zwei Millionen Fälle – wurde vor Gemeindefribunale gestellt. Vor diesen sogenannten gacacas wurden sie mit ihren Taten konfrontiert und sollten ihre Schuld dafür eingestehen; im Anschluss konnten die Gerichte in erster Linie Haftstrafen gegen die Täter*innen verhängen, sie aber zusätzlich ebenfalls zu Sozialdiensten und zur Teilnahme an Vergebungs- und Aussöhnungsprozessen in den Gemeinden verpflichten (Human Rights Watch: *Rwanda: Justice after genocide — 20 years on*, 28. März 2014, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016; Human Rights Watch: *Justice compromised. The legacy of Rwanda's community-based Gacaca Courts*, 31. Mai 2011, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016; Amnesty International: *Rwanda: Never again means never again*, AFR 47/001/2014, 7. April 2014, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016; United Nations: *Outreach programme on the Rwanda Genocide and the United Nations. Background information on the justice and reconciliation process in Rwanda*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016). Wenn auch mit vielen Fehlern behaftet, sei Ruanda der bis heute am Weitesten gehende Versuch gewesen, möglichst alle Täter*innen gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen, so Sacco. Dennoch sei das Land noch immer weit davon entfernt, Straßlosigkeit ein Ende bereitet zu haben.

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (*International Criminal Tribunal for Rwanda*, ICTR) war ein internationales ad hoc-Gericht mit Hauptsitz in Arusha, Tansania. Es wurde am 8. November 1994 über die Resolution 955 des UN-Sicherheitsrates eingerichtet. 1995 hatte es seine Arbeit aufgenommen und diese offiziell am 31. Dezember 2015 beendet. Bereits zum 1. Juli 2012 hatte der Residualmechanismus für die internationalen ad hoc-Strafgerichtshöfe der UN (*United Nations Residual Mechanism for International Criminal Tribunals*, UNMICT) die Aufgaben des ICTR übernommen (siehe Anmerkung 99). Im Rahmen der 91 Strafverfahren, die das Tribunal führte, sprach es zudem 14 Personen frei und übergab die Verfahren gegen weitere zehn Personen an nationale Justizsysteme. Anklagen gegen drei Personen wurden fallen gelassen, nachdem diese verstorben waren. Außerdem sind vor dem UN-Residualmechanismus für den ICTR derzeit nach wie vor Anklagen gegen drei noch Flüchtige anhängig (alle Daten den Internetpräsenzen des MICT [online hier verfügbar]).

beziehungsweise des ICTR [online hier verfügbar] entnommen; [Zugriff jeweils am 2. Juli 2016].

58. Wie weit Straflosigkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbreitet ist, zeigen exemplarisch die geringen Fortschritte bei der Untersuchung und Bestrafung von Fällen außergerichtlicher Hinrichtungen, sexualisierter Gewalt, Vertreibung und Verschwindenlassen.

außergerichtliche Hinrichtungen: Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft zufolge sind in etwa zwischen 4.000 und 5.000 Personen Opfer außergerichtlicher Hinrichtungen im bewaffneten Konflikt des Landes geworden. Das Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Kolumbien geht von etwa 5.000 Opfern solcher Tötungsdelikte aus. Zivilgesellschaftliche Organisationen sprechen sogar von bis zu rund 6.800 Opfern (siehe dazu ausführlicher Anmerkung 55).

Nach Angaben des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte untersuchte das Direktorat für Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht der Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens (*Dirección de Fiscalía Nacional Especializada en Derechos Humanos y Derecho Internacional Humanitario*) bis Ende 2015 2.653 Fälle außergerichtlicher Hinrichtungen – die meisten davon begangen im Modus der *falsos positivos*. Sie hatten 4.392 Opfern gefordert und mutmaßlich 7.773 Mitglieder der staatlichen Sicherheitskräfte waren an ihnen beteiligt. In gerade 210 Fällen wurden dafür bisher die Verantwortlichen verurteilt. Mit 603 einfachen Soldaten und 129 Unteroffizieren gehörte der Großteil der insgesamt 838 Verurteilten allerdings eher den unteren Rängen im Militär an. Weitere 99 Beschuldigte übten den Rang eines Offiziers und sechs den eines Obersten aus (UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 56).

Die Generalstaatsanwaltschaft selbst gab zuletzt an, dass mindestens 2.297 Fälle von Polizei oder Militär verübter willkürlicher Tötungen mit 3.830 Opfern von ihr als *falsos positivos* eingestuft würden und sie bisher 357 Urteile gegen 610 staatliche Sicherheitskräfte in solchen Fällen erlangt habe. Insgesamt will die Anklagebehörde über all ihre Dependancen zwischen 2002 und 2016 4.977 Prozesse wegen außergerichtlicher Hinrichtungen durch Polizei und Militär angestrengt haben – sie behandelt diese Fälle allerdings generell nicht unter dem Tatbestand außergerichtlicher Hinrichtungen, sondern als unterschiedliche Formen von Tötungsdelikten. Dabei habe sie nach eigenen Angaben 1.696 Schuldsprüche erreicht (Fiscalía General de la Nación 2016: *La Fiscalía del siglo XXI: Un camino hacia la modernización*. Eduardo Montealegre Lynett. *Fiscal General de la Nación 2012 – 2016*, S. 377 – 381, Bogotá: FGN).

Zuvor hatte die Anklagebehörde mitgeteilt, bis März 2015 in insgesamt 2.513 Fällen Untersuchungen gegen 5.334 Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte wegen der mutmaßlich außergerichtlichen Hinrichtung von 4.475 Personen zu führen. Für 271 dieser Fälle seien dabei bereits 1.140 Urteile mit 923 Schuld- und 217 Freisprüchen gesprochen worden. Unter den insgesamt 847 verurteilten Mitgliedern von Polizei und Militär hätten vier Personen den Rang eines Obersten beziehungsweise Oberstleutnants innegehabt, 89 Personen den Rang eines Offiziers und weitere 128 Personen den Rang eines Unteroffiziers (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 65; Fiscalía General de la Nación 2015: *Informe de gestión 2014 – 2015*, Februar 2015, S. 49/50, Bogotá: FGN).

Zuletzt hat die Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungen zu von staatlichen Sicherheitskräften verübten außergerichtlichen Hinrichtungen auch begonnen, Untersuchungen gegen 23 noch aktive und bereits pensionierte Generäle zu führen (Fiscalía General de la Nación 2016: *La Fiscalía del siglo XXI: Un camino hacia la modernización*. Eduardo Montealegre Lynett. *Fiscal General de la Nación 2012 – 2016*, S. 379, Bogotá: FGN). Mindestens einer der Beschuldigten wurde in diesem Zusammenhang auch in Haft genommen (Semana: *Los casos de falsos positivos que tienen a los generales en el banquillo*, 2. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 5. April 2016; El Espectador: *Se entregó el general Torres Escalante por „falsos positivos“*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. März 2016).

sexualisierte Gewalt: Wie viele Personen in Kolumbiens bewaffnetem Konflikt sexualisierte Gewalt erlitten haben, darüber gibt es kaum belastbare Angaben. Wahrscheinlich reichen die Opferzahlen aber in die hunderttausende (siehe dazu ausführlicher Anmerkung 93).

Von 180.437 Sexualstraftaten, wegen der Kolumbiens Staatsanwaltschaften zwischen von Anfang 2008 bis Ende 2015 Ermittlungen eingeleitet hatten, mündeten 13.459 Fälle in Urteilen gegen 14.095 Beschuldigte (Fiscalía General de la Nación 2016: *La Fiscalía del siglo XXI: Un camino hacia la modernización*. Eduardo Montealegre Lynett. *Fiscal General de la Nación 2012 – 2016*, S. 277 – 280, Bogotá: FGN).

Speziell für 627 Fälle sexualisierter Gewalt, die 768 Frauen und Mädchen im Zusammenhang mit Kolumbiens bewaffnetem Konflikt erlitten haben, hatte

das Verfassungsgericht Kolumbiens in den Jahren 2008 und 2015 in zwei Beschlüssen die Generalstaatsanwaltschaft darüber hinaus explizit angewiesen, Ermittlungen aufzunehmen (Beschluss [auto] 092/08 und Beschluss [auto] 009/15 zum Urteil [sentencia] T-025 vom 22. Januar 2004). Bei diesen „prominenten“ Fällen sind bis März 2016 gerade in 14 Fällen die Täter*innen verurteilt worden (Mesa de seguimiento a los Autos 092 y 009 de la Corte Constitucional 2016: *Acceso a la justicia para mujeres víctimas de violencia sexual. Sexto Informe de Seguimiento al Auto 092 de 2008 y Primer Informe de Seguimiento al Auto 009 de 2015 de la Corte Constitucional*, Anexos Reservas, März 2016, S. 15, Bogotá: Corporación Sisma Mujer).

Darüber hinaus hatten die Sondergerichte zur Aufarbeitung von Straftaten paramilitärischer Gruppen unter dem Gesetz 975 für „Gerechtigkeit und Frieden“ bis Ende Februar 2016 130 beschuldigte Paramilitärs in 35 Schuldsprüchen für insgesamt 4.620 Gewalttaten abgeurteilt, die sie gegen 22.433 Personen verübt hatten (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional] 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 31. Mai 2016]; siehe dazu auch das Hintergrundkapitel „Zehn Jahre ‚Gerechtigkeit und Frieden‘“ zur Demobilisierung paramilitärischer Gruppen in Kolumbien [Seite 18 und 19]). Im Rahmen dieser Verfahren wurden Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft zufolge in sieben (von insgesamt 34) Urteilen bis Ende Dezember 2015 33 (von insgesamt 130 sanktionierten) Demobilisierten unter anderem wegen rund 700 genderspezifischen Straftaten verurteilt (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 105); Ende Februar 2016 lag diese Zahl bei 36 von für genderspezifische Straftaten verurteilten Demobilisierten (bei insgesamt 35 Urteilen). In etwa 200 Fällen stellten diese bis Februar 2016 geahndeten genderspezifischen Verbrechen Sexualstraftaten dar. 175 Fälle davon mit 205 Opfern wurden wiederum allein im Urteilsspruch gegen den früheren paramilitärischen Kommandanten Salvatore Mancuso Gómez und elf weitere Beschuldigte vom 20. November 2014 sanktioniert (Fiscalía General de la Nación 2015: *Informe de gestión 2014 – 2015*, Februar 2015, S. 59, Bogotá: FGN).

Siehe zur Problematik der Straflosigkeit bei sexualisierter Gewalt in Kolumbiens internem bewaffneten Konflikt auch Amnesty International 2011: *„This is what we demand. justice!“ Impunity for sexual violence against women in Colombia’s armed conflict*, AMR 23/018/2011, September 2011, London: AI; Amnesty International 2012: *Colombia: Hidden from justice. Impunity for conflict-related sexual violence. A follow-up report*, AMR 23/031/2012, Oktober 2012, London: AI.

Vertreibung: In Kolumbiens internem bewaffneten Konflikt wurden mittlerweile zwischen 7,1 und 7,3 Millionen Menschen vertrieben – davon allein in den Jahren 2015 und 2014 jeweils über 200.000 (siehe dazu ausführlicher Anmerkung 79).

Bis Mai 2015 lagen dem Team für Verschwindenlassen und Vertreibung in der Direktion nationaler Sonderstaatsanwaltschaften (*eje temático de desaparición y desplazamiento forzados, Dirección de Fiscalías Nacionales*) der Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens beziehungsweise dessen Vorgänger, der zentralen Sondereinheit für Verschwindenlassen und Vertreibung (*Unidad Nacional contra los Delitos de Desaparición y Desplazamiento Forzados*), 14.272 Fälle von Vertreibung vor (bis Februar 2014 waren es 14.721 Fälle [Fiscalía General de la Nación 2014: *Informe de gestión 2013 – 2014*, Februar 2014, S. 49, Bogotá: FGN]). Die Ermittlungen dazu waren bis Mai 2015 in 81 Fällen in Verurteilungen der Verantwortlichen gemündet (*Avocats sans frontières Canada und Comisión Intereclesial Justicia y Paz 2015: Una mirada al desplazamiento forzado: Persecución penal, aparatos organizados de poder y restitución de tierras en el contexto colombiano*, S. 16 – 18, Bogotá: ASFC); bis November 2015 hatten die Strafverfolgungsbehörden 108 Verurteilungen erzielt (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 42). Daneben will die Generalstaatsanwaltschaft nach eigenen Angaben über ihre Sondereinheit für Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht weitere 60 Urteile gegen 178 Beschuldigte wegen Vertreibung erlangt haben (IACHR 2015: *Annual report 2014. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 7. Mai 2015, Art. 145); die Abteilung hatte zuletzt in 247 solcher Fälle mit 1.555 Opfern ermittelt (Fiscalía General de la Nación 2015: *Informe de gestión 2014 – 2015*, Februar 2015, S. 48/49, Bogotá: FGN).

Nach früheren Recherchen von Human Rights Watch befanden sich darüber hinaus bis Januar 2013 im Zuständigkeitsbereich regionaler Staatsanwaltschaften landesweit weitere 20.667 Vertreibungsfälle; 20.485 davon waren bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht über das Stadium der Voruntersuchung (*indagación previa beziehungsweise investigación previa*) hinausgekommen (Human Rights Watch 2013: *The risk of returning home. Violence and threats against displaced people reclaiming land in Colombia*, September 2013, S. 156/157, New York: HRW).

Darüber hinaus hatten die Sondergerichte zur Aufarbeitung von Straftaten paramilitärischer Gruppen unter dem Gesetz 975 für „Gerechtigkeit und Frieden“ bis Ende Februar 2016 130 beschuldigte Paramilitärs in 35 Schuldprüchen für insgesamt 4.620 Gewalttaten abgeurteilt, die sie gegen 22.433 Personen verübt hatten (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional] 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 31. Mai 2016]; siehe dazu auch das Hintergrundkapitel „Zehn Jahre ‚Gerechtigkeit und Frieden‘“ zur Demobilisierung paramilitärischer Gruppen in Kolumbien [Seite 18 und 19]). Laut Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft wurden von diesen 4.620 Fällen schwerer Straftaten mit 22.433 Opfern allein im Urteilsspruch gegen den früheren paramilitärischen Kommandanten Salvatore Mancuso Gómez und elf weitere Beschuldigte vom 20. November 2014 405 Fälle von Vertreibung mit 6.845 Opfern sanktioniert (Fiscalía General de la Nación 2015: *Informe de gestión 2014 – 2015*, Februar 2015, S. 59, Bogotá: FGN).

Dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) zufolge werden in Kolumbien insgesamt in nur 0,02 Prozent aller Fälle von Vertreibung die Täter*innen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen (Ámbito Jurídico: *Acnur alerta sobre impunidad en casos de desplazamiento forzado*, 27. Januar 2012, Onlinequelle, Zugriff am 29. März 2016; *Semana: ONU le llama la atención a la Fiscalía por impunidad en casos de desplazamiento*, 26. Januar 2012, Onlinequelle, Zugriff am 29. März 2016).

Verschwindenlassen: Über die Anzahl von Menschen, die in Kolumbiens internem bewaffneten Konflikt gewaltsam verschwunden sind, gibt es nur näherungsweise belastbare Angaben: Das Zentralregister für Konfliktopfer erfasste bis zum 1. August 2016 46.362 im Zusammenhang mit dem Konflikt Verschwundene (Zentralregister für Konfliktopfer [Registro Único de Víctimas, RUV], Stand am 1. August 2016, online hier verfügbar [Zugriff am 30. August 2016]). Das staatliche Nationale Verzeichnis für Verschwundene (Registro Nacional de Desaparecidos, RND) wiederum, welches das Nationale Institut für Rechtsmedizin und Forensikwissenschaften (Instituto Nacional de Medicina Legal y Ciencias Forenses, INMLCF) in einer eigenen Datenbank führt, wies bis zum 31. Dezember 2015 landesweit 110.833 Fälle von Menschen aus, die verschwunden gewesen sind: 23.441 davon galten mutmaßlich als Fälle von Verschwindenlassen; in den übrigen 87.392 Fällen lagen über die genauen Umstände des Verschwindens keine präzisen Informationen vor. Insgesamt waren von den 110.833 verschwundenen Personen zu diesem Zeitpunkt weiter 78.540 verschwunden, darunter 21.523 mutmaßlich gewaltsam Verschwundene. 27.010 Personen waren lebend wieder aufgetaucht; in 566 Fällen wurde ihre Situation dabei zuvor als Verschwindenlassen klassifiziert. Und 5.283 Personen waren tot aufgefunden worden – davon 1.352 mutmaßlich gewaltsam Verschwundene (Instituto Nacional de Medicina Legal y Ciencias Forenses 2016: *Forensis 2015. Datos para la vida. Herramienta para la interpretación, intervención y prevención de lesiones de causa externa en Colombia*, Juli 2016, S. 660, Bogotá: INMLCF).

Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft wiederum gab zuletzt an, bis Ende Oktober 2015 76.162 Fälle von Verschwindenlassen in ihren regionalen Strafverfolgungseinheiten vorliegen zu haben (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 42); daneben untersuchte ihre Sondereinheit für Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht weitere 465 Fälle von Verschwindenlassen mit 1.107 Opfern (Fiscalía General de la Nación 2015: *Informe de gestión 2014 – 2015*, Februar 2015, S. 48/49, Bogotá: FGN). Ende Februar 2013 hatte die Anklagebehörde allerdings noch mitgeteilt, in ihren regionalen Zweigen 28.115 Fälle von Verschwindenlassen zu untersuchen (Centro Nacional de Memoria Histórica 2014: *Balance de la acción del estado colombiano frente a la desaparición forzada de personas. Desaparición forzada*, Tomo IV, März 2014, S. 105/106 und 212/213, Bogotá: CNMH) und (mit Stand zu Ende Februar 2014) weitere 15.287 Fälle über ihre damalige zentrale Sondereinheit für Verschwindenlassen und Vertreibung (Fiscalía General de la Nación 2014: *Informe de gestión 2013 – 2014*, Februar 2014, S. 49, Bogotá: FGN; die Sondereinheit ist mittlerweile im Team für Verschwindenlassen und Vertreibung in der Direktion nationaler Sonderstaatsanwaltschaften aufgegangen).

Gleichzeitig finden sich auf Kolumbiens Gemeindefriedhöfen landesweit 20.453 Gräber mit nicht identifizierten Leichnamen. Wie viele Personen, die gewaltsam verschwunden waren, dort möglicherweise begraben liegen, ist bisher weitestgehend unbekannt (Corporación Colectivo Sociojurídico Orlando Fals Borda 2014: *Proyecto para la defensa de los derechos de las víctimas de los Llanos Orientales. Proyecto N°: 226-900-1307 ZG*, Dezember 2014, S. 1, Bogotá: Colectivo OFB; Corporación Colectivo Sociojurídico Orlando Fals Borda: *Personas No Identificadas [PNI]*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 17. März 2016; Corporación Colectivo Sociojurídico Orlando Fals Borda: *En Colombia hay 20.453 „NN“ en cementerios municipales*, 9. Juli 2015, Onlinequelle, Zugriff am 17. März 2016; Corporación Colectivo Sociojurídico Orlando Fals Borda: *Organizaciones de víctimas denuncian ineficacia de mecanismos estatales de búsqueda*, 8. September 2015, Onlinequelle, Zugriff am 17. März 2016; Corporación Colectivo Sociojurídico Orlando Fals Borda: *La Fiscalía avanza en la identificación de centenares de muertos „NN“ en cementerios del país*, 16. Juli 2015, Onlinequelle, Zugriff am 17. März

2016; Corporación Colectivo Sociojurídico Orlando Fals Borda: *Contemos la verdad. Porque todas las personas no identificadas tienen una historia*, 26. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 29. Juli 2016).

Von den 76.162 Fällen von Verschwindenlassen, die ihren regionalen Strafverfolgungseinheiten bis Ende Oktober 2015 vorlagen, wurden nach Angaben von Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft seit 2011 in 138 Fällen Urteile mit Schuldprüchen gefällt (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 37); zudem seien weitere 18 Personen im Zusammenhang mit Fällen von Verschwindenlassen angeklagt worden (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 42). Im Rahmen von Untersuchungen ihres Teams für Verschwindenlassen und Vertreibung in der Direktion nationaler Sonderstaatsanwaltschaften beziehungsweise dessen Vorgängers, der zentralen Sondereinheit für Verschwindenlassen und Vertreibung, erzielte die Strafverfolgungsbehörde nach eigenen Angaben weitere 226 Verurteilungen (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 42).

Die Sondergerichte zur Aufarbeitung von Straftaten paramilitärischer Gruppen unter dem Gesetz 975 für „Gerechtigkeit und Frieden“ hatten darüber hinaus bis Ende Februar 2016 130 beschuldigte Paramilitärs in 35 Schuldprüchen für insgesamt 4.620 Gewalttaten abgeurteilt, die sie gegen 22.433 Personen verübt hatten (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional] 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 31. Mai 2016]; siehe dazu auch das Hintergrundkapitel „Zehn Jahre ‚Gerechtigkeit und Frieden‘“ zur Demobilisierung paramilitärischer Gruppen in Kolumbien [Seite 18 und 19]). Laut Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft wurden von diesen 4.620 Fällen schwerer Straftaten mit 22.433 Opfern allein im Urteilsspruch gegen den früheren paramilitärischen Kommandanten Salvatore Mancuso Gómez und elf weitere Beschuldigte vom 20. November 2014 609 Fälle von Verschwindenlassen mit 1.008 Opfern sanktioniert (Fiscalía General de la Nación 2015: *Informe de gestión 2014 – 2015*, Februar 2015, S. 59, Bogotá: FGN).

Siehe zur Problematik des Verschwindenlassens in Kolumbien und zur Straflosigkeit bei diesem Verbrechen auch Fundación Nydia Erika Bautista para los Derechos Humanos 2015: *Informe alterno al Comité sobre Desapariciones Forzadas de Naciones Unidas*, Februar 2015, Bogotá: FNEB; Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos (Observatorio de derechos humanos y derecho humanitario) 2012: *Desapariciones forzadas en Colombia. En búsqueda de la justicia. Mesa de trabajo sobre Desaparición Forzada de la Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos, Documentos temáticos, número 6*, Mai 2012, Bogotá: CCEEU; sowie die vierbändige Reihe des „Nationalen Zentrums für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ zu Verschwindenlassen in Centro Nacional de Memoria Histórica 2014: *Normas y dimensiones de la desaparición forzada en Colombia. Desaparición forzada*, Tomo I, Februar 2014, Bogotá: CNMH; Centro Nacional de Memoria Histórica 2013: *Huellas y rostros de la desaparición forzada (1970 – 2010). Desaparición forzada*, Tomo II, November 2013, Bogotá: CNMH; Centro Nacional de Memoria Histórica 2014: *Entre la incertidumbre y el dolor. Impactos psicosociales de la desaparición forzada. Desaparición forzada*, Tomo III, Januar 2014, Bogotá: CNMH; und Centro Nacional de Memoria Histórica 2014: *Balance de la acción del estado colombiano frente a la desaparición forzada de personas. Desaparición forzada*, Tomo IV, März 2014, S. 105/106 und 212/213, Bogotá: CNMH.

Straflosigkeit in Kolumbien zeigt sich nicht zuletzt auch daran, wie die Strafverfolgungsbehörden mit der wachsenden Zahl an Attacken gegen diejenigen umgehen, die sich nicht nur für Menschenrechte einsetzen, sondern auch dafür, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zu ermitteln und zu bestrafen: Nach einer Studie des Programa Somos Defensores, einem Netzwerk mehrerer kolumbianischer Menschenrechtsorganisationen, wurden von 219 Fällen zwischen 2009 und Juni 2013 ermordeter **Menschenrechtsverteidiger*innen** in gerade sechs die Täter*innen verurteilt; in drei Fällen war das Urteil zudem noch nicht rechtskräftig (Programa Somos Defensores 2014: *Protección „al tablero“*. *Informe especial*, S. 44/45, Bogotá: PSD). Im November 2015 gab das Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Kolumbien bekannt, dass bei 729 Morden an Menschenrechtsverteidiger*innen, welche das Büro für die Jahre 1994 bis 2015 dokumentiert hatte, „fast alle“ Fälle bisher nicht untersucht beziehungsweise die dafür Verantwortlichen nicht bestraft worden seien (United Nations: *En 2015, se superó el promedio de homicidios de defensores registrado en los últimos 20 años*, 19. November 2015, Onlinequelle, Zugriff am 22. November 2015).

59. Insgesamt 7.112 Personen haben Amnestieanträge vor Südafrikas Wahrheits- und Versöhnungskommission gestellt. Davon stattgegeben hat die Kommission insgesamt 849 Ersuchen; 5.392 hat sie abgelehnt (Truth and Reconciliation

Commission: *Amnesty hearings and decisions*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juli 2016). Unter denjenigen Straftäter*innen, die keine Amnestie erhalten hatten, wurden später jedoch nur wenige tatsächlich strafrechtlich von Südafrikas Justizbehörden belangt.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission wurde mit dem *National Unity and Reconciliation Act* Nr. 34 von 1995 eingerichtet. Neben dem Komitee für Amnestien (*amnesty committee*), das alle Amnestiesuche überprüfen und gewähren sollte, gehörten ihr noch zwei weitere Komitees an: eines, das durch das Anhören von Opferausagen Menschenrechtsverletzungen untersuchen, dokumentieren und aufarbeiten sollte (*human rights violations committee*); und ein weiteres, das Vorschläge für eine künftige Opferentschädigung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen ausarbeiten und diese der Politik vorlegen sollte (*reparations and rehabilitation committee*).

Die aus 17 Mitgliedern und rund 300 Mitarbeiter*innen bestehende Kommission begann ihre Arbeit 1996 und beendete sie formell 1998 mit der Übergabe eines Abschlussberichts – „Bericht Nummer 5“ – an Südafrikas damaligen Präsidenten Nelson Mandela (alle Berichte der Kommission sind online verfügbar unter Truth and Reconciliation Commission: *The TRC report*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juli 2016). Jedoch arbeitete das für Amnestiesuche zuständige Komitee danach noch bis Mai 2001 die letzten Anträge ab und stellte seine Arbeit im Dezember 2001 endgültig ein. Für den Zeitraum von 1960 bis 1994 hat die Kommission rund 21.500 Opfer aller Parteien der Konflikte während der Apartheid identifiziert (Amnesty International und Human Rights Watch: *Truth and Justice: Unfinished business in South Africa*, briefing paper, Februar 2003, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juli 2016; Cornell University Law School [Legal Information Institute]: *South African Truth Commission*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juli 2016; United States Institute of Peace: *Truth Commission: South Africa*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juli 2016).

60. Natascha Zupan bestätigt in diesem Zusammenhang: „Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika galt bei ihrer Einrichtung Mitte der 1990er Jahre noch als großer Erfolg. Heute hingegen beurteilen einige Teile der Gesellschaft ihre Arbeit und deren Wirkung sehr viel negativer.“
61. Desmond Mpilo Tutu (geboren 1931) war anglikanischer Erzbischof von Kapstadt von 1986 bis 1996. Er saß der zwischen 1996 und 1998 arbeitenden Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika vor. Für sein Engagement gegen die Apartheid wurde ihm 1984 der Friedensnobelpreis verliehen.
62. Wie wichtig es auch für Kolumbien sein kann, Personen in öffentlichen Einrichtungen gründlich darauf zu überprüfen, wie weit sie am Konflikt teilgenommen haben – und gegebenenfalls auch aus ihren Ämtern zu entfernen – zeigt der sogenannte *parapolitica*-Skandal. 2006 wurde in Folge des Demobilisierungsprozesses paramilitärischer Gruppen bekannt, dass zahlreiche Amtsträger*innen sowohl in den beiden Parlamentskammern, als auch in Institutionen auf kommunaler und departementaler Ebene eng mit verschiedenen paramilitärischen Gruppen kooperiert hatten. In der Folge hat Kolumbiens Justiz allein gegen 102 Mitglieder der Repräsentant*innenkammer (*Cámara de Representantes*) und 97 Mitglieder des Senats (*Senado de la República*) strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen (Semana: *El informe que indica que la parapolitica no es cosa del pasado*, 17. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. April 2016). Zwischen 2006 und August 2015 wurden 63 Kongressmitglieder verurteilt (Human Rights Watch 2016: *World Report 2016. Events of 2015. Colombia chapter*, S. 190, New York: HRW, online hier verfügbar). Daneben ermitteln die Behörden in weiteren 270 Fällen gegen Vertreter*innen politischer Institutionen in den Departements und Gemeindebezirken wegen deren möglicher Verstrickungen in die Strukturen paramilitärischer Gruppen (UNHCHR 2012: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Colombia*, A/HRC/19/21/Add.3, 31. Januar 2012, Art. 47).
- Die Generalinspektion des Staates wiederum hat im Zusammenhang mit dem *parapolitica*-Skandal zwischen 2006 und 2016 insgesamt 519 Disziplinarverfahren gegen Staatsbedienstete eingeleitet (Semana: *El informe que indica que la parapolitica no es cosa del pasado*, 17. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. April 2016). Bei den Parlamentswahlen Anfang März 2014 wurden 26 Personen, die mutmaßlich Verbindungen zu paramilitärischen Gruppen unterhalten hatten und gegen die deshalb auch strafrechtlich ermittelt wurde, in den Kongress gewählt (Verdad Abierta: *Reeligen a 26 congresistas investigados por la Corte por parapolitica*, 10. März 2014, Onlinequelle, Zugriff am 15. März 2014).
63. Den Rahmen des *transitional justice*-Systems in Kolumbien bildet seit dem 31. Juli 2012 der sogenannte „Rechtsrahmen für den Frieden“ (*Marco Jurídico para la Paz*, in Kraft getreten mit dem Gesetzgebungsakt [*acto legislativo*] 01 von 2012; siehe Anmerkung 43). Neben den oben genannten Instrumenten gehört aktuell auch das „Nationale Zentrum für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ (*Centro Nacional de Memoria Histórica*, CNMH) als staatliche Forschungs-, Erinnerungs- und Dokumentationsstätte des internen bewaffneten Konfliktes zu Kolumbiens *transitional justice*-System. Das Zentrum ging 2011 aus der sogenannten „Gruppe für Historische Erinnerung“ (*Grupo de Memoria Histórica*) hervor, einem Expert*innen-Team, das Kolumbiens bewaffneten Konflikt aus wissenschaftlicher Perspektive untersuchen sollte und angegliedert war an die sogenannte „Nationale Kommission für Wiedergutma-

chung und Versöhnung“ (*Comisión Nacional de Reparación y Reconciliación*, CNRR). Dieses Gremium war ursprünglich über das Gesetz 975 vom 25. Juli 2005 (siehe das Hintergrundkapitel „Zehn Jahre ‚Gerechtigkeit und Frieden‘?“ zur Demobilisierung paramilitärischer Gruppen in Kolumbien [Seite 18 und 19] sowie die Anmerkung 64) eingerichtet worden und befasste sich bis zu seiner Auflösung 2011 außergerichtlich mit der Aufarbeitung der bewaffneten Auseinandersetzungen im Land, insbesondere auch um Opfer bei Entschädigungsforderungen und der Teilhabe an Gerichtsprozessen zu unterstützen. Mit Inkrafttreten des Opfergesetzes gingen die Funktionen der Kommission vor allem in der Opfer(entschädigungs)-Behörde (*Unidad Administrativa Especial de Atención y Reparación Integral para las Víctimas*, UAEARIV), der Landrückgabe-Behörde (*Unidad Administrativa Especial de Gestión de Restitución de Tierras Despojadas*, UAEGRTD), den Landrestitutionskammern an den ordentlichen Land- und Oberlandesgerichten (*Juzgado de Restitución de Tierras* und *Tribunal de Restitución de Tierras*) und eben auch dem „Nationalen Zentrum für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ auf.

64. In Kraft gesetzt mit Gesetz 975 vom 25. Juli 2005 „für Gerechtigkeit und Frieden“ (*Ley de Justicia y Paz*) sowie später modifiziert insbesondere über das Gesetz 1592 vom 3. Dezember 2012 und ergänzt durch das Gesetz 1424 vom 29. Dezember 2010. Das Sonderjustizsystem hat zuletzt auch begonnen, Anklagen gegen Guerilla-Kämpfer*innen vorzubereiten (siehe Anmerkung 105).

Über das Gesetz 975 waren, neben einem eigenen Sonderjustizsystem zur gerichtlichen Aufarbeitung der Verbrechen paramilitärischer Gruppen, bereits einige versprengte Komponenten geschaffen worden, die das erlittene Leid von Konfliktopfern wiedergutmachen sollten. Dazu zählen zum Beispiel: die Möglichkeit, Kompensationszahlungen aus einem Opferfonds zu erwirken; ein Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen; oder die Dokumentation und historische Untersuchung einiger Verbrechen paramilitärischer Gruppen durch die gemischte, aus Vertreter*innen des Staates, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammengesetzte „Nationale Kommission für Wiedergutmachung und Versöhnung“ und ihrer „Gruppe für Historische Erinnerung“ (siehe Anmerkung 63). Insgesamt erzielten die Wiedergutmachungsleistungen unter Gesetz 975 allerdings überschaubare Ergebnisse. Sie kamen zudem nur einem äußerst begrenzten Spektrum an Konfliktopfern zu Gute und schlossen etwa Menschen, gegen die staatliche Sicherheitskräfte Verbrechen verübt hatten, vollständig von einem Anspruch auf Wiedergutmachung aus.

Daneben haben auch die mit Gesetz 975 eingerichteten Sondergerichte in ihren Urteilen gegen Paramilitärs immer wieder spezifische Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer der jeweils Beschuldigten angeordnet. Diese Anordnungen umfassten neben Reparationszahlungen, die an die Überlebenden zu leisten sind, insbesondere die Rückgabe geraubten Eigentums, das die Verurteilten durch ihre Straftaten gestohlen hatten, sowie symbolische Akte des Anerkennens und Gedenkens der Opfer und ihres Leides, an denen sie teilzunehmen haben und in deren Rahmen sie diejenigen, die von ihnen begangene Straftaten erlitten haben, auch um Entschuldigung bitten sollten.

65. In Kraft gesetzt mit Gesetz 1448 vom 10. Juni 2011.

Gesetz 1448 führte zum ersten Mal in Kolumbien ein einheitliches Verfahren ein, um die verschiedenen Gruppen von Menschen, die im bewaffneten Konflikt Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erfahren haben, für das erlittene Unrecht zu entschädigen. In großen Teilen basieren die dafür zuständigen Institutionen auf den Behörden, die schon zuvor für Fürsorge und Schutz für Binnenvertriebene zuständig waren. Teilweise wurden dafür aber auch völlig neue Stellen geschaffen, zum Beispiel für das Landrückgabe-Verfahren.

Zunächst sieht das Gesetz einen Opferfonds (*Fondo de Reparación para las Víctimas de la Violencia*) vor, aus dem ein großer Teil der Überlebenden des Konfliktes auf Antrag in einem Verwaltungsakt Reparationszahlungen erhalten kann oder die daraus ausbezahlt werden müssen, sobald ein Gericht spezifische Kompensationsleistungen für einzelne Konfliktopfer angeordnet hat. Darüber hinaus schuf das Gesetz aber auch eine ganze Batterie an weitergehenden Wiedergutmachungsleistungen, die Konfliktopfer in Anspruch nehmen können und die ihnen differenziert, auf die spezifischen Bedürfnisse und Nöte einzelner ethnischer, Alters-, gender- und Opfergruppen zugeschnitten, gewährt werden sollen. Unter anderem zählen zu diesen Leistungen: der Zugang zu verschiedenen medizinischen, psychologischen und psychosozialen Rehabilitationsmaßnahmen sowie zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung und Basiskrankenversicherung; Beihilfen bei der Beschaffung von Wohnraum; Förderprogramme und Förderlinien für die Arbeitssuche, Aus- und Weiterbildung; die Förderung von Landwirtschafts- und kleinunternehmerischen Projekten; Teilsubventionen für die Neuanschaffung verlorenen Eigentums; den Teilerlass von Schulden; einen bevorzugten Zugang zu Stellen im öffentlichen Sektor; die generelle Befreiung von der Wehrpflicht; Sofort-, Not- und Übergangshilfe beziehungsweise Notversorgung mit Verpflegung und Unterkunft für diejenigen, die unmittelbar Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt geworden sind; Sonderverfahren, um ethnische Gruppen kollektiv für erlittenes Leid zu entschädigen, dieses anzuerkennen und daran zu erinnern; eine umfassende (tendenziell wissenschaftlich orientierte) Aufarbeitung des Konfliktes durch das staatliche „Nationale Zentrum für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ (siehe Anmerkung 63); schließlich verschiedene Maßnahmen um die Öffentlichkeit breit über den bewaffneten Konflikt zu informieren, ihn im Bildungssektor stärker behandeln zu lassen, symbolisch die

Opfer und ihr Leid anzuerkennen, daran zu erinnern und ihnen zu gedenken, etwa mit dem 9. April als jährlichem Gedenktag. Der Opferfonds wird von der Opfer(entschädigungs)-Behörde geführt, die auch den Großteil aller übrigen Wiedergutmachungsleistungen koordiniert, gewährt und überwacht.

Den zweiten Pfeiler des Gesetzes bildet ein zweistufiger Mechanismus um einem Teil der Konfliktparteien ihnen geraubtes oder von ihnen gewaltsam verlassenes Land zurückzugeben (siehe dazu ausführlicher Anmerkung 79). Nach einem förmlichen Antrag und dessen administrativer Vorprüfung durch die Landrückgabe-Behörde erfolgt die eigentliche Rückgabe des Landes danach durch eigens dafür geschaffene Restitutionsgerichte; sie sind innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt und dort an die zivilen Spruchkörper angegliedert. Sowohl für die administrative als auch für die gerichtliche Etappe des Landrückgabe-Prozesses sieht der Mechanismus zwei unterschiedliche Vorgehensweisen vor: Zum einen die sogenannten Individualverfahren für die Rückgabe einzelner Parzellen an kleinbäuerliche Familien. Und zum anderen die Kollektivverfahren für die Rückgabe von auch als „Territorium“ (*territorio*) bezeichnetem Land, das ethnische Gruppen gemeinsam besitzen, bewirtschaften und bewohnen.

Die Restitutionsgerichte betreiben jedoch nicht nur die Landrückgabeverfahren, sondern sie können, wie andere Gerichte auch, zusätzliche Wiedergutmachungsleistungen jeweils für diejenigen Konfliktparteien anordnen, deren Landrückgabeanträge sie gerade bearbeiten. Dazu zählt etwa: der Erlass von durch ihre Vertreibung angehäuften Steuer- und Privatschulden sowie Zahlungsrückständen bei der öffentlichen Versorgung mit Wasser und Elektrizität; Ersatz für den Verlust von Wohnraum und sonstigem materiellen Eigentum; Rehabilitationsmaßnahmen; Zugang zu Gesundheitsprogrammen; Beihilfen für landwirtschaftliche Projekte; Zugang zu Arbeitsförder- und Bildungsprogrammen; sowie die Verbesserung der lokalen Infrastruktur etwa Straßen- und Verkehrsverbindungen betreffend oder die örtliche Versorgung mit Wasser und Elektrizität.

66. Kapitel 1 („1. Hacia un nuevo campo colombiano: Reforma Rural Integral“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) sowie – in weiten Teilen damit identisch – der „gemeinsame Entwurf“ (*borrador conjunto*) der Verhandlungsparteien vom 6. Juni 2014 zum Verhandlungspunkt 1 („1. Hacia un nuevo campo colombiano: Reforma Rural Integral“).
67. Kapitel 4 („4. Solución al problema de las drogas ilícitas“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) sowie – in weiten Teilen damit identisch – der „gemeinsame Entwurf“ (*borrador conjunto*) der Verhandlungsparteien vom 16. Mai 2014 zum Verhandlungspunkt 4 („4. Solución al problema de las drogas ilícitas“).
68. Kapitel 2 („2. Participación política: Apertura democrática para construir la paz“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) sowie – in weiten Teilen damit identisch – der „gemeinsame Entwurf“ (*borrador conjunto*) der Verhandlungsparteien vom 6. November 2013 zum Verhandlungspunkt 2 („2. Participación política: Apertura democrática para construir la paz“).
- Die Konfliktparteien sind zum Beispiel übereingekommen, dass nach Abschluss der Friedensverhandlungen ein neues Gesetz (*ley de garantías y promoción de la participación ciudadana*) die Teilhabe zivilgesellschaftlicher Gruppen, sozialer Bewegungen und der Bürgerschaft insgesamt am politischen Geschehen Kolumbiens festschreiben, fördern und verbessern soll. Darüber hinaus erhält eine Kommission, der Vertreter*innen aller formalisierten politischen Parteien und Bewegungen, Wissenschaftler*innen sowie Vertreter*innen sozialer Bewegungen und der organisierten Zivilgesellschaft angehören, den Auftrag, Vorschläge für ein Statut zu erarbeiten, das die Rechte von Parteien und Bewegungen in politischer Opposition fixieren und garantieren soll (*estatuto de garantías para los partidos y movimientos políticos que se declaren en oposición*; auch *estatuto de garantías para el ejercicio de la oposición política*). Am Ende soll dieses Statut in Gesetzesform gegossen werden (siehe dazu auch die „gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 80 der Verhandlungsparteien vom 5. Juli 2016 [comunicado conjunto #80]).

69. Wie die Bevölkerung insgesamt und im Besonderen stark bedrohte gesellschaftliche Gruppen geschützt werden sollen, regelt im Detail dann das Kapitel 3.4 zu Sicherheitsgarantien im abschließenden Friedensvertrag zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016. Dieses sieht vor, unter anderem folgende Schutzinstitutionen und -mechanismen einzurichten (siehe hierzu auch die grafische Übersicht in Abbildung 2 [Seite 9]): eine Nationale Kommission für Sicherheitsgarantien, die unter anderem gewährleisten und überwachen soll, dass kriminelle Organisationen wie paramilitärische Gruppen wirksam bekämpft und zerschlagen werden (*Comisión Nacional de Garantías de Seguridad para el desmantelamiento de las organizaciones criminales*); ein ganzheitliches Sicherheits- und Schutzprogramm für Gemeinden und Organisationen insbesondere in ländlichen Gebieten (*Programa Integral de Seguridad y Protección para comunidades y organizaciones en los territorios*); ein ganzheitliches System zur Garantie von Sicherheit beim Ausüben von Politik (*Sistema Integral de Seguridad para el Ejercicio de la Política*); eine Elite-

Einheit der Polizei (*cuerpo élite*) um kriminelle Organisationen wie etwa paramilitärische Gruppen wirksamer zu bekämpfen; ein Präventions-, Frühwarn- und Monitoring-System zum Schutz vor Straftaten krimineller Organisationen (*instrumento de prevención y monitoreo de las organizaciones criminales*); verschiedene Verfahren um Korruption besser vorzubeugen und wirksamer zu bekämpfen (*medidas de prevención y lucha contra la corrupción*); einen Kontrollmechanismus, um die Arbeit privater Sicherheitsunternehmen und -dienste zu überwachen und zu kontrollieren (*mecanismo nacional de supervisión e inspección territorial a los servicios de vigilancia y seguridad privada*); schließlich eine an die Generalstaatsanwaltschaft angegliederte Sondereinheit für Ermittlungen gegen und die Zerschlagung von kriminellen Organisationen (*Unidad Especial de Investigación para el Desmantelamiento de las Organizaciones Criminales [...] incluyendo las organizaciones criminales que hayan sido denominadas como sucesoras del paramilitarismo y sus redes de apoyo*), die federführend dafür verantwortlich sein wird, gegen kriminelle Strukturen einschließlich paramilitärischer Gruppen und deren Unterstützer*innen-Netzwerke strafrechtlich vorzugehen. Darüber hinaus wollen sich beide Konfliktparteien für einen breiten politischen Pakt (*pacto político nacional*) stark machen und sich um ein Bündnis aller gesellschaftlichen Gruppen bemühen, um Gewalt nicht nur als Form der politischen Auseinandersetzung zu ächten, sondern generell als ein Mittel um Differenzen auszutragen; gewalttätigen Organisationen wie etwa paramilitärischen Gruppen beabsichtigen sie damit ihren sozialen Nährboden und ihre identitätsstiftende Grundlage zu entziehen (Kapitel 3.4 [„3.4. Acuerdo sobre garantías de seguridad y lucha contra las organizaciones criminales responsables de homicidios y masacres o que atentan contra defensores/as de derechos humanos, movimientos sociales o movimientos políticos, incluyendo las organizaciones criminales que hayan sido denominadas como sucesoras del paramilitarismo y sus redes de apoyo, y la persecución de las conductas criminales que amenacen la implementación de los acuerdos y la construcción de la paz“] des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 [„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“] sowie – in weiten Teilen damit identisch – der „gemeinsame Entwurf“ [borrador conjunto] der Verhandlungsparteien vom 23. Juni 2016 zum Verhandlungspunkt 3.4 [„3.4. Acuerdo sobre garantías de seguridad y lucha contra las organizaciones criminales responsables de homicidios y masacres o que atentan contra defensores/as de derechos humanos, movimientos sociales o movimientos políticos, incluyendo las organizaciones criminales que hayan sido denominadas como sucesoras del paramilitarismo y sus redes de apoyo, y la persecución de las conductas criminales que amenacen la implementación de los acuerdos y la construcción de la paz“] mit der dazugehörigen „gemeinsamen Pressemitteilung“ Nr. 76 vom 23. Juni 2016 [comunicado conjunto #76]).

Das Vertragskapitel zu den Sicherheitsgarantien für die Bevölkerung schließt sich nahtlos an den Teil des Friedensabkommens an, in welchem das Verfahren geregelt ist, über das zunächst ein bilateraler Waffenstillstand sowie das endgültige Ende aller gegenseitigen Feindseligkeiten zwischen den Konfliktparteien in Kraft treten und an dessen Ende die Kämpfer*innen der FARC sich demobilisieren und entwaffnet werden sollen (Kapitel 3.1 [„3.1 Acuerdo sobre cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo y dejación de las armas entre el Gobierno Nacional y las FARC-EP“] des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 [„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“] sowie – damit identisch – der „gemeinsame Entwurf“ [borrador conjunto] der Verhandlungsparteien vom 23. Juni 2016 zum Verhandlungspunkt 3.1 [„3.1 Acuerdo sobre cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo y dejación de las armas entre el Gobierno Nacional y las FARC-EP“] mit der dazugehörigen „gemeinsamen Pressemitteilung“ Nr. 76 vom 23. Juni 2016 [comunicado conjunto #76]; siehe dazu ausführlicher Anmerkung 135).

70. Die Sondersitze werden nur für die kommenden zwei Wahlperioden eingerichtet und über spezielle Wahllisten in 16 „übergangsweisen Sonderwahlbezirken für den Frieden“ (*Circunscripciones Transitorias Especiales de Paz*) besetzt. Das bedeutet, dass die Wähler*innen in den Regionen, in denen sich diese Sonderwahlbezirke befinden, zusätzlich auch über Kandidat*innen für die regulären Sitze in der Repräsentant*innenkammer entscheiden dürfen, die die Regionen ohnehin über ihre ordentlichen Wahlbezirke besetzen. Im Kongress bereits vertretene Parteien dürfen für die Sonderwahlbezirke keine eigenen Kandidat*innen aufstellen. Darüber hinaus müssen Personen, die für deren Sitze kandidieren wollen, Vertriebene sein, die sich in einem Rückkehrprozess befinden.

Die Sonderwahlbezirke sollen dafür sorgen, dass sich Gebiete, die der Konflikt besonders stark getroffen hat, die sehr abgeschieden liegen und in denen staatliche Institutionen bisher kaum präsent waren, Anschluss finden an das politische und gesellschaftliche Leben der übrigen Landesteile, die Rechte ihrer Bevölkerung stärker berücksichtigt sehen und diese für erlittene Schäden auch entschädigt wird.

Das Friedensabkommen sieht darüber hinaus auch vor, dass der politischen Partei, die die FARC nach ihrer Auflösung gründen wollen, für die beiden nächsten aufeinanderfolgenden Wahlperioden Kolumbiens ab 2018 und nochmals ab 2022 eine Mindestanzahl von jeweils fünf Sitzen in den beiden Kammern des Parlaments garantiert sein soll – unabhängig vom Wahlergebnis, das sie zuvor erzielt hat. Die neue Partei hat dafür aber an den Wahlen innerhalb der ordentlichen Wahlbezirke teilzunehmen und sich auch sonst den üblichen Vorgaben zu unterwerfen, die Wahlen in Kolumbien generell regeln.

Sitze, die sie bei der Wahl ohnehin mit ihren Stimmen gewinnt, werden mit der Mindestanzahl der jeweils fünf garantierten Sitze verrechnet.

Für die aktuelle Wahlperiode darf die sich noch zu formierende politische Bewegung der FARC daneben jeweils drei Vertreter*innen für den Senat und die Repräsentant*innenkammer benennen, die das Recht haben, sich im Kongress an allen Debatten zu beteiligen, die Gesetze und Maßnahmen zur Umsetzung des Friedensvertrages betreffen. Sie genießen dabei allerdings kein Stimmrecht.

Siehe zu den temporären Sonderwahlbezirken für besonders vom bewaffneten Konflikt betroffene Gebiete das Kapitel 2 („2. Participación política: Apertura democrática para construir la paz“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) sowie – in weiten Teilen damit identisch – den „gemeinsamen Entwurf“ [borrador conjunto] der Verhandlungsparteien vom 6. November 2013 zum Verhandlungspunkt 2 („2. Participación política: Apertura democrática para construir la paz“). Siehe zur übergangsweise garantierten Anzahl an Parlamentssitzen für die FARC das Kapitel 3.2 („3.2. Reincorporación de las FARC-EP a la vida civil – en lo económico, lo social y lo político – de acuerdo con sus intereses“) im Kapitel 3 zum Ende des bewaffneten Konfliktes („3. Fin del Conflicto“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“).

71. Die „Kommission für die Umsetzung, die Kontrolle und die Verifizierung des abschließenden Friedensabkommens und die Lösung von Konflikten“ (Comisión de Implementación, Seguimiento y Verificación del Acuerdo Final de Paz y de Resolución de Diferencias, CSVR) soll sich am ersten Tag nach Unterzeichnung des Friedensabkommens konstituieren. Ihr Sitz wird in Bogotá eingerichtet, jedoch kann sie zunächst auch ihre Sitzungen weiter in Havanna, Kuba, abhalten.

Das Gremium soll in der kommenden Dekade federführend planen, wie und wann die einzelnen im Friedensvertrag beschlossenen Maßnahmen umzusetzen sind, deren Implementierung koordinieren und analysieren, und kontrollieren, ob die Umsetzung wie vereinbart erfolgt ist – und gegebenenfalls Änderungen oder Verbesserungen annehmen. Binnen der ersten vier Monate nachdem der Friedensvertrag unterschrieben worden ist, hat die Kommission bereits einen Rahmenplan vorzulegen, wie die einzelnen Vereinbarungen des Abkommens genau umgesetzt werden sollen. Auch wenn ihr Mandat auf zehn Jahre angelegt ist, wird sie zunächst bis Januar 2019 ihre Arbeit ausführen.

Die Kommission operiert dabei als gemischtes Forum: Ihr gehören ständig je drei Vertreter*innen der FARC und von Kolumbiens Regierung an. Während der kommenden Zeit der Demobilisierung der Guerilla werden darüber hinaus je ein/e weitere/r Vertreter/in Norwegens, Kubas, Chiles und Venezuelas – der Staaten, die den Verhandlungsprozess bereits von Beginn an begleitet hatten – in dem Gremium vertreten sein. Dauerhaft wird der Rat dann von einem sechsköpfigen internationalen Organ ergänzt (componente internacional de verificación), das direkt an ihn angegliedert ist. Kolumbiens Regierung und die FARC werden dafür je eine Person ihrer Wahl von internationalem Rang bestellen, die zusammen als Sprecher*innen dieses Gremiums fungieren. Darüber hinaus sollen ihm ebenfalls je ein/e Vertreter/in der vier bisherigen Begleiter*innenstaaten des Friedensprozesses aus Norwegen, Kuba, Chile und Venezuela angehören.

Der „internationalen Monitoring-Komponente“ kommt die Aufgaben zu, regelmäßig zu analysieren, ob und wie einzelnen Maßnahmen des Friedensvertrages umgesetzt werden. Auf Basis dieser Evaluierungen soll sie dann darüber entscheiden, ob die getroffenen Vereinbarungen erfüllt worden sind oder nicht. Das Monitoring- und Evaluierungsverfahren wird technisch durch das Kroc Institute for International Peace Studies der University of Notre Dame du Lac, USA (Bundesstaat Indiana), aufgesetzt, eingerichtet und begleitet. Wie lange der Monitoring-Mechanismus existieren wird, entscheidet die Kommission in Eigenregie.

Zusätzlich wollen die Konfliktparteien für die Umsetzung einzelner Maßnahmen der verschiedenen substanziellen Vertragskapitel darüber hinaus Staaten und internationale Organisationen auch punktuell direkt bitten, sie dabei mit Finanzmitteln, best practices, Monitoring-Aufgaben und/oder Erfahrungsaustausch zu unterstützen. Bei der Implementierung der Vereinbarungen zum Teilkapitel über „Konfliktopfer“ und der „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ etwa soll explizit die Bundesrepublik Deutschland Mithilfe leisten.

Siehe zu den vorgenannten Verfahren das Kapitel 6 („6. Implementación, verificación y refrendación“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“).

72. Der Sicherheitsrat der UN hat dazu bereits mit der Resolution 2261 vom 25. Januar 2016 seine Zustimmung gegeben. Die Mission wird zunächst für 12 Monate entsandt, ihr Mandat kann aber auf Bitten der Verhandlungsparteien auch verlängert werden. Sie soll aus rund 500 unbewaffneten Militärbeobachter*innen bestehen, die größtenteils aus Ländern der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (Comunidad de

Estados Latinamericanos y Caribeños, CELAC) – vor allem aus Argentinien, Chile, Paraguay und Kuba – sowie aus Spanien stammen und von zusätzlichen zivilen Mitarbeiter*innen unterstützt werden.

Den internationalen Beobachter*innen obliegt federführend, die Einhaltung des Waffenstillstandes sowie die Entwaffnung der Rebell*innen der FARC in den 28 Sammelpunkten, die speziell zu diesem Zweck eingerichtet werden, mit durchzuführen, zu überwachen, zu überprüfen und zu verifizieren (siehe Anmerkung 135). Jedoch sieht ihr Mandat nicht vor, auch zu kontrollieren, ob und wie die übrigen Beschlüsse des Friedensabkommens umgesetzt werden – zum Beispiel die in den anderen substanziellen Verhandlungskapiteln beschlossenen Reformen.

Mit dem französischen Diplomaten Jean Arnault sind der Leiter der Mission und mit dem argentinischen Brigade-General Javier Antonio Pérez Aquino auch der Chef des Beobachter*innen-Stabes seit Längerem ernannt. Ende Juni landeten zudem die ersten internationalen Mitarbeiter*innen in Kolumbien. Der Großteil der Missionslogistik und -strukturen befindet sich derzeit noch im Aufbau (Kapitel 3.1 „3.1 Acuerdo sobre cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo y dejación de las armas entre el Gobierno Nacional y las FARC-EP“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) sowie – damit identisch – der „gemeinsame Entwurf“ [borrador conjunto] der Verhandlungsparteien vom 23. Juni 2016 zum Verhandlungspunkt 3.1 („Acuerdo sobre cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo y dejación de las armas entre el Gobierno Nacional y las FARC-EP“); „gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 76 der Verhandlungsparteien vom 23. Juni 2016 [comunicado conjunto #76]; United Nations: Secretary-General appoints Jean Arnault of France Special Representative, Head of United Nations Mission in Colombia, 9. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. März 2016; Washington Office on Latin America: The UN Verification Mission's essential role in Colombia's long-awaited ceasefire, 22. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. März 2016; El Tiempo: El general argentino que liderará observación de ONU en proceso de paz, 30. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016; Semana: Misión de la ONU que verificará desarme de las FARC tendrá 500 observadores, 28. Juli 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. August 2016; Telesur: Misión de la ONU llega a Colombia para verificar cese al fuego, 28. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016; El Tiempo: Observadores de ONU llegaron al país para verificar fin de conflicto, 28. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016; Homepage der UN-Beobachtungsmission: online hier verfügbar).

73. Im Friedensabkommen zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC verpflichtet sich der Staat dazu, die Rückkehr der demobilisierten Guerilla-Kämpfer*innen in ein ziviles Leben und ihre wirtschaftliche, soziale und politische Reintegration umfassend zu unterstützen.

Nach der Entwaffnung der FARC und ihrer Auflösung als bewaffnete Gruppe sollen beispielsweise alle ehemaligen Rebell*innen für mindestens 24 Monate – je nach ihrer Lebenssituation aber auch darüber hinaus – durch monatliche Transferleistungen finanziell unterstützt werden, solange sie ihren Lebensunterhalt noch nicht allein bestreiten und ihre Grundversorgung noch nicht selbst sicherstellen können. Außerdem trägt der Staat in diesem Zeitraum für jede/n Demobilisierte/n die Beitragszahlungen für eine Basiskrankenversicherung und ihre Renten, sollten sie dafür kein eigenes Einkommen erwirtschaften. Nicht zuletzt hat jedes FARC-Mitglied auch Anspruch auf eine einmalige Geldzahlung durch den Staat, sobald er/sie ihre Demobilisierung abgeschlossen hat und die dafür eingerichteten Übergangszonen verlässt, sowie auf eine weitere – ebenfalls einmalige – Zuwendung, wenn er/sie selbstständig oder im Verbund mit anderen ein eigenes Wirtschaftsprojekt (proyecto productivo) aufnehmen will.

Für diejenigen ehemaligen Kämpfer*innen, die beabsichtigen, mit anderen Demobilisierten in einem gemeinsamen Wirtschaftsprojekt zu arbeiten, wollen die FARC eine ECOMÚN genannte Organisation schaffen, die soziale und solidarische Wirtschaftsweisen fördern soll (Economías Sociales del Común, ECOMÚN). Der Verbund wird über einen Fonds einmalig mit staatlichen Mitteln ausgestattet, damit die darüber kollektiv betriebenen Wirtschaftsprojekte von Demobilisierten gefördert werden können.

Nicht zuletzt planen die FARC für die Zeit nach ihrer Auflösung, einen eigenen Think Tank für politische Bildung und Forschung (Centro de pensamiento y formación política) einzurichten. Die Institution soll bis Mitte 2022 ebenfalls durch jährliche staatliche Zulagen gefördert werden.

Ein „Nationaler Rat für die Wiedereingliederung“ (Consejo Nacional de la Reincorporación, CNR), der aus je zwei Mitgliedern der FARC und von Kolumbiens Regierung besteht, soll den gesamten Reintegrationsprozess der ehemaligen Guerilla-Kämpfer*innen begleiten und beaufsichtigen. Den genauen Prozess, wie die wirtschaftliche, soziale und politische Reintegration der FARC-Mitglieder ablaufen soll – auch mit Blick auf die Wiedereingliederung Minderjähriger und die Klärung des rechtlichen Status der Guerilla-Kämpfer*innen – haben die Konfliktparteien im dritten Kapitel ihres Friedensabkommens festgelegt.

Siehe dazu im abschließenden Friedensvertrag zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) das Kapitel 3 zum Ende des bewaffneten Konfliktes („3. Fin del Conflicto“) und dort insbesondere

das Kapitel 3.2 („3.2. Reincorporación de las FARC-EP a la vida civil – en lo económico, lo social y lo político – de acuerdo con sus intereses“).

74. Sobald der Waffenstillstand beendet und die Guerilla entwaffnet ist, soll nach dem Willen von Kolumbiens Regierung und den FARC eine neue UN-Mission die Aufgaben ihrer Vorgängerin übernehmen, die den Demobilisierungsprozess der FARC begleiten wird, mit dessen Abschluss dann aber ihre Aufgaben erfüllt hätte (siehe Anmerkung 72). Die Verhandlungsparteien haben deshalb festgelegt, dass Kolumbiens Regierung die UN-Generalversammlung über den UN-Generalsekretär darum bitten wird, eine solche Mission zu entsenden. Ihr Mandat soll zunächst auf drei Jahre festgesetzt werden, kann aber bei Bedarf verlängert werden. Sie soll aus unbewaffneten Beobachter*innen bestehen, die allerdings über Erfahrungen in der Menschenrechtsarbeit verfügen müssen.

Daneben sind beide Seiten auch übereingekommen, dass das Mandat des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Kolumbien von der Regierung um weitere drei Jahre bis Oktober 2019 verlängert werden soll. Zudem wollen sie das UNHCHR-Büro bitten, künftig in seinen jährlichen Berichten zur Menschenrechtslage in Kolumbien ein eigenes Kapitel aufzunehmen, in dem die Umsetzung der Vereinbarungen des Friedensvertrages aus Menschenrechtsperspektive bewertet wird. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte unterhält bereits seit 1996 ein eigenes Büro in Kolumbien.

Siehe zu diesen beiden Beschlüssen das Kapitel 6 („6. Implementación, verificación y referendación“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“).

75. Diesen Gruppierungen gehören Paramilitärs mit ganz unterschiedlicher Vergangenheit an: Einerseits finden sich darunter eine ganze Reihe der rund 31.600 Bewaffneten wieder, die nicht zwischen 2003 und 2006 im Rahmen der mit der Regierung Álvaro Uribe Vélez für den Großteil der paramilitärischen Blöcke ausgehandelten Kollektivdemobilisierung ihre Waffen abgegeben hatten beziehungsweise die sich nach ihrer „Demobilisierung“ erneut Nachfolgeorganisationen der alten paramilitärischen Gruppen anschlossen. Andererseits gehören den heutigen Verbänden aber auch zahlreiche neue Mitglieder an.

Kolumbiens Polizei geht derzeit davon aus, dass etwa 30 dieser – von den Behörden und der Regierung als „kriminelle Banden“ (*bandas criminales*, *Bacrim*) – bezeichneten Gruppierungen im Land operieren – vier große Organisationen wie die *Urabeños* (auch *Clan Úsuga* oder *Autodefensas Gaitanistas de Colombia* genannt), die *Rastrojos*, *Águilas Negras* und *Ercap* sowie 27 kleinere Gruppierungen (Fundación Paz y Reconciliación: *Bandas criminales, el riesgo del postconflicto*, 2. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. Juli 2016). Demgegenüber gab zuletzt allerdings Kolumbiens Verteidigungsministerium an, landesweit würden nur drei große Gruppierungen (*Los Urabeños*, *Los Pelusos* und *Los Puntilleros*), 39 weitere mittlerer Größe sowie über 400 Kleinstverbände existieren (Europa Press: *El Gobierno de Colombia cifra en más de 400 las bandas criminales activas en el país*, 13. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 7. Mai 2016).

Nach Schätzungen der Polizei verfügen alle Gruppierungen zusammen über etwa 3.000 bis 4.000 Mitglieder. Andere Angaben reichen hier allerdings bis zu über 12.000 Mitgliedern (Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: *Desmovilización y reintegración paramilitar. Panorama posacuerdos con las AUC*, November 2015, S. 299 – 306, Bogotá: CNMH; auch Human Rights Watch 2014: *World Report 2014. Events of 2013. Colombia chapter*, S. 231, New York: HRW, online hier verfügbar; Instituto de Estudios para el Desarrollo y la Paz 2014: *IX informe sobre grupos narcoparamilitares*, November 2014, S. 2/3, Bogotá: Indepaz; Defensoría del Pueblo: *Defensoría advierte presencia de “bandas criminales” en 168 municipios de 27 departamentos*, 4. November 2014, Onlinequelle, Zugriff am 12. Dezember 2014; InSight Crime: *Las BACRIM de Colombia tienen más de 3.400 combatientes*, 8. September 2014, Onlinequelle, Zugriff am 12. Dezember 2014; Verdad Abierta: *¿Dónde se consolidan las bandas criminales?*, 5. November 2014, Onlinequelle, Zugriff am 12. Dezember 2014). Das Verteidigungsministerium gibt weiterhin an, zwischen 2007 und 2015 rund 28.200 Mitglieder solcher Gruppierungen verhaftet und weitere rund 1.200 bei Einsätzen getötet zu haben (Ministerio de Defensa Nacional 2016: *Logros de la Política de Defensa y Seguridad Todos por un Nuevo País. Viceministerio para las Políticas y Asuntos Internacionales, Dirección de Estudios Estratégicos - Grupo de Información Estadística*, Februar 2016, S. 57/58, Bogotá: MinDefensa).

Dokumentiert ist die Präsenz von paramilitärischen Gruppen dieser neuen Generation aktuell für rund ein Drittel aller 1.103 Kommunen beziehungsweise für 31 der 33 Departamentos Kolumbiens. Zwischen 2008 und 2015 wurden sogar für über die Hälfte aller Kommunen des Landes Operationen eines oder mehrerer solcher Verbände nachgewiesen (Instituto de Estudios para el Desarrollo y la Paz 2015: *X informe de seguimiento a la presencia de los grupos narcoparamilitares*, November 2015, S. 2, 5, Bogotá: Indepaz).

Gemeinsam ist vielen dieser „neuen“ Paramilitärs, dass sie – teils mehr, teils weniger ausgeprägt – in einer starken Kontinuität zu den früheren paramilitärischen Verbänden stehen, die vermeintlich demobilisiert worden waren. Dies betrifft sowohl die an ihnen beteiligten Personen und die Mitgliederstärke einzelner Gruppen, als auch eher „technische“ Charakteristika wie etwa ihre Bewaffnung, ihre Organisationsstrukturen und -hierarchien, ihre Operations-

weisen und -strategien sowie ihre Ziele, Aktivitäten, Geschäfts- und Betätigungsfelder (siehe dazu etwa Human Rights Watch 2010: *Paramilitaries’ heirs. The new face of violence in Colombia*, Februar 2010, New York: HRW; Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: *Rearmados y reintegrados. Panorama posacuerdos con las AUC*, September 2015, Bogotá: CNMH; Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: *Desmovilización y reintegración paramilitar. Panorama posacuerdos con las AUC*, November 2015, Bogotá: CNMH).

Um einzelne paramilitärische Gruppen wirksamer zu bekämpfen, autorisierte Kolumbiens Verteidigungsministerium zuletzt Anfang Mai 2016, dass die staatlichen Sicherheitskräfte dabei ab sofort auch Stellungen von deren Einheiten aus der Luft und vom Boden aus bombardieren dürfen (Semana: *Autorizan bombardeos aéreos contra las bacrim*, 6. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 7. Mai 2016; *El Colombiano: Mindefensa anuncia que bacrim podrán ser bombardeadas*, 5. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 7. Mai 2016).

76. UNHCHR 2015: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Colombia*, A/HRC/28/3/Add.3, 23. Januar 2015, Art. 75; auch UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 23). Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch die Interamerikanische Menschenrechtskommission (*Inter-American Commission on Human Rights*, IACHR; siehe etwa IACHR 2015: *Annual report 2014. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 7. Mai 2015, Art. 10; IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, unter anderem Art. 16).
77. Das Menschenrechtsnetzwerk Programa Somos Defensores berichtete zuletzt, dass während der ersten sechs Monate des Jahres 2016 35 Menschenrechtsverteidiger*innen ermordet und 232 weitere mit dem Tode bedroht worden sind. Drei der Morde und 195 der Todesdrohungen gingen dabei auf das Konto paramilitärischer Gruppen; allerdings konnten in 31 der 35 Mordfälle die Täter*innen bisher noch nicht identifiziert werden (Programa Somos Defensores 2016: *¿Este es el fin? Informe enero – junio 2016. Sistema de Información sobre Agresiones contra defensores y defensoras de DD.HH. en Colombia – SIADDHH*, S. 48 – 56, Bogotá: PSD). Bis Ende August 2016 stieg die Zahl ermordeter Menschenrechtsverteidiger*innen sogar auf 49 (Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos [CCEEU]: *La paz exige garantías para la defensa de los derechos humanos en los territorios*, 31. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 3. September 2016). In besonders verheerender Weise haben sich die Übergriffe dabei im ersten Viertel des Jahres gehäuft: Nach Angaben der „Nationalen Bewegung der Opfer von Verbrechen des Staates“ (*Movimiento Nacional de Víctimas de Crímenes de Estado*, Movicve) attackierten paramilitärische Gruppen allein zwischen Mitte Februar und Mitte März 2016 54 Vertreter*innen der Zivilgesellschaft in 15 Departamentos Kolumbiens. 28 Personen wurden dabei ermordet; in mindestens 13 Fällen waren die Opfer Menschenrechtsverteidiger*innen (Movimiento Nacional de Víctimas de Crímenes de Estado: *Ante ola de asesinatos, exigimos creación de Comisión de Alto Nivel de Garantías de No Repetición*, 15. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 16. März 2016; ABColombia et al.: *Civil Society International Organisations express its concerned and rejection for the killings of social leaders and human rights defenders in Colombia: Peace cannot be built without guarantees*, 22. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 23. März 2016).

Im Jahr 2015 wurden dem Programa Somos Defensores zufolge insgesamt 63 Menschenrechtsverteidiger*innen ermordet; 539 weitere erhielten im gleichen Zeitraum Todesdrohungen. Paramilitärische Gruppen waren dabei nachweislich für 437 der Drohungen und sechs der Morde verantwortlich; allerdings waren bei 51 Mordfällen die Täter*innen noch gar nicht identifiziert und daher auch die Konfliktpartei, der sie angehörten, nicht festgestellt worden (Programa Somos Defensores 2016: *El Cambio. Informe anual SIADDHH 2015 sobre agresiones contra defensores de derechos humanos en Colombia*, S. 23 – 34, Bogotá: PSD). Zusätzlich zu diesen Übergriffen dokumentierte das Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Kolumbien für 2015 weitere 20 Mordversuche an Menschenrechtsverteidiger*innen (UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 79).

Daneben zirkulierten von September 2014 bis Dezember 2015 in Kolumbien mindestens 54 Schriftstücke, in denen paramilitärische Gruppen hunderten Menschenrechtsverteidiger*innen mit dem Tode drohten: Das Programa Somos Defensores erfasste für den Zeitraum von September bis Dezember 2014 15 sowie von Januar bis Juni 2015 weitere 27 solcher Pamphlete; sie richteten sich zusammengefasst gegen über 400 Personen (Programa Somos Defensores 2016: *El Cambio. Informe anual SIADDHH 2015 sobre agresiones contra defensores de derechos humanos en Colombia*, S. 29 – 32, Bogotá: PSD). Das Kolumbien-Büro des UNHCHR registrierte im gesamten Jahr 2015 sogar 39 derartiger Massendrohungen; sie nahmen insgesamt 47 Nichtregierungsorganisationen und 509 einzelne Personen ins Visier (UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*.

Addendum. *Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 79).

Der Thinktank *Centro de Recursos para el Análisis de Conflictos* (CERAC) dokumentierte sogar 110 Morde und 427 Drohungen, denen 2015 Menschen in Kolumbiens Zivilgesellschaft, die sich in irgendeiner Weise politisch engagierten, zum Opfer gefallen waren (*Centro de Recursos para el Análisis de Conflictos: Violencia política en Colombia: creciente y cada vez más selectiva*, 23. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 23. März 2016). Laut dem Dachverband indigener Gruppen in Kolumbien, der *Organización Nacional Indígena de Colombia* (ONIC), wurden im Jahr 2015 darüber hinaus 35 Indigene ermordet (Amnesty International 2016: *Report 2015/16. The state of the world's human rights. Colombia chapter*, POL 10/2552/2016, S. 123, London: AI, online hier verfügbar). Die Gewerkschaftsorganisation *Escuela Nacional Sindical* (ENS) dokumentierte im gleichen Zeitraum die Morde von 20 sowie Drohungen gegen 106 Gewerkschafter*innen (*Escuela Nacional Sindical 2016: Informe anual de coyuntura laboral y sindical*, S. 1, Bogotá: ENS). Die Nichtregierungsorganisation *Fundación para la Libertad de Prensa* (FLIP) schließlich berichtete für 2015 von zwei Morden sowie von 77 Todesdrohungen gegen Journalist*innen (*Fundación para la Libertad de Prensa 2015: Paz en los titulares, miedo en la redacción. Informe sobre el estado de la libertad de prensa en Colombia en 2015*, S. 10, Bogotá: FLIP).

Siehe zu den vorgenannten Angaben auch den Appell Amnesty Internationals für einen wirksameren und umfassenderen Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen, der organisierten Zivilgesellschaft und bedrohten kleinbäuerlichen und ethnischen Gemeinden im Zusammenhang mit der Teileinigung von Kolumbiens Regierung und den FARC auf einen bilateralen Waffenstillstand, das endgültige Ende aller gegenseitigen Feindseligkeiten und einen Fahrplan, wie die FARC-Kämpfer*innen ihre Waffen niederlegen sollen, in Amnesty International: *Colombia: Agreement on a bilateral ceasefire and cessation of hostilities is a historic step forward*, AMR 23/4311/2016, 23. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 23. Juni 2016.

78. Die politisch linksgerichtete *Unión Patriótica* hatte sich 1985 in Folge der Friedensverhandlungen der Regierung unter Präsident Belisario Betancur Cuatras (1982 – 1986) mit den FARC gegründet und fungierte zunächst als politischer Arm der Guerilla-Bewegungen im Land. Der Partei gehörten zahlreiche Mitglieder mehrerer Guerilla-Gruppen an, insbesondere aus den Reihen der FARC und des ELN, die sich zuvor demobilisiert und ihre Waffen niedergelegt hatten. Schätzungen gehen davon aus, dass zwischen 3.500 und 5.000 Angehörige der *Unión Patriótica* vor allem zwischen Mitte der 1980er und Mitte der 1990er Jahre aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit ermordet worden sind – insbesondere von paramilitärischen Gruppen, aber auch durch staatliche Sicherheitskräfte. Die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens untersucht heute noch 761 Straftaten gegen 1.274 Mitglieder und Sympathisant*innen der *Unión Patriótica*; in 86 Fällen hat sie dabei nach eigenen Angaben Urteile gegen 90 Beschuldigte erreicht (Fiscalía General de la Nación 2015: *Informe de gestión 2014 – 2015*, Februar 2015, S. 51, Bogotá: FGN).

79. Das Opferentschädigungsprogramm der Regierung sieht daneben eine ganze Reihe weiterer Hilfsmaßnahmen für Konfliktopfer vor, um ihr Leid zu lindern, sie bei der Rückkehr in ein „normales“ Leben zu unterstützen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Reintegration zu erleichtern (siehe dazu Anmerkung 65). Dennoch ist auch hier festzustellen, dass die Maßnahmen oft nicht ausreichen oder nicht umfassend genug und nur sehr zögerlich gewährt und umgesetzt werden.

Für die Umsetzung des Opferentschädigungsprogramms verantwortlich sind 47 staatliche Stellen, die im sogenannten „Nationalen System für ganzheitliche Opferfürsorge und Opferentschädigung“ (*Sistema Nacional de Atención y Reparación Integral a las Víctimas*, SNARIV) gebündelt sind. Neben mitunter sehr langsamem Handeln innerhalb einzelner Anstalten und mangelnder Kooperation zwischen den Institutionen ist insbesondere bei den Behörden auf kommunaler und departementaler Ebene, die einen Großteil des Programms auszuführen haben, oft zu beobachten, dass ihnen einerseits die finanziellen, technischen und personellen Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, um ihren Aufgaben wirkungsvoll zu erfüllen, ihnen es andererseits aber immer wieder auch an politischem Willen dafür fehlt. Gerade regionale und lokale Eliten betrachten die Opferentschädigung der Zentralregierung nicht selten als Bedrohung für ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen vor Ort und unterwandern mit der Kontrolle, die sie in manchen Gebieten nach wie vor über Behörden und Politik ausüben, deren erfolgreiche Implementierung (siehe etwa Amnesty International 2014: *A land title is not enough. Ensuring sustainable land restitution in Colombia*, AMR 23/031/2014, November 2014, London: AI; Amnesty International 2015: *Colombia: Restoring the land, securing the peace. Indigenous and afro-descendant territorial rights*, AMR 23/2615/2015, November 2015, London: AI; auch Human Rights Watch 2013: *The risk of returning home. Violence and threats against displaced people reclaiming land in Colombia*, September 2013, New York: HRW).

Die drei wichtigsten staatlichen Kontrollorgane Kolumbiens – die Generalinspektion des Staates (*Procuraduría General de la Nación*, PGN), die staatliche nationale Ombudsstelle für Menschenrechte (*Defensoría del Pueblo*, DP) und der Nationale Rechnungshof (*Contraloría General de la República*, CGR) – haben unter Beteiligung von Vertreter*innen der Zivilgesellschaft bereits mehrere umfassende Prüfberichte vorgelegt, wie das Opferentschädigungsprogramm bisher umgesetzt worden ist. Gerade für dessen Landrückgabe-Kom-

ponente decken sie darin zahlreiche Missstände auf, erläutern deren komplexe Ursachen im Detail und sprechen viele Empfehlungen aus, wie diese behoben werden können:

- Defensoría del Pueblo, Contraloría General de la República, Procuraduría General de la Nación und Mesa Nacional de Participación Efectiva de Víctimas 2016: *Tercer informe de seguimiento al Congreso de la República. 2015 – 2016. Comisión de Seguimiento y Monitoreo a la implementación de la Ley 1448 de 2011 „Ley de Víctimas y Restitución de Tierras“*, August 2016, Bogotá: DP, CGR, PGN, MNPEV.
- Defensoría del Pueblo, Procuraduría General de la Nación, Contraloría General de la República und Mesa Nacional de Participación Efectiva de Víctimas 2015: *Segundo informe al Congreso de la República sobre la implementación de la Ley de Víctimas y Restitución de Tierras. 2014 – 2015. Comisión de Seguimiento y Monitoreo al Cumplimiento de la Ley 1448 de 2011*, August 2015, Bogotá: DP, PGN, CGR, MNPEV.
- Defensoría del Pueblo, Procuraduría General de la Nación, Contraloría General de la República und Mesa Nacional de Participación Efectiva de Víctimas 2014: *Primer informe al Congreso de la República sobre la implementación de la Ley de Víctimas y Restitución de Tierras. 2013 – 2014. Comisión de Seguimiento y Monitoreo al Cumplimiento de la Ley 1448 de 2011*, August 2014, Bogotá: DP, PGN, CGR, MNPEV.
- Contraloría General de la República, Defensoría del Pueblo und Procuraduría General de la Nación 2013: *Segundo informe de seguimiento y monitoreo a la implementación de la Ley de Víctimas y Restitución de Tierras. 2012 – 2013. Comisión de seguimiento de los organismos de control*, August 2013, Bogotá: CGR, DP, PGN.
- Contraloría General de la República 2015: *Primera encuesta nacional de víctimas. 2013. Construcción de la línea base para el seguimiento y el monitoreo al cumplimiento de la ley de víctimas y restitución de tierras en Colombia*, Januar 2015, Bogotá: CGR.
- Procuraduría General de la Nación 2014: *Informe anual del Observatorio sobre la Gestión de la Restitución de Tierras 2013 – 2014*, Juli 2014, Bogotá: PGN.
- Contraloría General de la República, Defensoría del Pueblo und Procuraduría General de la Nación 2014: *Segundo informe de seguimiento y monitoreo a la implementación de los decretos ley de víctimas indígenas, negros, afrocolombianos, palenqueros, raizales y rrom. 2014. Comisión de seguimiento de los organismos de control*, Bogotá: CGR, DP, PGN.
- Siehe darüber hinaus auch Comisión de Seguimiento a la Política Pública sobre Desplazamiento Forzado (Equipo Nacional de Verificación) 2016: *El reto ante la tragedia humanitaria del desplazamiento forzado. Análisis sobre el estado de cosas inconstitucional. Volumen 15*, März 2016, Bogotá: CSPPDF; Comisión de Seguimiento a la Política Pública sobre Desplazamiento Forzado (Proceso Nacional de Verificación) 2012: *El reto ante la tragedia humanitaria del desplazamiento forzado. Garantizar la superación del ECI en el marco de la nueva Ley de Víctimas. Volumen 12*, Februar 2012, Bogotá: CSPPDF; Centro Nacional de Memoria Histórica 2013: *Una nación desplazada. Informe nacional del desplazamiento forzado en Colombia*, September 2015, Bogotá: CNMH.

Exemplarisch für die bisher durchwachsene Umsetzung des Opferentschädigungsprogramms steht die Rückgabe geraubten Landes:

- In Kolumbiens internem bewaffneten Konflikt wurden nach Behördenangaben mittlerweile über 7,16 Millionen Menschen vertrieben – davon allein im Jahr 2015 170.737 und 2014 277.123 Personen (Zentralregister für Konfliktopfer [Registro Único de Víctimas, RUV], Stand zum 1. August 2016, online hier verfügbar [Zugriff am 30. August 2016]). Der Menschenrechtsorganisation CODHES zufolge leben in Kolumbien heute sogar über 7,3 Millionen Binnenvertriebene, von denen wiederum allein 2014 204.832 und 2015 weitere 225.842 aus ihren Wohnorten vertrieben worden waren (Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento 2016: *Desplazamiento crece a pesar de tregua unilateral y desescalamiento del conflicto. Informe desplazamiento 2015*, S. 2, 24, Bogotá: CODHES). Dies entspricht in etwa 15 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes.
- Zurückgelassen haben die Vertriebenen dabei geschätzte 6,6 bis 10 Millionen Hektar Land, dessen sich in vielen Fällen bewaffnete Gruppen und ihre Verbündeten illegal bemächtigten (Contraloría General de la República 2015: *Primera encuesta nacional de víctimas. 2013. Construcción de la línea base para el seguimiento y el monitoreo al cumplimiento de la ley de víctimas y restitución de tierras en Colombia*, Januar 2015, S. 175, Bogotá: CGR; Comisión Nacional de Reparación y Reconciliación 2009: *El despojo de tierras y territorios. Aproximación conceptual. Área de Memoria Histórica [línea de investigación tierra y conflicto]*, Juli/September 2009, S. 21, Bogotá: CNRR; Comisión de Seguimiento a la Política Pública sobre Desplazamiento Forzado [Proceso Nacional de Verificación] 2011: *El reto ante la tragedia humanitaria del desplazamiento forzado. Reconocer y resarcir debidamente los daños y perjuicios. Volumen 10*, August 2011, S. 22, Bogotá: CSPPDF; Comisión de Seguimiento a la Política Pública sobre

Desplazamiento Forzado [Equipo Nacional de Verificación] 2011: *Cuantificación y valoración de las tierras y los bienes abandonados o despojados a la población desplazada en Colombia*, Januar 2011, S. 8, Bogotá: CSPPDF. Das staatliche „Nationale Zentrum für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ ermittelte 2013 eine Fläche von rund 8,3 Millionen Hektar geraubten Landes (Grupo de Memoria Histórica 2013: *¡Basta ya! Colombia: Memorias de guerra y dignidad. Informe general Grupo de Memoria Histórica*, Bogotá: CNMH). Diese Fläche – ein Gebiet etwa von der Größe Österreichs – erstreckt sich auf rund sieben Prozent der gesamten, in etwa 114 Millionen Hektar umfassenden Festlandsfläche und fast 20 Prozent der gesamten urbaren Fläche Kolumbiens.

- Im Rahmen des Opferentschädigungsprogramms lagen den Behörden bis zum 31. Dezember 2015 Landrückgabe-Forderungen für rund 5,4 Millionen Hektar Fläche vor; fast 5,3 Millionen Hektar davon gingen allein auf Forderungen indigener und afrokolumbianischer Gruppen zurück. Zurückerhalten hatten Kleinbauern und -bäuerinnen bis zu diesem Stichtag rund 58.500 Hektar Land sowie je eine indigene und eine afrokolumbianische Gruppe ihre in etwa 50.000 beziehungsweise 71.000 Hektar großen Kollektivterritorien. Die Rückgabe dieser insgesamt rund 180.000 Hektar Fläche – in etwa zwei Prozent der schätzungsweise 8,3 Millionen Hektar geraubten und aufgrund von Gewalt verlassenen Landes – erfolgte in insgesamt 1.542 Urteilen der Restitutionsgerichte, die 4.445 Familien zu Gute kamen (Unidad Administrativa Especial de Gestión de Restitución de Tierras Despojadas 2016: *Informe de gestión – Plan de acción. A 31 de diciembre de 2015*, Januar 2016, Bogotá: UAEGRD; Unidad Administrativa Especial de Gestión de Restitución de Tierras Despojadas 2015: *Informe final de gestión – Plan de acción. A 31 de diciembre de 2014*, Januar 2015, Bogotá: UAEGRD). Schon bis zum Jahr 2014, so hatte die Regierung Kolumbiens 2012 noch als Ziel ausgegeben, sollten über das Landrückgabeprogramm eigentlich rund 2,5 Millionen Hektar Fläche restituiert werden (Presidencia de la República: *Palabras del Presidente Juan Manuel Santos en la conmemoración del Día Nacional de la Memoria y Solidaridad con las Víctimas*, 9. April 2012, Onlinequelle, Zugriff am 21. Juni 2012; El Espectador: *La „prueba de fuego“ en los diálogos con las Farc*, 13. November 2012, Onlinequelle, Zugriff am 7. Januar 2013).

80. In einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen paramilitärischen Verbänden und den FARC ermordeten Mitglieder der Guerilla-Gruppe am 2. Mai 2002 mit einem Zylinderbomben-Angriff auf die Kirche von Bellavista, der Hauptstadt des Gemeindebezirks Bojayá, zwischen 74 und 119 Zivilist*innen, die dort Zuflucht vor den Kämpfen gesucht hatten. In einer für die Öffentlichkeit geschlossenen Zeremonie baten am 6. Dezember 2015 Vertreter*innen der FARC und der Regierung Überlebende aus der Gemeinde um Verzeihung für ihr Verbrechen beziehungsweise dafür, dass die Sicherheitskräfte des Staates sie nicht davor geschützt hatten. Die katholische Kirche in Kolumbien hatte den Akt im Auftrag der Delegationen beider Verhandlungsparteien maßgeblich vorbereitet. Sie soll sich nach dem Willen von FARC und Regierung auch in einem zukünftigen Friedensprozess weiter für solche und andere Formen des Entschuldigungs, Aussöhnens und Erinnerns engagieren.

81. Für diese Gesamtzahl an FARC-Mitgliedern, staatlichen Sicherheitskräften und Zivilist*innen hat Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft Strafverfahren dokumentiert und bereits bestätigt, dass sie sich in jedem Fall einem Prozess vor dem künftigen Sonderjustizsystem wegen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftaten zu stellen haben (El Tiempo: *Jurisdicción Especial de Paz costaría alrededor de \$ 2 billones*, 3. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 18. März 2016; siehe auch *Semana: El fogeo de la justicia de cara al proceso de paz*, 28. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 4. Juli 2016).

82. Die Zahlen sind – auf Basis von Angaben des Verteidigungsministeriums – Artikeln der Tageszeitungen *El Tiempo* (El Tiempo: *Con ese punto negociado, Farc ratifican que dejarán de ser guerrilla*, 23. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 24. Juni 2016) und *El Colombiano* (El Colombiano: *El inventario de armas de las Farc, una duda peligrosa*, 18. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 7. Mai 2016) entnommen. Sie geben ausschließlich Schätzungen wieder. Offizielle Angaben, auf wie viele Mitglieder Kolumbiens Regierung die FARC aktuell schätzt, sind derzeit öffentlich nicht verfügbar.

Anderen Medienangaben zufolge rechnet Kolumbiens Verteidigungsministerium mit insgesamt rund 18.700 bis zu 22.000 demobilisierten Rebell*innen der FARC. Von diesen Personen könnten jedoch einige tausend auch mutmaßliche gewöhnliche Straftäter*innen darstellen, die als sogenannte „Eingesicherte“ („colado/a“) mit ihrer „Demobilisierung“ zusammen mit anderen Guerilla-Kämpfer*innen versuchen, Strafverfolgung durch das ordentliche Justizsystem zu entgehen (El Colombiano: *El inventario de armas de las Farc, una duda peligrosa*, 18. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 7. Mai 2016; RCN: *¿Cuántos hombres y armas tienen las FARC?*, kein Datum [publiziert 2014], Onlinequelle, Zugriff am 24. Juni 2016). Ähnliche Vorgänge waren bereits während des Demobilisierungsprozesses paramilitärischer Gruppen zwischen 2003 und 2006 zu beobachten (Verdad abierta: *Verdades y mentiras*, 14. März 2011, Onlinequelle, Zugriff am 6. Januar 2016; *Semana: „Miembros de las AUC sumaban 15.000 o 16.000, al final se desmovilizaron 31.000“* – „El Alemán“, 7. März 2011, Onlinequelle, Zugriff am 6. Januar 2016; Human Rights Watch 2010: *Paramilitaries' heirs. The new face of violence in Colombia*, Februar 2010, New York: HRW).

Als „Milizen“ (*miliciano/a*) werden Personen bezeichnet, die lokal Einheiten

der FARC unterstützen, diesen aber nicht direkt als Kämpfer*innen angehören. Nicht eindeutig geklärt ist nach wie vor die Frage, ob und inwieweit diese Akteure sowie die Mitglieder der sogenannten „Unterstützer*innen-Netzwerke“ (*redes de apoyo*) der Guerilla sich im Rahmen eines möglichen Friedensabkommens überhaupt demobilisieren und danach Anspruch darauf erheben können, dass von ihnen begangene Straftaten ebenfalls von der künftigen „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ behandelt werden.

Zur Anzahl der FARC-Kämpfer*innen gibt es in der Presse insgesamt äußerst unterschiedliche Angaben. Siehe neben den oben genannten Quellen unter anderem *El Espectador: ¿Cuántos serán los indultados de las Farc?*, 29. Februar 2016, Onlinequelle, Zugriff am 3. April 2016; *El País: Conozca la historia del ELN, la guerrilla colombiana fundada por sacerdotes*, 30. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 3. April 2016.

Die Gesamtzahl des ELN wird derzeit auf rund 1.500 bis 2.500 Kämpfer*innen geschätzt (El Mundo: *La última guerrilla latinoamericana*, 26. September 2015, Onlinequelle, Zugriff am 6. Februar 2016; *El País: Conozca la historia del ELN, la guerrilla colombiana fundada por sacerdotes*, 30. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 3. April 2016). Die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens ordnet ihm in 15.896 von ihr dokumentierten mutmaßlichen Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht die strafrechtliche Verantwortung zu (Fiscalía General de la Nación 2016: *La Fiscalía del siglo XXI: Un camino hacia la modernización*, Eduardo Montealegre Lynett. *Fiscal General de la Nación 2012 – 2016*, S. 366, Bogotá: FGN).

83. *El Tiempo: Jurisdicción Especial de Paz costaría alrededor de \$ 2 billones*, 3. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 18. März 2016; siehe auch *Semana: El fogeo de la justicia de cara al proceso de paz*, 28. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 4. Juli 2016.

An anderer Stelle gibt die Generalstaatsanwaltschaft allerdings auch an, dass sie allein in ihren regionalen Einheiten aktuell 16.075 Verfahren gegen FARC-Mitglieder führen würde (Fiscalía General de la Nación 2016: *La Fiscalía del siglo XXI: Un camino hacia la modernización*, Eduardo Montealegre Lynett. *Fiscal General de la Nación 2012 – 2016*, S. 353, Bogotá: FGN), insgesamt rund 12.000 Haftbefehle gegen FARC-Mitglieder ausgestellt habe (Caracol Radio: *Fiscalía evitará los llamados „colados“ en zonas de concentración*, 24. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. Juni 2016) und der Guerilla-Gruppe insgesamt 92.945 von ihr dokumentierte mutmaßliche Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zurechnen – von denen allein 54.737 Fälle Vertreibungen betrafen (Fiscalía General de la Nación 2016: *La Fiscalía del siglo XXI: Un camino hacia la modernización*, Eduardo Montealegre Lynett. *Fiscal General de la Nación 2012 – 2016*, S. 365/366, Bogotá: FGN).

84. *El Tiempo: Jurisdicción Especial de Paz costaría alrededor de \$ 2 billones*, 3. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 18. März 2016; siehe auch *Semana: El fogeo de la justicia de cara al proceso de paz*, 28. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 4. Juli 2016.

An anderer Stelle hatte die Generalstaatsanwaltschaft allerdings bereits angegeben, dass sie derzeit Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren wegen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftaten gegen insgesamt rund 12.900 Beschuldigte aus den Reihen der staatlichen Sicherheitskräfte führe und ähnliche Verfahren gegen weitere 11.610 Personen bereits mit Gerichtsurteilen abgeschlossen seien (siehe Anmerkung 85).

85. Dieser Wert gibt die Gesamtzahl an staatlichen Sicherheitskräften wieder, gegen die nach Angaben von Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft aktuell in insgesamt 10.400 Fällen Strafverfahren wegen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt verübten Verbrechen registriert sind – und die daher grundsätzlich auch für Prozesse vor dem künftigen Sonderjustizsystem in Frage kämen. Gegen 12.900 Beschuldigte führt die Anklagebehörde derzeit noch Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren. Die Verfahren gegen weitere 11.610 Personen sind bereits abgeschlossen worden (El Colombiano: *24.000 soldados y policías se beneficiaría de la Jurisdicción para la Paz, según la Fiscalía*, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Dezember 2015).

Zu diesen Fällen gehörten Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft zufolge auch mindestens 2.208 Fälle außergerichtlicher Hinrichtungen im Modus der *falsos positivos*, die 3.185 Todesopfer forderten (El Colombiano: *24.000 soldados y policías se beneficiaría de la Jurisdicción para la Paz, según la Fiscalía*, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Dezember 2015). Davon abweichend hatte die Behörde hier zuletzt allerdings mitgeteilt, mindestens 2.297 Fälle von durch Polizei und Militär begangene Tötungsdelikten mit 3.830 Opfern als *falsos positivos* einzustufen. Zudem gab sie einmal an, insgesamt 4.977 Prozesse über von staatlichen Sicherheitskräften verübten außergerichtlichen Hinrichtungen vorliegen zu haben und ein anderes Mal, gegen 5.334 Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte in 2.513 solcher Fälle mit 4.475 Opfern Ermittlungen zu führen (siehe die Anmerkung 55 und 58).

86. *El Colombiano: 24.000 soldados y policías se beneficiaría de la Jurisdicción para la Paz, según la Fiscalía*, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Dezember 2015.

87. Unter dieses Spektrum an Fällen würden nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft mindestens 357 Urteile gegen 610 Beschuldigte aus den Reihen der

staatlichen Sicherheitskräfte fallen, die wegen außergerichtlicher Hinrichtungen im Modus der falsos positivos verurteilt worden waren (El Colombiano: 24.000 soldados y policías se beneficiaría de la Jurisdicción para la Paz, según la Fiscalía, 21. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 24. Dezember 2015). An anderer Stelle spricht die Anklagebehörde jedoch bereits einmal von insgesamt 1.696 Schuldsprüchen, die sie über all ihre Dependancen zwischen 2002 und 2016 aufgrund von durch Polizei oder Militär begangenen außergerichtlichen Hinrichtungen erlangt haben will, und ein anderes Mal von 923 Schuldsprüchen in 271 Fällen solcher Tötungsdelikte (siehe die Anmerkungen 55 und 58).

88. Die Werte geben die Anzahl von Polizist*innen und Soldat*innen im aktiven Dienst zu Februar 2015 wieder (Ministerio de Defensa Nacional 2015: Logros de la Política Integral de Seguridad y Defensa para la Prosperidad [PISDP]. Dirección de Estudios Estratégicos - Grupo de Información Estadística, Februar 2015, S. 69, Bogotá: MinDefensa).

89. El Tiempo: Jurisdicción Especial de Paz costaría alrededor de \$ 2 billones, 3. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 18. März 2016; siehe auch Semana: El foguero de la justicia de cara al proceso de paz, 28. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 4. Juli 2016.

90. El Tiempo: Jurisdicción Especial de Paz costaría alrededor de \$ 2 billones, 3. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 18. März 2016; siehe auch Semana: El foguero de la justicia de cara al proceso de paz, 28. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 4. Juli 2016.

91. Mit Blick auf den Justizsektor merkt auch Solomon Sacco an, dass tiefgreifende Reformen staatlicher Institutionen in einem transitional justice-Prozess notwendig seien. Dabei müsse man nur an die Erfahrung Südafrikas denken: Strafprozesse gegen diejenigen, deren Amnestiegesuche von der Wahrheits- und Versöhnungskommission abgelehnt wurden, seien auch häufig daran gescheitert, dass „Staatsanwälte*innen oft von derselben Gruppe von Leuten kontrolliert wurden, die vorher schon für die Gewalt unter der Apartheid verantwortlich waren. Einige Staatsanwälte haben auch ganz bewusst Anklageverfahren unterbunden.“

92. Die verschiedenen Indikatoren für Ungleichheit und Armut, über die eine Schere in einer Gesellschaft beziffert werden kann, zeigen, dass Kolumbiens Bevölkerung insgesamt und im Besonderen die Stadt- und Landbevölkerung nach wie vor ein enormes Wohlstands- und Gleichheitsgefälle charakterisiert. Dieses erstreckt sich nicht nur auf Einkommen und Vermögen, sondern auch auf viele andere Lebensbereiche wie den Zugang zu Bildung, Gesundheit, Arbeit, zivilen staatlichen Institutionen und öffentlichen Dienstleistungen, oder den Besitz von Eigentum wie Land.

Der Gini-Koeffizient nach Einkommen lag für Kolumbien laut Angaben der Weltbank zuletzt bei 0,535 (The World Bank: 2.9 World Development Indicators: Distribution of income or consumption, Gini index, 2013, Onlinequelle, Zugriff am 29. Juni 2016) beziehungsweise nach Angaben des Nationalen Statistikamts Kolumbiens bei 0,522 (Departamento Administrativo Nacional de Estadística 2016: Boletín técnico. Pobreza monetaria y multidimensional en Colombia 2015, 2. März 2016, S. 11/12, Bogotá: DANE). Der Wert 1 entspricht dabei einer maximal möglichen Ungleichheit, der Wert 0 einer maximal möglichen gleichen Besitzverteilung. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit seinem dreidimensionalen Index für Ungleichheit – einer Unterform des Human Development Index, um speziell gesellschaftliche Ungleichheiten einzelner Länder zu vergleichen – der neben dem Einkommen der Bevölkerung auch deren Zugang zu Bildung und ihre Lebenserwartung mit berücksichtigt: Gemessen nach diesen Kriterien lag Kolumbiens Wert 2014 hier bei 0,542 beziehungsweise sogar bei 0,453, wenn nur das Einkommen als Messwert berücksichtigt wird. Der Human Development Index des Landes insgesamt, der die drei vorgenannten Entwicklungsindikatoren auf andere Weise bemisst, lag im Vergleich dazu mit einem Wert von 0,720 signifikant höher. Der Wert 1 kennzeichnet dabei in den ersten beiden Fällen größtmögliche Gleichheit beziehungsweise für die letzte Angabe den höchstmöglichen „Entwicklungsstand“ eines Landes, der Wert 0 jeweils das genaue Gegenteil davon (United Nations Development Programme 2015: Human Development Report 2015. Work for Human Development, S. 217, New York: UNDP).

Nach Angaben des Nationalen Statistikamts Kolumbiens lebten 2015 rund 28 Prozent der Bevölkerung des Landes unter der nationalen Armutsgrenze von 70 US-Dollar pro Kopf und Monat und rund 8 Prozent unter der Schwelle extremer Armut von 32 US-Dollar pro Kopf und Monat. Gemessen nach dem Index multidimensionaler Armut, der diese nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel, sondern über 15 andere Faktoren – zum Beispiel den Zugang zu Bildung, zu Gesundheitsleistungen, zu Arbeit und Dienstleistungen staatlicher Stellen sowie die Wohnsituation und die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen – beziffert, galten rund 20 Prozent der Bevölkerung als arm.

Anhand dieser beiden Indikatoren lässt sich deutlich auch die enorme Ungleichheit zwischen Stadt und Land ablesen, die Kolumbien nach wie vor prägen: Während 2015 rund 40 Prozent der Landbevölkerung in Armut, über 18 Prozent sogar in extremer Armut lebten (bei Schwellenwerten von rund 47 beziehungsweise rund 27 US-Dollar pro Kopf und Monat), waren dies nur 24 beziehungsweise 5 Prozent der Stadtbevölkerung (bei Schwellenwerten von dann 78 beziehungsweise 34 US-Dollar pro Kopf und Monat). Gemessen nach multidimensionaler Armut wiederum galten 2015 in den Städten rund

14 Prozent der Bevölkerung als arm, auf dem Land hingegen 40 Prozent (alle vorausgehenden Angaben des Nationalen Statistikamts entnommen aus Departamento Administrativo Nacional de Estadística 2016: Boletín técnico. Pobreza monetaria y multidimensional en Colombia 2015, 2. März 2016, S. 5 – 10, 23, Bogotá: DANE; die Beträge wurden von kolumbianischen Pesos [COP] in US-Dollar umgerechnet mit dem zum 31. Dezember 2015 gültigen Wechselkurs zum Interbankenkurs und über den Währungsrechner des Bundesverbands deutscher Privatbanken [online hier verfügbar; Zugriff am 29. Juni 2016]).

So sichtbar aber wie in keiner anderen Messgröße zeigt sich die Ungleichheit, die sich Kolumbiens Bevölkerung immer noch ausgesetzt sieht, in der Verteilung von Land in Privatbesitz – das sich wiederum zu großer Mehrheit in ländlichen und nicht in städtischen Gebieten befindet: Gerade 1 Prozent aller Landeigner*innen in Kolumbien besitzen 52 Prozent aller landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, während 78 Prozent nur über rund 11 Prozent davon verfügen (United Nations Development Programme 2011: Colombia rural. Razones para la esperanza. Informe Nacional de Desarrollo Humano, September 2011, S. 205/206, Bogotá: UNDP/PNUD). Obwohl fast 88 Prozent aller Landbesitzer*innen Kolumbiens Kleinbauern und -bäuerinnen sind, denen Flächen von höchstens 20 Hektar Größe gehören, verfügen sie zusammen gerade über 17,5 Prozent des gesamten Landes in Privatbesitz (Instituto Geográfico Agustín Codazzi 2012: Atlas de la distribución de la propiedad rural en Colombia, S. 124, Bogotá: IGAC). Der Gini-Koeffizient ausschließlich bezogen auf die Konzentration von Landbesitz in der Bevölkerung liegt für Kolumbien derzeit zwischen 0,87 und 0,89, wobei der Wert 1 einer maximal möglichen ungleichen Besitzverteilung entspricht (Instituto Geográfico Agustín Codazzi 2012: Atlas de la distribución de la propiedad rural en Colombia, S. 97 – 132, Bogotá: IGAC). Fast nirgends auf der Welt ist Grund und Boden damit so ungleich verteilt wie in Kolumbien.

Diese Werte geben einen ersten klaren Hinweis darauf: Vor allem die Bewohner*innen des ländlichen Raums leben in nahezu allen Bereichen der Grundversorgung oft in ungleichen und in schwachen Strukturen. Der Großteil des Landes gehört zum einen einer sehr kleinen Anzahl an Personen. Und zum anderen hat eine große Zahl an Personen – je nach Region unterschiedlich – häufig kaum oder nur unzureichend Zugang weder zu staatlichem Schutz oder der Justiz, noch zu Bildung, Gesundheit, öffentlicher Basisinfrastruktur wie Wasser-, Strom- und Straßennetzen, Personenverkehrsverbindungen oder zu anderen zivilen staatlichen Leistungen wie Beratungs-, Weiterbildungs- und Förderprogrammen für die Landwirtschaft oder für andere Tätigkeitsfelder. Die Bevölkerung des ländlichen Raums steht damit auch insgesamt als Spiegelbild für eine nach wie vor äußerst ungleiche Gesellschaftsordnung.

93. Im April 2008 stellte das kolumbianische Verfassungsgericht fest, dass Frauen und Mädchen alltäglich, systematisch und weitverbreitet sexualisierte Gewalt in Kolumbiens bewaffnetem Konflikt erleben (Beschluss [auto] 092/08 vom 14. April 2008 zum Urteil [sentencia] T-025 vom 22. Januar 2004; siehe zudem auch die nachfolgenden Beschlüsse [auto] 098 vom 21. Mai 2013 und [auto] 009 vom 27. Januar 2015, in denen das Gericht diese Einschätzung erneut bekräftigte). Die Täter*innen kommen aus den Reihen aller Konfliktparteien: Immer wieder setzen sie sexualisierte Gewalt ganz gezielt dafür ein um Einzeln, Familien oder ganze Gemeinden einzuschüchtern oder zu bestrafen. Besonders Menschenrechtsverteidigerinnen, weibliche Angehörige ethnischer Gruppen und vertriebene Frauen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer solcher Übergriffe zu werden.

Wie viele Frauen und Mädchen tatsächlich Opfer sexualisierter Gewalt in Kolumbiens bewaffnetem Konflikt geworden und zu welchem Anteil welche Konfliktparteien dafür verantwortlich sind, darüber gibt es bisher kaum seriöse Angaben. Das staatliche Zentralregister für Konfliktopfer etwa verzeichnete bis zum 1. August 2016 für ganz Kolumbien gerade 16.302 Opfer von Sexualstrafaten, von denen 14.611 Frauen waren (Zentralregister für Konfliktopfer [Registro Único de Víctimas, RUV], Stand am 1. August 2016, online hier verfügbar [Zugriff am 30. August 2016]). In einer Studie ermittelten kolumbianische Nichtregierungsorganisationen jedoch, dass allein in den stärksten Konfliktregionen in rund einem Drittel des Landes – das heißt in 407 von landesweit 1.103 Gemeindebezirken – und nur zwischen 2001 und 2009 fast jede fünfte Frau sexualisierte Gewalt erlitten hatte, insgesamt 489.687 Opfer (Casa de la Mujer und Oxfam 2011: Violencia sexual en contra de las mujeres en el contexto del conflicto armado colombiano. Primera encuesta de prevalencia. 2001 – 2009. Resumen ejecutivo, Januar 2011, Bogotá: Casa de la Mujer). Die Behörden wiederum führen jährlich seit 2007 rechtsmedizinische Untersuchungen in konstant über 20.000, in manchen Jahren sogar über 22.000 Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt durch: Zwischen 85 und 90 Prozent der Opfer sind minderjährig; und in wenigstens rund 85 Prozent der Fälle – das heißt in etwa 17.000 bis 18.000 Fällen pro Jahr – sind die Betroffenen weiblich (Daten entnommen aus den forensischen Jahresberichten des staatlichen Nationalen Instituts für Rechtsmedizin und Forensikwissenschaften von 2007 bis 2016, unter anderem Instituto Nacional de Medicina Legal y Ciencias Forenses 2016: Forensis 2015. Datos para la vida. Herramienta para la interpretación, intervención y prevención de lesiones de causa externa en Colombia, Juli 2016, S. 355 – 420, Bogotá: INMLCF; alle Berichte online hier verfügbar [Zugriff am 30. August 2016]). Sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Institutionen gehen jedoch davon aus, dass in mindestens 80 Prozent aller Fälle die Überlebenden oder ihre Angehörigen sexualisierte Gewalt gar nicht zur Anzeige bringen. Die Dunkelziffer solcher Straftaten liegt daher vermutlich weitaus höher.

94. Nach Angaben der Verhandlungsparteien hörten deren Delegationen zehn Expertinnen für Themen sexualisierter Gewalt aus Kolumbien und Vertreter*innen von 18 kolumbianischen Frauenrechts- und LGBTI-Organisationen an. Zudem sprachen diverse internationale Expertinnen zu gender-Fragen und auch ehemalige Kämpferinnen aus Guerilla-Gruppen anderer Länder vor dem Verhandlungstisch („gemeinsame Pressemitteilungen“ Nr. 64 vom 15. Dezember 2015 [comunicado conjunto #64] und Nr. 82 vom 24. Juli 2016 [comunicado conjunto #82]).
95. Die Unterkommission für Geschlechterfragen (subcomisión de género) richtete die Delegationen von Kolumbiens Regierung und den FARC in Havanna am 11. September 2014 ein. Sie sollte nach Angaben des Verhandlungstisches sicherstellen, dass eine gender-Perspektive als Querschnittselement in jeder der einzelnen Teilvereinbarungen des Friedensvertrages sowie dem Abkommen als Ganzes nicht nur verankert, sondern auch sichtbar wird („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 82 vom 24. Juli 2016 [comunicado conjunto #82]).
96. Zwischen August und Dezember 2014 reisten in fünf Gruppen 60 Überlebende des Konfliktes – 36 Frauen und 24 Männer – nach Havanna um dort von den Verhandlungsdelegationen angehört zu werden – „nicht als Repräsentant*innen der über acht Millionen Konfliktopfer, sondern in Repräsentation des Spektrums an unterschiedlichen Straftaten, die in Kolumbiens Konflikt begangen worden sind“, wie Dario Echeverri erläutert. Im Anschluss an jedes der offiziellen Treffen der Gruppen mit den kompletten Verhandlungsdelegationen seien deren weibliche Abgesandte zudem nochmals zu separaten Gesprächen nur mit den Vertreterinnen der Opferdelegationen zusammengekommen, so Echeverri weiter.
97. Die Behörde der neuen „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ etwa, die hier die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Anklage-Aufgaben übernehmen soll, wird beispielsweise mit einer Spezialeinheit für Sexualstraftaten versehen (JEP: Artikel 97).
98. Die Europäische Union kündigte im März 2016 an, einen 90 Millionen Euro schweren Treuhandfond (trust fund) aufzulegen um die Umsetzung eines Friedensabkommens in Kolumbien zu unterstützen: 70 Millionen Euro hat die EU dafür bereits aus eigenen Mitteln zugesichert, neun Mitgliedsstaaten haben zugesagt, den Fond um weitere 20 Millionen Euro aufzustocken (European Commission [Europäische Kommission]: *Commission implementing decision on the establishment of a European Union Trust Fund for Colombia*, 22. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 31. März 2016). Ergänzt werden diese Mittel durch einen Kredit in Höhe von 400 Millionen Euro der *European Investment Bank* (EIB). Insgesamt soll sich die EU-Unterstützung für Kolumbien und dessen Friedensprozess auf 575 Millionen Euro belaufen (European Commission [Europäische Kommission]: *EU announces new funding to support post-conflict process in Colombia*, 27. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. Mai 2016; European Parliament [Europäisches Parlament]: *Discurso ante el Congreso de Colombia*, 23. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 25. August 2016). Mit dem früheren irischen Außenminister Eamon Gilmore ernannte die EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini zudem im Oktober 2015 einen eigenen Sondergesandten für den Friedensprozess in Kolumbien (European External Action Service [Europäischer Auswärtiger Dienst]: *High Representative Mogherini appoints an EU Envoy for the Peace Process in Colombia*, 1. Oktober 2015, Onlinequelle, Zugriff am 5. Oktober 2015).
- Seitens der Bundesregierung wurde Kolumbien bereits im Oktober 2014 über die staatliche KfW-Bankengruppe eine Kreditlinie in Höhe von bis zu 100 Millionen US-Dollar zugesagt, über die vor allem Maßnahmen des Friedensprozesses gestützt werden können (Ministerio de Hacienda y Crédito Público [Finanzministerium Kolumbiens] und Deutsche Botschaft in Bogotá: *Colombia firma primer crédito con banco de desarrollo de Alemania para la construcción de paz*, 22. Oktober 2014, Onlinequelle, Zugriff am 24. Oktober 2014). Neben der bilateralen Kooperation in der Entwicklungszusammenarbeit – für 2015 und 2016 belief sich diese auf rund 327 Millionen Euro, von denen rund 300 Millionen Euro auf zinsverbilligte Kredite entfielen (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: *Deutschland und Kolumbien besiegeln neues Kapitel in der Entwicklungszusammenarbeit*, 5. Dezember 2014, Onlinequelle, Zugriff am 15. Dezember 2014; Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: *Kolumbien. Situation und Zusammenarbeit*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 30. Juni 2016) – beabsichtigt die Bundesregierung den Friedensprozess auch auf anderen Wegen zu unterstützen: Über die von den USA und Norwegen ins Leben gerufene „*Global Demining Initiative for Colombia*“ soll sich Deutschland an der Minen- und Kampfmittelräumung in Kolumbien beteiligen. Koordiniert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst finanziert das Auswärtige Amt die Einrichtung eines deutsch-kolumbianischen Friedensinstituts als Kooperationsprojekt mehrerer Universitäten in beiden Ländern. Nicht zuletzt soll auf Anfrage der Regierung Kolumbiens auch ein Umweltberater in das neu geschaffene „Ministerium für Post-Konflikt, Menschenrechte und Sicherheit“ (Ministerio para el Postconflicto, Derechos Humanos y Seguridad; derzeit noch das im Büro des Präsidenten angesiedelte Büro des „Hohen Beraters für Post-Konflikt, Menschenrechte und Sicherheit“) [Alto Consejero para el Postconflicto, Derechos Humanos y Seguridad] entsandt werden (Auswärtiges Amt: *Außenminister Steinmeier zum kolumbianischen Friedensprozess*, 19. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 20. Mai 2016). Mit Tom Koenigs hatte das Bundesaußenministerium schon im April 2015 einen eigenen Sondergesandten zur Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien ernannt (Auswärtiges Amt: *Tom Koenigs wird Sonderbeauftragter von Außenminister Steinmeier für kolumbianischen Friedensprozess*, 2. April 2015, Onlinequelle, Zugriff am 3. April 2015).

99. Der Internationale Strafgerichtshof für die Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien (*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*, ICTY) hat seit seiner Einrichtung 1993 bis zum 1. Juli 2016 83 Personen verurteilt, die sich ab dem 1. Januar 1991 während der Konflikte auf den Gebieten des heutigen Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien (einschließlich Kosovo und Vojvodina), Mazedonien, Montenegro oder Slowenien Völkerrechtsverbrechen oder schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig gemacht hatten. 19 weitere Personen wurden seitdem freigesprochen und Verfahren gegen 13 Personen an nationale Justizsysteme überstellt. Außerdem wurden Anklagen gegen 20 Personen zurückgezogen und gegen 16 weitere Personen eingestellt oder aufgehoben, weil sie zuvor verstorben waren (alle Daten der ICTY-Internetpräsenz entnommen; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]).
- Das ad hoc-Gericht der UN mit Hauptsitz in Den Haag, Niederlande, wurde am 25. Mai 1993 über die Resolution 827 des UN-Sicherheitsrates eingerichtet. Mit der Resolution 1966 des UN-Sicherheitsrates vom 22. Dezember 2010 wurden seine Aufgaben zum 1. Juli 2013 an den Residualmechanismus für die internationalen ad hoc-Strafgerichtshöfe der UN (*United Nations Residual Mechanism for International Criminal Tribunals*, UNMICT) übertragen, der nach Schließung der beiden UN-Strafgerichtshöfe für Jugoslawien und Ruanda deren Aufgaben fortführen soll und Sitze in Den Haag und Arusha unterhält. Zu seinen Funktionen gehört unter anderem, Berufungsverfahren abzuschließen, gegebenenfalls noch offene Strafverfahren gegen flüchtige Straftäter*innen abzuhalten, Zeug*innen weiter zu schützen, die ordnungsgemäße Umsetzung von Strafen gegen Verurteilte zu überwachen und nationale Justizsysteme bei ihren Strafverfahren zu unterstützen. Aus der Zuständigkeit des Jugoslawien-Tribunals führt der Residualmechanismus derzeit bereits ein erstinstanzliches Verfahren gegen zwei Personen sowie zwei Berufungsverfahren (alle Daten der MICT-Internetpräsenz entnommen; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]). Vor dem ICTY selbst laufen noch zwei erstinstanzliche Verfahren sowie ein Berufungsverfahren gegen sechs Personen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird das Gericht seine Arbeit einstellen (alle Daten der ICTY-Internetpräsenz entnommen; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]).

Andere internationalisierte Strafgerichtshöfe haben gegenüber dem Jugoslawien-Tribunal zumindest quantitativ bisher geringere Ergebnisse erzielt (siehe für die Fälle, die vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgearbeitet worden sind, Anmerkung 57). Dies zeigen die Beispiele der Sondergerichtshöfe für Sierra Leone und Kambodscha.

Der Sondergerichtshof für Sierra Leone (*Special Court for Sierra Leone*, SCSL) hat bis 2013 neun Personen für Völkerrechtsverbrechen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig gesprochen, die sie nach dem 30. November 1996 während des Bürgerkrieges in Sierra Leone verübt hatten – darunter 2012 den früheren Präsidenten Liberias, Charles Taylor. Eine weitere Person hatte das Gericht angeklagt; sie befindet sich allerdings noch wie vor auf der Flucht. Anklagen gegen zwei Personen wurden zudem eingestellt, nachdem während deren Vorbereitung beziehungsweise Ausarbeitung bekannt wurde, dass die Betroffenen verstorben waren (alle Daten der SCSL-Internetpräsenz entnommen; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]). Das Sierra Leone-Tribunal war ein Hybrid-Gericht mit Sitz in der Landeshauptstadt Freetown. Es wurde 2002 über einen Vertrag der UN mit der Regierung Sierra Leones eingerichtet und nahm 2004 seine Arbeit auf. Nach Abschluss aller Fälle ging das Gericht 2013 ebenfalls in einen Residualmechanismus über (*Residual Special Court for Sierra Leone*, RSCSL; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]), der für den weiteren Schutz von Zeug*innen, die Überwachung der verhängten Strafen und die Pflege des Gerichtsarchivs zuständig ist.

Das Rote Khmer-Tribunal – offiziell als Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha (*Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia*, ECCC) bezeichnet – hat bisher drei Personen abgeurteilt, die auf dem Gebiet Kambodschas während der Gewaltherrschaft der Roten Khmer zwischen dem 17. April 1975 und dem 6. Januar 1979 Völkerrechtsverbrechen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hatten. Verfahren gegen zwei weitere Personen hat das Tribunal eingestellt, nach dem diese verstorben waren. Vier Gerichtsverfahren sind derzeit noch vor den ECCC anhängig (alle Daten der ECCC-Internetpräsenz entnommen; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]). Das Rote Khmer-Tribunal ist ebenfalls ein Hybrid-Gericht mit Sitz in Kambodschas Hauptstadt Phnom Penh, das 2003 nach über sechs Jahren Verhandlungen über einen Vertrag zwischen den UN und der Regierung des Landes eingerichtet wurde. 2006 hat es seine Arbeit aufgenommen.

100. Nach Angaben des Menschenrechtsnetzwerkes *Programa Somos Defensores* wurden zwischen den Jahren 2010, dem Beginn der ersten Amtszeit von Präsident Juan Manuel Santos Calderón, und 2015 346 Menschenrechtsverteidiger*innen in Kolumbien ermordet (*Programa Somos Defensores 2016: El Cambio. Informe anual SIADDDH 2015 sobre agresiones contra defensores de derechos humanos en Colombia*, S. 38/39, Bogotá: PSD). In mindestens 52 Fällen waren dafür paramilitärische Verbände verantwortlich; allerdings wurden in 242 weiteren Fällen bisher weder die Täter*innen identifiziert noch geklärt, welcher bewaffneten Konfliktpartei sie angehörten (Daten entnommen aus den Jahresberichten des *Programa Somos Defensores* von 2010 bis 2015; online hier verfügbar [Zugriff am 14. Juli 2016]). Die britische Nichtregierungsorganisation *Justice for Colombia* dokumentierte wiederum allein in den Jahren 2011 bis 2015 Morde an 534 Aktivist*innen der kolumbianischen Zivilgesellschaft (*Justice for Colombia: 534 political activists murdered in five years in Colombia*, 14. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 30. April 2016).

Im Zusammenhang mit Landrückgabe-Verfahren sind nach Angaben der kolumbianischen Menschenrechtsorganisation *Forjando Futuros* in den letzten Jahren über 70 Menschen getötet worden, die geraubtes Land entweder selbst zurückgefordert oder sich für Landrückgabe-Forderungen anderer eingesetzt hatten; 40 Morde davon geschahen allein seit Inkrafttreten des Landrückgabe-Gesetzes 2011 (RCN: *Denuncian ante la CIDH 70 muertes en proceso de restitución de tierras*, 22. Oktober 2015, Onlinequelle, Zugriff am 27. Oktober 2015). Die Datenbank der „Beobachtungsstelle für die Rückgabe und Regulierung von Landbesitzrechten“ verzeichnete seit diesem Zeitpunkt sogar mindestens 50 Morde an Menschen, die geraubtes Land zurückgefordert hatten (*Observatorio de Restitución y Regulación de Derechos de Propiedad Agraria, Sistema de Alerta de Riesgos [SAR]*, kein Datum, online hier verfügbar [Zugriff am 30. November 2015]). Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft untersucht eigenen Angaben zufolge derzeit Morde an 44 Personen, die seit Einrichtung des Landrückgabeprogramms der Regierung versucht hatten, ihnen gestohlene Flächen über dieses Verfahren zurückzuerhalten (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 343). Das *Programa Somos Defensores* schließlich registrierte in seiner Datenbank seit 2010 209 Morde an Menschenrechtsverteidiger*innen, die in irgendeiner Weise auch mit Landrechten befasst waren (Daten entnommen aus den Jahresberichten des *Programa Somos Defensores* von 2010 bis 2015; online hier verfügbar [Zugriff am 14. Juli 2016]).

Nach Angaben der Gewerkschaftsorganisation *Escuela Nacional Sindical* (ENS) wurden daneben in den Jahren 2010 bis 2015 169 Gewerkschafter*innen ermordet (Daten entnommen aus den Jahresberichten der *Escuela Nacional Sindical* von 2010 bis 2015; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]) beziehungsweise allein 105 zwischen April 2011 und April 2015 (*Escuela Nacional Sindical: A pesar de Plan de Acción Laboral, los sindicalistas colombianos siguen siendo víctima de asesinatos*, 17. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 25. Juni 2016). Kolumbiens Regierung wiederum erfasste für den Zeitraum von Januar 2011 bis Februar 2016 selbst 121 Morde an Gewerkschafter*innen (Human Rights Watch 2016: *World Report 2016. Events of 2015. Colombia chapter*, S. 193, New York: HRW, online hier verfügbar).

Weiterhin wurden laut der *Organización Nacional Indígena de Colombia* (ONIC), mindestens 414 Indigene zwischen den Jahren 2010 und 2015 ermordet (Daten entnommen aus den Jahresberichten der *Organización Nacional Indígena de Colombia* von 2010 bis 2015; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]).

Die Nichtregierungsorganisation *Fundación para la Libertad de Prensa* (FLIP) schließlich dokumentierte im gleichen Zeitraum von 2010 bis 2015 Morde an acht Journalist*innen (Daten entnommen aus den Jahresberichten der *Fundación para la Libertad de Prensa* von 2010 bis 2015; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]).

Siehe zu den vorgenannten Angaben auch die Jahresberichte von 2010 bis 2015 zu Kolumbien von Amnesty International (online hier verfügbar [Zugriff am 14. Juli 2016]) und Human Rights Watch (online hier verfügbar [Zugriff am 14. Juli 2016]).

101. Allein über ihre Online-Plattform haben die Verhandlungsdelegationen von FARC und Kolumbiens Regierung insgesamt 10.801 Vorschläge der Zivilgesellschaft erreicht, welche Punkte sie in ihren Gesprächen berücksichtigen sollten (*Mesa de Conversaciones para la terminación del conflicto y la construcción de una paz estable y duradera en Colombia*, Stand am 28. August 2016, online hier verfügbar [Zugriff am 28. August 2016]). Insgesamt haben sie nach eigenen Angaben sogar über 17.000 solche Vorschläge erhalten (Kapitel 5 zu Konflikttopfern [„5. Acuerdo sobre las Víctimas del Conflicto: ‚Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición‘, incluyendo la Jurisdicción Especial para la Paz; y Compromiso sobre Derechos Humanos“] des abschließenden Friedensvertrages der Verhandlungsparteien vom 24. August 2016 [„Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“] sowie dem – in weiten Teilen damit identischen – „gemeinsamen Entwurf“ [borrador conjunto] der Verhandlungsparteien vom 15. Dezember 2015 zum Verhandlungspunkt 5 [„5. Acuerdo sobre las víctimas del conflicto: ‚Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición‘, incluyendo la Jurisdicción Especial para la Paz; y compromiso sobre derechos humanos“]).

Darüber hinaus hatten die staatliche *Universidad Nacional de Colombia* und das UN-System in Kolumbien im Auftrag von Kolumbiens Regierung und den FARC zu jedem einzelnen der fünf substanziellen Verhandlungskapitel zwischen Dezember 2012 und Februar 2016 fünf öffentliche nationale Foren abgehalten, um Vorschläge der Zivilgesellschaft für die Gespräche zu sammeln und an die Delegationen heranzutragen. Um die Verhandlungspunkte „Konfliktopfer“ führten sie neben dem landesweiten Forum auch drei weitere regionale Zusammenkünfte, zum Verhandlungspunkt „Anbau illegaler Substanzen“ ein zusätzliches regionales Treffen durch. Insgesamt nahmen an den Versammlungen über 8.000 Personen teil. Dabei besuchten allein die Foren zum Verhandlungspunkt „Konfliktopfer“ 3.162 Vertreter*innen der Zivilgesellschaft Kolumbiens aus über 600 Opferorganisationen; und nur zu diesem Punkt erreichten die Verhandlungsparteien mehr als 24.300 Beiträge über die verschiedensten Kanäle (Daten entnommen aus den zugehörigen Pressemitteilungen der UN

in Kolumbien; online hier verfügbar [Zugriff am 2. Juli 2016]; sowie dem „gemeinsamen Bericht“ [informe conjunto] der Verhandlungsparteien vom 4. Juni 2015 zu Fortschritten bei der Ausgestaltung einer Wahrheitskommission: „Informe conjunto de la Mesa de Conversaciones entre el Gobierno Nacional y las Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Pueblo. Avances de la discusión del punto 5: Comisión para el Esclarecimiento de la Verdad, la Convivencia y la No Repetición“).

102. *Semana: Turbulencia antes del Día D del proceso de paz*, 11. Juni 2016, Onlinequelle, Zugriff am 13. Juni 2016.
103. In einem am 23. Januar 2004 unterzeichneten Übereinkommen stellte Kolumbiens Regierung die Kollektivdemobilisierung der paramilitärischen Gruppen unter die Aufsicht der Organisation Amerikanischer Staaten (*Organización de Estados Americanos*, OEA). Mit der „Mission zur Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien“ (*Misión de Apoyo al Proceso de Paz en Colombia / Organización de Estados Americanos*, MAPP/OEA) entsandten die OAS dafür eine eigene internationale Beobachtungsmission, die vor allem die Entwaffnung und Auflösung der AUC-Verbände überprüfen und verifizieren sollte.
104. Siehe dazu unter anderem Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: *Rearmados y reintegrados. Panorama posacuerdos con las AUC*, September 2015, Bogotá: CNMH; Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: *Desmovilización y reintegración paramilitar. Panorama posacuerdos con las AUC*, November 2015, Bogotá: CNMH; Human Rights Watch 2010: *Paramilitaries' heirs. The new face of violence in Colombia*, Februar 2010, New York: HRW; Verdad Abierta: *La desmovilización. El proceso de paz (2003-2006)*, kein Datum, Onlinequelle, Zugriff am 6. Januar 2016; Presidencia de la República (Oficina del Alto Comisionado para la Paz) 2006: *Proceso de paz con las Autodefensas. Informe ejecutivo*, Dezember 2006, Bogotá: ACP; Comisión Nacional de Reparación y Reconciliación 2010: *La reintegración. Logros en medio de rearmes y dificultades no resueltas. II Informe de la Comisión Nacional de Reparación y Reconciliación. Área de Desmovilización, Desarme y Reintegración (DDR)*, August 2010, Bogotá: CNRR; MAPP/OEA 2007: *Octavo informe trimestral del Secretariado General al Consejo Permanente sobre la Misión de Apoyo al Proceso de Paz en Colombia (MAPP/OEA)*, CP/doc.4176/07, 14. Februar 2007.
105. Zu Beginn konnte Gesetz 975 nur auf demobilisierte Angehörige paramilitärischer Gruppen angewendet werden, die Straftaten vor dessen Inkrafttreten am 25. Juli 2005 begangen hatten.

Mit Gesetz 1592 vom 3. Dezember 2012 wurden jedoch zuletzt die Fristen für Straftäter*innen umfassend verlängert, um noch in ein Verfahren unter Gesetz 975 aufgenommen werden zu können: Jene Personen, die sich bis zum 3. Dezember 2012 in einem kollektiven Prozess demobilisiert hatten, haben nun – unabhängig von der bewaffneten Gruppe, der sie angehörten – ebenfalls Anspruch darauf, noch in den Genuss der strafrechtlichen Vorzüge von Gesetz 975 zu kommen. All jene, die sich individuell von bewaffneten Gruppen lösen, können sogar vollkommen unabhängig vom Zeitpunkt, an dem sie die Gruppe verlassen haben, unter den Maßgaben von Gesetz 975 behandelt werden, solange sie dies innerhalb eines Jahres nach ihrer Demobilisierung beantragen. Ursprünglich ausschließlich für den mit den Paramilitärs ausgehandelten Demobilisierungsprozess verabschiedet, hat die Generalstaatsanwaltschaft auf Grundlage dieser Gesetzesnovelle zuletzt auch Kämpfer*innen von Guerilla-Gruppen unter Gesetz 975 von 2005 angeklagt.

Neben diesem Aspekt regelte das Gesetz 1592 von 2012 aber auch viele andere Bestimmungen des Gesetzes 975 von 2005 auf diversen Ebenen neu: Unter anderem erweiterte es das Spektrum an Gründen, wann Personen, die für eine Behandlung unter Gesetz 975 „nominiert“ worden waren und/oder sich bereits in Verfahren unter diesem Gesetz befinden, davon wieder ausgeschlossen werden können. Weiterhin führte es für die Ermittlung, Untersuchung und Anklage von Verbrechen paramilitärischer Gruppen durch die Strafverfolgungsbehörden unter Gesetz 975 ebenfalls die Priorisierungsmethodik ein (siehe dazu auch die Anmerkungen 43 und 47). Schließlich modifizierte es, wie in den Gerichtsverfahren unter Gesetz 975 der genaue Schaden ermittelt wird, den die einzelnen Opfer durch die Beschuldigten erlitten haben und passte mit Blick auf die Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer das Gesetz 975 an die Bestimmungen des Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetzes 1448 von 2011 an (siehe dazu auch die Anmerkung 65).

106. Gesetz 975 von 2005 legte fest, dass ausschließlich diejenigen, die sich verhältnismäßig leichter Vergehen schuldig gemacht haben, von einer Generalamnestie beziehungsweise einer allgemeinen Begnadigung profitieren sollten. Als leichte Vergehen galten dabei sogenannte „politische Vergehen“ wie die Unterstützung und Mitgliedschaft in einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe, die vermeintlich gegen die „verfassungsmäßige und rechtliche Ordnung“ handle, sowie die damit als „verbunden“ angenommenen Straftatbestände „Verabredung zu einer Straftat“, „Anstiftung zu einer Straftat“ sowie die „illegale Nutzung von Uniformen und Insignien“ und das „illegale Herstellen, Handeln mit und Tragen von Waffen und Munition“. All jene – so die Folgerung im Umkehrschluss – die darüber hinausgehende Straftaten begangen hätten, könnten nicht von einer Amnestie beziehungsweise Begnadigung profitieren und müssten sich daher einem Strafverfahren stellen. Erfüllen sie die entsprechenden Voraussetzungen, könnten sie jedoch Zugang zu den Sondergerichtsverfahren des Gesetzes 975 von 2005 erhalten.

Im Detail ergibt sich dieser Schluss aus einer Kette verschiedener Verweise des Gesetzes 975 von 2005 auf das Gesetz 782 vom 23. Dezember 2002 und (darüber) auf das Gesetz 418 vom 26. Dezember 1997, die bis zu diesem Zeitpunkt Demobilisierungen von Angehörigen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen geregelt hatten: Zunächst legen die Bestimmungen von Gesetz 975 allgemein fest, dass sich die Demobilisierung der paramilitärischen Gruppen generell nach den Maßgaben des Gesetzes 782 von 2002 zu richten habe. Weiterhin verfügt das Gesetz im Besonderen, dass auch jegliche Amnestie- und Begnadigungsregelungen im Rahmen der Demobilisierung der paramilitärischen Gruppen ebenfalls dessen Maßgaben zu folgen hätten. Schließlich bestimmt das Gesetz, dass all jene Demobilisierten, die von keiner Amnestie beziehungsweise Begnadigung nach Gesetz 782 von 2002 profitieren könnten, (unter bestimmten Voraussetzungen) Zugang zu den Sondergerichtsverfahren unter Gesetz 975 von 2005 hätten.

Das Gesetz 782 von 2002 wiederum schließt zum einen aus, dass Demobilisierte von Amnestien oder Begnadigung – das heißt von der Aussetzung von Strafvollzug beziehungsweise Strafverfolgung – profitieren könnten, wenn sie für „grauenvolle, frevelhafte und barbarische Handlungen“, „Terrorismus“, „Entführung“, „Völkermord“ und/oder „Tötungsdelikte außerhalb von Kampfhandlungen oder gegen Personen in einem wehrlosen Zustand“ verantwortlich wären. Die Rechtsverordnung (*decreto reglamentario*) 4436 der Regierung vom 11. Dezember 2006 fügte dieser Liste schwerer Straftaten folgende weitere hinzu: „Entführung oder Erpressung jeglicher Art“, „Vertreibung“, „Verschwindenlassen“, „Handel mit Rauschmitteln oder psychotropen Substanzen“ sowie „Straftaten, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können“, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „generell sämtliche Vergehen, die durch die nationale Gesetzgebung oder durch internationale, von Kolumbien ratifizierte Konventionen oder Verträge von Amnestien oder Begnadigungen ausgeschlossen sind“.

Zum anderen legt Gesetz 782 von 2002 fest, dass all jene Demobilisierten Anspruch auf Amnestien oder Begnadigung hätten, wenn sie sich nur milderer Verbrechen wie sogenannten „politischen Vergehen“ (*delito político*) schuldig gemacht hätten. In Rückgriff auf das Gesetz 418 vom 26. Dezember 1997 definiert es dabei sogenannte „politische Vergehen“ als „Rebellion“ (*rebelión*), „Meuterei“ oder „Aufstand“ (*sedición*), „Tumult“ (*asonada*), „Verschwörung“ (*conspiración*) sowie „alle damit verbundene Handlungen“ (*los conexos con éstos*). Diese Straftatbestände sind in Kolumbiens zivilem Strafgesetzbuch (*Código Penal Colombiano*), verabschiedet über Gesetz 599 vom 24. Juli 2000, als „Vergehen gegen die verfassungsmäßige und rechtliche Ordnung“ festgeschrieben. Auf diese sogenannten „politischen Vergehen“ nimmt das Gesetz 975 schließlich selbst Bezug und legt fest, dass – in Entsprechung der Bestimmungen des Gesetzes 782 von 2002 (und darüber des Gesetzes 418 von 1997) – auch paramilitärische Gruppen für „Meuterei“ und „Aufruhr“ (*sedición*) verantwortlich sein und damit sogenannte „politische Vergehen“ begehen beziehungsweise die „verfassungsmäßige und rechtliche Ordnung“ des Landes stören könnten. Diejenigen, die solche Gruppen unterstützten beziehungsweise ihnen angehörten, würden sich folglich eines „politischen Vergehens“ – in diesem Fall „Meuterei“ oder „Aufruhr“ – schuldig machen – und hätten entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes 782 von 2002 sodann Anspruch, bei solchen Vergehen, amnestiert oder begnadigt zu werden. Zudem fügte das Gesetz den leichten Vergehen, die unter die Amnestie- und Begnadigungsregelungen nach Gesetz 782 von 2002 fallen sollten, noch die Tatbestände „Verabredung zu einer Straftat“, „Anstiftung zu einer Straftat“ sowie die „illegale Nutzung von Uniformen und Insignien“ und das „illegale Herstellen, Handeln mit und Tragen von Waffen und Munition“ hinzu.

107. Die Regierung legt der Generalstaatsanwaltschaft dafür zunächst eine Liste mit allen Personen vor, die ihrer Ansicht nach für Verfahren unter der Sonderjustiz nach Gesetz 975 von 2005 in Frage kämen. Nachdem die Justizbehörde darüber ihre Auswahl getroffen hat, haben die Demobilisierten sodann zum Zwecke der Wahrheitsfindung und Vorbereitung des nachfolgenden Gerichtsverfahrens vor Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft in einer „freien Aussage“ (*versión libre*) Zeugnis über ihre Vergehen abzulegen und sich zu ihrer Verantwortung dafür zu bekennen (*confesión*). Die darüber gewonnenen Informationen werden danach von den Strafverfolgungsbehörden weiter untersucht, überprüft und verifiziert, die Täter*innen schließlich vor einem Sondergericht für ihre Vergehen angeklagt. In einer öffentlichen Anhörung (*audiencia pública*) können sie – im Beisein ihrer Opfer, die sich zuvor als solche für die Sonderjustizverfahren unter Gesetz 975 registrieren lassen müssen – die einzelnen Anklagepunkte einräumen und ihre Verantwortung für die Taten anerkennen. Akzeptieren die Täter*innen in der Anhörung ihre Straftaten jedoch nicht beziehungsweise widerrufen sie früher dazu gemachte Aussagen, wird ihr Verfahren an die ordentliche Justiz überstellt.

108. Werden, nachdem das Urteil verkündet worden ist, weitere Taten ruchbar und gerichtsfest nachgewiesen, der sich diejenigen, die von der Alternativstrafe profitiert haben, im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer paramilitärischen Gruppe schuldig gemacht, die sie aber nicht eingeräumt und sich auch nicht zu ihrer Verantwortung dafür bekannt haben, verlieren die Täter*innen sämtliche Privilegien dieses Sonderstrafverfahrens. Darüber hinaus können sie auch von einem laufenden Prozess ausgeschlossen werden, wenn sie in ihren Einlassungen ganz offensichtlich falsche Angaben gemacht, relevante Informationen absichtlich verheimlicht oder wider besseren Wissens ausgelassen haben, oder sie an anderen (unter die Zuständigkeit der Sonderjustiz fallenden) Straftaten ebenfalls beteiligt waren, sich darüber jedoch ausschwiegen.

109. Als leichte Vergehen gelten heute nach Gesetz 1424 vom 29. Dezember 2010 neben der Zugehörigkeit und Unterstützung einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe die Tatbestände der „einfachen Verabredung zu einer Straftat“ beziehungsweise der „Verabredung zu einer Straftat in einem besonders schweren Fall“, das „illegale Tragen von Waffen und Munition, die dem Dienstgebrauch der Streitkräfte oder der persönlichen Verteidigung vorbehalten sind“, das „illegale Nutzen von Uniformen und Insignien“ sowie das „illegale Nutzen von Geräten zum Senden und Empfangen von Informationen“.

110. Am 18. Mai 2006 erklärte Kolumbiens Verfassungsgericht zunächst im Urteil (*sentencia*) C-370/06 (aus formalen Gründen) die Bestimmung des Gesetzes 975 von 2005 für verfassungswidrig, über die all jene, die sich außer der Unterstützung und Mitgliedschaft in einer paramilitärischen Gruppe vermeintlich keiner weiteren Straftaten schuldig gemacht hätten, von einer Amnestie oder Begnadigung profitiert sollten, weil sie damit nur ein verhältnismäßig leichtes „politisches Vergehen“ begangen hätten (siehe Anmerkung 106).

In Folge dieses Gerichtsurteils legte die Regierung über die Rechtsverordnung (*decreto reglamentario*) 4436 vom 11. Dezember 2006 fest, dass der Aufbau (*conformación*) oder die Mitgliedschaft (*integración*) einer paramilitärischen Gruppe und damit im Zusammenhang stehende Handlungen ebenfalls als „politische Vergehen“ im Sinne des Gesetzes 782 von 2002 zu verstehen seien und damit einen Anspruch auf Amnestie beziehungsweise Begnadigung begründen würden (siehe dazu auch Anmerkung 106). Jedoch urteilte Kolumbiens Oberster Gerichtshof am 11. Juli 2007 (*Corte Suprema de Justicia, Sala de Casación Penal, auto* [Beschluss] vom 11. Juli 2007, *Proceso No. 26945* [Prozess-Nummer], *aprobada acta no. 117* [Aktenzeichen]), dass Straftaten paramilitärischer Gruppen generell niemals „politische Vergehen“ darstellen könnten, da sie nicht gegen die „verfassungsmäßige und rechtliche Ordnung“ des Landes gerichtet seien. Darüber hinaus seien konkrete Straftaten wie die „Verabredung zu einer Straftat“ lediglich als „gewöhnliche Verbrechen“ (*delito común*), nicht aber als „politische Vergehen“ (*delito político*) einzustufen. Im Sinne des Dekretes 4436 von 2006 stünden solche Tatbestände vermeintlich im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Mitgliedschaft in einer paramilitärischen Gruppe und sollten, entsprechend dem Gesetz 975 von 2005, zusammen mit den dort ebenfalls festgelegten Tatbeständen der „Anstiftung zu einer Straftat“ sowie der „illegalen Nutzung von Uniformen und Insignien“ und des „illegalen Herstellens, Handelns mit und Tragens von Waffen und Munition“ eigentlich unter eine Amnestie- beziehungsweise Begnadigungsregelung fallen. Mit der Einstufung durch das Gericht als „gewöhnliche“ und nicht mehr als „politische“ Vergehen konnten sie nun folglich aber nicht einfach weiter mit einer Amnestie oder Begnadigung belegt werden. In einem späteren Urteil vom 10. April 2008 befand der Oberste Gerichtshof zudem, dass die Tatbestände der einfachen oder schweren Verabredung zu einer Straftat unter Umständen auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten. Die Verantwortlichen dürften in solchen Fällen auch aus diesem Grund nicht einfach von einer Amnestie oder Begnadigung profitieren (*Corte Suprema de Justicia, Sala de Casación Penal, auto* [Beschluss] vom 10. April 2008, *Proceso No. 29472* [Prozess-Nummer], *aprobada acta no. NN* [kein Aktenzeichen]).

Damit trotz dieser Urteile, diejenigen, die nicht unter den Kreis der für die Sondergerichtsverfahren nach Gesetz 975 „Nominierten“ fielen, dennoch weiter von Amnestien beziehungsweise Begnadigungen profitieren konnten, räumte die Regierung am 9. Juli 2009 über Gesetz 1312 schließlich Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft auf Basis des sogenannten Opportunitätsprinzips (*principio de oportunidad*) die Möglichkeit ein, in Ausübung ihrer juristischen Handlungsfreiheit bei geringer Schuld und je nach Ermessen jegliche Strafverfolgung gegen alle Personen, die paramilitärischen Gruppen angehört und sich darüber hinaus nur des illegalen Nutzens von Uniformen und Insignien und/oder des illegalen Tragens von Waffen und Munition schuldig gemacht hätten, vollständig auszusetzen oder einzustellen. Kolumbiens Verfassungsgericht erklärte diese Bestimmung am 23. November 2010 im Urteil (*sentencia*) C-936/10 für verfassungswidrig. Das Gericht befand dieses Verfahren für einen Kontext, in dem zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch paramilitärische Gruppen verübt worden waren, für unzureichend, um wirklich gründlich, objektiv, eindeutig und detailliert sicherzustellen, dass diejenigen, die von einer Amnestie beziehungsweise Begnadigung allein aufgrund eines Entschlusses der Generalstaatsanwaltschaft profitieren könnten, nicht doch an schwereren Straftaten beteiligt gewesen sind – etwa, weil mögliche Opfer überhaupt keinen Zugang zu einem solchen Entscheidungsprozess hätten.

Der Spielraum für die Regierung, Angehörige paramilitärischer Gruppen, die sich mutmaßlich nur minderschwerer Vergehen schuldig gemacht hatten, von einer Amnestie- oder Begnadigungsregelung weiter profitieren zu lassen, war mit dieser Entscheidung so gut wie ausgeschöpft.

111. Um von der Aussetzung des Strafvollzugs profitieren zu können, müssen die Betroffenen nach Gesetz 1424 vom 29. Dezember 2010 eine Reihe von Auflagen erfüllen: Über eine Vereinbarung mit der Regierung haben sie sich dazu zu verpflichten, an einem Prozess der Wahrheitsfindung teilzunehmen (siehe Anmerkung 116), der federführend vom „Nationalen Zentrum für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ durchgeführt wird und in erster Linie aus Interviews mit Mitarbeiter*innen einer Sonderabteilung dieser Einrichtung besteht, in denen sie Auskunft über ihre frühere Mitgliedschaft in ihrer paramilitärischen Einheit geben sollen. Darüber sollen die Ursprünge, Ursachen, Hintergründe, Umstände sowie der Verlauf, die Protagonist*innen und Netzwerke, Strukturen, Operationsstrategien und Operationsweisen, Aktivitäten, Geschäfts-

felder und Ziele paramilitärischer Gruppen rekonstruiert werden. Außerdem müssen die Demobilisierten erfolgreich an einem Reintegrationsprogramm der staatlichen Agentur für Reintegration ACR teilnehmen und in diesem Rahmen auch 80 Stunden unentgeltlichen Sozial- oder Gemeindedienstes ableisten. Schließlich müssen sie Schäden, die sie durch ihr Handeln als Mitglieder der paramilitärischen Gruppen verursacht haben, wiedergutmachen und Garantien darüber abgeben, nicht erneut straffällig zu werden. Im Urteil (*sentencia*) C-711/11 hatte Kolumbiens Verfassungsgericht dieses Verfahren am 13. Oktober 2011 letztlich als verfassungskonform gebilligt.

Siehe zum Prozess der Wahrheitsfindung vor dem „Nationalen Zentrum für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ auch Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: *Yo aporoto a la verdad. Acuerdos de contribución a la verdad y a la memoria histórica. Mecanismo no judicial de contribución a la verdad, la memoria histórica y la reparación. Ley 1424/2010*, Bogotá: CNMH.

112. Das Rahmenverfahren unter Gesetz 1424 von 2010 sieht zwar vor, dass diejenigen, die sich durch die Mitgliedschaft in einer paramilitärischen Gruppe mutmaßlich nur „geringfügiger Vergehen“ (siehe Anmerkung 109) schuldig gemacht hatten und am Ende dieses Prozesses deshalb nun von der Aussetzung von Strafen gegen sie profitieren wollen, sich zunächst auch einem vollständigen Strafverfahren über die vorgenannten Delikte stellen müssen, sofern dieses nicht bereits abgeschlossen ist. Das heißt, sie durchlaufen über ihre „minderschweren“ Vergehen – unabhängig von allen übrigen Komponenten des Verfahrens nach Gesetz 1424 – die strafrechtlichen Ermittlungen und den sich anschließenden Prozess vor einem ordentlichen Gericht bis zu dessen Abschluss, einschließlich eines Urteilsspruches. Wenn sie jedoch alle Vorbedingungen und Auflagen vollständig erfüllt haben und insbesondere ihre Aussagen im Wahrheitsfindungsprozess positiv bewertet und entsprechend zertifiziert werden, setzt das jeweilige Gericht den Vollzug der Strafe umgehend wieder außer Kraft – zunächst unter Vorbehalt, später dann endgültig. Eine weitergehende robuste und streitige Prüfung, ob sie möglicherweise nicht doch an anderen, schwereren Straftaten beteiligt waren, gibt das Verfahren damit jedoch nicht her.

Darüber hinaus ist es auch nur in sehr begrenztem Umfang möglich zu kontrollieren wie hoch der Wahrheits- und Vollständigkeitsgehalt ihrer Einlassungen im Rahmen des Verfahrens zur Wahrheitsfindung ist. Denn diese Komponente sieht ausschließlich Gespräche mit den Mitarbeiter*innen des „Nationalen Zentrums für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ vor (siehe Anmerkung 111), deren Inhalte jedoch strikter Vertraulichkeit unterliegen. Solange die Interviewten darin nicht dritte Personen belasten, die keine nahen Angehörigen von ihnen sind oder (ehemalige) Mitglieder der bewaffneten Gruppe, der sie auch selbst angehört hatten, dürfen ihre Aussagen nicht für weitere Strafverfolgung verwendet werden – auch nicht gegen die Betroffenen selbst. Die Interviews sind damit weder Personen zugänglich, die möglicherweise Opfer schwerer Straftaten geworden sind, die die Demobilisierten begangen haben, noch den Strafverfolgungsbehörden. Sie können folglich auch nicht mit Informationen Dritter kontrastiert beziehungsweise durch für die Strafverfolgung ausgebildete Expert*innen untersucht werden.

113. Im Rahmen eines Verfahrens unter Gesetz 1424 von 2010 müssen die dafür zugelassenen Demobilisierten ebenfalls zunächst ein vollständiges Strafverfahren über alle ihnen zur Last gelegten „leichten Vergehen“ (siehe Anmerkung 109) durchlaufen. Schließen sie das Rahmenverfahren unter Gesetz 1424 jedoch insgesamt erfolgreich ab, wird die gegen sie verhängte Strafe wieder außer Vollzug gesetzt (siehe Anmerkung 111).

Die Generalstaatsanwaltschaft gibt an, bis zum 31. Mai 2016 insgesamt 22.759 solcher Strafverfahren registriert zu haben: In 6.459 Fällen waren die Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits mit einem Schuldspruch beendet worden und in 11.727 weiteren nicht-abgeschlossenen Fällen arbeitete die Behörde noch aktiv an Prozessen. Weiterhin seien in 16.446 Fällen die Beschuldigten bereits von Staatsanwält*innen zu ihren mutmaßlichen Vergehen befragt worden; und in Folge dieser Befragungen hätten 14.311 Personen davon profitiert, nicht in Untersuchungshaft genommen zu werden (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional] 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 7, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 31. Mai 2016]). Die staatliche Agentur für Reintegration (Agencia Colombiana para la Reintegración de personas y grupos alzados en armas, ACR) berichtete darüber hinaus, dass bis zum 31. August 2015 insgesamt 3.727 im Rahmen von Gerichtsverfahren unter Gesetz 1424 verurteilte Demobilisierte von der nachfolgenden Aussetzung ihrer Strafen profitiert hätten (Agencia Colombiana para la Reintegración de personas y grupos alzados en armas 2015: *Fundamentos jurídicos para entender y aplicar la Ley 1424 de 2010 como un mecanismo de justicia transicional*, Dezember 2015, S. 46, Bogotá: ACR).

Siehe für eine Zwischenbilanz der strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen paramilitärischer Gruppen zehn Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes 975 von 2005 auch die Zusammenstellung auf *Verdad Abierta* (*Verdad Abierta: La magnitud de los crímenes develados por Justicia y Paz*, 7. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 6. Januar 2016).

114. Comisión Nacional de Reparación y Reconciliación 2010: *La reintegración. Logros en medio de rearmes y dificultades no resueltas. II Informe de la Comisión Nacional de Reparación y Reconciliación. Área de Desmovilización, Desarme y Reintegración (DDR)*, August 2010, S. 35, Bogotá: CNRR.

Die Ziffer entspricht der Anzahl derjenigen Paramilitärs, die sich in öffentlichen Akten zwischen November 2003 und August 2006 kollektiv demobilisierten. Zugang zur Sondergerichtsbarkeit unter Gesetz 975 von 2005 haben aber auch Personen, die sich individuell demobilisieren. Deren Zahl belief sich im gleichen Zeitraum auf 3.682 (die Zahl ist dem Urteil [*sentencia*] C-936/10 des Verfassungsgerichts Kolumbiens vom 23. November 2010 entnommen). Die Gesamtzahl mutmaßlich von November 2003 bis August 2006 demobilisierter Paramilitärs stieg damit auf 35.353 Personen. Die staatliche Agentur für Reintegration wiederum bezifferte diese Zahl auf 35.317 (Agencia Colombiana para la Reintegración de personas y grupos alzados en armas 2015: *Fundamentos jurídicos para entender y aplicar la Ley 1424 de 2010 como un mecanismo de justicia transicional*, Dezember 2015, S. 6, Bogotá: ACR). Das Büro des Präsidenten Kolumbiens gibt hier eine Zahl von 35.308 Personen an (Presidencia de la República: *Guía de la Ley 1424 de 2010 y sus beneficios*, 29. Dezember 2011, Onlinequelle, Zugriff am 14. November 2015).

Weil darüber hinaus die Frist, um Anspruch auf Sonderbehandlung unter dem Gesetz 975 von 2005 zu erheben, über 2006 hinaus mehrfach verlängert wurde – zuletzt unter anderem sehr umfassend über das Gesetz 1592 vom 3. Dezember 2012 (siehe dazu Anmerkung 105) – liegt die tatsächliche Anzahl demobilisierter Paramilitärs, die potenziell in die Verfahren dieses Justizsystems aufgenommen werden könnten, heute insgesamt vermutlich noch höher. Bis zum 31. Dezember 2015 registrierte die staatliche Agentur für Reintegration insgesamt 57.765 Demobilisierte aus allen bewaffneten Gruppen. Wie viele davon allerdings aus paramilitärischen Verbänden stammten und wie viele aus Guerilla-Gruppen, darüber gibt die Behörde keine differenzierte Auskunft. Von diesen 57.765 Personen hatten 48.814 Demobilisierte den Reintegrationsprozess unter Aufsicht der Reintegrationsagentur begonnen (Agencia Colombiana para la Reintegración de personas y grupos alzados en armas: *La reintegración en cifras*, 31. Dezember 2015, Onlinequelle, Zugriff am 13. März 2016).

115. Agencia Colombiana para la Reintegración de personas y grupos alzados en armas 2015: *Fundamentos jurídicos para entender y aplicar la Ley 1424 de 2010 como un mecanismo de justicia transicional*, Dezember 2015, S. 18, Bogotá: ACR).

Die Angabe entspricht der Anzahl an Demobilisierten, die bis zum entsprechenden Stichtag am 28. Dezember 2011 bei der dafür zuständigen staatlichen Agentur für Reintegration ACR Anträge auf Zulassung zu einem Prozess unter Gesetz 1424 unterzeichnet hatten – die sogenannten „Einheitsformulare zur Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen“ (*Formato Único para la Verificación Previa de Requisitos*). Auf Basis dieser Auskünfte überprüft die Behörde, ob die Antragsteller*innen grundsätzlich die notwendigen Bedingungen erfüllen um an diesem Verfahren teilnehmen zu können (siehe dazu auch die Anmerkung 109 und 111). Außerdem leitet sie darüber bereits die Maßnahmen in die Wege, mit denen sie die Reintegration der Betroffenen in das gesellschaftliche Leben künftig zu unterstützen versucht.

Das Büro des Präsidenten Kolumbiens gibt hier mit 26.443 eingegangenen Anträgen einen leicht anderen Wert an (Presidencia de la República: *Guía de la Ley 1424 de 2010 y sus beneficios*, 29. Dezember 2011, Onlinequelle, Zugriff am 14. November 2015).

116. Centro Nacional de Memoria Histórica: *Personas desmovilizadas aportan a la verdad*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 3. April 2016.

Die Angabe gibt den Stand am 28. März 2016 wieder. Sie entspricht der Anzahl an Demobilisierten, die bis zu diesem Tag die sogenannte „Vereinbarung über den Beitrag zur Wahrheit, zum Erinnern der Geschichte und zur Wiedergutmachung“ (*Acuerdo de Contribución a la Verdad, la Memoria Histórica y la Reparación*) mit der staatlichen Agentur für Reintegration ACR unterzeichnet hatten. Die Unterschrift dieses Vertrags ist notwendig, damit der eigentliche Wahrheitsfindungsprozess überhaupt beginnen kann (siehe Anmerkung 111).

117. Centro Nacional de Memoria Histórica: *Personas desmovilizadas aportan a la verdad*, 28. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 3. April 2016.

Die Angabe gibt den Stand am 28. März 2016 wieder. Sie entspricht der Anzahl an Demobilisierten, denen das „Nationale Zentrum für Vergangenheitsforschung und historische Erinnerung“ bis zu diesem Zeitpunkt ein sogenanntes „Zertifikat über den Beitrag zur Wahrheit“ (*Certificado de Contribución a la Verdad*) ausgestellt hatte. Darüber bestätigt die staatliche Einrichtung diesen Personen, dass sie den Interviewprozess zur Wahrheitsfindung abgeschlossen haben und ihre Aussagen dabei als vollständig und wahrheitsgemäß begutachtet worden sind.

118. Der Wert entspricht der Anzahl demobilisierter Paramilitärs, die Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft bis zum 31. Mai 2016 für ein Verfahren unter Gesetz 975 von 2005 (siehe Anmerkung 107) ausgewählt hatte (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional] 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 31. Mai 2016]).

Die Anzahl dieser Personen hat jedoch über die Zeit zwischen rund 4.000 und 5.000 variiert: Die staatliche Agentur für Reintegration etwa gab sie zuletzt mit 4.588 Personen an (Agencia Colombiana para la Reintegración de personas y grupos alzados en armas 2015: *Fundamentos jurídicos para entender y aplicar*

la Ley 1424 de 2010 como un mecanismo de justicia transicional, Dezember 2015, S. 6, Bogotá: ACR). Der Internationale Strafgerichtshof wiederum nannte in seinem Interim-Bericht zu Kolumbien bereits 2012 4.714 solcher „Nominierten“ (International Criminal Court 2012: *Situation in Colombia. Interim report*, November 2012, Art. 165, Den Haag: ICC, online hier verfügbar [Zugriff am 5. Januar 2016]). Das International Center for Transitional Justice bezifferte sie zu Beginn des Jahres 2015 sogar auf 5.019 Personen (International Center for Transitional Justice: *Colombia. Sólo 12 postulados en Justicia y Paz han salido de la cárcel*, 18. Januar 2015, Onlinequelle, Zugriff am 3. November 2015). Und die Generalstaatsanwaltschaft nannte zuvor selbst eine Zahl von 5.006 ehemaliger Paramilitärs, die sie zu Gerichtsverfahren unter Gesetz 975 zugelassen hatte (die Zahl ist der Direktive 0002 [S. 14, Fußnote 8] der Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens vom 9. Dezember 2015 entnommen).

119. Dies gibt die Anzahl derjenigen Demobilisierten wieder, die bis zu Beginn des Jahres 2015 vor Vertreter*innen der Generalstaatsanwaltschaft in einer „freien Aussage“ (siehe Anmerkung 107) Zeugnis über ihre Vergehen abgelegt und sich zu ihrer Verantwortung dafür bekannt hatten (Pacifista: *Diez años de Justicia y Paz. ¿Cómo le ha ido a las víctimas?*, 29. Juli 2015, Onlinequelle, Zugriff am 6. Januar 2016). Aktuellere Angaben, wie viele Paramilitärs genau sich bereits aktiv an den Sonderverfahren unter Gesetz 975 beteiligt und hier über ihre Vergehen ausgesagt und sich zu ihren Taten bekannt haben, hat die dafür verantwortliche Generalstaatsanwaltschaft bisher nicht vorgelegt.

120. Dies gibt den Stand aus allen bis zum 29. Februar 2016 erstinstanzlich gesprochenen Urteilen wieder. 25 dieser Urteile gegen insgesamt 82 Beschuldigte waren zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig.

Insgesamt hatten die vier Sondertribunale des Sonderjustizsystems unter Gesetz 975 von 2005 in Bogotá, Medellín, Cali und Barranquilla bis zum 29. Februar 2016 37 Urteile gegen 131 Beschuldigte verhängt. Eines davon wurde jedoch in zweiter Instanz für ungültig erklärt und an die erste Instanz zurückverwiesen. Ein weiteres Urteil, das ebenfalls in letzter Instanz für ungültig erklärt worden war, hatte die vorhergehende Instanz danach neu verhandelt und wieder mit einem Schuldspruch abgeschlossen; zum 29. Februar 2016 war es bereits rechtskräftig.

121. Human Rights Watch 2016: *World Report 2016. Events of 2015. Colombia chapter*, S. 190, New York: HRW, online hier verfügbar.

Insgesamt waren bis Januar 2015 nach Angaben des International Center for Transitional Justice 2.684 der rund 4.000 bis 5.000 für ein Verfahren unter Gesetz 975 „Nominierten“ (siehe Anmerkung 118) in Haft genommen worden (International Center for Transitional Justice: *Colombia. Sólo 12 postulados en Justicia y Paz han salido de la cárcel*, 18. Januar 2015, Onlinequelle, Zugriff am 3. November 2015; El Espectador: *Sólo 12 postulados han salido de la cárcel*, 18. Januar 2015, Onlinequelle, Zugriff am 3. November 2015).

122. Amnesty International 2016: *Report 2015/16. The state of the world's human rights. Colombia chapter*, POL 10/2552/2016, S. 124, London: AI, online hier verfügbar.

Unter diesen Entlassenen befand sich eine große Zahl an Personen, deren Verfahren unter Gesetz 975 zum Zeitpunkt ihrer Haftentlassung noch liefen oder die zumindest noch nicht mit einem Urteil abgeschlossen worden waren. Weil sie jedoch die maximal mögliche Strafe von acht Jahren Freiheitsentzug, die die Gerichte unter diesem Sonderjustizsystem überhaupt verhängen dürfen, bereits komplett in Untersuchungshaft abgesessen hatten, durften sie das Gefängnis nach dieser Zeit verlassen.

Die Beobachtungsmission der OAS für den Demobilisierungsprozess der paramilitärischen Gruppen, MAPP/OEA, gibt die Zahl aus der Haft entlassener Paramilitärs bis zum 31. August 2015 mit 88 an, wobei davon 34 Personen das Gefängnis noch nicht verlassen hatten, obwohl dafür im rechtlichen Sinne bereits die notwendigen Voraussetzungen vorlagen (MAPP/OEA 2016: *Vigésimo primer informe semestral del Secretariado General al Consejo Permanente sobre la Misión de Apoyo al Proceso de Paz en Colombia de la Organización de los Estados Americanos (MAPP/OEA)*, CP/doc.5194/16, 27. Mai 2016, S. 13.).

123. Fiscalía General de la Nación (Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional) 2015: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de julio de 2015*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar (Zugriff am 9. August 2015).

Die Werte entsprechen der Anzahl an dritten Personen, deren mutmaßliche Verbindungen zu paramilitärischen Gruppen und/oder von diesen begangenen Straftaten in bis zum 31. Juli 2015 im Rahmen der Verfahren unter Gesetz 975 erstellten Gerichtsakten dokumentiert und glaubhaft belegt waren. Die Staatsanwält*innen dieses Sonderjustizsystems hatten deshalb sogenannte „beglaubigte Abschriften“ davon (*compulsa de copias*) an die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden zur Bearbeitung weitergeleitet. Aktuellere Angaben zu diesen Zahlen hat die dafür zuständige Generalstaatsanwaltschaft bisher nicht vorgelegt.

Einige der in den Verfahren unter Gesetz 975 belasteten Politiker*innen wurden im Zusammenhang mit dem sogenannten *parapolítica*-Skandal

später von Gerichten des ordentlichen Justizsystems verurteilt (siehe dazu die Anmerkung 62). Darüber hinaus hat die ordentliche Justiz auch einzelne Behördenmitarbeiter*innen und Vertreter*innen der Wirtschaft für ihre Kooperationen mit paramilitärischen Gruppen und/oder von diesen begangene Straftaten belangt (siehe dazu Anmerkung 132).

Erst Ende August 2016 wurde im Zusammenhang mit den „beglaubigten Abschriften“ von Prozessakten über die mutmaßliche Kollaboration Dritter mit paramilitärischen Gruppen bekannt, dass das zum Sonderjustizsystem unter Gesetz 975 von 2005 gehörende Tribunal in Bogotá auf Basis von Informationen, die allein in seinen bisherigen Verfahren rufbar geworden waren, eine Liste mit 57 kolumbianischen und internationalen Konzernen zusammengestellt hatte, die den Untersuchungen des Gerichtes zufolge nachweislich mit paramilitärischen Gruppen kooperierten (ContagioRadio: *Empresas serían investigadas por financiación de la guerra en el Tribunal Especial de Paz*, 31. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. September 2016; Semana: *¿Qué tanto puede la Jurisdicción Especial para la Paz meterse con los empresarios?*, 31. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 1. September 2016).

124. Die Werte geben den Stand zum 30. Juni 2016 wieder (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional, Grupo Interno de Trabajo de Exhumaciones] 2016: *Consolidado de exhumaciones. Actualizado entregas a 30 de junio de 2016*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 10. Juli 2016]).

125. Die Werte geben den Stand zum 31. Mai 2016 wieder (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional] 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 10, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 31. Mai 2016]).

126. Fiscalía General de la Nación (Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional) 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar (Zugriff am 31. Mai 2016).

Die Daten beziehen sich auf die 35 gültigen erstinstanzlichen Urteile gegen 130 Paramilitärs, die bis zum 29. Februar 2016 in Gerichtsverfahren unter Gesetz 975 gesprochen worden waren.

127. Fiscalía General de la Nación (Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional) 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 2, Bogotá: FGN, online hier verfügbar (Zugriff am 31. Mai 2016).

Die Werte beziehen sich auf die Anzahl derjenigen Ereignisse, während denen Straftaten begangen worden sind, sowie auf die Anzahl von Menschen, die dabei zu Opfern wurden, über die die Demobilisierten bis zum 31. Mai 2016 in ihren „freien Aussagen“ vor Vertreter*innen der Generalstaatsanwaltschaft Zeugnis abgelegt und sich zu ihrer Verantwortung dafür bekannt hatten (siehe Anmerkung 107).

Bis zum 31. Juli 2015 hatte die Generalstaatsanwaltschaft 57.833 solcher durch die Demobilisierten eingeräumten Ereignisse mit 84.354 Opfern erfasst. Dabei hat sie 40.161 Morde sowie 17.914 Fälle von Vertreibungen, 7.020 Fälle von Verschwindenlassen, 2.574 Fälle der Rekrutierung Minderjähriger sowie 135 Fälle sexualisierter Gewalt als einzelne Straftaten identifiziert (Fiscalía General de la Nación [Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional] 2015: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de julio de 2015*, S. 1, Bogotá: FGN, online hier verfügbar [Zugriff am 9. August 2015]).

128. Fiscalía General de la Nación (Dirección de Fiscalía Nacional Especializada de Justicia Transicional) 2016: *Documentación hechos Ley 975 de 2005. Información a 31 de mayo de 2016*, S. 2, Bogotá: FGN, online hier verfügbar (Zugriff am 31. Mai 2016).

Die Werte beziehen sich auf die Anzahl der Personen, die sich bis zum 31. Mai 2016 bei der Generalstaatsanwaltschaft für die Sonderverfahren unter Gesetz 975 als Opfer paramilitärischer Gruppen haben registrieren lassen sowie auf die Anzahl der Ereignisse, im Zusammenhang mit denen sie Straftaten von Paramilitärs zu Opfern gemacht hatten (siehe Anmerkung 107).

129. Der Wert geht auf Schätzungen von Kolumbiens Generalstaatsanwaltschaft zurück (El Tiempo: *„Justicia y Paz aún está lejos de un punto final.“ Entrevista a Director de Justicia Transicional de la Fiscalía, Carlos Fidel Villamil*, 27. Juli 2015, Onlinequelle, Zugriff am 14. November 2015).

130. Die Werte geben den Stand des staatlichen Zentralregisters für Konfliktopfer zum 1. August 2016 wieder (Zentralregister für Konfliktopfer [Registro Único de Víctimas, RUV], Stand am 1. August 2016, online hier verfügbar [Zugriff am 30. August 2016]).

131. Bis Mitte 2015 waren in etwa 150 ursprünglich zu den Verfahren unter Gesetz 975 zugelassene Paramilitärs davon wieder ausgeschlossen und an die ordentliche Justiz überstellt worden, weil sie in ihren Aussagen zum Beispiel relevante Informationen über ihre Straftaten verschwiegen hatten oder nach ihrer Demobilisierung nachweislich erneut straffällig geworden waren (El Mundo: *Más de 100 desmovilizados han sido excluidos de Justicia y Paz*, 15. Juli 2015,

Onlinequelle, Zugriff am 3. November 2015; siehe auch International Center for Transitional Justice: Colombia. *Sólo 12 postulados en Justicia y Paz han salido de la cárcel*, 18. Januar 2015, Onlinequelle, Zugriff am 3. November 2015; El Espectador: *Sólo 12 postulados han salido de la cárcel*, 18. Januar 2015, Onlinequelle, Zugriff am 3. November 2015; siehe zu den Ausschlussgründen auch die Anmerkung 105 und 108).

132. Von vereinzelt Fällen abgesehen ist in der ordentlichen Justiz bisher kaum zu beobachten, dass die Gerichte Verbindungen zwischen paramilitärischen Gruppen und dritten Unterstützer*innen umfassend untersucht oder Straftäter*innen in nennenswerter Zahl sanktioniert hätten. Zu den wenigen Ausnahmen gehören zum Beispiel eine Reihe von Urteilen gegen mehrere Mitarbeiter*innen von Behörden, Unternehmer*innen, Notar*innen, Großgrundbesitzer*innen und andere Zivilist*innen, die für massive Vertreibungen in der Region Urabá für schuldig befunden worden sind, die paramilitärische Gruppen dort vor allem in den 1990 Jahren durchgeführt hatten (siehe dazu unter anderem Fiscalía General de la Nación: *Treinta condenas y 86 vinculados por casos Funpazcor, Curvaradó y Jiguamiandó*, 18. Dezember 2014, Onlinequelle, Zugriff am 3. August 2015; Fiscalía General de la Nación: *16 personas condenadas por desplazamientos en Jiguamiandó y Curvaradó*, 16. Dezember 2014, Onlinequelle, Zugriff am 3. August 2015; Fiscalía General de la Nación 2016: *La Fiscalía del siglo XXI: Un camino hacia la modernización*. Eduardo Montealegre Lynett. *Fiscal General de la Nación 2012 – 2016*, S. 179/180, Bogotá: FGN).
133. Siehe dazu ausführlich die Anmerkung 142.
134. Siehe zu den Schwierigkeiten, die zuletzt mit Blick auf die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf des Abschlusses des Verhandlungsprozesses und den Beginn der Umsetzung des Friedensabkommens aufgetaucht sind, auch *Semana: Plebiscito y amnistía. El dilema del huevo o la gallina*, 6. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 8. August 2016, und *La Silla Vacía: Santos quiere „antefirmar“ la paz*, 13. Juli 2016, Onlinequelle, Zugriff am 8. August 2016, sowie *El Tiempo: Once respuestas sobre el mecanismo para blindar los acuerdos de paz*, 14. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 15. Mai 2016, und *El Tiempo: Reconocimiento de Farc a leyes y al Estado „es un paso trascendental“*, 17. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 21. Mai 2016.

135. Wie genau ein bilateraler Waffenstillstand und schließlich das Ende aller gegenseitigen Feindseligkeiten (*cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo*, CFHBD) endgültig und dauerhaft in Kraft treten soll, hatten Kolumbiens Regierung und die FARC in einem Teilvereinbkommen am 23. Juni 2016 bekannt gegeben, das identisch auch so in den abschließenden Friedensvertrag vom 24. August 2016 übernommen wurde. Geregelt wurde in diesem Abkommen ebenfalls, nach welcher Prozedur die FARC-Kämpfer*innen sich ab Beginn dieser beidseitigen Feuerpause demobilisieren, ihre Waffen niederlegen (*dejación de las armas*, DA) und auf ihr ziviles Leben vorbereiten sollen.

Tatsächlich in Kraft treten wird der vereinbarte Waffenstillstand zwischen beiden Konfliktparteien erst mit Unterzeichnung des abschließenden Friedensvertrages und damit dem automatischen Wirksamwerden des Gesamtabkommens sowie aller bisherigen Teilvereinbarungen; dieser Moment wird mit dem 26. September 2016 auf den Montag vor der für den darauffolgenden Sonntag, den 2. Oktober 2016, angesetzten Volksabstimmung über den Friedensvertrag (siehe Anmerkung 137) fallen (Presidencia de la República: *Presidente Santos anuncia que la paz se firmará el 26 de septiembre en Cartagena*, 2. September 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. September 2016; Presidencia de la República: *Los colombianos tienen „el desafío de decidir“ en el plebiscito: De la Calle*, 25. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 26. August 2016). Gleichzeitig läuft ab diesem Moment dann auch das Demobilisierungsverfahren der Guerilla an, das innerhalb von maximal 180 Tagen abgeschlossen sein soll. Nach Ablauf dieser Frist gilt der bilaterale Waffenstillstand als erfüllt. Die FARC sollen sich dann als bewaffnete Gruppierung auflösen und ihre Transformation hin zu einer zivilen politischen Bewegung begonnen haben.

Früher als erwartet hatten bereits in den letzten Tagen des August 2016 sowohl die Regierung Kolumbiens als auch die FARC eine endgültige Feuerpause erklärt und ihre Truppen angewiesen, die Waffen gegeneinander dauerhaft schweigen zu lassen (Presidencia de la República: *Palabras del Presidente Juan Manuel Santos en la entrega al Congreso de la República del Acuerdo Definitivo con las Farc y del informe sobre la convocatoria al plebiscito*, 25. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 26. August 2016; Presidencia de la República: *Presidente de la República ordenó cese al fuego definitivo con las FARC a partir del próximo lunes*, 25. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 26. August 2016; El Espectador: *„Timochenko“ declara cese al fuego definitivo de las Farc*, 28. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 28. August 2016). Der Waffenstillstand der Konfliktparteien ist beidseitig jeweils am 29. August 2016 in Kraft getreten. Die an das Ende aller gegenseitigen Feindseligkeiten geknüpfte Demobilisierung der Guerilla wird jedoch erst mit Unterzeichnung und damit dem Wirksamwerden des Friedensabkommens beginnen.

Im Einzelnen sehen die Vereinbarungen von FARC und Regierung zur Demobilisierung der Guerilla vor, dass die Kämpfer*innen der FARC fünf Tage nach Unterzeichnung des Friedensvertrages beginnen, sich nach und nach an 28 zuvor festgelegte Sammelpunkte zu begeben. Sie haben dabei einem genau vorgegebenen Zeitplan und zuvor abgesprochenen Routen zu folgen, um die Truppenbewegungen überprüfen und verifizieren, aber auch die Sicherheit der Rebell*innen gewährleisten zu können. Sieben Tagen nach Unterzeichnung des

Friedensvertrages soll zudem begonnen werden, schwerere und gefährlichere Waffen sowie Munition der Guerilla ebenfalls zu diesen Sammelpunkten zu transportieren und dort zunächst zwischenzulagern. Abgeschlossen sein sollen diese beiden Abschnitte des Demobilisierungsprozesses spätestens am 30. Tage nach Unterzeichnung des Friedensvertrages.

Innerhalb der 28 Sammelpunkte sollen die Guerilla-Kämpfer*innen anschließend in drei Phasen bis 150 Tage nach Unterzeichnung des Friedensvertrages alle leichten Waffen abgeben, die sie direkt mit sich geführt hatten; diese werden dann in speziell dafür vorgesehenen Containern unter Verschluss gehalten. Die zwischengelagerten schwereren Waffen und Munitionsreserven werden ab Tag 60 nach Unterzeichnung des Friedensvertrages ebenfalls in Spezialcontainer verbracht und dort versiegelt bis zu ihrem Abtransport eingelagert. Instabiles Kriegsgerät, das überhaupt nicht transportfähig ist und daher gar nicht erst zu den Sammelpunkten gebracht werden kann, soll bereits zwischen dem zehnten und 60. Tag nach Unterzeichnung des Friedensvertrages von den FARC-Mitgliedern direkt an seinen Lagerorten zerstört werden. Am Ende dieses Zeitfensters werden zwischen den Tagen 150 und 180 nach Unterzeichnung des Friedensabkommens alle abgegebenen und eingelagerten Waffen in der Obhut der UN gesammelt, von den internationalen Kräften zerstört beziehungsweise dauerhaft gebrauchsunfähig gemacht und abtransportiert. Aus ihren Rückständen sollen am Ende drei Monumente errichtet werden – eines am Hauptsitz der UN in New York, eines auf Kuba und eines in Kolumbien.

Trilaterale unbewaffnete Beobachtungsteams in Zivil (*mecanismo técnico y tripartito de monitoreo y verificación*, MM&V) sollen vor Ort nicht nur alle Verfahren zur Entwaffnung der Guerilla und die Einhaltung der Regeln der Waffenruhe beaufsichtigen, überprüfen und verifizieren, sondern auch für die Sicherheit von Guerilla-Kämpfer*innen, zivilen Staatsbediensteten und der Zivilbevölkerung innerhalb der Sammelpunkte der FARC und – während deren offizieller Bewegungen im Rahmen des Demobilisierungsprozesses – auch außerhalb dieser Gebiete sorgen. Die Teams setzen sich aus jeweils 15 internationalen Beobachter*innen der UN (siehe dazu auch Anmerkung 72), zehn Vertreter*innen der FARC sowie zehn Vertreter*innen der Regierung zusammen, werden von den UN-Kräften koordiniert und sollen sieben Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag an jedem der 28 Sammelpunkte präsent sein. Insbesondere den internationalen Mitarbeiter*innen obliegt, mögliche Verstöße gegen die Waffenruhe und gegen die Verfahren zur Niederlegung der Waffen zu dokumentieren, darüber Bericht zu erstatten, schließlich diese zu untersuchen, auszuwerten und Lösungsempfehlungen auszusprechen, wie damit umzugehen ist. Gleichermaßen sollen sie bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Angehörigen beider Konfliktparteien einschreiten, vermitteln und schlichten. Nicht zuletzt sind sie auch dafür zuständig, die Übersiedlung der FARC-Kämpfer*innen zu überwachen sowie den Transport schwerer Waffen und Munition zu den Sammelpunkten beziehungsweise die Zerstörung instabiler Kriegsgerätes an seinem Lagerort. In den Sammelpunkten wiederum sollen die UN-Beobachter*innen sodann die Abgabe der leichten Waffen der Guerilla-Mitglieder sowie die Einlagerung schwerer Waffen und Munition beaufsichtigen und am Ende für deren Demontage und Abtransport sorgen.

Die 28 Sammelpunkte für die FARC-Rebell*innen setzen sich aus 22 sogenannten ländlichen Übergangszonen (*Zonas Veredales Transitorias de Normalización*, ZVTN) und sechs sogenannten Übergangscamps (*campamentos* oder auch *Puntos Transitorios de Normalización*, PTN) zusammen. Sie verteilen sich über insgesamt 26 Gemeindebezirke in 14 Departements und schließen durch- aus auch besiedelte Flächen mit ein. Mitte August 2016 besuchten bereits eine Woche lang Repräsentant*innen beider Verhandlungsparteien in Havanna auf verschiedenen Inspektionsreisen – mit einer Ausnahme – jede einzelne der geplanten Übergangsgebiete, um diese zu kartografieren, strategisch wichtige Orte festzulegen und die Bevölkerung sowie staatliche Stellen vor Ort auf den späteren Demobilisierungsprozess der FARC vorzubereiten. Begleitet wurden die insgesamt in etwa 150 Personen umfassenden Delegationen dabei von Mitarbeiter*innen der Beobachtungsmission der UN für die Demobilisierung der FARC sowie Vertreter*innen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Regierungen Norwegens und Kubas, den beiden Garanten der Friedensverhandlungen („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 91 vom 14. August 2016 [comunicado conjunto #91]). Ursprünglich hatten die Verhandlungsparteien geplant, sogar 23 ländliche Übergangszonen und acht Übergangscamps in 30 über 15 Departements verstreuten Gemeindebezirken aufzubauen. In Folge ihrer Inspektionsbesuche in den dafür vorgesehenen Regionen reduzierten sie aus logistisch-organisatorischen Gründen deren Zahl jedoch später (Presidencia de la República: *Ministro Villegas reveló cambios en número de zonas veredales y puntos campamentarios*, 26. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 27. August 2016; El Tiempo: *Protocolo de cese al fuego incluye entregar equipos satelitales a Farc*, 26. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 27. August 2016; *Semana: Las FARC ya se están moviendo hacia las zonas veredales*, 26. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 27. August 2016; El Tiempo: *Farc ya iniciaron preconcentración en algunas regiones del país*, 25. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 25. August 2016). Die rechtliche Grundlage um all diese Sammelpunkte überhaupt einrichten zu können, hatte Kolumbiens Regierung bereits über Gesetz 1779 vom 11. April 2016 gelegt.

Die Sammelpunkte werden ausschließlich zur Demobilisierung der Guerilla-Mitglieder eingerichtet und bestehen nur während der 180 Tage, die dieser Prozess insgesamt in Anspruch nehmen soll. Sie werden physisch durch einen geschlossenen, zwischen 500 Meter und einem Kilometer breiten Sicherheitskorridor begrenzt, der der permanenten Aufsicht und Überwachung durch das

jeweilige Monitoring-Team vor Ort unterliegt. Weiterhin sollen sie jeweils einen Ort besitzen, an dem sämtliche abgegebene Waffen zentral gelagert werden sowie – je nach Anzahl der Mitglieder der FARC – verschiedene Camps als Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsbereiche für die demobilisierten Rebell*innen.

Innerhalb der Sammelpunkte dürfen sich neben den Guerilla-Kämpfer*innen auch die vor Ort lebende Bevölkerung, die Monitoring-Teams sowie alle zivilen Staatsbediensteten – etwa die, die in dieser Übergangszeit die Mitglieder der FARC auf ihre kommenden Verpflichtungen im Rahmen des neuen *transitional justice*-Systems und bei den Vorbereitungen auf ihr ziviles Leben unterstützen sollen – aufhalten und frei bewegen. Das Tragen von Waffen ist der Zivilbevölkerung in den Übergangszonen generell verboten. Ebenso ist es ausschließlich den FARC-Kämpfer*innen und den Monitoring-Teams gestattet, die innerhalb der Sammelpunkte speziell eingerichteten Bereiche zu betreten, in denen die Guerilla-Mitglieder leben.

Die staatlichen Sicherheitskräfte müssen sich hingegen außerhalb des Sicherheitskorridors dieser Gebiete aufhalten und dürfen sie nur in Ausnahmefällen mit einer Sondergenehmigung betreten. Sie sollen die Übergangszonen und -camps in deren weiterer Umgebung schützen. Um die Sicherheit der Guerilla-Kämpfer*innen während ihrer Demobilisierung zu gewährleisten, hat das Verteidigungsministerium Kolumbiens nach eigenen Angaben insgesamt rund 16.500 bis 19.000 speziell ausgewählte und geschulte staatliche Sicherheitskräfte abgestellt: In etwa 12.000 Soldat*innen und weitere 2.800 Polizist*innen werden direkt zum Schutz der Übergangsgebiete abgeordnet; weitere 1.500 staatliche Sicherheitskräfte sind dem Umfeld der von den UN koordinierten trilateralen unbewaffneten Beobachtungsteams für die Demobilisierung der FARC zugewiesen (Presidencia de la República: *Ministro Villegas reveló cambios en número de zonas veredales y puntos campamentarios*, 26. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 27. August 2016; Presidencia de la República: *Mindefensa presenta uniformes de los 19 mil miembros de la Fuerza Pública que vigilarán Zonas Veredales de Transición a la Normalidad y puntos campamentarios*, 2. September 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. September 2016; El Tiempo: *Protocolo de cese al fuego incluye entregar equipos satelitales a Farc*, 26. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 27. August 2016; Semana: *Las FARC ya se están moviendo hacia las zonas veredales*, 26. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 27. August 2016; El Tiempo: *Farc ya iniciaron pre-concentración en algunas regiones del país*, 25. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 25. August 2016).

Zum Vertragskapitel über die Demobilisierung und Entwaffnung der Guerilla gaben Kolumbiens Regierung und die FARC zuletzt auch 35 Regeln und Verbote bekannt, die sich beide Seiten verpflichten während der Waffenruhe und der Zeit, in der die FARC ihre Waffen niederlegen, einzuhalten („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 83 vom 5. August 2016 [comunicado conjunto #83]). Gleichzeitig machten sie damit auch insgesamt 21 Protokolle mit verschiedenen Anhängen öffentlich, die die Rahmenbedingungen, Einzelmaßgaben und Vorgehensweisen für jede einzelne Phase und Komponente in diesem Prozess festlegen. Die Protokolle konzentrieren sich thematisch auf die Schwerpunkte „Sicherheit“, „Überwachungs-, Überprüfungs- und Verifizierungsmechanismus für die Demobilisierung der FARC“, „Sammelpunkte der Guerilla-Kämpfer*innen“, „Logistik“ sowie „Waffenniederlegung durch die FARC“.

Siehe zum Gesamtverfahren für die endgültige Waffenruhe und die Niederlegung der Waffen durch die FARC das Kapitel 3.1 („3.1 Acuerdo sobre cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo y dejación de las armas entre el Gobierno Nacional y las FARC-EP“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) beziehungsweise – damit identisch – den „gemeinsamen Entwurf“ (borrador conjunto) der Konfliktparteien vom 23. Juni 2016 zum Verhandlungspunkt 3.1 („Acuerdo sobre cese al fuego y de hostilidades bilateral y definitivo y dejación de las armas entre el Gobierno Nacional y las FARC-EP“), die entsprechenden „gemeinsamen Pressemitteilungen“ Nr. 76 vom 23. Juni 2016 (comunicado conjunto #76), Nr. 83 vom 5. August 2016 (comunicado conjunto #83) und Nr. 91 vom 14. August 2016 (comunicado conjunto #91) sowie die zugehörigen 21 ebenfalls am 5. August 2016 veröffentlichten, in sieben Dokumenten zusammengefassten und in identischer Form in den abschließenden Friedensvertrag aufgenommenen Protokolle (protocolo) mitsamt ihren Anhängen (anexo). Ein im abschließenden Friedensvertrag vom 24. August 2016 enthaltenes Sonderabkommen (acuerdo para facilitar la ejecución del cronograma del proceso de dejación de armas alcanzado mediante acuerdo de 23 de junio de 2016) regelt zudem die rechtlichen Fragen, die sich bei der Demobilisierung der FARC-Kämpfer*innen insbesondere mit Blick auf diejenigen stellen, gegen die aktuell Haftbefehle anhängig sind oder die sich bereits in Haft befinden.

136. Siehe dazu die Anmerkungen 72 und 135.

137. Kolumbiens Regierung und die FARC haben sich darauf geeinigt, die Bevölkerung des Landes in einem Plebiszit darüber entscheiden zu lassen, ob sie den Friedensvertrag, den beide Seiten ausgehandelt haben, akzeptiert. Erst wenn das Abkommen von den Wähler*innen mehrheitlich angenommen wurde, kann es in Gänze in Kraft treten und seine volle Wirksamkeit entfalten.

In der gemeinsamen Erklärung der Verhandlungsparteien über einen bilateralen Waffenstillstand und die Demobilisierung der Guerilla-Gruppen vom 23. Juni 2016 („gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 76 vom 23. Juni 2016

[comunicado conjunto #76]) erklärten nach monatelangen Differenzen auch die FARC, dass sie mit diesem von der Regierung vorgeschlagenen – zuvor von ihnen jedoch als einseitiger Vorstoß ihres Verhandlungspartners abgelehnten – Vorgehen einverstanden seien. Sie hatten zunächst lange darauf gepocht, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. Später ergänzten sie dann ihre Position um die allgemein gehaltene Forderung nach einer Volksbefragung, um die Bevölkerung an der Verabschiedung eines Friedensabkommens zu beteiligen.

Eine Gesetzesvorlage der Regierung, die die Volksabstimmung regelt und rechtlich absichern soll, hatte der Kongress bereits im Dezember 2015 verabschiedet (*proyecto de ley estatutaria* mit den Zeichen 094/15 [núm. 094 de 2015] im Senat beziehungsweise 156/15 [núm. 156 de 2015] in der Repräsentant*innenkammer). Am 18. Juli 2016 befand Kolumbiens Verfassungsgericht im Urteil (*sentencia*) C-379/16 den Gesetzentwurf für verfassungskonform. In seiner Entscheidung machte das Gericht auch deutlich, dass über den Friedensvertrag abgestimmt werden darf, ohne dass dieser formell bereits unterschrieben worden sein muss. Er müsse lediglich öffentlich bekannt sein. Darüber hinaus dürfe sich der Vertragstext, der Gegenstand des Plebiszits ist, an keiner Stelle von demjenigen unterscheiden, der von der Regierung tatsächlich abgeschlossen und unterzeichnet worden ist. Am 24. August 2016 setzte Kolumbiens Regierung das Regelwerk als Gesetz (*ley estatutaria*) 1806 in Kraft. Der Weg für ein Votum der Bürgerschaft Kolumbiens über das Friedensabkommen zwischen der Regierung und den FARC wurde damit frei.

Am 30. August 2016 schließlich hat Kolumbiens Präsident Juan Manuel Santos Calderón das Plebiszit offiziell für den 2. Oktober 2016 anberaumt. Nach Einsichtnahme in den abschließenden Friedensvertrag zwischen der Regierung und den FARC hatten sich die beiden Kammern des Kongresses bereits am Vortag für die Durchführung einer solchen Volksabstimmung über das Abkommen ausgesprochen und dem Präsidenten die entsprechende Genehmigung erteilt, diese einzuberufen.

In der Abstimmung müssten sich nun nach den Maßgaben des Plebiszit-Gesetzes mindestens 13 Prozent aller Wahlberechtigten für eine Unterzeichnung des Friedensvertrages aussprechen. Dem Nationalen Amt zur Registrierung des Personenstandes (Registraduría Nacional del Estado Civil, RNEC) zufolge, das das Plebiszit vorbereitet, entspräche dies derzeit 4.447.749 von insgesamt 34.213.457 im August 2016 stimmberechtigten Kolumbianer*innen (Registraduría Nacional del Estado Civil: *Censo Electoral*, 10. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 13. August 2016). Gleichzeitig muss das Lager derjenigen, die sich für die Annahme des Friedensvertrages entscheiden, auch mehr Stimmen auf sich vereinen, als diejenigen, die dagegen votieren. Nur wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind gilt das Vertragswerk als von der Bevölkerung angenommen – und darf, weil Gesetz 1806 zufolge die Wahl der Bevölkerung für die Regierung bindend ist, auch nur dann von ihr dem Kongress zur parlamentarischen Ratifizierung vorgelegt werden (siehe dazu Anmerkung 138).

Trotz großer Widerstände in einigen Teilen der Bevölkerung gegen den Friedensprozess mit den Guerilla-Gruppen, angeführt insbesondere von Kolumbiens Expräsidentem Álvaro Uribe Vélez und seinen Unterstützer*innen (El País: *Expresidente Uribe llama a resistencia civil frente a los acuerdos de la Habana*, 10. Mai 2016, Onlinequelle, Zugriff am 13. Mai 2016; El País Internacional: *El uribismo reúne a miles de personas contra la gestión de Santos en toda Colombia*, 3. April 2016, Onlinequelle, Zugriff am 7. April 2016), scheint derzeit ein mehrheitliches Votum der Bevölkerung für ein Friedensabkommen zumindest nach den letzten Umfragen wahrscheinlich (Semana: *Lluvia de encuestas. Dos le dan amplio favoritismo al Sí*, 2. September 2016, Onlinequelle, Zugriff am 2. September 2016; El Tiempo: *El Sí le saca ventaja de 10 puntos al No en el plebiscito*, 26. August 2016, Onlinequelle, Zugriff am 27. August 2016; Semana: *36 % votaría a favor del plebiscito por la paz*, 1. Juli 2016, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juli 2016; Europa Press: *La mayoría de los colombianos respaldaría el acuerdo de paz con las FARC en referéndum*, 4. Juli 2016, Onlinequelle, Zugriff am 11. Juli 2016).

138. Der unterschriebene Friedensvertrag muss in einem Sondergesetzgebungsverfahren über ein sogenanntes Verabschiedungsgesetz (*ley aprobatoria del Acuerdo Especial*) vom Parlament angenommen werden. Das Prozedere, dem das Parlament dabei zu folgen hat (*procedimiento de ley aprobatoria del Acuerdo Especial*) und die nachfolgende automatische und einmalige Kontrolle dieses Gesetzes durch das Verfassungsgericht, hat die Regierung bereits über den am 7. Juli 2016 rechtskräftig verabschiedeten Gesetzgebungsakt (*acto legislativo*) 01 von 2016 festgelegt. Das Verabschiedungsgesetz soll dem Kongress unmittelbar am Tag nach der Volksabstimmung über den abschließenden Friedensvertrag in einem Eilverfahren (siehe Anmerkung 139) vorgelegt werden, sodass dieser auch parlamentarisch schnellstmöglich abgesegnet wird.

Das Gesamtverfahren, mit dem der Friedensvertrag als Sonderabkommen nach Artikel 3 der Genfer Konventionen geschlossen werden (siehe Anmerkung 9), in den „verfassungsrechtlichen Block“ übergehen (siehe Anmerkung 8) sowie vom Kongress angenommen und vom Verfassungsgericht anschließend gebilligt werden soll, wird als „Sondergesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung des Schlussvertrages zur Beendigung des Konfliktes und der Schaffung eines stabilen und dauerhaften Friedens“ (*Procedimiento Legislativo Especial para la aprobación del Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera*) bezeichnet (Gesetzgebungsakt [*acto legislativo*] 01 vom 7. Juli 2016).

Siehe dazu auch die „gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 (*comunicado conjunto #69*) und den abschließenden Friedensvertrag der Verhandlungsparteien vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“).

139. Mit der am 7. Juli 2016 rechtskräftig über den Gesetzgebungsakt (*acto legislativo*) 01 von 2016 verabschiedeten Verfassungsreform hat Kolumbiens Kongress den Weg für dieses Sondergesetzgebungsverfahren bereits frei gemacht.

Dem Parlament wird hier für den Zeitraum von sechs Monaten und maximal einem Jahr ab Annahme des Friedensvertrages in der Volksabstimmung die Möglichkeit eingeräumt, alle Gesetze, die die Umsetzung der im Friedensvertrag vereinbarten Maßnahmen gewährleisten sollen, in einem Schnellverfahren (*procedimiento extrarrápido* oder *via extrarrápida*), auch *fast track* genannt, zu verabschieden. Gesetze, die in diesem sogenannten „Sondergesetzgebungsverfahren für den Frieden“ (*Procedimiento legislativo especial para la paz*), vom Kongress behandelt werden, dürfen dabei ausschließlich von der Regierung eingebracht werden. Nach ihrer Annahme durch das Parlament und ihres nachfolgenden Inkrafttretens unterliegen sie zudem einer einmaligen und automatischen Kontrolle durch das Verfassungsgericht. Das Gericht nimmt hierbei jedoch keine inhaltliche Prüfung vor, sondern stellt lediglich fest, ob der Verabschiedungsprozess des betreffenden Gesetzes alle formellen Vorgaben eingehalten hat.

Daneben erhält auch Kolumbiens Präsident die Sonderbefugnis, während eines Maximalzeitraumes von 180 Tagen ab Annahme des Friedensvertrages in einer Volksabstimmung sogenannte „Gesetzesdekrete“ (*decreto ley*) – also Rechtsverordnungen „mit Gesetzeskraft“ („*con fuerza de ley*“) – zu erlassen, über die die Bestimmungen des Friedensvertrages ausgestaltet und umgesetzt werden sollen. Die Dekrete unterliegen nach ihrem Inkrafttreten ebenfalls einer automatischen Kontrolle durch das Verfassungsgericht.

Siehe dazu auch die „gemeinsame Pressemitteilung“ Nr. 69 vom 12. Mai 2016 (*comunicado conjunto #69*) und den abschließenden Friedensvertrag der Verhandlungsparteien vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“).

140. Beide zeitlichen Vorgaben sind Artikel 70 im Abschnitt 5.1.2 zur „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“ sowie den Abschnitten 5.1.1.5 und 5.1.1.7 zur Wahrheitskommission jeweils im Kapitel 5 zu Konfliktopfern („5. Acuerdo sobre las Víctimas del Conflicto: ‘Sistema Integral de Verdad, Justicia, Reparación y No Repetición’, incluyendo la Jurisdicción Especial para la Paz; y Compromiso sobre Derechos Humanos“) des abschließenden Friedensvertrages zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC vom 24. August 2016 („Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera“) entnommen.
141. Beispielhaft dafür steht die Sondergerichtsbarkeit für staatliche Sicherheitskräfte: Die institutionell, funktional und personell nicht unabhängigen Organe der Polizei- und Militärjustiz besitzen faktisch die Ermittlungs- und Gerichtshoheit über viele von Polizei und Militär begangene Straftaten, die Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können – zum Beispiel über Fälle außergerichtlicher Hinrichtungen und sexualisierte Gewalttaten. Ihre Zuständigkeiten reichen damit weit über die Bearbeitung rein disziplinarischer Vergehen und Pflichtverletzungen staatlicher Sicherheitskräfte im Dienst hinaus. Nach völkerrechtlichen Standards sollte ein Polizei- und Militärjustizsystem eigentlich ausschließlich Verstöße von Polizist*innen und Soldat*innen gegen Rechtsgüter, die die militärische Ordnung betreffen, behandeln dürfen.

Diesen ausgedehnten Kompetenzbereich der Polizei- und Militärjustizbehörden deutlich festgelegt und in einigen Belangen auch nochmals erweitert, hat zuletzt das Gesetz 1765 vom 23. Juli 2015, das auf Initiative von Kolumbiens Regierung verabschiedet worden war und das Militärstrafgesetzbuch des Landes ergänzen soll (*Código Penal Militar*, beschlossen am 17. August 2010 über Gesetz 1407). Am 25. Juni 2015 hatte nur einen Monat zuvor eine über den Gesetzgebungsakt (*acto legislativo*) 01 von 2015 in Kraft getretene Verfassungsreform (siehe dazu auch Anmerkung 53) den Polizei- und Militärgerichten bereits grundsätzlich die Zuständigkeit für alle Straftaten zugesprochen, die staatliche Sicherheitskräfte im aktiven Dienst oder im Zusammenhang mit diesem begangen haben. Dieses Regelwerk ging ebenfalls auf einen Entwurf der Regierung zurück.

In der Vergangenheit hat das Sonderjustizsystem für Polizei und Militär immer wieder Untersuchungen völkerrechtlich strafbarer Handlungen von Polizist*innen und Soldat*innen eingestellt oder unterbunden, mutmaßliche Täter*innen freigesprochen, in einzelnen Fällen die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren auch gezielt manipuliert. Es hat damit staatlichen Sicherheitskräften vielfach Straflosigkeit garantiert. Nicht zuletzt deshalb hatten sich sowohl das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, UNHCHR, als auch zwölf Sonderberichterstatter*innen des UN-Menschenrechtsrates sowie die Interamerikanische Menschenrechtskommission öffentlich mehrfach gegen diverse Bestimmungen dieser jüngsten Reformen ausgesprochen. Nach Ansicht der Expert*innen würden sie unter anderem die Sachzuständigkeiten der Polizei- und Militärgerichtsbarkeit in Bezug auf diverse Straftatbestände in unzulässiger Weise und weit über den dafür üblichen und nach nationalem und internationalem Recht vorgesehenen Rahmen ausdehnen, eine unabhängige, unparteiische und objektive Untersuchung und Sanktionierung schwerer Straftaten durch

ebenso unabhängige, unparteiische und sachkompetente Justizorgane untergraben, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gefährden und faktisch diverse Vorgaben und Mechanismen aushöhlen, die eigentlich ein faires Ermittlungs- und Gerichtsverfahren garantieren sollen. Die ohnehin gravierende Straflosigkeit im Land würden beide Reformen damit weiter vergrößern (IACHR 2016: *Annual report 2015. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up on the recommendations made by the IACHR in the report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 17. März 2016, Art. 133 - 140, 142; IACHR 2015: *Annual report 2014. Chapter V. Follow-up of recommendations issued by the IACHR in its country or thematic reports. Follow up report Truth, Justice and Reparation: Fourth report on human rights situation in Colombia*, 7. Mai 2015, Art. 87, 96, 98, 99; UNHCHR 2015: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Colombia*, A/HRC/28/3/Add.3, 23. Januar 2015, Art. 60; UNHCHR 2014: *Open letter by Special Procedures mandate-holders of the United Nations Human Rights Council to the Government and the Congress of the Republic of Colombia*, 29. September 2014, Onlinequelle, Zugriff am 4. Oktober 2014; UNHCHR 2014: *Observaciones frente al proyecto de ley 85 de 2013*, 3. September 2014, Bogotá: OACNUDH [Oficina en Colombia], online hier verfügbar [Zugriff am 4. Oktober 2014]; UNHCHR 2014: *Observaciones a los proyectos de acto legislativo no 010 y 022 de 2014 Senado*, 28. Oktober 2014, Bogotá: OACNUDH [Oficina en Colombia], online hier verfügbar [Zugriff am 7. November 2014]; UNHCHR 2015: *Reforma constitucional al fuero y a la justicia penal militar. Reforma al fuero penal militar e impunidad en crímenes cometidos por el Estado*. Universidad de Antioquia, Medellín, 16. Juli 2015, Medellín: OACNUDH [Oficina en Colombia], Präsentation online hier verfügbar [Zugriff am 8. Juli 2015]).

142. Land vertriebener Gemeinschaften in Kolumbien ist immer wieder als Anbaulfläche für agroindustrielle Produkte, zur Extraktion natürlicher, nachwachsender oder nichtnachwachsender Rohstoffe und zum Bau von Verkehrs-, Transport- oder Energieinfrastrukturprojekten genutzt worden. Häufig wurden die Bewohner*innen und rechtmäßigen Besitzer*innen solcher Flächen zuvor durch Verbrechen, die im völkerrechtlichen Sinne strafbare Handlungen darstellen, vertrieben. Nicht selten wurde ihnen dabei ihr Land nicht nur physisch geraubt, sondern auch juristisch enteignet. Ausgeführt haben die Vertreibungen sehr oft paramilitärische Gruppen – entweder allein oder in klandestiner Zusammenarbeit mit, in stiller Übereinkunft gegenüber oder zumindest geduldet durch die staatlichen Sicherheitskräfte. Teilweise handelten die Täter*innen dabei im Auftrag, mit der Genehmigung oder zumindest mit der Unterstützung von Unternehmen oder anderen wirtschaftlichen Interessengruppen wie Großgrundbesitzer*innen und Investor*innen, die danach Profite aus dem geraubten Land schlagen konnten. Teilweise nutzten die Vertreter*innen der Wirtschaft aber auch einfach nur verlassenes Land, von dem seine Bewohner*innen zuvor aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen flüchten mussten. Von Kriegsbeute, die in Folge von nach internationalem Recht strafbaren Handlungen gewonnenen wurde, profitierten sie damit dennoch (siehe dazu auch die in den Anmerkungen 58 zu Straflosigkeit in Fällen von Vertreibung sowie 79 zum Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Prozess genannten Quellen).

Über die Einführung verschiedener Modelle von Sonderwirtschaftszonen, die insbesondere die Nutzung und Verteilung von Land neu regeln sollen, hat Kolumbiens Regierung den bisherigen wirtschafts- und entwicklungspolitischen Kurs des Landes zuletzt weiter gefördert. Vorkehrungen getroffen, um deren möglicherweise nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen, die Landkonflikte weiter befeuern oder neu aufflammen lassen könnten, hat sie dabei jedoch nicht. Die von ihr ab Mitte 2015 eingeführten „Projekte von nationalem und strategischem Interesse“ (PINE), die „strategischen Bergbaugebiete“ (AREM) und die „Gebiete für ländliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung“ (ZIDRES) stehen dafür beispielhaft. Ihnen gemein ist, dass sie direkt in ihren Bestimmungen oder faktisch, aufgrund der sich aus ihren Bestimmungen ergebenden praktischen Konsequenzen

- ... die wirksame Rückgabe geraubten Landes vollständig oder zumindest in Teilen blockieren können – zum Beispiel bei Flächen, die nach der Vertreibung ihrer rechtmäßigen Besitzer- oder Bewohner*innen bereits durch Unternehmen genutzt oder gar von diesen akquiriert worden sind. Auf diese Weise würde einerseits die massenhafte illegale Aneignung oder Nutzung geraubten Landes nachträglich legalisiert beziehungsweise die zukünftige Ausbeutung solcher Flächen autorisiert; diejenigen, die direkt für Landraub verantwortlich sind, zumindest aber später davon profitiert haben, könnten dann möglicherweise auch weiterhin Vorteile aus der gewonnenen Kriegsbeute schlagen. Andererseits würde damit aber auch das Recht auf Wiedergutmachung, das alle Opfer und Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht genießen, eingeschränkt.
- ... gleichzeitig einem verhältnismäßig kleinen, aber finanzkräftigen Kreis von Personen ermöglichen, die Kontrolle über große Fläche von Land zu erlangen oder zu konsolidieren. Damit fördern sie nicht nur Wirtschaftsformen und Wirtschaftssektoren, die Kolumbiens internen bewaffneten Konflikt bisher angetrieben haben, sondern sie heizen auch neue (und alte) Konflikte über Besitz, Verteilung und Nutzungsweisen von Land an, die unter Umständen wieder zu neuen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht führen könnten – insbesondere gegen ethnische

und kleinbäuerliche Gruppen, die in der Vergangenheit bereits überproportional oft von solchen Straftaten betroffen waren.

- ... nicht zuletzt in Frage stellen, dass ethnische Gruppen ihr Recht auf Kollektivbesitz von Land und kleinbäuerliche Gemeinden ihr Recht auf (Zugang zu) Land in der Praxis ausüben dürfen. Zum einen stehen sie damit einer gerechteren Neuverteilung von Land entgegen. Zum anderen untergraben sie damit aber auch, dass beide Gruppen das Recht auf ihr Territorium wirksam wahrnehmen können – das heißt, die Verbindung zu ihrem Land in einer Weise zu leben, die weit über das traditionelle Bewohnen und alltägliche Bewirtschaften desselben hinausgeht und ebenfalls kulturelle, spirituelle und soziale Beziehungen zu diesem Ort mit einschließt. Dieses Recht – indigenen Gruppen bereits durch die Verfassung des Landes garantiert und in Analogie dazu durch das nationale Recht auch afrokolumbianischen Gruppen weitestgehend in identischer Weise zuerkannt – hat Kolumbiens Verfassungsgericht in der Vergangenheit in zahlreichen Entscheidungen bekräftigt. In einem Urteil vom September 2015 unterstrich das Tribunal diese Auffassung nicht nur zum wiederholten Male, sondern sprach gleichzeitig in ähnlicher Weise auch kleinbäuerlichen Gemeinden ein Recht auf ihrer Territorien zu (Urteil [sentencia] C-623/15 vom 30. September 2015).

PINE: Der Nationale Entwicklungsplan der Regierung für die Jahre 2014 bis 2018 (*Plan Nacional de Desarrollo: „Todos por un nuevo país“*), vom Parlament am 9. Juni 2015 über Gesetz 1753 verabschiedet, führte unter anderem als PINE bezeichnete Sonderwirtschaftszonen ein (*Proyectos de Interés Nacional y Estratégicos*, PINE). Eingestuft werden diese sogenannten „Projekte von nationalem und strategischem Interesse“ als Vorhaben „öffentlichen Nutzens und sozialem Interesses“ (*utilidad pública e interés social*) nach Artikel 58 von Kolumbiens Verfassung von 1991. Mit dieser Klassifikation wird ihnen unterstellt, einen besonderen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten, der höher wiege als die Partikularinteressen einzelner Personen oder gesellschaftlicher Gruppen wie das Recht auf Privateigentum.

Aufgrund der ihnen damit zugeschriebenen (wirtschaftlich-sozialen) Bedeutung erhalten mit dieser Rechtsfigur belegte Wirtschaftsprjekte und ihre Betreiber*innen besondere Privilegien. Dazu gehört auch ein Sonderzugang zu den dafür benötigten Landflächen:

- Sobald eine Liegenschaft zum Standort eines solchen Vorhabens erklärt worden ist, kann sie jederzeit per Verwaltungsakt oder Gerichtsentscheid enteignet werden. Möglich ist dies auch bei Flächen, die als mutmaßlich geraubt gelten, sowie bei bereits nachweislich durch Gewalt gestohlenen Land, das sich in einem schwebenden Landrückgabe-Verfahren befindet oder bereits restituiert worden ist.
- Darüber hinaus sind alle Flächen, sobald sie in das Gebiet eines PINE fallen, generell von der Rückgabe im Rahmen eines Landrückrestitutionsverfahrens für Konfliktopfer ausgeschlossen – auch wenn sie zuvor Tatort, Grund oder Gegenstand von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht waren, ihren rechtmäßigen Besitzer oder Bewohner*innen durch derartige Verbrechen geraubt worden sind, oder illegal im bewaffneten Konflikt ent- und angeeignet wurden. Die für Landrestitution zuständige Landrückgabe-Behörde müsste den betroffenen Konfliktopfern in diesem Fall Alternativland zur Verfügung stellen beziehungsweise Kompensationsleistungen auszahlen.

Im Februar 2016 erklärte Kolumbiens Verfassungsgericht beide Passus für verfassungswidrig (Urteil [sentencia] C-035/16 vom 08. Februar 2016): Die Erlaubnis, Land für ein PINE enteignen zu lassen, befand das Gericht für unzulässig, da gesetzlich keinerlei Kriterien festgelegt worden seien, anhand derer bestimmt werden könne, inwiefern (und inwieweit) ein solches Projekt tatsächlich eine besonders hohe Wirkung für das wirtschaftliche und soziale Wachstum des Landes entfalten würde – die sodann seinen übergeordneten gemeinschaftlichen Nutzen begründen würde und damit wiederum die Möglichkeit, Land, das zur Ausführung des Projektes notwendig wäre, enteignen zu lassen. Nicht grundsätzlich für illegitim erklärte das Gericht allerdings die Möglichkeit, mutmaßlich geraubte Ländereien oder nachweislich geraubte Flächen, für die noch Restitutionsverfahren anhängig oder die bereits zurückgegebenen worden sind, enteignen zu lassen. Verfassungswidrig sei hierbei lediglich der *automatische Ausschluss* einer Landfläche von einem Restitutionsverfahren, sobald diese zum Standort eines PINE erklärt wird. Vielmehr müssten sich die Betreiber*innen eines solchen Projektes dieses Landes im Rahmen des gängigen dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen Enteignungsverfahrens bemächtigen.

Landesweit hatte Kolumbiens Regierung 45 vor allem sehr landintensive Wirtschaftsprjekte zu PINE erklärt (Ministerio de Minas y Energía 2015: *Memorias al Congreso de la República 2014 – 2015*, S. 121 – 123, Bogotá: MME). Zehn davon sind dem Bergbau-Sektor, elf der Energiewirtschaft und 24 der Rohöl- und Erdgasförderung zuzurechnen, darunter zum Beispiel die Steinkohle-Mine von Cerrejón (Departement La Guajira) oder das Wasserkraftwerk Hidroituango (Departement Antioquia).

„**strategische Bergbauggebiete**“: Unter dem Oberbegriff „der Bergbauentwicklung vorbehalten Gebiete“ (*áreas de reserva para el desarrollo minero*) führte Kolumbiens aktueller Nationaler Entwicklungsplan von 2015 ebenfalls drei für den Bergbau bestimmte Sonderwirtschaftszonen ein. Darunter fällt auch das Konzept der sogenannten „strategischen Bergbauggebiete“ beziehungsweise der „dem Bergbau strategisch vorbehalten Gebiete“ (*áreas de*

reserva estratégica mineras, AREM). Damit knüpft die Regierung direkt an eine hochumstrittene Rechtsfigur an, die sie bereits im vorausgehenden Nationalen Entwicklungsplan für die Jahre 2010 bis 2014 entwickelt hatte, der über Gesetz 1450 am 16. Juni 2011 verabschiedet worden war.

Auf Grundlage der dort festgeschriebenen „Gebiete mit strategischen Bergbauvorräten“ (*áreas de reservas mineras estratégicas*) hatten die Bergbau-Behörden 2012 und 2013 in drei Resolutionen 20,5 Millionen Hektar Land, das als besonders reich an unterirdischen Rohstoffen gilt, zu „strategischen Bergbaugebieten“ (*áreas estratégicas mineras*, AEM) erklärt. Zu Flächen, die sich innerhalb eines solchen Gebietes befinden, sollten Bergbau-Unternehmen unter Aufsicht des Staates bevorzugten und vereinfachten Zugang erhalten, um diese später auszubeuten. Große Teile dieser 20,5 Millionen Hektar Land erstreckten sich auf Territorien, die sich im Kollektivbesitz ethnischer Gruppen befinden: Allein 817.025 Hektar der in den „strategischen Bergbaugebieten“ inbegriffenen Fläche gehörten etwa 16 afrokolumbianischen Gemeinden im Departement Chocó (die Zahl ist dem Urteil [sentencia] T-766/15 des kolumbianischen Verfassungsgerichts vom 16. Dezember 2015 entnommen). Darüber hinaus lagen über 8,2 Millionen Hektar dieser für den Bergbau vorgesehenen Ländereien in verschiedenen ökologischen Schutzgebieten der Amazonas-Region (Contraloría General de la República [Nationaler Rechnungshof] 2013: *Informe del estado de los recursos naturales y del ambiente 2012 – 2013*, S. 25, Bogotá: CGR; siehe auch La Silla Vacía: *La reserva minera en la Amazonia que el Ministro de Ambiente aprobó sin estudiar*, 5. August 2012, Online-quelle, Zugriff am 27. Januar 2013).

Nach einem jahrelangen Rechtsstreit setzte im Mai 2015 zunächst das Oberste Verwaltungsgericht Kolumbiens die Gültigkeit dieser „strategischen Bergbaugebiete“ von 2012 vorläufig außer Kraft, weil die Behörden bei deren Markierung die Rechte der von den Sonderbergbaugebieten möglicherweise betroffenen ethnischen Gemeinden auf vorherige, freie und informierte Konsultation (*consulta previa, libre e informada*) nicht ausreichend berücksichtigt hatten (Consejo de Estado, Sala de lo Contencioso Administrativo, Sección Tercera, Sub-sección C, *medio de control de nulidad* [Urteil] vom 11. Mai 2015).

Im Dezember 2015 schließlich erklärte Kolumbiens Verfassungsgericht die drei Resolutionen, die die 20,5 Millionen Hektar Land 2012 als „strategische Bergbaugebiete“ festgelegt hatten, grundsätzlich für ungültig. Das Gericht befand, dass der Prozess, in dem sie verabschiedet worden waren, die Grundrechte der von den Sonderwirtschaftszonen betroffenen ethnischen Gemeinden auf vorherige Konsultation, auf ihr Territorium, auf ethnische Diversität und auf Teilhabe als Bürger*innen an Entscheidungen, die sie direkt betreffen beziehungsweise sich direkt auf sie auswirken, verletzt hatte. Außerdem warnte das Gericht in seinem Urteil die verantwortlichen Behörden auch deutlich, dass sie bei künftigen Beschlüssen, mit denen sie bestimmte Landflächen zu „strategischen Bergbaugebieten“ erklären, die dort lebenden und davon direkt betroffenen ethnischen Gemeinden im Vorfeld ausreichend darüber konsultieren und zuerst ihre vorherige, freie und informierte Zustimmung dazu einholen müssten (Urteil [sentencia] T-766/15 vom 16. Dezember 2015).

Mit Blick auf die generelle Vergabe von Bergbaurechten in Kolumbien urteilte das Verfassungsgericht darüber hinaus im Juli 2016, dass das derzeitige Verfahren, über das der Staat entsprechende Lizenzen und Konzessionen ausstellt, gravierende Fehler struktureller Natur aufweise. Umweltschutzvorgaben etwa würden dabei ebenso wenig ausreichend geachtet wie Mindeststandards für würdige und sichere Arbeitsbedingungen, die speziellen Rechte ethnischer Gruppen über ihre Territorien oder nachhaltige Abbauformen, die mit Blick auf die nachfolgenden Generationen ein möglichst langfristiges Nutzen natürlicher Ressourcen sicherstellen würden. Aufgrund der Komplexität dieser Problematik forderte das Gericht den Gesetzgeber deshalb auf, diese Defizite durch eine umfassende und ganzheitliche Neuregelung des Vergabemechanismus für Bergbaurechte in Angriff zu nehmen. In ihrer Entscheidung bekräftigten die Richter*innen zudem nicht nur erneut die rechtsverbindliche Verpflichtung des Staates, die vorherige, freie und informierte Zustimmung (*consentimiento previo, libre e informado*) ethnischer Gruppen erhalten haben zu müssen, bevor er Entscheidungen wie die Vergabe von Bergbaurechten trafe, die sich in gravierender Weise auf diese Gruppen auswirken könnten. Sie forderten die für Bergbau verantwortlichen Behörden gleichermaßen auf, innerhalb des Vergabemodus für Bergbaurechte ein Verfahren einzuführen, das *generell* die Teilhabe aller von solchen Projekten möglicherweise betroffenen Bürger*innen garantiere (Urteil [sentencia] C-389/16 vom 27. Juli 2016).

ZIDRES: In Ergänzung zu den PINE und den „strategischen Bergbaugebieten“ aus dem Nationalen Entwicklungsplan hat die Regierung Santos Calderón zuletzt auch speziell für den Agrarsektor über das Gesetz 1776 vom 29. Januar 2016 Sonderwirtschaftszonen auf den Weg gebracht. In sogenannten ZIDRES – „Gebiete für ländliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung“ (*Zonas de Interés de Desarrollo Rural, Económico y Social*, ZIDRES) – sollen dem Gesetz zufolge besonders marginalisierte ländliche Regionen durch die Förderung agrar-, vieh-, fisch- und holzwirtschaftlicher Projekte gezielt entwickelt werden.

ZIDRES gelten ebenfalls als Vorhaben „öffentlichen Nutzens und sozialen Interesses“ (*utilidad pública e interés social*) im Sinne von Artikel 58 von Kolumbiens Verfassung von 1991. Ausgenommen ist hier allerdings die Möglichkeit, Flächen, die zur Ausführung von Projekten in solchen Sonderwirtschaftszonen benötigt werden, auch enteignen zu dürfen. Einen bevorzugten Zugang zu Land erhalten die Betreiber*innen solcher Vorhaben aufgrund der ZIDRES zugeschriebenen wirtschaftlich-sozialen Bedeutung trotzdem:

- Erklärt der Staat eine Liegenschaft (*bien inmueble de la Nación*), zum Beispiel eine Brachfläche (*baldo de la Nación*), die sich aktuell in seinem Besitz befindet oder früher in seinem Besitz befand, zum Standort einer ZIDRES, kann er – in unbegrenzter Flächengröße – seine (Land-)Nutzungsrechte an Dritte, das heißt zum Beispiel an die jeweiligen Projektbetreiber*innen, per Pacht oder Nutzungskonzession abtreten. Verschiedene frühere Gesetze – insbesondere das Gesetz 160 vom 3. August 1994 – hatten bisher untersagt, dass einzelne natürliche oder juristische Personen Land, das sich zu irgendeinem Zeitpunkt in Staatsbesitz befunden hat, eignen beziehungsweise erwerben dürfen, sobald die Gesamtheit von dessen Fläche eine bestimmte Maximalgröße überschreitet. Dieses Verbot war explizit eingeführt worden, nicht nur um für Landlose einen Zugang zu Land schaffen, sondern auch um die ungleiche Verteilung von Landbesitz insgesamt unter der Bevölkerung in Kolumbien einzudämmen. Mit den vorgenannten Bestimmungen des Gesetzes 1776 wird diese Schutzklausel nun umgangen und damit faktisch weiterer Landkonzentration – einer der Kernursachen des internen bewaffneten Konfliktes in Kolumbien – erneut Vorschub geleistet.
- Von wenigen Ausnahmen abgesehen kann darüber hinaus sowohl über bereits restituiertes als auch über in einem Landrückgabe-Verfahren zurückgefordertes sowie über mutmaßlich durch völkerrechtlich strafbare Handlungen geraubtes Land eine Sonderwirtschaftszone nach den Maßgaben der ZIDRES verhängt werden:
 - Untersagt ist dem Gesetz zufolge nur: (1) ein im Rahmen einer ZIDRES vorgesehenes Wirtschaftsprjekt auf Land auszuführen, das sich noch einem schwebenden Landrückgabe-Verfahren befindet; und (2) zurückgegebenes Land innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Restitutionsurteil an die Betreiber*innen eines ZIDRES-Projektes zu verkaufen.
 - Landflächen aber, die von Vertreibungen betroffen waren beziehungsweise Gefahr laufen, Ursache und/oder Schauplatz von Vertreibungen zu werden, können hingegen zu einer ZIDRES erklärt werden. Notwendig ist dafür lediglich die Zustimmung des jeweiligen kommunalen *transitional justice*-Komitees – einem Rat, der für alle Fragen, die den bewaffneten Konflikt und dessen Opfer betreffen, zuständig ist (*Comité Territorial de Justicia Transicional*, CTJT), dem vor allem Vertreter*innen unterschiedlicher Behörden angehören und der nicht nur auf Gemeinde-, sondern auch auf Departamental- und nationaler Ebene existiert.
 - Selbst Land, für das aufgrund von Vertreibung aktuell individueller materieller und/oder rechtlicher Schutz besteht, kann mit der Rechtsfigur einer ZIDRES belegt werden. Verboten ist den Betreiber*innen hier ebenfalls lediglich, darauf Wirtschaftsprjekte auszuführen, solange die rechtmäßigen Besitzer*innen dazu nicht ihr Einverständnis gegeben haben.
 - Darüber hinaus dürfen zwar staatlich anerkannte Territorien afrokolumbianischer Gruppen (*consejo comunitario*) und indigener Gruppen (*resguardo*), noch in einem Anerkennungsprozess befindliche Territorien afrokolumbianischer Gruppen sowie staatlich eingerichtete Gebiete, die kleinbäuerlicher Bewirtschaftung vorbehalten sind (*zona de reserva campesina*), zunächst nicht in eine ZIDRES eingegliedert werden. Äußert die jeweilige Gruppe jedoch explizit den „Wunsch“, in den Produktionszyklus einer solchen Sonderwirtschaftszone aufgenommen zu werden, ist es den Behörden möglich, auch solche Flächen zu ZIDRES zu erklären. Zudem könnten über diese Ausschlussbestimmung im Umkehrschluss all jene Kollektivterritorien ethnischer Gruppen potenziell als Standorte einer ZIDRES installiert werden, die staatliche Stellen bisher formal (noch) nicht als solche anerkannt haben – zum Beispiel Flächen, die ethnische Gruppen als ihr „angestammtes Territorium“ (*territorio de ocupación histórica o ancestral*) betrachten, das heißt als von ihren Vorfahren traditionell bewohntes Land.
- Auch wenn nominell die Beteiligung von Klein- und Kleinstproduzent*innen an ZIDRES-Projekten immer freiwillig erfolgt, scheint der Gesetzgeber für die Gebiete, in denen solche Sonderwirtschaftszonen installiert werden sollen, generell zu bevorzugen, dass sich die Bewohner*innen vor Ort auch an solchen Wirtschaftsprjekten beteiligen. Dies zeigt unter anderem folgende Bestimmung: Beim Zugang zu Land erhalten ZIDRES-Betreiber*innen einerseits breiten Spielraum um Flächen, die ihnen nicht gehören, aber für die Ausführung ihrer Projekte benötigt werden, erwerben oder durch Pacht- oder Konzessionsverträge nutzen zu können, selbst wenn die betroffenen Besitzer*innen, die Besitz- oder Nutzungsrechte für ihr Land nicht unbedingt abgeben wollen. Kleinbäuerliche Produzent*innen hingegen, die aktuell Land, das zur Einrichtung einer ZIDRES gebraucht wird, zwar rechtmäßig bewirtschaften, aber dafür formell keinen Besitztitel halten, können diesen andererseits nur erhalten, wenn sie sich hernach an den Wirtschaftsprjekten der örtlichen ZIDRES beteiligen.

In der Gesamtschau der vorgenannten Bestimmungen und den vielfach zu beobachtenden Machtasymmetrien zwischen finanzstarken Betreiber*innen großer Wirtschaftsvorhaben und eher kleineren Produzent*innen, bleibt fraglich, inwieweit gerade kleinbäuerliche Familien oder Gemeinden tatsächlich frei darüber entscheiden können, wie sie ihr Land nutzen wollen, wenn sich dieses im Einzugsgebiet oder gar inmitten einer ZIDRES befindet, die ganz konkreten Vorgaben, Modellen, Zwängen und Zielsetzungen folgt. Dass es ihnen in einem solchen Fall überhaupt möglich wäre, durch eigenständige Bewirtschaftung ihres Landes ihre Existenz außerhalb einer ZIDRES und ohne Beteiligung

an deren Projekten sichern zu können, sollte dies ihr Wunsch sein, scheint zumindest unwahrscheinlich.

Mussten die Betroffenen zuvor aufgrund von Gewalt dieses Land zurücklassen, würden damit auch ihre Rechte als Konfliktopfer sabotiert: Menschen, die durch Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vertrieben worden sind und denen durch derartige Gewalttaten Land geraubt wurde, genießen ein Recht auf Wiedergutmachung. Zu diesem Recht gehört auch das Recht, ihren Besitz – und damit auch ihr Land – zurückzuerhalten, dorthin in Freiheit, Würde und Sicherheit zurückzukehren und in gleicher Weise über ihre zukünftige Lebens- und Existenzweise entscheiden zu können. Können Vertriebene aber, die auf ihr Land zurückkehren – das ihnen möglicherweise sogar in einem Landrückgabe-Verfahren zurückgegeben worden ist – dann dort aufgrund der Konstitution einer ZIDRES auf oder in der Umgebung dieses Landes faktisch nicht frei und würdevoll entscheiden, in welcher Weise sie dieses nutzen wollen, werden diese Prinzipien und damit folglich auch ihr Recht auf Wiedergutmachung in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Siehe zu Analysen der ZIDRES auch Cumbre Agraria Campesina, Étnica y Popular, Dignidad Agropecuaria Colombiana, Comisión Colombiana de Juristas [CCJ], Centro de Investigación y Educación Popular [CINEP] / Programa por la Paz, Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento [CODHES], Proyecto Planeta Paz – Sectores sociales Populares para la Paz en Colombia / Corporación Derechos para la Paz [CDPAZ], Mesa de Incidencia Política de las Mujeres Rurales Colombianas, Campaña Crece, Oxfam 2015: *Lo que oculta el Proyecto de Ley 223*, Bogotá: Cumbre Agraria Campesina et al.; Cumbre Agraria Campesina, Étnica y Popular, Dignidad Agropecuaria Colombiana, Comisión Colombiana de Juristas [CCJ], Centro de Investigación y Educación Popular [CINEP] / Programa por la Paz, Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento [CODHES], Proyecto Planeta Paz – Sectores sociales Populares para la Paz en Colombia / Corporación Derechos para la Paz [CDPAZ], Mesa de Incidencia Política de las Mujeres Rurales Colombianas, Campaña Crece, Oxfam 2015: *Las falacias del Proyecto de Ley 223*, Bogotá: Cumbre Agraria Campesina et al.; La Silla Vacía: *Las ZIDRES y el fenómeno internacional de acaparamiento de tierras*, 7. März 2016, Onlinequelle, Zugriff am 28. März 2016; UNHCHR 2016: *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Addendum. Situation of human rights in Colombia*, A/HRC/31/3/Add.2, advance unedited version, 15. März 2016, Art. 72).

Heilende Wunden: Mit Gerechtigkeit zu Frieden

Dokumentation zur Berliner Podiumsdiskussion

„Offene Wunden: Wie viel Gerechtigkeit trägt Frieden?“

Nach fast vier Jahren mühsamer Verhandlungen haben Kolumbiens Regierung und die Guerilla-Gruppe FARC am 24. August 2016 Frieden geschlossen. Teil ihres fertigen Friedensvertrages ist auch ein neues *transitional justice*-System, auf das sich die beiden Kontrahenten bereits am 15. Dezember 2015 im „Abkommen über Konfliktopfer“ geeinigt hatten. Im nun beginnenden Friedensprozess sollen dessen Institutionen den Rechten der Überlebenden des bewaffneten Konfliktes auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts Genüge tun.

Das Herzstück in Kolumbiens künftigen *transitional justice*-System bildet die sogenannte „Sondergerichtsbarkeit für den Frieden“. Das neu geschaffene Justizwesen soll schwere Straftaten, die die Konfliktparteien im Zusammenhang mit ihren bewaffneten Auseinandersetzungen begangen haben, gerichtlich aufarbeiten. Andere Verfahren der außergerichtlichen Wahrheitsfindung, Wiedergutmachung und Gewaltvorsorge ergänzen das Maßnahmenpaket.

Mit Blick insbesondere auf dieses neue Sonderjustizsystem lotete ein Berliner Podiumsgespräch von Adveniat, Amnesty International, Caritas international und kolko – Menschenrechte für Kolumbien e. V. im Juni 2016 das Recht von Konfliktopfern auf Gerechtigkeit in seinen unterschiedlichen Facetten aus: Wie wichtig ist es überhaupt, einen Konflikt gerichtlich aufzuarbeiten? Welche Verfahren der außergerichtlichen Wahrheitssuche, der Opferentschädigung und Konfliktprävention sind unverzichtbar, um Frieden in einer Gesellschaft zu verankern und langfristig zu schützen? Welche völkerrechtlichen Normen gelten eigentlich für *transitional justice*? Welche Lehren ließen sich aus vergangenen Friedensprozessen und der dortigen Aufarbeitung schwerster Gewalttaten für den Fall Kolumbien ziehen? Und wie weit kommt Kolumbien dem Recht auf Gerechtigkeit mit seiner neuen Sonderjustiz tatsächlich nach?

Die Dokumentation begleitet die Diskussion um diese Fragen und bettet sie in den Menschenrechtskontext Kolumbiens ein. Die Inhalte rund um das Podiumsgespräch wurden dabei um Informationen zum Abschluss der Friedensverhandlungen zwischen Kolumbiens Regierung und den FARC bis Ende August 2016 aktualisiert.

Berlin, September 2016

Dokumentation, Text und Gestaltung:

Matthias Schreiber
(Amnesty International)

Redaktion:

Christiane Schwarz
und Alexandra Huck
(kolko e. V.)

Disclaimer:

Die in der vorliegenden Dokumentation getroffenen Aussagen und präsentierten Sachverhalte geben nicht notwendigerweise Informationen, Positionen, Ansichten und Meinungen der veranstaltenden Organisationen wieder.

Impressum:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstraße 2 · D-45127 Essen
E kontakt@adveniat.de
W www.adveniat.de

Amnesty International · Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. · Kolumbien-Koordination
Zinnowitzer Straße 8 · 10115 Berlin
E info@amnesty-kolumbien.de
W www.amnesty-kolumbien.de

Caritas international · Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40 · 79104 Freiburg im Breisgau
E contact@caritas-international.de
W www.caritas-international.de

kolko – Menschenrechte für Kolumbien e. V.
Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin
E mail@kolko.net
W www.kolko.net

Eine Veranstaltung von